

# STAATSANZEIGER



## FÜR DAS LAND HESSEN

1994

MONTAG, 28. NOVEMBER 1994

Nr. 48

Seite		Seite		Seite	
	<b>Hessisches Ministerium des Innern</b>		<b>Die Regierungspräsidien</b>		
	Neue Lehrgänge im HZD-Schulungszentrum .....	3470	DARMSTADT		
	Steuerliche Behandlung von Fahrkostenzuschüssen des Dienstherrn für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte (Ausbildungsstätte) .....	3470	<b>Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 4. 11. 1994 (Groß-Bieberau) .....</b>	3554	
	Finanzierung kommunaler Investitionen im Trinkwasser- und Abwasserbereich durch Erhebung von Beiträgen und/oder Gebühren .....	3472	Genehmigung der Nagel und Engler Familienstiftung, Sitz Eschborn .....	3554	
	Durchführung des Hessischen Meldegesetzes vom 14. 6. 1982, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. 7. 1993; hier: Änderung der mit Erlaß vom 10. 12. 1982 eingeführten und weiterhin gültigen Meldescheine .....	3472	Genehmigung der Josef Buchmann-Stiftung, Sitz Frankfurt am Main .....	3554	
	Vollstreckung von Haftbefehlen, durch Polizeibehörden; hier: Verhaftungsankündigung sowie Annahme von Zahlungen bei der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen und Erzwingungshaft ..	3490	Durchführung der Zwischenprüfung 1995 gemäß § 42 des Berufsbildungsgesetzes im Ausbildungsberuf Ver- und Entsorger/in .....	3554	
	<b>Hessisches Ministerium der Finanzen</b>		KASSEL		
	Weiterverwendung von landeseigenen beweglichen Sachen .....	3490	Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasser; hier: Zulassung als EKVO-Laboratorium ..	3555, 3556	
	Vorläufige Verwaltungsvorschrift zur Landeshaushaltsordnung zu §§ 70, 71, 74, 75, 78, 79 und 80 LHO .....	3491	Genehmigung der W. und L. Jordan-Stiftung, Sitz Kassel .....	3555	
	<b>Hessisches Ministerium der Justiz</b>		Genehmigung der Stiftung „Fuldischer Kulturbesitz“, Sitz Fulda .....	3555	
	Verwaltungsvorschrift zum Hessischen Schiedsamtgesetz; hier: Berichtigung ..	3492	<b>Buchbesprechungen</b> .....	3556	
	<b>Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Technologie und Europaangelegenheiten</b>		<b>Öffentlicher Anzeiger</b> .....	3559	
	Formblatt für die Gliederung des Jahresabschlusses der Sparkassen, die Richtlinie hierzu und das Muster für die Anlage zur Jahresbilanz der Sparkassen sowie die Vorschriften über den Geschäftsbericht .....	3492	<b>Andere Behörden und Körperschaften</b>		
	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Linienführung, Abschnitt 1: Elemente der Linienführung, Ausgabe 1984 .....	3492	Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau; hier: Satzungsänderung vom 28. 9. 1994 .....	3570	
	<b>Hessisches Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit</b>		Umlandverband Frankfurt; hier: Sitzungen in der Zeit vom 5. 12. bis 14. 12. 1994 .....	3576	
	Empfehlungen für die Pflegesatzvereinbarungen 1995 nach den neuen Rechts-		Umlandverband Frankfurt; hier: Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1995 .....	3578	
	vorschriften der Verordnung zur Neuordnung des Pflegesatzrechts mit Wirkung zum 1. 1. 1995 .....	3493	Zweckverband Tierkörperbeseitigungsanstalt Hopfgarten; hier: Öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung .....	3578	
	<b>Hessisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung</b>		<b>Öffentliche Ausschreibungen</b> ..	3578	
	Erlaß über den beratenden Ausschuß für die Bestellung von Vorsitzenden der hessischen Arbeitsgerichte .....	3532	Stellenausschreibungen ..	3579	
	<b>Hessisches Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz</b>				
	Richtlinien für die Entschädigung von ehrenamtlichen Ausschuß- und Kommissionsmitgliedern und die Bereitstellung von Prüfungsbetrieben .....	3533			
	Richtlinien zur Förderung im Marktbereich .....	3533			
	<b>Landespersonalamt Hessen</b>				
	Zentrales Fortbildungsprogramm der Hessischen Landesregierung für das Jahr 1995 .....	3546			
	Maßnahmen der Ausbildung, Fortbildung und Umschulung von Frauen (im Landesdienst) .....	3552			
	<b>Der Landeswahlleiter für Hessen</b>				
	Nachfolge für die Abgeordnete des Hessischen Landtags Margareta Wolf-Mayer (GRÜNE) .....	3553			
	Nachfolge für den Abgeordneten des Hessischen Landtags Dr. Wolfgang Gerhardt (F.D.P.) .....	3553			
	Nachfolge für die Abgeordnete des Hessischen Landtags Daniela Wagner (GRÜNE) .....	3553			
	Endgültiges Ergebnis der Bundestagswahl am 16. Oktober 1994 im Lande Hessen .....	3553			
	<b>Personalnachrichten</b>				
	im Bereich des Hessischen Kultusministeriums .....	3553			
	im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst .....	3553			
	im Bereich des Hessischen Ministeriums für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz ..	3554			

Dieser Ausgabe des Staatsanzeigers ist eine Beilage des R. v. Decker's Verlag, G. Schenck GmbH, 69018 Heidelberg, beigelegt.

Die elfte Folge 1994 der regelmäßig beigelegten, monatlich erscheinenden Beilage

## RECHTSPRECHUNG DER HESSISCHEN VERWALTUNGSGERICHTE

ist dieser Ausgabe des Staatsanzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt. Sie kann auch in einem Jahresabonnement zum Preis von 15,- DM plus Versandkosten zuzüglich 7 Prozent Mehrwertsteuer bezogen werden.

Bestellungen richten Sie bitte an:

VERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH  
MARKTPLATZ 13 · 65183 WIESBADEN · TELEFON 06 11 / 3 60 98-57

1119

## HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN

**Neue Lehrgänge im HZD-Schulungszentrum****Weiterbildung nutzbringend und kostengünstig organisieren**

Eine bedeutsame Aufgabe von Führungskräften wie auch von Bildungsbeauftragten ist es,

- Weiterbildung nutzbringend und kostengünstig zu organisieren sowie
- Weiterbildungserfolge systematisch zu fördern.

Durch drei Speziallehrgänge unterstützt das HZD-Schulungszentrum Führungskräfte und Bildungsbeauftragte in den Aufgabefeldern der Weiterbildung und Personalentwicklung.

**■ Personalentwicklung und Weiterbildung für Führungskräfte (WBFÜ)**

Führungskräfte der Hessischen Landesverwaltungen sind die Adressaten des Lehrganges.

In diesem Lehrgang erhalten Sie Antworten zu diesen Fragen:

- Was sind richtungweisende Konzepte in der Personalentwicklung?
- Wie kann ich als Führungskraft die Weiterbildung für meinen Verantwortungsbereich zweckmäßig planen?
- Wie kann ich durch mein Führungsverhalten gezielt den Transfer von Weiterbildungsmaßnahmen steigern?

**■ Weiterbildungs-Planung (WBPLAN)**

An Führungskräfte, Bildungsbeauftragte sowie Mitglieder der Personalvertretung richtet sich dieser Lehrgang.

In diesem Lehrgang erhalten Sie Informationen zu diesen und ähnlichen Fragestellungen:

- Wie kann der Weiterbildungsbedarf rationell ermittelt und in zielgerichtete Weiterbildungsmaßnahmen umgesetzt werden?
- Was sind die Wirkzusammenhänge erfolgreicher Bildungsarbeit?
- Wie können Weiterbildungserfolge systematisch gefördert werden?

**■ Bildungs-Controlling (BILDCON)**

Führungskräfte und Bildungsverantwortliche sind die Zielgruppe für diesen Lehrgang.

Dieser Lehrgang gibt Ihnen Auskunft zu diesen Fragen:

- Was steckt hinter dem Begriff „Bildungscontrolling“?
- Wie kann die Qualität und der Erfolg von Weiterbildung gesichert und gesteuert werden?
- Wann lohnt sich eine Bildungsmaßnahme für die Behörde?

Die genaue Beschreibung der Lehrgangsziele und der Lehrgangsinhalte, die Termine sowie weitere Einzelheiten zu den Lehrgängen finden Sie im neuen Lehrgangsangebot auf den Seiten 199 bis 201.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Eichmann (Tel. 06 11/46 00 85).

Wiesbaden, 10. November 1994

Hessische Zentrale  
für Datenverarbeitung  
A 00 4 00 M — S 1 a

StAnz. 48/1994 S. 3470

1120

**Steuerliche Behandlung von Fahrkostenzuschüssen des Dienstherrn für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte (Ausbildungsstätte)**

Bezug: Meine Rundschreiben vom 28. Dezember 1989 (StAnz. 1990 S. 63) und vom 29. Dezember 1993 (StAnz. 1994 S. 183)

- 1.1 Zur steuerlichen Behandlung der vom Arbeitgeber gewährten Fahrkostenzuschüsse hat das Bundesministerium der Finanzen in Nr. 2 seines Rundschreibens vom 1. Februar 1994 (BStBl. I S. 119) u. a. folgendes ausgeführt:

Ab 1. Januar 1994 sind nach § 3 Nr. 34 EStG Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für den Erwerb einer Fahrberechtigung, mit der die Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr zurückgelegt werden kann, sowie die unentgeltliche oder verbilligte Nutzung dieser Verkehrsmittel auf dieser Strecke steuerfrei, soweit die Leistungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden und die Zuschüsse die Aufwendungen im maßgebenden Zeitraum nicht überschreiten. Maßgebender Zeitraum ist die Dauer des Arbeitsverhältnisses im Kalenderjahr. Taxifahrten werden von der Steuerbefreiung nicht erfaßt. Benutzt der Arbeitnehmer sowohl öffentliche als auch individuelle Verkehrsmittel, sind Leistungen steuerfrei, soweit sie die Aufwendungen des Arbeitnehmers für die öffentlichen Verkehrsmittel im Linienverkehr nicht übersteigen.

Die Voraussetzung der Steuerfreiheit ist nachzuweisen durch Vorlage der vom Arbeitnehmer benutzten Fahrausweise und deren Aufbewahrung als Beleg zum Lohnkonto. Statt dessen genügt auch eine Erklärung des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber, daß ihm für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit einem öffentlichen Verkehrsmittel im Linienverkehr Aufwand entstanden ist, der ebenso hoch oder höher ist als der vom Arbeitgeber gewährte Zuschuß. Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber anzuzeigen, wenn sich diese Voraussetzungen ändern, z. B. indem der Aufwand unter den gewährten Zuschußbetrag sinkt.

Die Erklärung ist als Beleg zum Lohnkonto aufzubewahren. Sie kann bis zu einer Änderungsanzeige des Arbeitnehmers dem Lohnsteuerabzug zugrunde gelegt werden. Abschnitt 106 Abs. 5 LStR ist sinngemäß anzuwenden. Der Arbeitgeber haftet danach grundsätzlich nicht für die Lohnsteuer, die er infolge unvollständiger oder unrichtiger Angaben des Arbeitnehmers zu wenig einbehalten hat. Er kann jedoch in Anspruch genommen werden, wenn er annehmen mußte, daß die Voraussetzungen für die Anwendung von § 3 Nr. 34 EStG nicht vorlagen, und er den Arbeitnehmer nicht zu einer Korrektur seiner Erklärung veranlaßt hat.

- 1.2 Die Steuerfreiheit prüft die den Fahrkostenzuschuß gewährende Dienststelle. Sie bewahrt auch die Erklärung der Bediensteten darüber auf, daß die ihnen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Linienverkehr entstandenen Aufwendungen mindestens genau so hoch wie der für den gleichen Zeitraum zu gewährende Fahrkostenzuschuß waren.

- 2.1 Nach § 41 b Abs. 1 Nr. 5 und 6 EStG haben die Dienststellen des Landes, die Fahrkostenzuschüsse gewähren, der Zentralen Besoldungsstelle Hessen (ZBH) bzw. der Zentralen Vergütungs- und Lohnstelle Hessen (ZVL) die gezahlten Zuschüsse — getrennt nach steuerfreien und steuerpflichtigen Fahrkostenzuschüssen — anzuzeigen.

Die Meldungen sind von den Dienststellen für jeden Beschäftigten einmal jährlich der ZBH bis spätestens 12. Dezember, der ZVL bis spätestens 20. November zuzusenden. Scheidet ein Beschäftigter im Laufe des Jahres aus, hat die Anzeige der ZBH zum Monatsletzten, der ZVL bis zum 20. des Monats, in dem das Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnis endet, zu erfolgen.

- 2.2 Für die Anzeige ist der nachstehende Vordruck zu verwenden.
- 2.3 Die Fahrkostenzuschüsse sind von der ZBH und ZVL auf der Lohnsteuerkarte getrennt nach steuerfreien und steuerpflichtigen (pauschalversteuerten) zu bescheinigen. Maßgebend ist das Jahr des Zuflusses der Fahrkostenzuschüsse, auch wenn diese (z. B. bei Nachzahlungen) frühere Zeiträume betreffen.
3. Die vom Land gewährten steuerpflichtigen Fahrkostenzuschüsse werden weiterhin pauschal versteuert. Das Land übernimmt die Steuerabzugsbeträge.
4. Soweit bisher im Falle des Ausscheidens während des Jahres keine Anzeige an die ZBH oder ZVL erfolgte, hat es dabei sein Bewenden.

Wiesbaden, 3. November 1994

Hessisches Ministerium des Innern  
I B 23 — P 1728 A — 1  
— Gült.-Verz. 3234 —

StAnz. 48/1994 S. 3470



1121

### Finanzierung kommunaler Investitionen im Trinkwasser- und Abwasserbereich durch Erhebung von Beiträgen und/oder Gebühren

Kommunale Investitionen, zu deren Finanzierung auf die Erhebung von Beiträgen verzichtet wird, müssen in der Regel zunächst durch Kreditaufnahmen finanziert werden. Dabei stellt sich die Frage,

- ob die Gemeinden zur Erhebung von Beiträgen verpflichtet sind oder ob sie darauf verzichten können mit der Folge, daß dann ein höherer Gebührenbedarf entsteht, und
- ob diese Entscheidungsfreiheit nach § 93 HGO ausgeschlossen ist.

Dazu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Einnahmenbeschaffungsgrundsätze nach § 93 HGO sind als allgemeine Grundsätze anzusehen. Nach überwiegender Auffassung kann ihre Bindungswirkung nicht so weit gehen, daß sie andere gesetzliche Bestimmungen, wie z. B. Regelungen des Kommunalabgabenrechts, außer Kraft setzen. Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Trinkwasser- und Abwasseranlagen sind daher gemäß § 93 Abs. 3 HGO nicht von vornherein bei Verzicht auf Erhebung von Beiträgen unzulässig. Wenn die übrigen sachlichen Voraussetzungen für Kreditaufnahmen nach § 103 HGO (Vereinbarkeit mit den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft, Einklang mit der dauernden Leistungsfähigkeit) gegeben sind, bestehen insoweit keine Bedenken, wenn Investitionen zunächst über Kredite anstelle einer Beitragserhebung finanziert werden.

Allerdings ergeben sich Grenzen für den Verzicht auf Beitragserhebung, worauf der Hessische Verwaltungsgerichtshof in seinem Beschluß vom 15. März 1991 (der Gemeindehaushalt Nr. 9/1992 S. 206) hingewiesen hat:

- a) Nach in dem Beschluß zitierten Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts kann eine Gebührensatzung deswegen rechtswidrig sein, weil die Eigentümer nicht bebauter Grundstücke keine Gebühren zu zahlen haben, also der auf ihre Grundstücke entfallende Teil der Kosten von den Eigentümern der bebauten Grundstücke mitgetragen werden muß. Eine Gebührensatzung könne aus diesem Grund allerdings nur dann ungültig sein, wenn die Zahl der unbebauten, aber bebaubaren Grundstücke auf längere Zeit einen Anteil von 20 v. H. der insgesamt anschließbaren Grundstücke erreicht.
- b) Hat eine Gemeinde bisher Beiträge erhoben und will sie künftig darauf verzichten, so wird sie dem Umstand Rechnung zu tragen haben, daß beim Verzicht auf Beitragserhebung sich höhere Gebühren ergeben, und daß dann das Problem der Ungleichbehandlung (Mehrfachbelastung) für diejenigen Gebührenzahler auftritt, die in der Vergangenheit Beiträge geleistet haben.

Jede Gemeinde muß im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts selbst entscheiden, welche Finanzierung sie unter Abwägung aller

Vor- und Nachteile und unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Verhältnisse anwenden will.

Die Bedeutung der Einnahmenbeschaffungsgrundsätze wird im übrigen nicht eingeschränkt. Insbesondere sind meine Hinweise zur Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten in meinem Erlaß vom 18. November 1993 (StAnz. S. 2956) betr. Kommunale Finanzplanung 1993 bis 1997, Haushalts- und Wirtschaftsführung in 1994, nach wie vor zu beachten. Sie haben folgenden Wortlaut: „Auf der Einnahmenseite sind entsprechend dem Gebot des § 93 HGO in erster Linie Entgelte für Leistungen (Gebühren, Beiträge, Mieten, Pachten usw.) zu erheben. Dabei sind die Grundsätze der Kostendeckung zu beachten und die bisher angenommenen Grenzen der Vertretbarkeit zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.“

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen und dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten.

Wiesbaden, 9. November 1994

Hessisches Ministerium des Innern  
IV B 2 — 63 d

— Gült.-Verz. 334, 335 —

StAnz. 48/1994 S. 3472

1122

### Durchführung des Hessischen Meldegesetzes (HMG) vom 14. Juni 1982 (GVBl. I S. 126), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1993 (GVBl. I S. 344);

hier: Änderung der mit Erlaß vom 10. Dezember 1982 eingeführten und weiterhin gültigen Meldescheine

Bezug: Erlaß vom 16. Dezember 1992 (StAnz. 1993 S. 5)

Auf Grund der oben genannten Änderung des Hessischen Meldegesetzes wurden die mit Erlaß vom 10. Dezember 1982 — in leicht geänderter Fassung neu in Kraft gesetzt mit Bezugserlaß vom 16. Dezember 1992 — eingeführten amtlichen Meldescheine für die An- und Abmeldung der geänderten Rechtslage angepaßt. Die Änderungen sind in den als Anlagen abgedruckten Meldescheinen durch Unterstreichungen und durch Randstriche hervorgehoben.

Die mir bekannten Verlage, die bisher die hessischen Meldescheine herausgegeben haben, wurden bereits vor einiger Zeit über die Änderungen unterrichtet und gebeten, sie bei der nächsten Drucklegung zu berücksichtigen. Deshalb dürften die Verlage zum Teil schon die geänderten Meldescheinvordrucke anbieten.

Wiesbaden, 10. November 1994

Hessisches Ministerium des Innern  
III A 31 — 23 a 02

— Gült.-Verz. 3119 —

StAnz. 48/1994 S. 3472

# ANMELDUNG BEI DER MELDEBEHÖRDE

## VORDRUCKSATZ UND ERLÄUTERUNGEN

### Allgemeine Hinweise

- Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb einer Woche bei der Meldebehörde anzumelden. Eine bei der Abmeldung erteilte Abmeldebestätigung ist vorzulegen.
- Mit der Abgabe der Ausfertigungen des ausgefüllten Anmeldescheins erfüllen Sie die Verpflichtung nach dem Hessischen Meldegesetz vom 14. Juni 1982 (GVBl. I S. 126), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1993 (GVBl. I S. 344). Die Angaben werden von Ihnen auf Grund des § 18 Abs. 1 dieses Gesetzes erhoben. Durchschriften der Anmeldung mit dem für Sie erforderlichen Datenumfang erhalten die jeweils genannten Empfänger. Für die Umzugsmeldung innerhalb derselben Gemeinde und für die Erklärung über die Änderung der Hauptwohnung – unabhängig von einer An- oder Abmeldung – hält die Meldebehörde andere Vordrucke bereit. Sollten Sie trotz der Hinweise und umseitigen Erläuterungen noch Fragen oder Schwierigkeiten beim Ausfüllen haben, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter der Meldebehörde!
- **Für jede** anzumeldende **Person** ist **ein Meldeschein** auszufüllen. Werden Mitglieder derselben Familie gemeinsam angemeldet, so genügt es, wenn **einer der Meldepflichtigen** alle Meldescheine ausfüllt und **unterschreibt**.
- Es wird darauf hingewiesen, daß diese Anmeldung nicht von der Verpflichtung befreit, gegebenenfalls **auch anderen Behörden**, z. B. als Fahrzeughalter der Zulassungsstelle für Kraftfahrzeuge, die **Änderung der Anschrift mitzuteilen**. Zahlreiche kostenpflichtige Anfragen bei den Meldebehörden könnten vermieden werden, wenn der Wohnungswechsel im privaten und geschäftlichen Bereich lückenlos mitgeteilt würde.
- **Für Einwohner mit mehreren Wohnungen im Inland:** Sie können innerhalb des Bundesgebietes nur eine Hauptwohnung haben. Die zweite und jede weitere Wohnung sind Nebenwohnungen. Die Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebenwohnung bestimmt sich nach gesetzlichen Merkmalen. Die **Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung. Hauptwohnung eines verheirateten Einwohners ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie, außer wenn er von dieser dauernd getrennt lebt.** In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der **Schwerpunkt der Lebensbeziehungen** liegt. Die Hauptwohnung ist vielfach Anknüpfungspunkt für Behördenzuständigkeiten, z. B. für die Ausstellung von Ausweisen, Lohnsteuerkarten und für die Ausübung des Wahlrechts.
- Bei der Anmeldung **für eine Nebenwohnung** ist die **Beantwortung mehrerer Fragen**, worauf im Meldeschein hingewiesen ist, **entbehrlich**.
- Der Meldeschein ist wahrheitsgemäß und **lückenlos in deutlicher Schrift** – möglichst in Block- oder Maschinenschrift – auszufüllen. Zutreffende Kästchen sind anzukreuzen. Damit alle Ausfertigungen lesbar sind, ist **fest aufzudrücken**. Für die Durchschriften benötigen Sie **kein Kohlepapier**. Die letzten beiden Durchschriften sind für Sie bestimmt. Bitte prüfen Sie, ob die **Fragen** unter Nr. 10 **auf der Rückseite des Meldescheins** von Ihnen zu beantworten sind.
- Privatpersonen sowie verschiedene private und öffentliche Einrichtungen erhalten auf Antrag **Auskünfte aus dem Melderegister**. In vier Fällen (siehe hierzu Nr. 8.1–8.4 der Rückseite) können Sie die Weitergabe Ihrer Daten ohne Begründung untersagen. Darüber hinaus können Sie die **Sperre** jeder Melderegisterauskunft beantragen, wenn Sie glaubhaft machen, daß Ihnen oder einer anderen Person aus der Auskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder persönliche Freiheit erwachsen kann. Die Begründung für den Antrag, über den die Meldebehörde entscheidet, ist schriftlich auf einem gesonderten Blatt abzugeben.
- Der/Die Meldepflichtige hat der Meldebehörde die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die zum Nachweis der Angaben **erforderlichen Unterlagen** – auch über anzumeldende Familienangehörige – **vorzulegen** und auf Verlangen persönlich bei der Meldebehörde zu erscheinen.
- Die amtliche Meldebestätigung haben Sie dem Wohnungsgeber oder dessen Beauftragten zur Einsichtnahme vorzulegen.

Bitte kreuzen Sie im Kopf des Anmeldescheins an, ob Sie sich für eine Haupt- bzw. einzige Wohnung oder eine Nebenwohnung anmelden. Die anderen Eintragungen im Kopf des Meldescheins werden von der Meldebehörde vorgenommen. **Die nachstehenden Randnummern der Erläuterungen beziehen sich auf die Nummern der Fragen im Meldeschein.**

**Zu Nr.**

- 1.1 Es ist der vollständige aktuelle Familienname mit Ausnahme der Namensbestandteile anzugeben.
- 1.2 Bei mehrteiligen Familiennamen sind die Namensbestandteile anzugeben, z. B. Freiherr von . . . . .
- 1.3 Nur dann anzugeben, wenn der Ehe name vom Familiennamen abweicht. Dies ist dann der Fall, wenn ein Ehegatte die Voranstellung seines Geburtsnamens vor den Ehenamen vor dem Standesbeamten erklärt hat.
- 1.14– Die Fragen beziehen sich nur auf den aktuellen Familienstand.
- 1.17
- 1.8 Es sind nur anzugeben: Dr. (ohne weiteren Zusatz; wenn ehrenhalber verliehen, mit Zusatz „h. c.“, „e. h.“ oder „E. h.“), D. oder lic.
- 1.15– Die Angaben werden zur Fortführung des Familienbuchs bei dem neu zuständig gewordenen Standesamt benötigt. Das Familienbuch ist nicht mit dem Familienstammbuch oder dem Stammbuch der Familie zu wechseln. Auf diese Stammbücher beziehen sich die Fragen nicht.
- 1.17
2. Der Eintrag für Haupt- bzw. einzige Wohnung oder Nebenwohnung muß mit dem Eintrag im Kopf des Meldescheins übereinstimmen.
- 3.–4. Mit der Anmeldung für eine neue Wohnung können Sie gleichzeitig eine Änderung von Haupt- und Nebenwohnung vornehmen (Statusänderung). Die Kästchen sind dann entsprechend anzukreuzen.
- 5.2 Für die Art der Pässe sind folgende Schlüsselzahlen einzutragen
 

1 Deutscher Reisepaß (Einzelpaß)	5 Reiseausweis für Flüchtlinge von bundesdeutscher Behörde
2 Deutscher Reisepaß (Familienpaß)	6 Paßersatzpapier von bundesdeutscher Behörde
3 Kinderausweis als Paßersatz	7 Paß oder Paßersatzpapier von nicht bundesdeutscher Behörde
4 <u>Reisedokument (früher Fremdenpaß)</u>	8 Reiseausweis für Staatenlose von bundesdeutscher Behörde

Gegebenenfalls sind auch der dritte und weitere Pässe – gegebenenfalls auf einem gesonderten Blatt – anzugeben.
- 6.1 Erwerbstätig ist, wer in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht, selbständig ein Gewerbe betreibt, einen freien Beruf ausübt oder als mithelfende(r) Familienangehörige(r) tätig ist.  
Nicht erwerbstätig sind Schüler/innen, Studenten/innen, Hausfrauen, Rentner/innen, Pensionäre/innen, Arbeitslose, Arbeitsuchende und Jugendliche im Berufsbildungs- und Berufsvorbereitungsjahr ohne Arbeits-Ausbildungsvertrag.
- 6.4 u. Den Bedarf an weiteren Lohnsteuerkarten (mit der Steuerklasse VI) können Sie durch Eintrag angeben.
- 6.6
7. Wehrpflichtige unterliegen von ihrer Musterung an der Wehrüberwachung. Diese endet bei Offizieren mit Ablauf des Jahres, in dem sie das 60., bei Unteroffizieren, in dem sie das 45., bei Mannschaften sowie bei ungedienten Wehrpflichtigen, in dem sie das 32. Lebensjahr vollenden, bei Berufssoldaten mit Vollendung des 65. Lebensjahres.
8. Siehe hierzu den umseitigen allgemeinen Hinweis. Folgende Übermittlungssperren können durch Ankreuzer der entsprechenden Kästchen beantragt werden:
  1. gegenüber einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, der man nicht selbst, aber der ein Familienmitglied angehört
  2. gegenüber Adreßbuchverlagen
  3. Sperre für Alters- und Ehejubiläumsdaten
  4. gegenüber Parteien und ähnlichen Trägern für Abstimmungen
  5. Sperre jeder Melderegisterauskunft (nur bei Gefahr für Leben, Gesundheit, Freiheit usw.); Gültigkeit drei Jahre.

Die Übermittlungssperre Nr. 5 ist gesondert schriftlich zu begründen. Über die Übermittlungssperre Nr. 5 werden die für die frühere und die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden unterrichtet.
9. Die Angabe wird zur Übermittlung an den Kirchlichen Suchdienst zur Fortschreibung der Heimatortkarte benötigt.
10. Bitte diese Fragen auf der Rückseite des Meldescheins nicht vergessen!

Wenn Sie Übermittlungssperren nach Nr. 8 beantragt haben, nehmen Sie bitte auch dieses Erläuterungsblatt neben der für Sie bestimmten Durchschrift zu Ihren Unterlagen, damit Sie sich über die Art der von Ihnen beantragten Übermittlungssperre jederzeit vergewissern können.

**einzigsten Wohnung oder Hauptwohnung**  
 **Nebenwohnung**  
 bei Anmeldung einer Nebenwohnung sind die Fragen Nr. 1.15-1.17, 6.1-6.6, 7, 9 und 10b)-10d) nicht zu beantworten.

für die **MELDEBEHÖRDE**  
 Abmeldung lag vor  Beiblatt ist beigelegt  
 **Einzelmeldeschein**  
 **Meldeschein für \_\_\_\_\_ Personen**  
 Nr. \_\_\_\_\_ für den/die Anmeldende(n) Nr. \_\_\_\_\_ für das Kind/die Kinder  
 Nr. \_\_\_\_\_ für den/die Ehegatten(in) Nr. \_\_\_\_\_ für \_\_\_\_\_

Tagesstempel der Meldebehörde

Lfd. Nr.

**Angaben zur Person**

Familienname \_\_\_\_\_  
 Namensbestandteile des Familiennamens \_\_\_\_\_  
 ggf. abweichender Ehename \_\_\_\_\_  
 Namensbestandteile des Ehenamens \_\_\_\_\_  
 Geburtsname \_\_\_\_\_  
 Namensbestandteile des Geburtsnamens \_\_\_\_\_

1.7 Vornamen \_\_\_\_\_  
 (gebräuchlichen Vornamen bitte unterstreichen)  
 1.8 akad. Grade \_\_\_\_\_  
 1.9 Ordensname \_\_\_\_\_  
 1.10 Künstlernaame \_\_\_\_\_

1 Geburtsdatum 

Tag	Monat	Jahr

 1.12 Geburtsort \_\_\_\_\_ (wenn Ausland, bitte auch Staat angeben)  
 3 Geschlecht 

<input type="checkbox"/> männl.	<input type="checkbox"/> weibl.
---------------------------------	---------------------------------

 1.14 Familienstand 

<input type="checkbox"/> ledig	<input type="checkbox"/> verw.	<input type="checkbox"/> gesch.
--------------------------------	--------------------------------	---------------------------------

 seit 

Tag	Monat	Jahr
		19

5 nur bei Verheirateten: **Standesamt (Ort) der letzten Eheschließung** \_\_\_\_\_  
 6 nur bei Verwitweten: **Name des verstorbenen Ehegatten (ggf. auch Geburtsname)** \_\_\_\_\_

7 nur bei Personen, die vor dem 1. 1. 1958 oder im Ausland geheiratet haben: **wurde auf Antrag ein Familienbuch angelegt?**

<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
-------------------------------	-----------------------------

 1.18 Anzahl der minderjährigen Kinder \_\_\_\_\_

19 Zugehörigkeit der og. Person zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft 

<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
-------------------------------	-----------------------------

 welche? \_\_\_\_\_

20 Zugehörigkeit des Ehegatten zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft 

<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
-------------------------------	-----------------------------

 welche? \_\_\_\_\_

21 Staatsangehörigkeit(en) \_\_\_\_\_ (Schlüssel\*)

	PLZ, Gemeinde, ggf. Ortsteile Straße, Hausnummer, Adressierungszusätze	die Wohnung war bisher		wird die Wohnung behalten?		die Wohnung soll sein		Gemeinde-schlüssel*)						
		HW	NW	nein	ja	HW	NW							
<b>Neue Wohnung</b> Einzug am <table border="1"><tr><th>Tag</th><th>Monat</th><th>Jahr</th></tr><tr><td> </td><td> </td><td>19 </td></tr></table>	Tag	Monat	Jahr			19								
Tag	Monat	Jahr												
		19												
<b>Bisherige Wohnung</b> Zuzug von bisheriger oder weiter bestehender Hauptwohnung	falls Zuzug aus dem Ausland, genügt Angabe des Staates													
<b>Weitere Wohnungen</b> im Inland														

Ausweise	Ausstellungsbehörde	ausgestellt am			gültig bis		
		Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr
1 Personalausweis				19			19
2 Art der Pässe bitte die in der Anleitung aufgeführten Nummern in die Kästchen eintragen	Nr.			19			19
	Nr.			19			19

**Lohnsteuermerkmale**  
 1 erwerbstätig 

<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
-------------------------------	-----------------------------

 6.2 vom Ehegatten dauernd getrennt lebend 

<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
-------------------------------	-----------------------------

  
 3 Person unter Nr. 1 Lohnsteuerkartenempfänger/in 

<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
-------------------------------	-----------------------------

 Steuerklasse \_\_\_\_\_ 6.4 Zahl der beantragten weiteren LStK (StKI. VI) \_\_\_\_\_  
 5 Ehegatte Lohnsteuerkartenempfänger/in 

<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
-------------------------------	-----------------------------

 Steuerklasse \_\_\_\_\_ 6.6 Zahl der beantragten weiteren LStK (StKI. VI) \_\_\_\_\_  
 Wehrüberwachung Unterliegt die Person unter Nr. 1 der Wehrüberwachung? 

<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
-------------------------------	-----------------------------

**Übermittlungssperren** Siehe dazu nebenstehende Erläuterungen! 

<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5
----------------------------	----------------------------	----------------------------	----------------------------	----------------------------

 befristet bis zum Ablauf des 3 auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres (§ 34 Abs 6 HMG) 

Tag	Monat	Jahr

**Dauernder Wohnsitz am 1. September 1939**  
 (nur bei Flüchtlingen und Vertriebenen)  
 0 Für Familienangehörige und gesetzliche Vertreter, die nicht für die neue Wohnung angemeldet werden bitte die Rückseite dieses Blattes ausfüllen!

**MELDEBEHÖRDE** \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
**Meldepflichtige Person** \_\_\_\_\_

## Erläuterungen zu nachstehenden Fragen unter Nr. 10

Hier sind nicht zuziehende oder bereits hier gemeldete Ehegatten und Kinder sowie gesetzliche Vertreter Minderjähriger und Entmündigter einzutragen. Sind – wie in der Regel – die gesetzlichen Vertreter eines Kindes die Eltern gemeinschaftlich, so sind sie beide einzutragen, es sei denn, daß ein Elternteil das Kind allein vertritt.

Minderjährige oder Entmündigte, die unter Vormundschaft stehen, haben Angaben über den Vormund zu machen. Sind Jugendamt oder ein Verein Vormund, sind diese – gegebenenfalls unter sinnvoller Abkürzung – einzutragen.

Verheiratete Kinder brauchen unter e) nicht eingetragen zu werden, Adoptivkinder und Stiefkinder sind einzutragen.

Auf die für Sie bestimmte Durchschrift können die Eintragungen unter Nr. 10 nicht durchgeschrieben werden. Soll Ihre Durchschrift auch die hier unter Nr. 10 gemachten Angaben enthalten, so reißen Sie bitte die für Sie bestimmte Durchschrift (letztes Exemplar) ab und tragen die Angaben auch dort ein.

**10 Nur für Familienangehörige und gesetzliche Vertreter,  
die nicht für die neue Wohnung angemeldet werden oder  
die bereits für die neue Wohnung angemeldet sind:**

	a) Ehegatte	Gesetzliche Vertreter	
		b) <input type="checkbox"/> Vater	und/oder c) <input type="checkbox"/> Mutter
		bei Anmeldung einer Nebenwohnung nicht auszufüllen	
10.1 Familienname			
10.2 Namensbestandteile des Familiennamens			
10.3 ggf. abweichender Ehe name			
10.4 Namensbestandteile des Ehenamens			
10.5 Vornamen			
10.6 akad. Grade			
10.7 Geburtsdatum			
10.8 PLZ, Wohnort			
10.9 Straße, Hausnr.			

e) minderjährige Kinder (nicht von Ausländern, deren Kinder im Ausland leben)				10.14			
10.10 Familienname	10.11 Namensbestandteile des Familiennamens	10.12 Vornamen	10.13 Geburtsdatum		bereits für die neue Wohnung (Nr. 2) angemeldet?		
			Tag	Monat		Jahr	nein
					19		
					19		
					19		
					19		
					19		
					19		

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der meldepflichtigen Person



**ANMELDUNG einer**

**einzigsten Wohnung oder Hauptwohnung**

**Nebenwohnung**

bei Anmeldung einer Nebenwohnung sind die Fragen Nr. 1.15-1.17, 6.1-6.6, 7, 9 und 10(b)-10(d) nicht zu beantworten.

**RÜCKMELDUNG**

für die  Abmeldung lag vor  Beiblatt ist beigelegt

**Einzelmeldeschein**

**Meldeschein für \_\_\_\_\_ Personen**

Nr. \_\_\_\_\_ für den/die Anmeldende(n) Nr. \_\_\_\_\_ für das Kind/die Kinder

Nr. \_\_\_\_\_ für den/die Ehegatten/in) Nr. \_\_\_\_\_ für \_\_\_\_\_

Tagesstempel der Meldebehörde

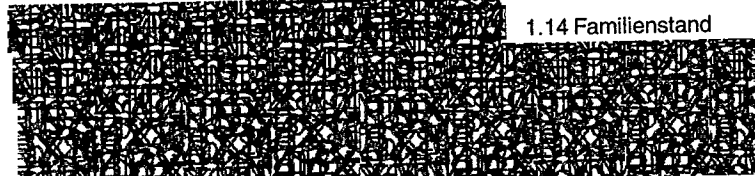
Lfd. Nr.

**Angaben zur Person**

- 1 Familienname \_\_\_\_\_
- 2 Namensbestandteile des Familiennamens \_\_\_\_\_
- 3 ggf. abweichender Ehename \_\_\_\_\_
- 4 Namensbestandteile des Ehenamens \_\_\_\_\_
- 5 Geburtsname \_\_\_\_\_
- 6 Namensbestandteile des Geburtsnamens \_\_\_\_\_

Tag	Monat	Jahr

1.11 Geburtsdatum



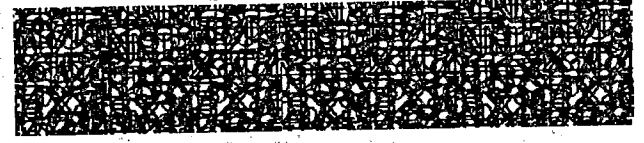
1.12 Geburtsort (wenn Ausland, bitte auch Staat angeben)

1.14 Familienstand

ledig  verw.  gesch.  verh.

1.7 Vornamen

(gebräuchlichen Vornamen bitte unterstreichen)



1.19 Zugehörigkeit der og. Person zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft

nein  ja welche? \_\_\_\_\_

1.21 Staatsangehörigkeit(en)

Schlüssel\*)

	PLZ, Gemeinde, ggf. Ortsteile	die Wohnung war bisher		wird die Wohnung beibehalten?		die Wohnung - soll sein - soll bleiben		Gemeinde-schlüssel*)
		HW	NW	nein	ja	HW	NW	
2 <b>Neue Wohnung</b> Einzug am Tag   Monat   Jahr       19	Straße, Hausnummer, Adressierungszusätze							
3 <b>Bisherige Wohnung</b> Zuzug von bisheriger oder weiter bestehender Hauptwohnung	falls Zuzug aus dem Ausland, genügt Angabe des Staates			X				
4 <b>Weitere Wohnungen</b> im Inland								

8 **Übermittlungssperren** Siehe dazu nebenstehende Erläuterungen!

5

MELDEBEHÖRDE

Unterschrift

Stempel

\*) wird von der Meldebehörde ausgefüllt

**einzigen Wohnung oder Hauptwohnung**  
 **Nebenwohnung**  
 bei Anmeldung einer Nebenwohnung sind die Fragen Nr. 1.15-1.17, 6.1-6.6, 7, 9 und 10b)-10d) nicht zu beantworten.

für das  Abmeldung lag vor  Beiblatt ist beigelegt  
 **Einzelmeldeschein**  
 **Meldeschein für \_\_\_\_\_ Personen**  
 für den/die Anmeldende(n) Nr. \_\_\_\_\_ für das Kind/die Kinder  
 für den/die Ehegatten/in) Nr. \_\_\_\_\_ für \_\_\_\_\_

Tagesstempel der Meldebehörde

Lfd. Nr.

**1 Angaben zur Person**

1.1 Familienname \_\_\_\_\_  
 1.2 Namensbestandteile des Familiennamens \_\_\_\_\_  
 1.3 ggf abweichender Ehename \_\_\_\_\_  
 1.4 Namensbestandteile des Ehenamens \_\_\_\_\_  
 1.5 Geburtsname \_\_\_\_\_  
 1.6 Namensbestandteile des Geburtsnamens \_\_\_\_\_

1.7 Vornamen \_\_\_\_\_  
 (gebräuchlichen Vornamen bitte unterstreichen)  
 1.8 akad. Grade \_\_\_\_\_  
 1.9 Ordensname \_\_\_\_\_  
 1.10 Künstlername \_\_\_\_\_

1.11 Geburtsdatum  

Tag	Monat	Jahr

 1.13 Geschlecht  
 männl.  weibl.

1.14 Familienstand  
 ledig  verw.  gesch.  verh.

1.19 Zugehörigkeit der og. Person zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft.  
 nein  ja welche? \_\_\_\_\_

1.21 Staatsangehörigkeit(en) \_\_\_\_\_

Schlüssel\*)

	HW = Hauptwohnung NW = Nebenwohnung	Einzug am Tag Monat Jahr	PLZ, Gemeinde, ggf. Ortsteile		die Wohnung war bisher		wird die Wohnung beibehalten?		die Wohnung - soll sein - soll bleiben		Gemeinde-schlüssel*)
			Straße, Hausnummer, Adressierungszusätze	HW	NW	nein	ja	HW	NW		
2	<b>Neue Wohnung</b>										
3	<b>Bisherige Wohnung</b>	Zuzug von bisheriger oder weiter bestehender Hauptwohnung	falls Zuzug aus dem Ausland, genügt Angabe des Staates		X						

**6 Lohnsteuermerkmale**  
 6.1 erwerbstätig  nein  ja

MELDEBEHÖRDE

Unterschrift  
 wird von der Meldebehörde ausgefüllt

Stempel

**ANMELDUNG einer**

**einzigsten Wohnung oder Hauptwohnung**

**Nebenwohnung**

bei Anmeldung einer Nebenwohnung sind die Fragen Nr. 1.15-1.17, 6.1-6.6, 7, 9 und 10b)-10d) nicht zu beantworten.

Ausfertigung für die in 1.19 genannte

**KIRCHE**

Tagesstempel der Meldebehörde

Lfd. Nr.

**Angaben zur Person**

- 1 Familienname \_\_\_\_\_
- 2 Namensbestandteile des Familiennamens \_\_\_\_\_
- 3 ggf. abweichender **Ehename** \_\_\_\_\_
- 4 Namensbestandteile des Ehenamens \_\_\_\_\_
- 5 Geburtsname \_\_\_\_\_
- 6 Namensbestandteile des Geburtsnamens \_\_\_\_\_

1.7 Vornamen \_\_\_\_\_  
(gebräuchlichen Vornamen bitte unterstreichen)

1.8 akad. Grade \_\_\_\_\_

1.9 Ordensname \_\_\_\_\_

11 Geburtsdatum 

Tag	Monat	Jahr

1.12 Geburtsort (wenn Ausland, bitte auch Staat angeben) \_\_\_\_\_

13 Geschlecht 

<input type="checkbox"/> männl.	<input type="checkbox"/> weibl.
---------------------------------	---------------------------------

1.14 Familienstand 

<input type="checkbox"/> verh.
--------------------------------

1.18 Anzahl der minderjährigen Kinder \_\_\_\_\_

19 Zugehörigkeit der og. Person zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft

<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
-------------------------------	-----------------------------

welche? \_\_\_\_\_

20 Zugehörigkeit des Ehegatten zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft

<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
-------------------------------	-----------------------------

21 Staatsangehörigkeit(en) \_\_\_\_\_

Schlüssel\*) \_\_\_\_\_

	PLZ, Gemeinde, ggf. Ortsteile Straße, Hausnummer, Adressierungszusätze	die Wohnung war bisher		wird die Wohnung beibehalten?		die Wohnung soll sein / soll bleiben		Gemeinde-schlüssel*)						
		HW	NW	nein	ja	HW	NW							
<b>Neue Wohnung</b> Einzug am <table border="1" style="display: inline-table; border-collapse: collapse;"><tr><td>Tag</td><td>Monat</td><td>Jahr</td></tr><tr><td> </td><td> </td><td>19 </td></tr></table>	Tag	Monat	Jahr			19	_____							
Tag	Monat	Jahr												
		19												
<b>Bisherige Wohnung</b> Zuzug von bisheriger oder weiter bestehender Hauptwohnung	falls Zuzug aus dem Ausland, genügt Angabe des Staates _____		<b>X</b>											
<b>Weitere Wohnungen</b> im Inland	_____													

**Übermittlungssperren**

Siehe dazu nebenstehende Erläuterungen!

1	2	3	4
---	---	---	---

5
---

befristet bis zum Ablauf des 3. auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres (§ 34 Abs. 6 HMG)

Tag	Monat	Jahr

**MELDEBEHÖRDE**

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift  
wird von der Meldebehörde ausgefüllt

Stempel

einziges Wohnung oder Hauptwohnung

**Nebenwohnung**  
bei Anmeldung einer Nebenwohnung sind die Fragen Nr 1 15-1.17, 6.1-6.6, 7, 9 und 10b)-10d) nicht zu beantworten.

Tagesstempel der Meldebehörde

Lfd. Nr

**1 Angaben zur Person**

1.1 Familienname

1.2 Namensbestandteile des Familiennamens

1.3 ggf. abweichender Ehename

1.4 Namensbestandteile des Ehenamens

1.7 Vornamen

(gebräuchlichen Vornamen bitte unterstreichen)

1.11 Geburtsdatum

Tag	Monat	Jahr

1.13 Geschlecht

<input type="checkbox"/> männl.	<input type="checkbox"/> weibl.
---------------------------------	---------------------------------

1.19 Zugehörigkeit der og. Person zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft

<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
-------------------------------	-----------------------------

1.20 Zugehörigkeit des Ehegatten zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft

<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
-------------------------------	-----------------------------

welche?

**8 Übermittlungssperren**

Siehe dazu nebenstehende Erläuterungen!

<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4
----------------------------	----------------------------	----------------------------	----------------------------

5

befristet bis zum Ablauf des 3. auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres (§ 34 Abs. 6 HMG)

Tag	Monat	Jahr

MELDEBEHÖRDE

Unterschrift

Stempel

\*) wird von der Meldebehörde ausgefüllt

**ANMELDUNG** einer  
 **einzigsten Wohnung** oder **Hauptwohnung**  
 **Nebenwohnung**

bei Anmeldung einer Nebenwohnung sind die Fragen Nr. 1.15-1.17, 6.1-6.6, 7, 9 und 10b)-10d) *nicht* zu beantworten.

Tagesstempel der Meldebehörde

Lfd. Nr.

**i Angaben zur Person**

- 1.1 Familienname \_\_\_\_\_
- 1.2 Namensbestandteile des Familiennamens \_\_\_\_\_
- 1.3 ggf. abweichender Ehename \_\_\_\_\_
- 1.4 Namensbestandteile des Ehenamens \_\_\_\_\_
- 1.5 Geburtsname \_\_\_\_\_
- 1.6 Namensbestandteile des Geburtsnamens \_\_\_\_\_

- 1.7 Vornamen \_\_\_\_\_  
(gebräuchlichen Vornamen bitte unterstreichen)
- 1.8 akad. Grade \_\_\_\_\_
- 1.9 Ordensname \_\_\_\_\_
- 1.10 Künstlername \_\_\_\_\_

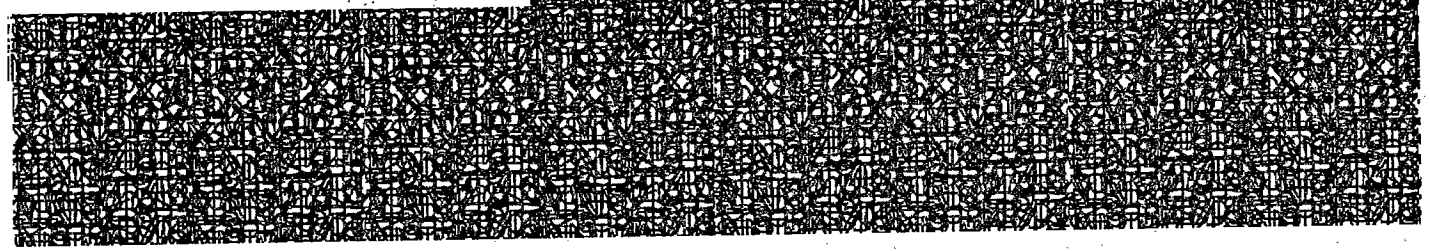
1.11 Geburtsdatum

Tag	Monat	Jahr

1.13 Geschlecht

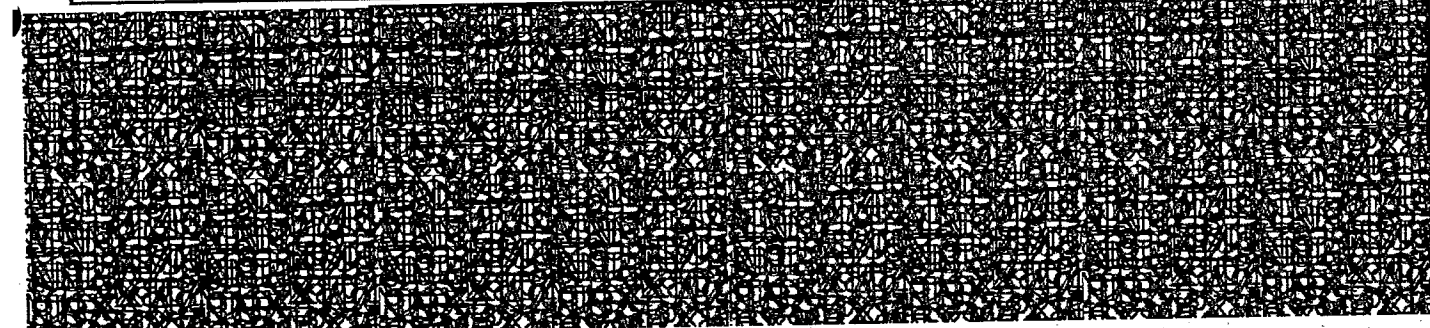
<input type="checkbox"/> männl.	<input type="checkbox"/> weibl.
---------------------------------	---------------------------------

1.12 Geburtsort (wenn Ausland, bitte auch Staat angeben) \_\_\_\_\_

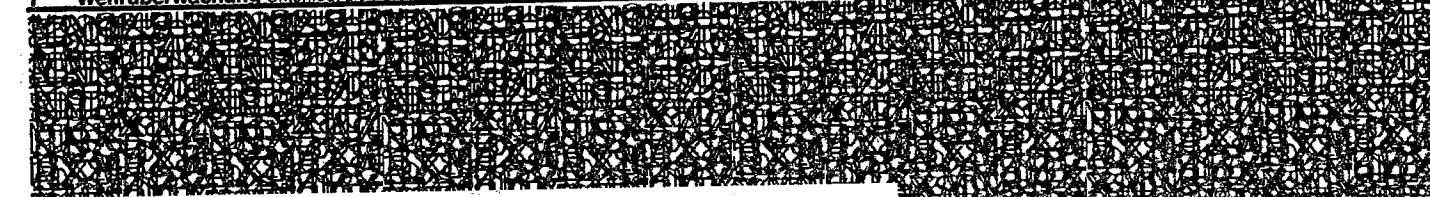


1.21 Staatsangehörigkeit(en) \_\_\_\_\_ (Schlüssel\*)

	HW = Hauptwohnung NW = Nebenwohnung	PLZ, Gemeinde, ggf. Ortsteile Straße, Hausnummer, Adressierungszusätze	die Wohnung war bisher		wird die Wohnung beibehalten?		die Wohnung soll sein		Gemeinde-schlüssel*)
			HW	NW	nein	ja	HW	NW	
2	<b>Neue Wohnung</b> Einzug am Tag    Monat    Jahr 19	_____							
3	<b>Bisherige Wohnung</b> Zuzug von bisheriger oder weiter bestehender Hauptwohnung	falls Zuzug aus dem Ausland, genügt Angabe des Staates _____			X				
4	<b>Weitere Wohnungen</b> im Inland	_____							



7 **Wehrüberwachung** Unterliegt die Person unter Nr. 1 der - Wehrüberwachung?  nein  ja



MELDEBEHÖRDE

Unterschrift

Stempel

\*) wird von der Meldebehörde ausgefüllt

**einzigen Wohnung oder Hauptwohnung**

**Nebenwohnung**

bei Anmeldung einer Nebenwohnung sind die Fragen Nr. 1.15-1.17, 6.1-6.6, 7, 9 und 10b)-10d) *nicht* zu beantworten.

Tagestempel der Meldebehörde

Lfd. Nr.

**1 Angaben zur Person**

1.1 Familienname

1.2 Namensbestandteile des Familiennamens

1.3 ggf. abweichender Ehename

1.4 Namensbestandteile des Ehenamens

1.5 Geburtsname

1.6 Namensbestandteile des Geburtsnamens

**1.7 Vornamen**

(gebräuchlichen Vornamen bitte unterstreichen)

1.11 Geburtsdatum

Tag	Monat	Jahr

1.12 Geburtsort (wenn Ausland, bitte auch Staat angeben)



**2 Neue Wohnung**

HW = Hauptwohnung  
NW = Nebenwohnung

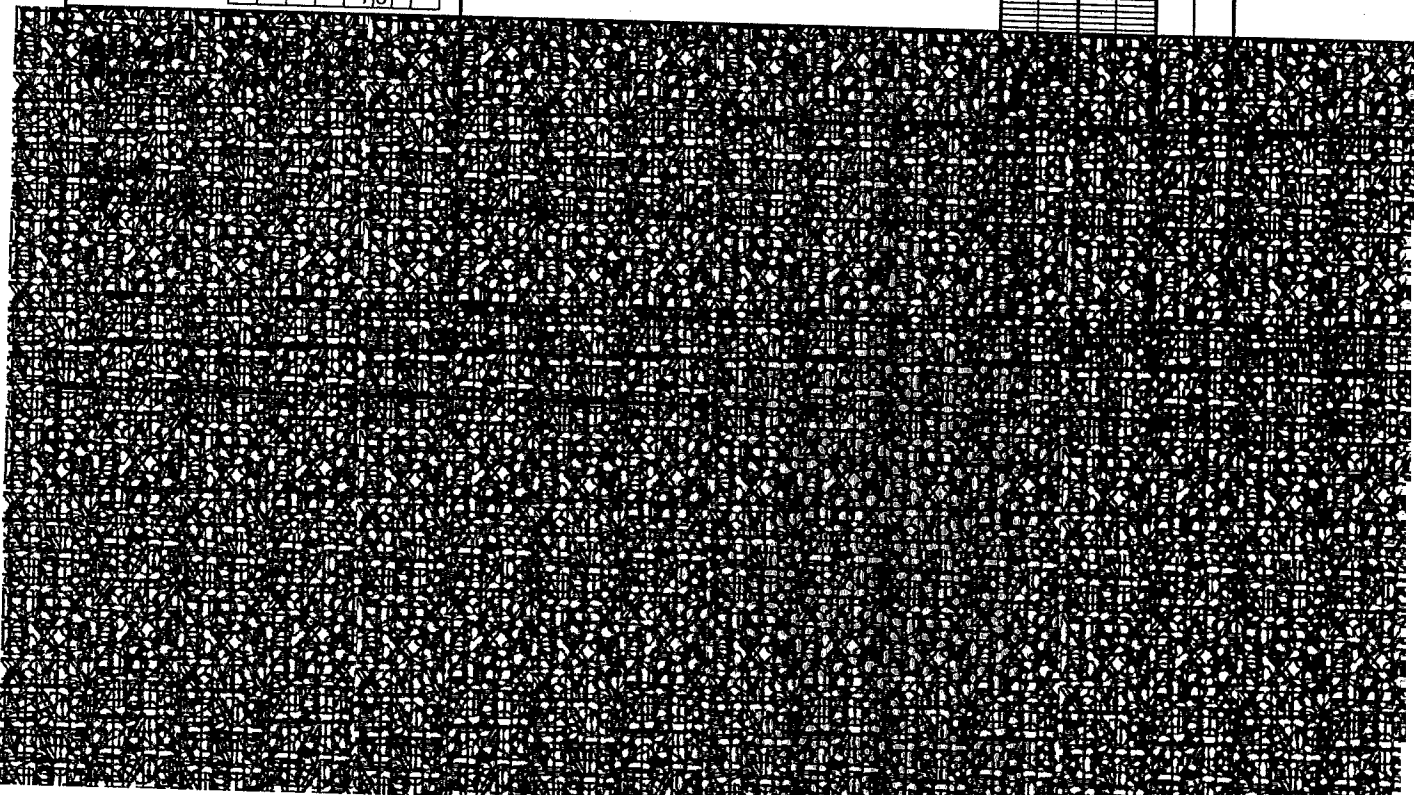
Einzug am

Tag	Monat	Jahr
		19

PLZ, Gemeinde, ggf. Ortsteile

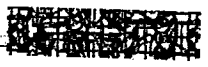
Straße, Hausnummer, Adressierungszusätze

die Wohnung war bisher		wird die Wohnung beibehalten?		die Wohnung soll sein		Gemeinde-schlüssel*)
HW	NW	nein	ja	HW	NW	



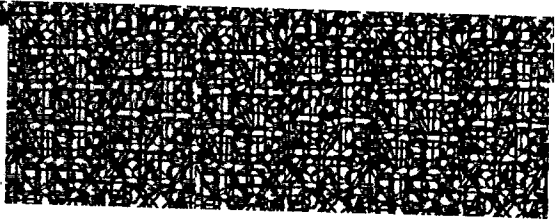
**9 Dauernder Wohnsitz am 1. September 1939**  
(nur bei Flüchtlingen und Vertriebenen)

MELDEBEHÖRDE



\*) wird von der Meldebehörde ausgefüllt

Stempel



**AMTLICHE  
MELDE-  
BESTÄTIGUNG  
FÜR DIE  
ANMELDUNG**

Ausfertigung für die **MELDEPFLICHTIGE PERSON**

Tagestempel der Meldebehörde

Lfd. Nr.

Einzelmeldeschein

Meldeschein für \_\_\_\_\_ Personen

**Angaben zur Person**

1 Familienname \_\_\_\_\_

2 Namensbestandteile des Familiennamens \_\_\_\_\_

1.7 Vornamen \_\_\_\_\_

(gebräuchlichen Vornamen bitte unterstreichen)

1.8 akad. Grade \_\_\_\_\_

HW = Hauptwohnung  
NW = Nebenwohnung

PLZ, Gemeinde, ggf. Ortsteile \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer, Adressierungszusätze \_\_\_\_\_

**Neue  
Wohnung**

Einzug am

Tag	Monat	Jahr
		19

**MELDEBEHÖRDE**

Unterschrift

Stempel

\*) wird von der Meldebehörde ausgefüllt

**Hauptwohnung**

bei Anmeldung einer Nebenwohnung sind die Fragen Nr. 1.15-1.17, 6.1-6.6, 7, 9 und 10b)-10d) nicht zu beantworten.

**PERSON**

Abmeldung lag vor  Beiblatt ist beigefügt

Einzelmeldeschein

Meldeschein für \_\_\_\_\_ Personen

Nr. \_\_\_\_\_ für den/die Anmelde(n) Nr. \_\_\_\_\_ für das Kind/die Kinder

Nr. \_\_\_\_\_ für den/die Ehegatten(in) Nr. \_\_\_\_\_ für \_\_\_\_\_

Tagesstempel der Meldebehörde

Lfd. Nr.

**1 Angaben zur Person**

- 1.1 Familienname
- 1.2 Namensbestandteile des Familiennamens
- 1.3 ggf. abweichender Ehe name
- 1.4 Namensbestandteile des Ehenamens
- 1.5 Geburtsname
- 1.6 Namensbestandteile des Geburtsnamens

1.7 Vornamen

(gebräuchlichen Vornamen bitte unterstreichen)

1.8 akad. Grade

1.9 Ordensname

1.10 Künstlername

1.11 Geburtsdatum

Tag	Monat	Jahr

1.12 Geburtsort (wenn Ausland, bitte auch Staat angeben)

1.13 Geschlecht

männl.  weibl.

1.14 Familienstand

ledig  verw.  gesch.  verh.

Tag	Monat	Jahr
		19

1.15 nur bei Verheirateten:

Standesamt (Ort) der letzten Eheschließung

1.16 nur bei Verwitweten:

Name des verstorbenen Ehegatten (ggf. auch Geburtsname)

1.17 nur bei Personen, die vor dem 1.1.1958 oder im Ausland geheiratet haben:

wurde auf Antrag ein Familienbuch angelegt?

nein  ja

1.18 Anzahl der minderjährigen Kinder

nein  ja

welche?

nein  ja

welche?

1.19 Zugehörigkeit der og. Person zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft

1.20 Zugehörigkeit des Ehegatten zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft

1.21 Staatsangehörigkeit(en)

Schlüssel\*)

	HW = Hauptwohnung NW = Nebenwohnung	Einzug am Tag Monat Jahr	PLZ, Gemeinde, ggf. Ortsteile Straße, Hausnummer, Adressierungszusätze	die Wohnung war bisher		wird die Wohnung beibehalten?		die Wohnung soll sein - soll bleiben		Gemeinde-schlüssel*)
				HW	NW	nein	ja	HW	NW	
2	<b>Neue Wohnung</b>									
3	<b>Bisherige Wohnung</b>	Zuzug von bisheriger oder weiter bestehender Hauptwohnung	falls Zuzug aus dem Ausland, genügt Angabe des Staates							
4	<b>Weitere Wohnungen</b>	im Inland								

**5 Ausweise**

Ausstellungsbehörde

5.1 Personalausweis

ausgestellt am			gültig bis		
Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr

5.2 Art der Pässe bitte die in der Anleitung aufgeführten Nummern in die Kästchen eintragen

Nr.					
Nr.					

		1,9			1,9
		1,9			1,9
		1,9			1,9

**6 Lohnsteuermerkmale**

6.1 erwerbstätig

nein  ja

6.2 vom Ehegatten dauernd getrennt lebend

nein  ja

6.3 Person unter Nr. 1 Lohnsteuerkartenempfänger/in

nein  ja

Steuerklasse

6.4 Zahl der beantragten weiteren LStK (StKl. VI)

6.5 Ehegatte

Lohnsteuerkartenempfänger/in

nein  ja

Steuerklasse

6.6 Zahl der beantragten weiteren LStK (StKl. VI)

7 Wehrüberwachung Unterliegt die Person unter Nr. 1 der Wehrüberwachung?

nein  ja

**8 Übermittlungssperren**

Siehe dazu nebenstehende Erläuterungen!

1  2  3  4

5 befristet bis zum Ablauf des 3. auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres (§34 Abs. 6 HMG)

Tag	Monat	Jahr

9 Dauernder Wohnsitz am 1. September 1939 (nur bei Flüchtlingen und Vertriebenen)

10 Für Familienangehörige und gesetzliche Vertreter, die nicht für die neue Wohnung angemeldet werden bitte die Rückseite dieses Blattes ausfüllen!

MELDEBEHÖRDE

Meldepflichtige Person

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Unterschrift  
\*) wird von der Meldebehörde ausgefüllt

Stempel

Unterschrift



## Erläuterungen zu nachstehenden Fragen unter Nr. 10

Hier sind nicht zuziehende oder bereits hier gemeldete Ehegatten und Kinder sowie gesetzliche Vertreter Minderjähriger und Entmündigter einzutragen. Sind – wie in der Regel – die gesetzlichen Vertreter eines Kindes die Eltern gemeinschaftlich, so sind sie beide einzutragen, es sei denn, daß ein Elternteil das Kind allein vertritt.

Minderjährige oder Entmündigte, die unter Vormundschaft stehen, haben Angaben über den Vormund zu machen. Sind Jugendamt oder ein Verein Vormund, sind diese – gegebenenfalls unter sinnvoller Abkürzung – einzutragen.

Verheiratete Kinder brauchen unter e) nicht eingetragen zu werden, Adoptivkinder und Stiefkinder sind einzutragen.

Auf die für Sie bestimmte Durchschrift können die Eintragungen unter Nr. 10 nicht durchgeschrieben werden. Soll Ihre Durchschrift auch die hier unter Nr. 10 gemachten Angaben enthalten, so reißen Sie bitte die für Sie bestimmte Durchschrift (letztes Exemplar) ab und tragen die Angaben auch dort ein.

**10 Nur für Familienangehörige und gesetzliche Vertreter,  
die nicht für die neue Wohnung angemeldet werden oder  
die bereits für die neue Wohnung angemeldet sind:**

	a) Ehegatte	Gesetzliche Vertreter	
		b) <input type="checkbox"/> Vater	und/oder c) <input type="checkbox"/> Mutter
10.1 Familienname			
10.2 Namensbestandteile des Familiennamens			
10.3 ggf. abweichender Ehename			
10.4 Namensbestandteile des Ehenamens			
10.5 Vornamen			
10.6 akad. Grade			
10.7 Geburtsdatum			
10.8 PLZ, Wohnort			
10.9 Straße, Hausnr.			

bei Anmeldung einer Nebenwohnung nicht auszufüllen

e) minderjährige Kinder (nicht von Ausländern, deren Kinder im Ausland leben)							10.14	
10.10	10.11	10.12	10.13					
Familienname	Namensbestandteile des Familiennamens	Vornamen	Geburtsdatum			bereits für die neue Wohnung (Nr. 2) angemeldet?		
			Tag	Monat	Jahr	nein	ja	
					1,9			
					1,9			
					1,9			
					1,9			
					1,9			
					1,9			

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der meldepflichtigen Person

Ausfertigung für die

Beiblatt ist beigelegt

Einzelmeldeschein

Meldeschein für \_\_\_\_\_ Personen

Nr \_\_\_\_\_ für den/die Anmeldende(n) Nr \_\_\_\_\_ für das Kind/ die Kinder

Nr \_\_\_\_\_ für den/die Ehegatten/in) Nr \_\_\_\_\_ für \_\_\_\_\_

wird von der Meldebehörde ausgefüllt

einer

einzigen Wohnung oder Hauptwohnung

Nebenwohnung

Tagesstempel der Meldebehörde

Lfd Nr

**Eine Abmeldung ist nicht erforderlich, wenn Sie in Hessen innerhalb einer Wohnung eine neue Wohnung beziehen und sich anzumelden haben!**

Für die Umzugsmeldung innerhalb derselben Gemeinde und die Erklärung über die Änderung der Hauptwohnung hat die Meldebehörde andere Vordrucke bereit

Für jede abzumeldende Person ist ein Vordruck auszufüllen Bei Familienmitgliedern genügt, wenn ein Familienmitglied alle Meldescheine unterschreibt

Die Angaben werden von Ihnen auf Grund des § 18 Abs 2 des Hessischen Meldegesetzes vom 14 Juni 1982 (GVBl I S 126), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27 Juli 1993 (GVBl I S 344), erhoben

Bitte deutlich schreiben und fest aufdrücken - Sie benötigen kein Kohlepapier!

1 Familienname \_\_\_\_\_

2 Namensbestandteile des Familiennamens \_\_\_\_\_

3 ggf abweichender Ehename \_\_\_\_\_

4 Namensbestandteile des Ehenamens \_\_\_\_\_

5 Vornamen gebräuchlichen Vornamen bitte unterstreichen \_\_\_\_\_

6 Geburtstag 

Tag	Monat	Jahr

7 Geschlecht  männlich  weiblich

8 akad. Grade \_\_\_\_\_ nur Dr., D oder Lic

9 Geburtsort (wenn Ausland, bitte auch Staat angeben) \_\_\_\_\_

**Die Fragen 10 bis 13 brauchen nur bei Wegzug in das Ausland beantwortet zu werden!**

10 Familienstand  ledig  verheiratet  verwitwet  geschieden

11 erwerbstätig  nein  ja

12 Staatsangehörigkeit(en) \_\_\_\_\_

13 Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft  nein  ja welche? \_\_\_\_\_

Schlüssel: \*) \_\_\_\_\_

	Auszug am Tag   Monat   Jahr	PLZ, Gemeinde, ggf. Ortsteile		die Wohnung war bisher		wird die Wohnung behalten?		die Wohnung soll bleiben		Gemeinschaftsschlüssel*)
		Straße, Hausnummer, Adressierungszusätze		HW	NW	nein	ja	HW	NW	
		HW	NW	nein	ja	HW	NW			
14 Bisherige Wohnung							X			
15 Neue oder weiter bestehende Haupt- oder einzige Wohnung								X		
16 Weitere Wohnungen im Inland										

**17 Übermittlungssperre:** Wenn Ihnen durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Befange erwachsen kann, können Sie eine Übermittlungssperre beantragen. Das Vorliegen von Tatsachen ist schriftlich auf einem Erläuterungsblatt glaubhaft zu machen. Die Meldebehörde entscheidet über den Antrag.

Antrag auf Übermittlungssperre  nein  ja Erläuterungsblatt ist beigelegt.

MELDEBEHÖRDE

Meldepflichtige Person

\_\_\_\_\_ den \_\_\_\_\_

Stempel \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

Die Abmeldung ist bei der Meldebehörde abzugeben oder ihr zu übersenden. Die amtliche Meldebestätigung haben Sie dem Wohnungsgeber oder dessen Beauftragten vorzulegen.

**Erläuterungen**

zu 1: bitte vollständigen aktuellen Familiennamen ohne Namensbestandteile angeben.

zu 2: Z B Freiherr von

zu 3: nur ausfüllen, wenn ein Ehegatte die Voranstellung seines Geburtsnamens vor den Ehenamen vor dem Standesbeamten erklärt hat.

zu 14: Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung, ggf. die Familienwohnung, in Zweifelställen dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen liegt.

zu 14: hier ist die abzumeldende Wohnung (einzige Wohnung, Hauptwohnung oder Nebenwohnung) einzutragen

zu 15: eine Nebenwohnung ist die neue einzige Wohnung oder Hauptwohnung bzw. - bei Abmeldung die Übermittlungssperre wird den für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden mitgeteilt; bei der Meldebehörde der neuen Wohnung ist sie ggf. neu zu beantragen.

\*) wird von der Meldebehörde ausgefüllt

Tagesstempel der Meldebehörde

Lfd. Nr

**ABMELDUNG**

einer

**einigen Wohnung oder Hauptwohnung**

**Nebenwohnung**

Ausfertigung für das

**STATISTISCHES AMT  
STATISTISCHES LANDESAMT**

**Beiblatt ist beigelegt**

**Einzelmeldeschein**

**Meldeschein für \_\_\_\_\_ Personen**

Nr. \_\_\_\_\_ für den/die Anmeldende(n) Nr. \_\_\_\_\_ für das Kind/ die Kinder

Nr. \_\_\_\_\_ für den/die Ehegatten(in) Nr. \_\_\_\_\_ für \_\_\_\_\_  
wird von der Meldebehörde ausgefüllt

**Eine Abmeldung ist nicht erforderlich, wenn Sie in Hessen innerhalb einer Wohnung eine neue Wohnung beziehen und sich anzumelden haben!**

Für die Umzugsmeldung innerhalb derselben Gemeinde und die Erklärung über die Änderung der Hauptwohnung hält die Meldebehörde andere Vordrucke bereit.  
Für jede abzumeldende Person ist ein Vordruck auszufüllen. Bei Familienmitgliedern genügt, wenn ein Familienmitglied alle Meldescheine unterschreibt.  
Die Angaben werden von Ihnen auf Grund des § 18 Abs 2 des Hessischen Meldegesetzes vom 14. Juni 1982 (GVBl. I S. 126), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1993 (GVBl. I S. 344), erhoben.

**Bitte deutlich schreiben und fest aufdrücken - Sie benötigen kein Kohlepapier!**

1 Familienname \_\_\_\_\_

2 Namensbestandteile des Familiennamens \_\_\_\_\_

3 ggf. abweichender Ehename \_\_\_\_\_

4 Namensbestandteile des Ehenamens \_\_\_\_\_

5 Vornamen gebräuchlichen Vornamen bitte unterstreichen \_\_\_\_\_

6 Geburtstag 

Tag	Monat	Jahr

7 Geschlecht  männlich  weiblich

8 akad. Grade \_\_\_\_\_ nur Dr., D oder lic

**Die Fragen 10 bis 13 brauchen nur bei Wegzug in das Ausland beantwortet zu werden!**

10 Familienstand  ledig  verheiratet  verwitwet  geschieden

11 erwerbstätig  nein  ja

12 Staatsangehörigkeit(en) \_\_\_\_\_ Schlüssel:\*) \_\_\_\_\_

13 Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft  nein  ja welche? \_\_\_\_\_

	Auszug am <table border="1"><tr><td>Tag</td><td>Monat</td><td>Jahr</td></tr><tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr></table>	Tag	Monat	Jahr				PLZ, Gemeinde, ggf. Ortsteile		die Wohnung war bisher		wird die Wohnung behalten?		die Wohnung - soll sein - soll bleiben		Gemeinde-schlüssel*)
		Tag	Monat	Jahr												
Straße, Hausnummer, Adressierungszusätze		HW	NW	nein	ja	HW	NW									
14 Bisherige Wohnung	<table border="1"><tr><td>Tag</td><td>Monat</td><td>Jahr</td></tr><tr><td> </td><td> </td><td>19 </td></tr></table>	Tag	Monat	Jahr			19	_____				X				
Tag	Monat	Jahr														
		19														
15 Neue oder weiter bestehende Haupt- oder einzige Wohnung		_____					X									

MELDEBEHÖRDE

Stempel

Unterschrift

**Die Abmeldung ist bei der Meldebehörde abzugeben oder ihr zu übersenden. Die amtliche Meldebestätigung haben Sie dem Wohnungsgeber oder dessen Beauftragten vorzulegen.**

\*) wird von der Meldebehörde ausgefüllt

**Erläuterungen**

zu 1: bitte vollständigen aktuellen Familiennamen ohne Namensbestandteile angeben.

zu 2: z. B. Freiherr von

zu 3: nur ausfüllen, wenn ein Ehegatte die Voranstellung seines Geburtsnamens vor den Ehenamen vor dem Standesbeamten erklärt hat.

zu 14: Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung, ggf. die Familienwohnung.

bis 16: in Zweifelsfällen dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen liegt.

zu 14: hier ist die abzumeldende Wohnung (einzige Wohnung, Hauptwohnung oder Nebenwohnung) einzutragen

zu 15: einzutragen ist die neue einzige Wohnung oder Hauptwohnung bzw. - bei Abmeldung einer Nebenwohnung - die weiter bestehende Hauptwohnung.

zu 17: die Übermittlungssperre wird den für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden mitgeteilt; bei der Meldebehörde der neuen Wohnung ist sie ggf. neu zu beantragen.

# MELDE- BESTÄTIGUNG FÜR DIE ABMELDUNG

Tagesstempel der Meldebehörde

Lfd. Nr.



Einzelmeldeschein  
 Meldeschein für \_\_\_\_\_ Personen

**Eine Abmeldung ist nicht erforderlich, wenn Sie in Hessen innerhalb einer Wohnung eine neue Wohnung beziehen und sich anzumelden haben!**  
 Für die Umzugsmeldung innerhalb derselben Gemeinde und die Erklärung über die Änderung der Hauptwohnung hält die Meldebehörde andere Vordrucke bereit.  
 Für jede abzumeldende Person ist ein Vordruck auszufüllen. Bei Familienmitgliedern genügt, wenn ein Familienmitglied alle Meldescheine unterschreibt.  
 Die Angaben werden von Ihnen auf Grund des § 18 Abs. 2 des Hessischen Meldegesetzes vom 14. Juni 1982 (GVBl. I S. 126), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1993 (GVBl. I S. 344), erhoben.

Bitte deutlich schreiben und fest aufdrücken - Sie benötigen kein Kohlepapier!

- 1 Familienname
- 2 Namensbestandteile des Familiennamens

- 5 Vornamen  
gebräuchlichen Vornamen bitte unterstreichen

nur Dr. D oder lic  
 8 akad. Grade

PLZ, Gemeinde, ggf. Ortsteile  
 Straße, Hausnummer, Adressierungszusätze

14 Bisherige Wohnung

Auszug am		
Tag	Monat	Jahr
		19

## MELDEBEHÖRDE

, den

Stempel

Unterschrift

Die Abmeldung ist bei der Meldebehörde abzugeben oder ihr zu übersenden.  
 Die amtliche Meldebestätigung haben Sie dem Wohnungsgeber oder dessen Beauftragten vorzulegen.

\*) wird von der Meldebehörde ausgefüllt

### Erläuterungen

- zu 1 bitte vollständigen aktuellen Familiennamen ohne Namensbestandteile angeben.
- zu 2: z. B. Freiherr von
- zu 3: nur ausfüllen, wenn ein Ehegatte die Voranstellung seines Geburtsnamens vor den Ehenamen vor dem Standesbeamten erklärt hat.
- zu 14 Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung, ggf. die Familienwohnung.
- bis 16: In Zweifelsfällen dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen liegt.

- zu 14. hier ist die abzumeldende Wohnung (einzige Wohnung, Hauptwohnung oder Nebenwohnung) einzutragen
- zu 15: einzutragen ist die neue einzige Wohnung oder Hauptwohnung. - bei Abmeldung einer Nebenwohnung - die weiter bestehende Hauptwohnung. die Übermittlungssperre wird den für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden mitgeteilt; bei der Meldebehörde der neuen Wohnung ist sie ggf. neu zu beantragen.
- zu 17:

**ABMELDUNG**  
 einer  **einzigsten Wohnung** oder **Hauptwohnung**  
 **Nebenwohnung**

Tagesstempel der Meldebehörde

Lfd. Nr.

für die **PERSON**

Beiblatt ist beigefügt

**Einzelmeldeschein**

**Meldeschein für \_\_\_\_\_ Personen**

Nr. \_\_\_\_\_ für den/die Anmeldende(n) Nr. \_\_\_\_\_ für das Kind/ die Kinder

Nr. \_\_\_\_\_ für den/die Ehegatten/in Nr. \_\_\_\_\_ für \_\_\_\_\_

wird von der Meldebehörde ausgefüllt

**Eine Abmeldung ist nicht erforderlich, wenn Sie in Hessen innerhalb einer Wohnung eine neue Wohnung beziehen und sich anzumelden haben!**

Für die Umzugsmeldung innerhalb derselben Gemeinde und die Erklärung über die Änderung der Hauptwohnung hält die Meldebehörde andere Vordrucke bereit.  
 Für jede abzumeldende Person ist ein Vordruck auszufüllen. Bei Familienmitgliedern genügt, wenn ein Familienmitglied alle Meldescheine unterschreibt.  
 Die Angaben werden von Ihnen auf Grund des § 18 Abs. 2 des Hessischen Meldegesetzes vom 14. Juni 1982 (GVBl. I S. 126), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1993 (GVBl. I S. 344), erhoben.

Bitte deutlich schreiben und fest aufdrücken - Sie benötigen kein Kohlepapier!

1 Familienname \_\_\_\_\_

2 Namensbestandteile des Familiennamens \_\_\_\_\_

3 ggf. abweichender Ehe name \_\_\_\_\_

4 Namensbestandteile des Ehenamens \_\_\_\_\_

5 Vornamen gebräuchlichen Vornamen bitte unterstreichen \_\_\_\_\_

6 Geburtstag 

Tag	Monat	Jahr

7 Geschlecht  männlich  weiblich nur Dr. D oder Iic

8 akad. Grade \_\_\_\_\_

9 Geburtsort (wenn Ausland, bitte auch Staat angeben) \_\_\_\_\_

**Die Fragen 10 bis 13 brauchen nur bei Wegzug in das Ausland beantwortet zu werden!**

10 Familienstand  ledig  verheiratet  verwitwet  geschieden

11 erwerbstätig  nein  ja

12 Staatsangehörigkeit(en) \_\_\_\_\_ Schlüssel: \*) \_\_\_\_\_

13 Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft  nein  ja welche? \_\_\_\_\_

	Auszug am Tag - Monat - Jahr	PLZ, Gemeinde, ggf. Ortsteile	die Wohnung war bisher		wird die Wohnung beibehalten?		die Wohnung soll sein - soll bleiben		Gemeinde-schlüssel *)
			HW	NW	nein	ja	HW	NW	
14 Bisherige Wohnung					X				
15 Neue oder weiter bestehende Haupt- oder einzige Wohnung						X			
16 Weitere Wohnungen im Inland									

17 **Übermittlungssperre:** Wenn Ihnen durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange erwachsen kann, können Sie eine Übermittlungssperre beantragen. Das Vorliegen von Tatsachen ist schriftlich auf einem Erläuterungsblatt glaubhaft zu machen. Die Meldebehörde entscheidet über den Antrag.

Antrag auf Übermittlungssperre  nein  ja Erläuterungsblatt ist beigefügt.

**MELDEBEHÖRDE** \_\_\_\_\_ den \_\_\_\_\_

Stempel \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

**Meldepflichtige Person** \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

Die Abmeldung ist bei der Meldebehörde abzugeben oder ihr zu übersenden. Die amtliche Meldebestätigung haben Sie dem Wohnungsgeber oder dessen Beauftragten vorzulegen. \*) wird von der Meldebehörde ausgefüllt

**Erläuterungen**

zu 1: bitte vollständigen aktuellen Familiennamen ohne Namensbestandteile angeben.

zu 2: z. B. Freiherr von

zu 3: nur ausfüllen, wenn ein Ehegatte die Voranstellung seines Geburtsnamens vor den Ehenamen vor dem Standesbeamten erklärt hat.

zu 14: Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung, ggf. die Familienwohnung, bis 16: In Zweifelsfällen dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen liegt

zu 14 hier ist die abzumeldende Wohnung (einzige Wohnung, Hauptwohnung oder Nebenwohnung) einzutragen

zu 15 einzutragen ist die neue einzige Wohnung oder Hauptwohnung bzw - bei Abmeldung einer Nebenwohnung - die weiter bestehende Hauptwohnung

zu 17 die Übermittlungssperre wird den für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden mitgeteilt, bei der Meldebehörde: der neuen Wohnung ist sie ggf neu zu beantragen

1123

**Vollstreckung von Haftbefehlen durch Polizeibehörden;**

hier: Verhaftungsankündigung sowie Annahme von Zahlungen bei der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen und Erzwingungshaft

1. Geht bei einer Polizeibehörde ein Haftbefehl der Staatsanwaltschaft zur Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe oder von Erzwingungshaft ein, so ist der betroffenen Person zunächst der Vordruck 3.19 „Achtung! Verhaftungsankündigung!“ formlos zuzusenden. Die der betroffenen Person zu setzende Zahlungsfrist soll eine Woche nicht überschreiten. Eine Durchschrift des Vordrucks ist dem Vollstreckungshaftbefehl beizufügen. In geeigneten Fällen kann die betroffene Person auch telefonisch über die bevorstehende Verhaftung informiert werden. Die telefonische Information ist zu vermerken.

Geeignete Zahlungsnachweise sind Quittungen oder Zahlungsbelege über Bareinzahlungen bei Banken, Sparkassen und der Deutschen Bundespost oder entsprechende Überweisungsbelege.

Wird die Zahlung nicht fristgemäß nachgewiesen, ist der Verhaftungsauftrag auszuführen.

2. Die betroffene Person kann die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe oder der Erzwingungshaft jederzeit dadurch abwenden, daß sie den zu zahlenden Betrag der Geldstrafe oder der Geldbuße entrichtet (§ 459 e Abs. 4 StPO, § 97 Abs. 2 OWiG).

Erklärt die betroffene Person vor der Verhaftung oder nachdem sie sich in polizeilichem Gewahrsam befindet, sie sei zahlungsfähig, ist sie innerhalb der Geschäftszeiten von Geldinstituten oder Postdienststellen dorthin zu begleiten. Außerhalb der Geschäftszeiten dieser Institute ist die betroffene Person zur nächsten JVA zu bringen, um bei den dort einge-

richteten und ständig besetzten Kassen den geschuldeten Betrag einzuzahlen.

3. Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die Hilfsbeamtinnen oder Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind, sind befugt, Zahlungen der betroffenen Person zur Abwendung der unmittelbar bevorstehenden Ersatzfreiheitsstrafe oder Erzwingungshaft anzunehmen, wenn dies zeitsparender oder weniger aufwendig ist als die Begleitung bzw. Verbringung zu einem Geldinstitut oder zu einer Gerichtskasse oder Zahlstelle der Justizbehörden.

Die Zahlung kann in Bargeld oder durch Übergabe von mit Scheckkarte (Euro-Scheckkarte) gesicherten Schecks (ec-Schecks) erfolgen. Ein Scheck kann bis zu einer Höhe von 400,— DM ausgestellt werden. Das Bargeld oder die Schecks sind unverzüglich innerhalb der regulären Dienstzeiten bei einer Gerichtskasse, Gerichtszahlstelle, Anstaltszahlstelle, Zweigzahlstelle oder einem Verwalter eines Handvorschusses bei einer Vollzugsanstalt einzuzahlen.

4. Für den Nachweis der Zahlung nach Ziff. 3 ist der Vordrucksatz 3.20 „Quittung — Abwendung einer Verhaftung —“ zu verwenden. Der Vordrucksatz enthält eine Ausfertigung für die betroffene Person, eine Durchschrift für die Gerichtskasse oder Zahlstelle, eine Durchschrift für die Akten der Polizeibehörde sowie eine Durchschrift, die der Staatsanwaltschaft zu übersenden ist. Auf der für die Akten der Polizeibehörde vorgesehenen Durchschrift ist die Einzahlung des Betrages von der in Nr. 3 genannten Stelle, bei der die Einzahlung erfolgt, zu quittieren.

5. Dieser Erlaß tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Wiesbaden, 7. November 1994

Hessisches Ministerium des Innern

III A 5 — 66 k 10.19.25

— Gült.-Verz. 245, 31001, 3104 —

StAnz. 48/1994 S. 3490

1124

**HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN**

An alle staatlichen Behörden, Betriebe und Anstalten des Landes Hessen

**Weiterverwendung von landeseigenen beweglichen Sachen**

Bezug: Richtlinien über die Aussonderung und Verwertung von landeseigenen beweglichen Sachen mit Ausnahme der Dienstfahrzeuge — Verwertungs-Richtlinien — (StAnz. 1992 S. 820)

Folgende Gegenstände werden zur Weiterverwendung bei einer anderen Stelle der Landesverwaltung angeboten:

Lfd. Nr.	Anzahl, Menge	Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr usw.)	Zustand des Materials	Lagerort des Materials
1	35	Schreibtisch Fabrikat „Ceka“ 156 x 78 cm Stahlrohrgestell dunkelgrau Arbeitsplatte hellgrau Kunststoff Unterbauten gelb mit je 3 bzw. 2 Metallschubladen auf Rollenführung	in Ordnung	Hessisches Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit, Dostojewskistraße 4, 65187 Wiesbaden; (Ansprechpartner: Herr Nikol, Tel. 06 11 / 8 17-32 51)
2	1 1	Roto 625 Offsetmaschine Unterschrank	einsatzfähig	Hessisches Landesamt für Straßenbau, Wilhelmstraße 10, 65185 Wiesbaden; (Ansprechpartner: Herr Reichert, Tel. 06 11 / 3 66-3 21)
3	1	Entlüftungsanlage Fa. Engels, Leichlingen, Typ E-HR 5 mit Temperaturwächter, Typ ZB 111 Baujahr 7/81	funktionsfähig	Hessisches Straßenbauamt, Marburger Straße 91, 35396 Marburg; (Ansprechpartner: Herr Kajkowski, Tel. 06 41 / 3 04-3 45)
4	1 1 1	Recordak/Portable-Microfilmer Modell RP 1 E, S.-Nr. 16 573 Fa. Recordak/Kodak Recordak-Film-UNIT Modell CP-20, S.-Nr. 16 520 Fa. Recordak/Kodak Kopiergerät NB-Printer 404 A, S.-Nr. 405 304 Fa. Recordak/Kodak	vermutlich funktionsfähig	Hessisches Institut für Bildungsplanung und Schulentwicklung, Bodenstedtstraße 7, 65189 Wiesbaden; (Ansprechpartnerin: Frau Schmidt, Tel. 06 11 / 34 21 27)

Lfd. Nr.	Anzahl, Menge	Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr usw.)	Zustand des Materials	Lagerort des Materials
4	1	Entwicklungsgerät NB-Processor 404 C Fa. Recordak/Kodak		
	1	Prostar-Film-Processor mit 2 Tanks und 6 Rolleneinsätzen Fa. Recordak/Kodak		
	2	Transformatoren Fa. Recordak/Kodak		
	1	IVC-711 Videotap-Recorder mit 2 Spulen Fa. SHIBADEN		
	1	Color-Video-Taprecorder Modell SV-620 D, S.-Nr. 7 187 202 Fa. SHIBADEN		
	1	Color-Video-Taprecorder Modell SV-620 D, S.-Nr. 7 187 203 Fa. SHIBADEN		
	1	Portable Video-Taprecorder (inkl. Tragetasche) Modell PV-4500, S.-Nr. 06 511 127 Fa. IVC NIVICO		
	1	Portable Video-Taprecorder (inkl. Tragetasche) Modell PV-4500, S.-Nr. 10 450 472 Fa. IVC NIVICO		
	1	Portable Video-Kamera GS 4500, S.-Nr. 09 501 219 Fa. IVC NIVICO Anschaffungsjahr: 1975-1976		
5	1 Pos. 1	Fotoentwicklungsmaschine DURST RCP 20 SW-Color-Gerät	vermutlich funktionsfähig, jedoch keine Funk- tionsgarantie	Pos. 1: Regierungspräsidium Kassel, Ludwig-Mond-Straße 45 D, 34121 Kassel; (Ansprechpartner: Herr Lukoschus, Tel. 05 61 / 2 20 51)
	1 Pos. 2	Planlux Flach-Belichtungseinrichtung FBE A 3 mit Absorberpumpe	vermutlich funktionsfähig, jedoch keine Funk- tionsgarantie	Pos. 2: Polizeidirektion Friedberg, Grüner Weg 3, 61169 Friedberg (Hessen) (Ansprechpartner: Herr Köster, Tel. 0 60 31 / 60 11 14)
6	1	TLC-Scanner II UV-Scanner zur automatischen Auswertung von HPTLC-Platten und dazugehöriger Software (Cats) Hersteller: Fa. Camag Anschaffungsjahr: 1988 Anschaffungspreis: 48 000,— DM	gut	Hessische Landesanstalt für Umwelt — Zentrallabor —, Bleichstraße 1, 65183 Wiesbaden; (Ansprechpartnerin: Frau Weinig, Tel. 06 11 / 5 81-6 13)

Interessenten sollten sich unmittelbar mit der abgebenden Stelle in Verbindung setzen. Die ausgesonderten Gegenstände werden vorrangig an Behörden des gleichen Ressorts weitergegeben.

**Letzter Termin: Freitag, 30. Dezember 1994.**

**Danach werden die Aussonderungsanträge an die Oberfinanzdirektion — Referat St I 5 —, die für die Verwertung zuständig ist, weitergeleitet.**

Wiesbaden, 9. November 1994

Landesbeschaffungsstelle Hessen  
VV 4150 — 11

StAnz. 48/1994 S. 3490

1125

### Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) zu §§ 70, 71, 74, 75, 78, 79 und 80 LHO

Bezug: Rundschreiben des MdF vom 17. Oktober 1994 (StAnz. S. 3281)

Im letzten Absatz des o. a. Rundschreibens muß der Klammerinhalt richtig wie folgt lauten:

„VV Nr. 8.3. zu § 71 LHO“.

Wiesbaden, 10. November 1994

Hessisches Ministerium der Finanzen  
H 2301 S. 12 — III C 41  
H 2045 — III C 41  
— Gült.-Verz. 4300, 4310 —

StAnz. 48/1994 S. 3491

1126

## HESSISCHES MINISTERIUM DER JUSTIZ

### Verwaltungsvorschrift zum Hessischen Schiedsamtgesetz (VVHSSchAG);

hier: Berichtigung

Bezug: Erlaß vom 21. September 1994 (StAnz. S. 2949)

In der Veröffentlichung der Verwaltungsvorschrift zum Hessischen Schiedsamtgesetz (vgl. StAnz. 1994 S. 2949) sind folgende Berichtigungen vorzunehmen:

- In Satz 8 der VV Nr. 23.3 muß es anstelle des Wortes „Schiedsverhandlung“ richtig „Schlichtungsverhandlung“ heißen.
- In Satz 1 der VV Nr. 23.5 muß es anstelle des Wortes „Schiedsverfahrens“ richtig „Schlichtungsverfahrens“ heißen.
- In Satz 1 der VV Nr. 37.2.5.2 muß es anstelle des Wortes „Sühneverfahren“ richtig „Sühneversuch“ heißen.

- In Satz 3 der VV Nr. 53 muß es anstelle der Worte „Bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt“ richtig heißen: „Bis zu dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt“.
- In der Anlage 5 (Blätter 1 bis 3)
  - a) muß es in Spalte 1 der Kostenrechnung anstelle des Wortes „Gebühren“ jeweils richtig „Gebühr“ heißen,
  - b) ist in Spalte 3 der Kostenrechnung bei dem eingeschobenen Wort „Seiten“ nach dem ersten Gedankenstrich jeweils ein Wortzwischenraum wie folgt zu lassen: „— Seiten“.

Wiesbaden, 4. November 1994

Hessisches Ministerium der Justiz  
3180/2 — II/8 — 518/94

StAnz. 48/1994 S. 3492

1127

## HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR, TECHNOLOGIE UND EUROPAANGELEGENHEITEN

An alle öffentlich-rechtlichen Sparkassen im Lande Hessen

### Formblatt für die Gliederung des Jahresabschlusses der Sparkassen, die Richtlinie hierzu und das Muster für die Anlage zur Jahresbilanz der Sparkassen sowie die Vorschriften über den Geschäftsbericht

Bezug: Erlaß vom 9. Dezember 1987 (StAnz. S. 2559)

Der Bezugserrlaß wird hiermit unter Hinweis auf das Bankbilanzrichtlinie-Gesetz vom 30. November 1990 (BGBl. I S. 2570), die Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute vom 10. Februar 1992 (BGBl. I S. 203), geändert durch Verordnung vom 18. Juni 1993 (BGBl. I S. 924), sowie die Verordnung über die Anlage zum Jahresabschluß von Kreditinstituten, die eingetragene Genossenschaften oder Sparkassen sind, vom 13. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1705) ersatzlos aufgehoben.

Wiesbaden, 4. November 1994

Hessisches Ministerium für  
Wirtschaft, Verkehr, Technologie  
und Europaangelegenheiten  
II b 21 — 38 a 40.25

StAnz. 48/1994 S. 3492

1128

### Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS), Teil: Linienführung (RAS-L), Abschnitt 1: Elemente der Linienführung (RAS-L-1), Ausgabe 1984

Bezug: Runderlaß StB 1/1994 vom 24. Januar 1994 (StAnz. S. 440) betr. Einführung der Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Querschnitte (RAS-Q), Ausgabe 1982

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen hat die Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS), Teil: Linienführung (RAS-L), Abschnitt 1: Elemente der Linienführung (RAS-L-1), — Ausgabe 1984\*) — erarbeitet. Der Bundesminister für Verkehr hat diese Richtlinien mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 13/1984 (siehe Anlage 1) bekanntgegeben.

Ich setze hiermit die Gültigkeit dieser Richtlinien für die vom Land verwalteten Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen nach Ablauf des Jahres 1994 erneut in Kraft und bitte darum, die Richtlinien bei der Entwurfsbearbeitung zugrunde zu legen und dabei die folgenden Anmerkungen zu beachten:

1. Den Ausführungen der Abschn. 0.3 und 0.4 des Kapitels Einführung dieser Richtlinien ist besondere Beachtung zu schenken. Die darin enthaltenen Aussagen über Zweck und Anwendung der Richtlinien sind von grundlegender Bedeutung. Deshalb werden hier die wichtigsten Leitsätze noch einmal zum Ausdruck gebracht:

Obwohl die in den RAS-L-1 geoffenen Regelungen vorrangig die Gestaltung des Fahrbahnbandes betreffen, wird durch eine

\*) hier nicht veröffentlicht.

differenzierte Festlegung von Entwurfselementen auch den Belangen

- der Raumordnung und Landesplanung,
- der Orts- und Stadtplanung sowie der Straßenraumgestaltung,
- der Wirtschaftlichkeit von Bau und Betrieb,
- der Energieeinsparung,
- des Immissionsschutzes,
- des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Rechnung getragen.

Die Richtlinien erfordern nach Inhalt und Zielsetzung keine starre Anwendung, sondern sie lassen einen Ermessensspielraum, der bei der gebotenen Abwägung aller Belange ausgenutzt werden soll. Darum machen die in den Richtlinien getroffenen Festlegungen eine sorgfältige planerische Abwägung im Einzelfall grundsätzlich nicht entbehrlich, insbesondere dann nicht, wenn es sich um die Berücksichtigung von Belangen der Umwelt und deren Abwägung mit Sicherheitsanforderungen und Wirtschaftlichkeitsaspekten handelt. In solchen Fällen ist die planerische Aufgabe gerade darin zu sehen, Konfliktsituationen zwischen der Verkehrsnachfrage und sonstigen Belangen zu analysieren und unter Abwägung der verschiedenen Zielvorstellungen geeignete Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten und zu dokumentieren.

Dabei können Zwangsbedingungen auch Abweichungen von den fahrdynamisch begründeten Grenzwerten erfordern. Solche Abweichungen bewirken jedoch eine Minderung des verkehrstechnischen Standards; sie können damit zu einer Minderung der Verkehrssicherheit führen. Bei Straßen der Kategoriengruppen B und C sind solche Minderungen des verkehrstechnischen Standards wegen städtebaulicher Zwangsbedingungen oft nicht zu vermeiden. Bei derartigen Abweichungen ist nach Abwägung der sich aus der Örtlichkeit ergebenden Konflikte und Lösungsmöglichkeiten zu begründen und diese Begründung für die nachfolgende Planfeststellung lückenlos zu dokumentieren, daß die gewählte Lösung den konkurrierenden Belangen besser gerecht wird und hinsichtlich der Verkehrssicherheit vertretbar ist.

2. Im Zusammenhang mit der Einteilung der Straßen gemäß Tabelle 2 der vorliegenden Richtlinien lege ich Wert darauf, bei der Bestimmung der Straßenfunktion einen besonders strengen Maßstab anzulegen. Dies mit dem Ziel, eine auf die Planungsaufgabe abgestimmte, nicht zu hohe Entwurfsgeschwindigkeit  $V_e$  anzustreben, um unangemessene Eingriffe in Natur und Landschaft von vornherein zu vermeiden.
3. Für eine Trassierung der Landes- und Kreisstraßen ist es ausreichend, insbesondere in bewegtem Gelände, eine Anwendung der Straßenkategorie A IV vorzusehen, sofern nicht ohnehin, z. B. beim kostensparenden Ausbau (vgl. Ziff. 3.2 meines Bezugserrlasses), zumindest in größeren Teilabschnitten auf einen ausführenden Entwurf verzichtet werden kann.
4. Ich weise darauf hin, daß zur Erarbeitung des Planfeststellungsbeschlusses vorgelegte Projekte, welche die o. a. Anforderungen nicht erfüllen, unbearbeitet zurückgegeben werden.



Die Kommunen werden unter Hinweis auf § 48 des Hessischen Straßengesetzes gebeten, bei Maßnahmen an ihren Straßen diese Richtlinien ebenfalls anzuwenden.

Wiesbaden, 10. November 1994

**Hessisches Ministerium für  
Wirtschaft, Verkehr, Technologie  
und Europaangelegenheiten**  
V a 33 — 61 h 02.39  
— Gült.-Verz. 60. —  
StAnz. 48/1994 S. 3492

**Der Bundesminister für Verkehr**  
StB 13/38.50.04 — 03/13001 Va 84

Bonn, 27. Juli 1984

**Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 13/1984**  
**Sachgebiet Nr. 2: Bemessung und Gestaltung der Bundesfernstraßen**

An die  
obersten Straßenbaubehörden  
der Länder

Bundesanstalt für Straßenwesen  
Postfach 10 01 50  
5060 Bergisch Gladbach 1

Herrn  
Präsidenten des Bundesrechnungshofes  
Berliner Straße 51  
6000 Frankfurt am Main

- Betr.:** Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Linienführung, Abschnitt 1: „Elemente der Linienführung“ (RAS-L-1)
- Bezug:** 1. Mein Schreiben StB 13/38.50.04 — 03/13035 F 82 vom 9. 2. 1983  
2. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 16/1973 StB 10/4/38.45.00/10052 Vms 72 vom 30. 7. 1973  
3. Mein Schreiben StB 4/10/38.45.00/4031 Vms 74 vom 19. 9. 1974
- Anlg.:** 1. Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Linienführung, Abschnitt 1: Elemente der Linienführung (RAS-L-1), Fassung 1984  
2. Mehrfertigungen des Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr. 13/1984

Mit meinem Schreiben vom 9. Februar 1983 (Bezug 1) hatte ich Ihnen den Entwurf November 1982 des Teils „Elemente der Linienführung“ der „Richtlinien für die Anlage von Straßen“ mit der Bitte um Stellungnahme übersandt. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden zusammen mit den Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände dem zuständigen Arbeitsausschuß zur Einarbeitung in den Richtlinienentwurf übergeben.

Die eingegangenen, zum Teil gegensätzlichen Vorschläge sind — soweit möglich — berücksichtigt worden. Vor allem wurde dem Wunsch nach Straffung und besserer Übersicht durch Übernahme kommentierender Teile in den Anhang entsprochen. Diese Kommentare sollen die Entwurfsarbeit und die Entscheidungen über

Abweichungen von den Richtlinien erleichtern, die im Interesse einer größeren Flexibilität beim Entwerfen von Straßen erforderlich werden können. Ebenso erfolgte eine deutliche Abgrenzung der Geschwindigkeiten von  $V_e$  und  $V_{85}$ . Dies wird die Verkehrssicherheit weiter verbessern. Sachliche Änderungen gegenüber der Fassung November 1982 haben sich auch bei der negativen Querneigung und den zugehörigen Mindestradien, den Kuppen und Wannsen sowie den Hindernissen für die Sichtweitenbemessung ergeben.

Die RAS-L-1 fassen erstmals die Regelungen für die Innerorts- und die Außerortsstraßen zusammen. Sie gelten für Straßen, die nach fahrdynamischen, nicht nach fahrgeometrischen Grundsätzen zu entwerfen sind. Ich begrüße besonders, daß diese Richtlinien kommunale Erfordernisse und Gestaltungswünsche berücksichtigen. Die Richtlinien geben einen genügend großen Spielraum für ihre flexible Anwendung. Sie wurden aus den Richtlinien 1973 unter Berücksichtigung neuer praktischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse entwickelt und schließen eng an diese an.

Die RAS-L-1 haben grundsätzlich auf Regelungen verzichtet, die Gegenstand anderer Regelwerke sind. Ich weise besonders auf das einleitende Kapitel „Einführung“ hin. Dort ist nach gründlicher Abstimmung mit anderen Entwurfsrichtlinien und nach eingehender Erörterung mit Städteplanern eine deutliche, aber nicht starre Abgrenzung gegen den Bereich der Straßen mit maßgebender Erschließungsfunktion vorgenommen worden. Richtlinien und Empfehlungen für solche Straßen werden gegenwärtig noch bearbeitet. Zwischen ihrem Anwendungsbereich und dem der RAS-L-1 lassen sich Überschneidungen nicht völlig ausschließen. Ich werde mich darum bemühen, daß Widersprüche nicht auftreten.

Ich führe hiermit die „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Linienführung, Abschnitt 1: Elemente der Linienführung (RAS-L-1) — Ausgabe 1984“ — für die Bundesfernstraßen ein und bitte, sie ab sofort der Entwurfsbearbeitung zugrunde zu legen. Bei Straßen im kommunalen Bereich bitte ich, soweit es sich um Bundesstraßen in der Baulast des Bundes handelt und bei ihrem Entwurf fahrdynamische Grundsätze zu beachten sind, die Richtlinien ebenfalls anzuwenden. Dabei ist in bebauten Bereichen besonders auf die kommunalen Erfordernisse zu achten.

Ich würde es im Interesse einer einheitlichen Straßengestaltung begrüßen, wenn Sie die RAS-L-1 auch für die Straßen Ihres Geschäftsbereiches einführen würden. Ich bitte, mir Ihre Erfahrungen mit diesen Richtlinien zu gegebener Zeit mitzuteilen.

Die mit meinem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 16/73 (Bezug 2) eingeführte Ausgabe 1973 der RAS-L-1 sowie die Ergänzung hierzu (Bezug 3) setze ich außer Kraft.

Mehrfertigungen der Richtlinien können bei der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Alfred-Schütte-Allee 10, 5000 Köln 21, bezogen werden.

Dieses Schreiben wird im Verkehrsblatt veröffentlicht.

Abschließend darf ich Sie nochmals bitten, darauf hinzuwirken, daß die Richtlinien bei der Entwurfsbearbeitung unter Beachtung der Anforderungen der Sicherheit flexibel, sinnvoll und sachgerecht angewandt und Entscheidungsspielräume zugunsten städtebaulich befriedigender, umweltschonender und wirtschaftlicher Lösungen genutzt werden.

Im Auftrag  
Contzen

1129

## HESSISCHES MINISTERIUM FÜR JUGEND, FAMILIE UND GESUNDHEIT

### Empfehlungen für die Pflegesatzvereinbarungen 1995 nach den neuen Rechtsvorschriften der Verordnung zur Neuordnung des Pflegesatzrechts mit Wirkung zum 1. Januar 1995

Nach eingehenden Beratungen im Landespflegesatzausschuß (§ 25 der Bundespflegesatzverordnung) werden folgende Empfehlungen für die Pflegesatzvereinbarungen 1995 nach den neuen Rechtsvorschriften der Verordnung zur Neuordnung des Pflegesatzrechts mit Wirkung zum 1. Januar 1995 herausgegeben.

#### 1. Vorklärung wesentlicher Fragen zum Versorgungsauftrag und zur Leistungsstruktur des Krankenhauses nach § 17 Abs. 6 BPflV

Die Vertragsparteien haben darauf hinzuwirken, daß nach § 17 Abs. 6 Satz 1 BPflV die „wesentlichen Fragen zum Versorgungsauftrag und zur Leistungsstruktur des Krankenhauses so frühzeitig gemeinsam vorgeklärt werden“, daß sie bei Beginn der Pflegesatzverhandlung beantwortet sind.

Dies gilt besonders für das Anhörungs- und Zustimmungsverfahren nach § 18 b KHG und § 26 BPflV.

#### 2. Laufzeit/Pflegesatzzeitraum

Der Pflegesatzzeitraum beträgt ein Kalenderjahr (§ 17 Abs. 2 Satz 1 BPflV). Ein Pflegesatzzeitraum, der mehrere Jahre umfaßt, kann vereinbart werden (§ 17 Abs. 1 Satz 1 und § 17 Abs. 2 Satz 2 BPflV).

Die Genehmigungen müssen grundsätzlich prospektiv erfolgen. § 21 Abs. 1 BPflV ist strikt anzuwenden.

Rückwirkende Genehmigungen werden nur in folgendem Ausnahmefall erteilt: Bei Schließung eines Krankenhauses (§ 21 Abs. 1 Satz 4 BPflV).

#### 3. Musterentwurf der Inhalte einer Pflegesatzvereinbarung nach den §§ 18 KHG und 17 BPflV

Bei künftigen Pflegesatzverhandlungen soll der folgende Musterentwurf (Anlage) verwendet werden.

Wiesbaden, 2. November 1994

**Hessisches Ministerium für  
Jugend, Familie und Gesundheit**  
III B 1 — 18 c 04.11.15

StAnz. 48/1994 S. 3493

Gemeinsame Empfehlungen zur Ermittlung des Budgets und der  
Pflegesätze nach der Bundespflegesatzverordnung 1995

### Inhaltsverzeichnis

**A. Vorblatt einer Pflegesatzvereinbarung für 1995**

**B. Pflegesatzvereinbarung 1995**

Anlage 1 - Prüfrechnung LKA - KLN

Anlage 2 - Modifizierte LKA

Teil K 1

Teil K 2

Teil K 3

Teil K 5

Teil K 6

Teil K 7

Teil V 2

Teil V 3

Anlage 3 - Nebenrechnung zur Ermittlung des Umrechnungsfaktors Erlöse in  
Kosten - Teil E

Anlage 4 - Ermittlung der Bezugsgröße zur Bemessung der Beitragssatzstabilität

Anlage 5 - Kalkulationen  
Sonderentgelte nach § 28 Abs. 3 BpflV  
Fallpauschalen nach § 28 Abs. 3 BpflV

Anlage 6 - Ausgleichsberechnungen  
Teil F1 - Berichtigungsbetrag für die festgestellte Veränderungsrate 1993  
Teil F2 - Ermittlung des Kostenabzugs für wahlärztliche Leistungen 1995  
Teil F3 - Erlösausgleich nach § 4 Abs. 5 BpflV  
Teil F4 - Berichtigung des Unterschiedsbetrages des Kostenabzugs  
wahlärztliche Leistungen 1993  
Teil F6 - Erstattung für nicht besetzte Stellen nach § 4 Abs. 6 BpflV  
für 1994  
Teil F10- Teilberichtigungsbetrag für die Veränderungsrate 1994  
Teil F11- Teilberichtigungsbetrag des Unterschiedsbetrages des  
Kostenabzuges für wahlärztliche Leistungen 1994

Anlage 7 - Erläuterungen des Landespflegesatzausschusses

**A. Vorblatt einer Pflegesatzvereinbarung nach den §§ 18 KHG und 17 BPfIV für 1995**

1. Adressaten für die Verhandlungsunterlagen (auf Verlangen einer Vertragspartei die LKA sowie ergänzende Unterlagen) und der Einladung zur Pflegesatzverhandlung nach § 18 Abs. 1 und 2 KHG sind:

(Vom Krankenhaus vollständig zu ermitteln; bei Arbeitsgemeinschaften von Sozialleistungsträgern, deren Mitglieder insgesamt mehr als 5 % der Berechnungstage aufweisen, soweit sie ihre Bildung angezeigt und ihren Vertreter benannt haben)

Vertragsparteien	Anteil der abgerechneten Berechnungstage im abgelaufenen Geschäftsjahr in %

2. Die schriftliche Aufforderung (nach § 17 Abs. 3 Satz 1 BPfIV) zur Pflegesatzverhandlung und die Benachrichtigung der Beteiligten nach § 18 Abs. 1 und 2 KHG erfolgte durch

.....

(i. d. R. das Krankenhaus) mit Schreiben vom.....

3. Die Verhandlungsunterlagen wurden den unter 1. aufgeführten Empfängern sowie den Beteiligten nach § 18 Abs. 1 BPflV und der Genehmigungsbehörde zur Pflegesatzverhandlung am ..... übersandt (nach § 17 Abs. 4 BPflV).

4. Der/die/das.....

als Träger des .....(Krankenhauses)

in.....

vertreten durch.....

- im folgenden Krankenhaus genannt -

und

die an der entscheidenden (letzten) Verhandlung (§ 18 KHG)

am.....beteiligten übrigen Vertragsparteien

vertreten durch:

Institution	Name

- im folgenden Sozialleistungsträger genannt -

schließen auf der Grundlage der beigefügten LKA folgende Vereinbarung:

**B. Pflegesatzvereinbarung 1995 für den Pflegesatzzeitraum vom ..... bis zum .....**

**Artikel 1:  
Flexibles Budget/Pflegesätze**

Das vereinbarte flexible Budget nach § 12 Abs. 1 BPfIV ergibt sich aus V 1 Nr. 4 Spalte 4 LKA.

Der vereinbarte Basispflegesatz nach § 13 Abs. 1 BPfIV ergibt sich aus V 1 Nr. 6 Spalte 4 LKA.

Der vereinbarte teilstationäre Basispflegesatz nach § 13 Abs. 1 BPfIV ergibt sich aus V 1 Nr. 7 Spalte 4 LKA.

Die vereinbarten Abteilungspflegesätze und die Pflegesätze für besondere Einrichtungen nach § 13 Abs. 2 BPfIV ergeben sich aus V 1 nach Nr. 7 in Spalte 4 LKA (Reihenfolge nach den Fußnoten in V 1).

Bei nicht geförderten / teilweise geförderten Krankenhäusern sind die unterschiedlichen Pflegesätze nach § 17 Abs. 5 KHG in V 1 LKA zusätzlich anzugeben.

**Artikel 2:  
Fallpauschalen und Sonderentgelte  
(§ 11 Abs. 2 BPfIV)**

Die vereinbarten Fallpauschalen ergeben sich aus V 3 LKA der jeweiligen Fachabteilung.

Die vereinbarten Zu- und Abschläge werden wie folgt begründet:

.....  
.....  
.....

Die vereinbarten Sonderentgelte ergeben sich aus V 2 LKA der jeweiligen Fachabteilung.

Die vereinbarten Zu- und Abschläge werden wie folgt begründet:

.....  
.....  
.....

**Artikel 3:**  
**Weitergeltende Fallpauschalen und Sonderentgelte**  
**(§ 28 Abs. 3 BPflV)**

1. Es werden folgende **weitergeltende Fallpauschalen** vereinbart:

Leistungsbezeichnung	DM	Anzahl vereinbarter Leistungen

Die Kalkulation zur Ermittlung der Fallpauschalen nach § 28 Abs. 3 BPflV ergibt sich aus dem beigefügten Berechnungsschema (Anlage 5).

Die entsprechenden Belegungstage finden keine Berücksichtigung in L3 LKA. Auch neben diesen Fallpauschalen dürfen Sonderentgelte unter der Voraussetzung des § 14 Abs. 6 BPflV berechnet werden.

2. Es werden folgende **weitergeltende Sonderentgelte** vereinbart:

Leistungsbezeichnung	DM	Anzahl vereinbarter Leistungen

Die Kalkulation zur Ermittlung des Sonderentgelts nach § 28 Abs. 3 BPflV ergibt sich aus dem beigefügten Berechnungsschema (Anlage 5).

Bei der Berechnung eines derartigen Sonderentgelts für operative Leistungen wird der Abteilungspflegesatz der entsprechenden operativ tätigen Abteilung um 20 % ermäßigt. In L3 lfd. Nr. 4 und 5 LKA werden die Berechnungstage dieser Sonderentgelte entsprechend berücksichtigt. Deshalb werden die Berechnungstage auch in K7 Nr. 25 miteinbezogen (entsprechend Fußnote 35). Da die Kosten jedoch nicht in die LKA einfließen, sind sie auch nicht in K7 lfd. Nr. 20 einzubeziehen.

3. Für die weitergeltenden Sonderentgelte und Fallpauschalen nach § 28 Abs. 3 BPfIV gibt es keinen Ausgleich. Zu weiteren Kalkulationen können statistische Angaben analog S1 und S2 KLN verlangt werden.

**Artikel 4:  
(§ 26 BPfIV)**

Zur Entwicklung und Erprobung neuer Fallpauschalen und pauschalierter Sonderentgelte wird folgendes vereinbart:

.....  
.....

**Artikel 5:  
Budgetermittlung  
(§§ 3, 6, 12 und 28 BPfIV)**

Die geschätzte Veränderungsrate nach § 6 Abs. 1 BPfIV beträgt.....%.

Nach § 12 Abs. 2 BPfIV wurde Erlösabzug/Kostenabzug vereinbart.  
(Bitte durch Unterstreichug kenntlich machen).  
Bei Kostenabzug ist K8 LKA vorzulegen.

**1. Fortschreibung des Budgets nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BPfIV**

Das Budget wurde um ..... % fortgeschrieben.

Die daraus resultierende ausgleichsfähige Steigerung beträgt.....DM.

Es wurde ein Wagniszuschlag nach § 12 Abs. 6 BPfIV in Höhe von.....DM vereinbart.

Zur Berichtigung nach § 12 Abs. 6 Satz 4 BPfIV wurde vereinbart:

.....  
.....

**2. Verhandlungen nach § 3 Abs. 1 Satz 3 BPflV**

Der Grundsatz der Beitragssatzstabilität nach § 6 BPflV ist beachtet worden. Das Schema zur Ermittlung der Bezugsgröße zur Bemessung der Beitragssatzstabilität (Anlage 4) ist beigelegt.

Folgende Änderungen nach § 28 Abs. 8 Satz 2 BPflV wurden berücksichtigt:

.....  
.....

Die Veränderungsrate nach § 6 Abs. 1 Satz 1 BPflV wurde überschritten, weil

.....  
.....

Dem Budget liegt eine durchschnittliche Entwicklung der Tariflöhne und -gehälter von ..... % entspricht .....DM zugrunde (§ 12 Abs. 6 BPflV).

**Artikel 6:  
Erlösausgleich  
(§§ 11, 12 und 28 Abs. 1 BPflV)**

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 BPflV 1995 ist § 8 Satz 1 Nr. 2 BPflV a. F. in 1995 nochmals anzuwenden.

Dies bedeutet, daß bei der Inanspruchnahme wahlärztlicher Leistungen - wie bisher - alle Rechnungsbeträge um 5 % zu mindern sind.

Zur Kompensation der Abschläge müssen daher die entsprechenden Rechnungsbeträge durch eine Äquivalenzziffernrechnung ausgeglichen werden (vgl. Anlage 2 LKA).

Der spätere Erlösausgleich wird dies differenziert berücksichtigen.

Abweichende Regelungen nach § 11 Abs. 8 Satz 4 BPflV und § 12 Abs. 4 Satz 2 und 3 BPflV sind zu begründen und die dazugehörigen Basisdaten zu dokumentieren:

.....  
.....

**Artikel 7:  
Ausgleiche und Berichtigungen  
(§ 3 und 7 BPflV)**

**1. Ausgleiche und Berichtigungen 1993**

Es wurden folgende Ausgleiche und Berichtigungen für 1993 (Anlage 6) berücksichtigt:

- Berichtigung für die festgestellte Veränderungsrate nach § 270a SGB V
  - für das Feste Budget (Teil F1 a ist beigelegt),
  - für Sonderentgelte (Teil F1 b ist beigelegt),
  - für Fallpauschalen (Teil F1 c ist beigelegt).



- Berichtigung des Unterschiedsbetrages des Kostenabzugs für wahlärztliche Leistungen um die tatsächlich eingetretene Entwicklung und um die Veränderungsrate nach § 4 Abs. 8 BPflV a. F. (Teil F4 ist beigelegt).

**2. Ausgleiche und Berichtigungen 1994**

Es wurden folgende vorläufige Ausgleiche und Teilberichtigungen (Anlage 6) berücksichtigt:

- Teilausgleich des Festen Budgets nach § 4 Abs. 5 BPflV a. F., (Teil F3 ist beigelegt).
- Teilerstattung für nicht besetzte Stellen nach § 4 Abs. 6 BPflV a. F., (Teil F6 ist beigelegt).
- Teilberichtigungsbetrag auf die festgestellte Veränderungsrate 1994 nach § 270 a SGB V
  - für das Feste Budget (Teil F10 a ist beigelegt),
  - für Sonderentgelte (Teil F10 b ist beigelegt),
  - für Fallpauschalen (Teil F10 c ist beigelegt).
- Teilberichtigung des Unterschiedsbetrages des Kostenabzugs für wahlärztliche Leistungen um die tatsächlich eingetretene Entwicklung und um die Veränderungsrate nach § 4 Abs. 8 BPflV a. F. (Teil F11 ist beigelegt).

**Artikel 8:**

**Personalkostenänderungen**

**(Pflege-PR, Psych-PV und Hebammen-Empfehlung)**

Aufgrund Pflege-PR (§ 7 Pflege-PR) ergeben sich im Pflegesatzzeitraum folgende Personalkostenänderungen:

	Vereinbarte VK	Soll-VK nach	Mehr/Minder-	Mehr/Minder-	entspricht DM
	1992	Pflege-PR	personal in VK für 1995 ggü. 1992	personal in VK evtl. unter- jährig	
1	2	3	4	5	6
Pflegedienst					
ltd. Kranken- pflegepersonen					
Sachkosten					
Summe					

Bei einer Abweichung von Spalte 5 zu Spalte 4 (u.B. bei unterjähriger Besetzung) ist eine besondere Darstellung beizufügen.

**Aufgrund Psychiatrie-PV (§ 10 Abs. 4 Psych-PV) ergeben sich im Pflegesatzzeitraum folgende Personalkostenänderungen:**

1	Vereinbarte VK vor Psych- PV	Soll-VK nach Psych-PV	Mehr-/Minder- personal VK 1991-1995	davon Mehr-/Minder- VK 1993-1995	anteiliges Mehrpersonal '93 - '95 bei unterjährigen Mehrstellen '95	entspricht DM
	2	3	4	5	6	7
Ärzte						
Pflegedienst						
Dipl. Psychologen						
Ergotherapeuten						
Bewegungs- therapeuten						
Logopäde						
Pfleged.leitung						
Sozialdienst						
Summe						

**Aufgrund Hebammen-Empfehlung (§ 4 Abs. 3 Nr. 2 b BPflV a. F.) ergeben sich folgende Personalkostenänderungen:**

Vereinbarte VK vor Empfehlung	Vereinbarte VK aufgrund Empfehlung	Mehrpersonal 1995	entspricht DM
1	2	3	4

**Artikel 9:  
Kostenabzug für wahlärztliche Leistungen  
(§ 7 Abs. 2 Nr. 4 BPflV)**

Er entspricht K5 lfd. Nr. 5 Spalte 4 LKA.  
Die Berechnung nach Teil F2 ist beigelegt (Anlage 6).

**Artikel 10:  
Vergleichspflegesatz  
(§ 17 Abs. 5 KHG  
und § 17 Abs. 7 BPflV)**

Für das nicht geförderte/teilweise nicht geförderte Krankenhaus

.....

gilt als Vergleichspflegesatz der Pflegesatz

des.....

mit

.....DM.

**Artikel 11:  
Rechnungs- und Zahlungsbedingungen  
(§ 17 Abs. 1 Satz 3 BPflV)**

(Rechnungsstelle, Zahlung der Pflegesätze, Teilzahlung, monatliche Vorauszahlung,  
Verzugszinsen)

Bitte darstellen:

.....

.....

**Artikel 12:  
Unterrichtung der Landesverbände der Krankenkassen**

Die Unterrichtung der Landesverbände der Krankenkassen mit sämtlichen Vertragsunterlagen  
übernimmt der Letztunterzeichner (oder folgende Pflegesatzpartei.....)

unmittelbar nach letzter Unterschriftsleistung. Der Letztunterzeichner ist unter Artikel 14 mit  
Datum kenntlich zu machen.

**Artikel 13:  
Antrag auf Genehmigung  
(§ 18 Abs. 5 KHG)**

Den Antrag auf Genehmigung stellt:

.....

(i. d. R. das Krankenhaus)

Adressat des Anhörungsverfahrens nach § 28 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist der Antragsteller. Der Antragsteller übernimmt diesbezüglich die Unterrichtung und Abstimmung mit den übrigen Vertragsparteien.

**Artikel 14:  
Unterschriften/Datum**

Institution	Unterschrift	Datum

Sofern in Artikel 12 nicht anders bestimmt übernimmt **der Letztunterzeichner** die Unterrichtung der Landesverbände der Krankenkassen

## Anlage 1

**Überleitung KLN-LKA****K 4 Nr. 3 KLN (aus Vereinbarung 1994)**

<b>J.</b>	<b>interkurrente Dialyse bei Krankenhäusern ohne Dialyseeinrichtung</b>
<b>J.</b>	<b>ggf. im Budget enthaltene Kosten für die Behandlung von Blutern mit Blutgerinnungsfaktoren nach § 11 Abs. 2 Satz 3</b>
<b>+</b>	<b>Kosten belegärztlicher Leistungen (K 3 Nr. 6 KLN) (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 BpflV '95)</b>
<b>+</b>	<b>Kosten nicht abgestimmter Großgeräte (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 BpflV '95) 1)</b>
<b>+</b>	<b>Kosten wahlärztlicher Leistungen (K 3 Nr. 15a KLN) (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 BpflV '95)</b>
<b>+</b>	<b>Kosten sonstiger ärztlicher Leistungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 BpflV '95) 1) 2)</b>
<b>+</b>	<b>Kosten sonstiger nichtärztlicher Wahlleistungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 8 BpflV '95) (K 3 Nr. 8 KLN) 1)</b>
<b>=</b>	<b>K 5 Sp. 2 Nr. 1 LKA</b>

- 1) Soweit weder in K 2 KLN enthalten und nicht in K 3 KLN ausgegliedert.
- 2) Soweit in K2 KLN enthalten und in K3 ausgegliedert, z.B. Notarzt.

## Modifizierte LKA

Anlage 2

## K Kalkulation von Budget und Pflegesätzen

## K 1 Vereinbarung für den laufenden Pflegesatzzeitraum

Tage insgesamt (7) :

lfd. Nr.	Kostenarten	Basispflegesatz nach § 13 Abs. 3	Innerbetriebliche Leistungsverrechnung (18) - insgesamt -	Abteilungspflegesätze nach § 13 Abs. 2 Satz 1 und 2 - insgesamt -	Pflegesätze nach § 13 Abs. 2 Satz 3 und 4 sowie Abs. 4 - insgesamt -	DM je Tag (7) (Sp. 2 - 5)
	1	2	3	4	5	6
1	Ärztlicher Dienst					
2	Pflegedienst					
3	Medizin. -technischer Dienst					
4	Funktionsdienst					
5	Klinisches Hauspersonal					
6	Wirtschafts- u. Versorgungsdienst					
7	Technischer Dienst (14)					
8	Verwaltungsdienst					
9	Sonderdienste					
10	Sonstiges Personal					
11	Nicht zurechenbare Personalkosten					
12	Personalkosten insgesamt					
13	Lebensmittel und bezogene Leistungen					
14	Medizinischer Bedarf					
15	Wasser (19), Energie, Brennstoffe					
16	Wirtschaftsbedarf					
17	Verwaltungsbedarf					
18	Zentrale Verwaltungsdienste					
19	Zentrale Gemeinschaftsdienste					
20	Reparatur, Abgaben, Versicherungen					
21	Instandhaltung (20)					
22	Gebrauchsgüter (21)					
23	Sonstiges					
24	Sachkosten insgesamt					
25	Innerbetriebliche Leistungsverrechnung					
26	Zinsen für Betriebsmittelkredite			+	+	
27	Krankenhaus insgesamt					
28	Personal der Ausbildungsstätten					
29	Sachkosten der Ausbildungsstätten					
30	Umlagen nach § 9 Abs. 3 ←					
31	Ausbildungsstätten insgesamt (22)			+	+	
32	Insgesamt (Nr. 27 u. 31)					

Tage insgesamt (7):

**K 2 Forderung für den Pflegesatzzeitraum**

lfd. Nr.	Kostenarten	Basispflegesatz nach § 13 Abs. 3	Innerbetriebliche Leistungsverrechnung (18) - insgesamt -	Abteilungspflegesätze nach § 13 Abs. 2 Satz 1 und 2 - insgesamt -	Pflegesätze nach § 13 Abs. 2 Satz 3 und 4 sowie Abs. 4 - insgesamt -	DM je Tag (7) (Sp. 2 - 5)
	1	2	3	4	5	6
1	Ärztlicher Dienst					
2	Pflegedienst					
3	Medizin. -technischer Dienst					
4	Funktionsdienst					
5	Klinisches Hauspersonal					
6	Wirtschafts- u. Versorgungsdienst					
7	Technischer Dienst (14)					
8	Verwaltungsdienst					
9	Sonderdienste					
10	Sonstiges Personal					
11	Nicht zurechenbare Personalkosten					
12	Personalkosten insgesamt					
13	Lebensmittel und bezogene Leistungen					
14	Medizinischer Bedarf					
15	Wasser (19), Energie, Brennstoffe					
16	Wirtschaftsbedarf					
17	Verwaltungsbedarf					
18	Zentrale Verwaltungsdienste					
19	Zentrale Gemeinschaftsdienste					
20	Steuern, Abgaben, Versicherungen					
21	Instandhaltung (20)					
22	Gebrauchsgüter (21)					
23	Sonstiges					
24	Sachkosten insgesamt					
25	Innerbetriebliche Leistungsverrechnung			+	+	
26	Zinsen für Betriebsmittelkredite					
27	Krankenhaus insgesamt					
28	Personal der Ausbildungsstätten					
29	Sachkosten der Ausbildungsstätten					
30	Umlagen nach § 9 Abs. 3 ←					
31	Ausbildungsstätten insgesamt (22)			+	+	
32	Insgesamt (Nr. 27 u. 31)					

## K 3 Vereinbarung für den Pflegesatzzeitraum (2)

Tage insgesamt (7) :

lfd. Nr.	Kostenarten	Basispflegesatz nach § 13 Abs. 3	Innerbetriebliche Leistungsverrechnung (18) - insgesamt -	Abteilungspflegesätze nach § 13 Abs. 2 Satz 1 und 2 - insgesamt -	Pflegesätze nach § 13 Abs. 2 Satz 3 und 4 sowie Abs. 4 - insgesamt -	DM je Tag (7) (Sp. 2 - 5)
	1	2	3	4	5	6
1	Ärztlicher Dienst					
2	Pflegedienst					
3	Medizin. -technischer Dienst					
4	Funktionsdienst					
5	Klinisches Hauspersonal					
6	Wirtschafts- u. Versorgungsdienst					
7	Technischer Dienst (14)					
8	Verwaltungsdienst					
9	Sonderdienste					
10	Sonstiges Personal					
11	Nicht zurechenbare Personalkosten					
12	Personalkosten insgesamt					
13	Lebensmittel und bezogene Leistungen					
14	Medizinischer Bedarf					
15	Wasser (19), Energie, Brennstoffe					
16	Wirtschaftsbedarf					
17	Verwaltungsbedarf					
18	Zentrale Verwaltungsdienste					
19	Zentrale Gemeinschaftsdienste					
20	Steuern, Abgaben, Versicherungen					
21	Instandhaltung (20)					
22	Gebrauchsgüter (21)					
23	Sonstiges					
24	Sachkosten insgesamt					
25	Innerbetriebliche Leistungsverrechnung					
26	Zinsen für Betriebsmittelkredite			+	+	
27	Krankenhaus insgesamt					
28	Personal der Ausbildungsstätten					
29	Sachkosten der Ausbildungsstätten					
30	Umlagen nach § 9 Abs. 3					
31	Ausbildungsstätten insgesamt (22)					
32	Insgesamt (Nr. 27 u. 31)			+	+	



**K 5 Budget für den Pflegesatzzeitraum**

Ifd. Nr.	Ermittlung des Budgets	Vereinbarung für den laufenden Pflegesatzzeitraum	Pflegesatzzeitraum	
			Forderung	Vereinbarung (2)
	1	2	3	4
1	Summe Kostenarten (K 1 - K 3, Nr. 32 Sp. 2 und Nr. 32 Sp. 4 u. 5) ←			
	<b>Abzüge nach § 7 Abs. 2 für:</b>			
2	/./ vor- und nachstationäre Behandlung (90 %)			
3	/./ nicht abgestimmte Großgeräte			
4	/./ belegärztliche Leistungen			
5	/./ wahlärztliche Leistungen			
6	/./ sonstige ärztliche Leistungen			
7	/./ gesondert berechenb. Unterkunft (K 6 Nr. 8)			
8	/./ sonstige nichtärztliche Wahlleistungen			
9	pflegesatzfähige Kosten			
10	/./ Fallpauschalen (§ 12 Abs. 2 o. 3) 23)			
11	/./ Sonderentgelte (§ 12 Abs. 2 o. 3) 24)			
12	verbleibende pflegesatzfähige Kosten			
	<b>Ausgleiche und Zuschläge:</b>			
13	Ausgleich nach § 12 Abs. 4 25)			
14	Berichtigung nach § 12 Abs. 5 25)			
15	Berichtigung nach § 12 Abs. 6 Satz 2 u. 4			
16	Wagniszuschlag nach § 12 Abs. 6 Satz 5			
17	Unterschiedsbetrag nach § 12 Abs. 7			
18	Ausgleich nach § 11 Abs. 8			
19	Ausgleiche nach § 28 Abs. 5 und 6			
20	Ausgleiche u. Zuschläge insges. (Nr. 13 bis 19)			
21	Zuschlag nach § 18b KHG			
22	Vorkalkuliertes Budget (Nr. 12, 20 und 21)			
23	Investitionskosten nach § 8 (antellig)			
24	Budget mit Investitionskosten nach § 8			
25	Nachrichtlich: Tagessatz für § 12 Abs. 5 Nr. 12 : L1, Ifd. Nr. 4)			

### K 6 Ermittlung des Basispflegesatzes nach § 13 Abs. 3

lfd. Nr.	Ermittlung des Basispflegesatzes	Vereinbarung für den laufenden Pflegesatzzeitraum	Pflegesatzzeitraum	
			Forderung	Vereinbarung (4)
	1	2	3	4
1	Summe Kostenarten (K 1- K 3, Nr. 32 Sp. 2) ←			
	<b>Abzüge nach § 7 Abs. 2 für:</b>			
2	./. vor- und nachstationäre Behandlung 30 % (26)			
3	./. nicht abgestimmte Großgeräte (anteilig)			
4	./. sonst. nichtärztliche Wahlleistungen			
5	pflegesatzfähige Kosten			
6	./. Erlöse aus Fallpauschalen (27)			
7	verbleibende pflegesatzfähige Kosten			
8	./. gesondert berechenbare Unterkunft			
9	Budgetanteil ohne Ausgleiche und Zuschläge			
10	anteilige Ausgleiche und Zuschläge (K 5, Nr. 20) (22)			
11	Zuschlag nach § 18b KHG			
12	Budgetanteil Basispflegesatz			
13	./. Erlöse aus teilstationärem Basispflegesatz			
14	Budgetanteil vollstationär			
15	: kostengleiche Tage (Nr.25) ←			
16	= vollstationärer Basispflegesatz			
	<b>Nachrichtlich:</b>			
17	1 Pflegesatz ohne Ausgleiche und Zuschläge			
18	2. Bezugsgröße Unterkunft → (Nr. 7 J. K3 Sp. 2 Z 30); BT nach L1 Nr. 4) ←			
19	3. Zu-/Abschlag nach § 21 Abs. 2			
	4. Tage mit gesondert berechenbarer Unterkunft			
20	- Einbettzimmer			
21	- Einbettzimmer bei Zweibettzimmer als allgemeine Krankenhausleistung			
22	-Zweibettzimmer			
	<b>Kompensation des Wahlarztabschlags 1995 ←</b>			
23	Vollstationäre Tage Budgetbereich			
24	davon Wahlarztage			
25	Kostengleiche vollst. Tage (Nr. 23 -(Nr.24 x 0,05)			

**K 7 Ermittlung des Abteilungspflegesatzes nach § 13 Abs. 2**

Abteilung  
Besondere Einrichtung  
Belegarzt

Bezeichnung: \_\_\_\_\_

fd. Nr.	Ermittlung des Pflegesatzes § 13 Abs. 2 und 4	Vereinbarung für den laufenden Pflegesatzzeitraum	Pflegesatzzeitraum	
			Forderung	Vereinbarung (2)
	1	2	3	4
	Direkte Kosten für den Pflegesatz (K1-K3) (31)			
1	Arztlicher Dienst (32)			
2	Pflegedienst			
3	Technischer Dienst (14)			
4	Medizinischer Bedarf			
5	Instandhaltung (20)			
6	Gebrauchsgüter (21)			
	innerbetr. Leistungsverrechnung (K1- K3) (33)			
7	Intensiv			
8	OP			
9	Med. Inst.			
10	In der Psychiatrie: Sonstige			
11	Ausbildungsstätten (ant. K 1-3, Sp. 3, Nr.31)(22)			
12	Kosten insgesamt			
	Abzüge nach § 7 Abs. 2 für:			
13	./. vor- und nachstationäre Behandlung 70% (34)			
14	./. nicht abgestimmte Großgeräte (anteilig)			
15	./. belegärztliche Leistungen			
16	./. wahlärztliche Leistungen			
17	./. sonstige ärztliche Leistungen			
18	pflegesatzfähige Kosten			
19	./. Faltpauschalen (§ 12 abs. 2 o. 3) (23)			
20	./. Sonderentgelte (§ 12 abs. 2 o. 3) (24)			
21	verbleibende Pflegesatzfähige Kosten			
22	anteilige Ausgleichs und Zuschläge von K 5, Nr. 20 (29)			
23	./. Erlöse aus teilstationärem Abteilungspflegesatz			
24	Budgetanteil vollstationärer Abteilungspflegesatz			
25	: vollst. gewichtete kostgl. Berechnungstage (Nr. 36) ←			
26	= vollstationärer Abteilungspflegesatz			
	Nachrichtlich:			
27	1. Pflegesatz ohne Ausgleichs und Zuschläge (36)			
28	2. Zu-/Abschläge nach § 21 Abs. 2			
29	Kompensation des Wahlarztabschlags 1995 ←			
30	Vollstationäre Tage Budgetbereich			
31	von Nr. 29 vollstationäre Tage mit op. Sonderentgelt			
32	von Nr. 30 Wahlarztstage			
33	kostengleiche BT mit op. Sonderentgelt (Nr. 30 x 0,8) - (Nr. 31 x 0,05 x 0,8)			
34	von Nr. 29 vollstationäre Tage ohne op. Sonderentgelt			
35	von Nr. 33 Wahlarztstage			
36	kostengleiche BT ohne op. Sonderentgelt Nr. 33 - (Nr. 34 x 0,05)			
36	vollst. gewichtete kostgl. Berechnungstage (Nr. 32 + Nr. 35)			



Anlage 3 Teil E

Nebenrechnung zur Ermittlung des Umrechnungsfaktors Erlöse in Kosten

Für das Gesamthaus zu ermitteln

1. 1995		BT	Faktor	KBT
<b>Gesamthaus</b>				
(1)	BT 1-Bett-Zimmer		1,3	
(2)	BT 1-Bett-Zimmer bei 2-Bett-Zimmer als allg. KH-Leistung		1,15	
(3)	BT 2-Bett-Zimmer		1,1	
(4)	BT ohne Wahlleistung		1,0	
(5)	Sonstiges		1,0	
(6)	<b>BT insgesamt (Summe Zeile 1 bis 5)</b>			
(7)	BT Wahlarzt		-0,05	
(8)	BT Belegarzt		-0,05	
(9)	<b>KBT 1995 (Summe Zeilen 1 bis 8 der rechten Spalte)</b>			
(10)	5 % der Wahl- u. Belegarzt-BT (Zeile 7 x 0,05) + (Zeile 8 x 0,05)			
(11)	<b>Gewichtete Berechnungstage (GBT) 1995 (Zeile 6 J. 10)</b>			

2. Berechnung des Faktors zur Umrechnung "Erlöse in Kosten"

Umrechnungsfaktor = KBT:GBT

bitte rechnen wie folgt:

Umrechnungsfaktor (Zeile 9 : Zeile 11)  
(gerundet auf 4 Nachkommastellen) =

Dieser Faktor wird gebraucht zur Umrechnung in:  
Teil F1  
Teil 10

	1994		1995		
	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	
<b>Ermittlung der Bezugsgröße zur Bemessung der Beitragssatzstabilität</b>					
<b>Pflegesatzfähige Kosten aus K 5 Sp. 2 Nr. 9 LKA 1995</b>					<b>Vereinbarung für 1995 K 5 Sp. 3 Nr. 9 LKA 1995</b>
<b>Weitere Erlöse</b>					
hochgerechnete Erlöse aus Sonderentgelten nach § 6 Abs. 3 BPflV umgerechnet in Kosten (x KBL:GBL) +	→		→		voraussichtliche Erlöse aus Sonderentgelten nach § 6 Abs. 3 BPflV '93 übernehmen aus 1994 soweit sie nun weitergelten
hochgerechnete Erlöse aus Fallpauschalen nach § 21 i.V. m. 6 Abs. 3 BPflV umgerechnet in Kosten (x KBF:GBF) +	→		→		voraussichtliche Erlöse aus Fallpauschalen nach § 6 Abs. 3 BPflV übernehmen aus 1994 soweit sie nun weitergelten
<b>Einbeziehung der Berichtigungen</b>					
Ausgleich Nr. 2.5 F1a BS 1995 umgerechnet in Kosten (x KBT:GBT) ±	→				
Ausgleich Nr. 3.3 F1b BS 1995 umgerechnet in Kosten (x KBL:GBL) ±	→				
Ausgleich Nr. 3.3 F1c BS 1995 umgerechnet in Kosten (x KBF:GBF) ±	→				
Berichtigung Wahlarzt Nr. 11 F4 BS 1995 mit umgekehrtem Vorzeichen ±					
<b>Bereinigung um Einmalbeträge in 1994</b>					<b>Bereinigung 1995</b>
Kosten Perinatal Nr 3.4a BS 1994 □-					
In 1994 sonstige enthaltene Einmalbeträge □-					
Umlage Ausbildungsstättenkosten-ausgleich (Nr. 3.5 BS 1994) (- für Verpflichtete, + für Berechtigte) ±					Bereinigung der Umlage Ausbildungsstättenkosten-ausgleich für 1995 (- für Verpflichtete, + für Berechtigte)

	1994		1995	
	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten
<b>evtl. Angleichung an die ganzjährigen Kosten, wenn folgende Positionen in 1994 unterjährige Kosten beinhalten:</b>				
<b>Angleichung der Kosten der Leistungsveränderungen in 1994 (zu lfd. Nr. 3.2 BS 1994)</b>	+			
<b>Angleichung der Kosten krankenhausspezifischer Rechtsvorschriften (zu lfd. Nr. 2.8 BS 1994)</b>	+			
<b>Angleichung der Kosten des Vertrages Sozialdienst (zu lfd. Nr. 3.4 c BS 1994)</b>	+			
<b>Angleichung Mehrkosten der Pflege-Personalregelung (zu lfd. Nr. 2.5 BS 1994)</b>	+			
<b>Angleichung Mehrkosten der Psych-Personalverordnung (zu lfd. Nr. 2.6 BS 1994)</b>	+			
<b>Angleichung Mehrkosten der Hebammenempfehlung (zu lfd. Nr. 2.7 BS 1994)</b>	+			
<b>Bezugsgröße nach § 28 Abs. 8 S. 1 BPflV'95</b>	=			

	1994		1995	
	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten
Anpassung - soweit erforderlich - an die seit dem 1.1.1993 eingetretenen Veränderungen der Leistungsstruktur, des Leistungsumfangs und der Abzüge nach § 7 Abs. 2 (gem. § 28 Abs. 8 Satz 2 BpflV)	±			
angepaßte Bezugsgröße 1994 nach § 28 Abs. 8 S. 4	=		=	
Gegenüberstellung i.S.d. § 28 Abs. 8 S. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 S. 1 Bereinigte Budgetforderung 1995				Bereinigte Budgetforderung 1995 / Vereinbarung
angepaßte Bezugsgröße nach § 28 Abs. 8 S. 4	□-			
Budgetsteigerung	=			% Steigerungssatz (Budgetsteigerung : angepaßte Bezugsgröße x 100)

Bei Überschreiten der Beitragssatzstabilität davon Sachverhalte nach § 6 Abs. 3 S. 1

DM	%
DM	%
DM	%
DM	%
DM	%
DM	%
DM	%

bereinigte Budgetsteigerung =  
für die Beachtung der Beitragssatzstabilität  
gem. § 28 Abs 8 i.v.m. § 6 Abs. 3 BpflV

Steigerungssatz  
(bereinigte Budgetsteigerung : angepaßte Bezugsgröße x 100)

Anlage 5

Kalkulation des Sonderentgeltes nach § 28 Abs. 3 BpflV'95  
Leistung:

lfd. Nr	Kostenarten	Vereinbarung 1994	Forderung 1995	Vereinbarung 1995
1	Ärztlicher Dienst			
2	Pflegedienst			
3	Med.techn. Dienst			
4	Funktionsdienst			
5	Personalkosten insgesamt			
6	Medizinischer Bedarf			
7	Kosten insgesamt			
8	Leistungen insgesamt			
9	davon Wahlarzt			
10	kostengleiche Leistungen Nr. 8 ./ ( Nr.9 x 0,05)			
11	Sonderentgelt (Nr. 7 : Nr. 10)			

Kalkulation der Fallpauschale nach § 28 Abs. 3 BPrfV95  
Leistung:

lfd. Nr	Kostenarten	Vereinbarung 1994	Forderung 1995	Vereinbarung 1995
1	Ärztlicher Dienst			
2	Pflegedienst			
3	Med.techn. Dienst			
4	Funktionsdienst			
5	Klinisches Hauspersonal			
6	Wirtschafts- und Versorgungsdienst			
7	Technischer Dienst			
8	Verwaltungsdienst			
9	Sonderdienste			
10	Sonstiges Personal			
11	Nicht zurechenbare Personalkosten			
12	Personalkosten insgesamt			
13	Lebensmittel			
14	Medizinischer Bedarf			
15	Wasser, Energie, Brennstoffe			
16	Wirtschaftsbedarf			
17	Verwaltungsbedarf			
18	Zentrale Verwaltungsdienste			
19	Zentrale Gemeinschaftsdienste			
20	Steuern, Abgaben, Versicherungen			
21	Instandhaltung			
22	Gebrauchsgüter			
23	Sonstiges			
24	Sachkosten insgesamt			
25	Zinsen für Betriebsmittelkredite			
26	Krankenhaus insgesamt			
27	./ nicht abgestimmte Großgeräte			
28	./ belegärztliche Leistungen			
29	./ wahlärztliche Leistungen			
30	./ sonstige ärztliche Leistungen			
31	./ gesondert berechnbare Unterkunft			
32	./ sonstige nichtärztliche Wahlleistung			
33	= Nettokosten			
34	Fälle insgesamt			
35	davon Wahlarzt			
	: kostengleiche Fälle			
36	(Nr. 34 - ( Nr. 35 x 0,05)			
37	= Fallpauschale (Nr. 33 : Nr. 36)			



**Teil F1 a**

**Festes Budget**

**Ermittlung des Berichtigungsbetrages für die festgestellte Veränderungsrate 1993 nach § 270a SGB V gemäß § 4 Abs. 7 Satz 2 oder Satz 3**

**1. Ermittlung der Differenz zwischen vorausgeschätzter und festgestellter Veränderungsrate**

1.1 Festgestellte Veränderungsrate 1993 (Bekanntmachung am 1.7.1994)	4,00 %
1.2 Vorausgeschätzte Veränderungsrate 1993 (Ziffer 2.2 des Berechnungsschemas 1993)	./ 3,10 %
1.3 Berichtigungsrate (Ziffer 1.1 ./ 1.2)	+ 0,90 %

**2. Ermittlung des Berichtigungsbetrages gemäß § 4 Abs. 7 Satz 2 oder Satz 3 BPfIV**

2.1 Berechnungsgrundlage 1993 (Ziffer 2.1 des Berechnungsschemas 1993)	_____ DM
2.2 Berichtigungsbetrag (Ziffer 1.3 x Ziffer 2.1)	_____ DM
2.3 Im Budget 1994 bereits berücksichtigte Teilberichtigung (Teil D, Ziffer 3.10b des Berechnungsschemas 1994)	- _____ DM
2.4 Berichtigungsbetrag für 1993	= _____ DM

zuzüglich 3,2 % vorausgeschätzte Veränderungsrate 1994 + \_\_\_\_\_ DM

2.5 Festgestellter Berichtigungsbetrag (Erlösgröße) = \_\_\_\_\_ DM

**3. Umrechnen von Erlöse in Kosten**

Umrechnungsfaktor von Teil E Anlage 3 \_\_\_\_\_

4. Festgestellter Berichtigungsbetrag (Kostengröße)  
(Ziffer 2.5 x Umrechnungsfaktor) = \_\_\_\_\_ DM

**Teil F1b**

**Ermittlung des Berichtigungsbetrages gemäß  
§ 6 Abs. 3 Satz 3 BPfIV pro Sonderentgelt für 1993**

**1. Ermittlung der Differenz zwischen vorausgeschätzter und  
festgestellter Einnahmeveränderungsrate**

**Leistung:**

1.1 Festgestellte Veränderungsrate 1993 (Bekanntmachung am 1.7.1994)		<u>4,00 %</u>
1.2 Vorausgeschätzte Veränderungsrate 1993 (Teil G 1, Ziffer 2.a des Berechnungsschemas 1994)	./.	<u>3,10 %</u>
1.3 Berichtigungsrate (Ziffer 1.1 ./ 1.2)		<u>+ 0,90 %</u>
<b>2. Leistung:</b>		
2.1 fiktiver Sonderentgeltbetrag 1992 (aus Ziffer 6.4 Nr. 7 der Empfehlungsvereinbarung 1993)		<u>DM</u>
2.2 Anzahl der erbrachten kostengleichen Leistungen 1993		<u>                    </u>
2.3 Berichtigungsrate (aus Ziffer 1.3)		<u>+ 0,90 %</u>
2.4 Berichtigungsbetrag (Ziffer 2.1 x 2.2 x 2.3)		<u><u>DM</u></u>
<hr/>		
<b>3. Zusammenfassung</b>		
Einmalig für alle Sonderentgelte manuell addieren !!!		
3.1 Summe aller Berichtigungsbeträge 2.4 der Sonderentgelte		<u><u>DM</u></u>
3.2 Im Budget 1994 bereits berücksichtigte Teilberichtigung (Teil D, Ziffer 3.11b des Berechnungsschemas 1994)	./.	<u>DM</u>
3.3 Endgültiger Berichtigungsbetrag (Ziffer 3.1 ./ 3.2) Erlös		<u>DM</u>
<b>4. Umrechnen von Erlöse in Kosten</b>		
Umrechnungsfaktor von Teil E Anlage 3		<u>                    </u>
5. Festgestellter Berichtigungsbetrag (Kostengröße) (Ziffer 3.3 x Umrechnungsfaktor)	=	<u><u>DM</u></u>

**Teil F1c**

**Ermittlung des Berichtigungsbetrages gemäß  
§ 21 Abs. 2 Satz 3 BPfIV pro Fallpauschale für 1993**

**Leistung:**

**1. Ermittlung der Differenz zwischen vorausgeschätzter und  
festgestellter Einnahmeveränderungsrate**

1.1 Festgestellte Veränderungsrate 1993 (Bekanntmachung am 1.7.1994)	<u>4,00 %</u>
1.2 Vorausgeschätzte Veränderungsrate 1993 (Teil G 2, Ziffer 2.a des Berechnungsschemas 1994)	./ <u>3,10 %</u>
1.3 Berichtigungsrate (Ziffer 1.1 ./ 1.2)	<u>+ 0,90 %</u>

**2 Leistung:**

2.1 fiktiver Fallbetrag 1992 (aus Ziffer 6.5 Nr. 7 der Empfehlungsvereinbarung 1993)	<u>DM</u>
2.2 Anzahl der erbrachten kostengleichen Fälle 1993	<u>DM</u>
2.3 Berichtigungsrate (aus Ziffer 1.3)	<u>+ 0,90 %</u>
2.4 Berichtigungsbetrag (Ziffer 2.1 x 2.2 x 2.3)	<u><u>DM</u></u>

**3. Zusammenfassung der Fallpauschalen**

*Einmalig für alle Fallpauschalen manuell zu addieren !!!*

3.1 Summe aller Berichtigungsbeträge 2.4 der Fallpauschalen	<u><u>DM</u></u>
3.2 Im Budget 1994 bereits berücksichtigte Teilberichtigung (Teil D, Ziffer 3.12b des Berechnungsschemas 1994)	./ <u>DM</u>
3.3 Endgültiger Berichtigungsbetrag (Ziffer 3.1 ./ 3.2)	+ <u>DM</u>

**4. Umrechnen von Erlöse in Kosten**

Umrechnungsfaktor von Teil E Anlage 3

5. Festgestellter Berichtigungsbetrag (Kostengröße) (Ziffer 3.3 x Umrechnungsfaktor)	= <u><u>DM</u></u>
---	--------------------

## Teil F2

## Kostenabzug für wahlärztliche Leistungen gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 6 und 6 a in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Nr. 2 BPrIV a.F. für 1995

lfd. Nr.		Altverträge 1) DM 3	Neuverträge 2) DM 4	Beteiligungs- 3) verträge DM 5	Gesamtbetrag 4) Summen 3 - 5 DM 6
1.	Bruttorechnungsbetrag 5) (100 v. H. der Gebühren nach GOÄ)				
1.1.	Gebühren nach den Abschnitten A, E, M, O und Q GOÄ				
1.2.	Gebühren nach den übrigen Abschnitten GOÄ				
1.3.	Gesamtsumme 1995		+	+	
		=	=	=	
2.	Gebührenminderung nach § 8 a GOÄ				
2.1.	bei Altverträgen (15 v. H. von Nr. 1.3. Spalte 3)	-			
2.2.	bei Neuverträgen und Beteiligungsverträgen (25 v. H. von Nr. 1.3. Spalte 4 bzw. 5)		-	-	
3.	Rechnungsbetrag 6)	=	=	=	=
4.	Kostenerstattung für zusätzlichen Kostenabzug bei Altverträgen (10 v. H. von Nr. 1.3. Spalte 3)	-			
5.	Bruttohonoreareinnahmen	=	=	=	=
6.	Kostenabzug nach § 13 Abs. 3 Nr. 6 und 6 a BPrIV a.F.				
6.1.	für Altverträge				
	a) vereinbartes Nutzungsentgelt 7)				
	0 = DM x 51 v. H.				
	b) zusätzlicher Kostenabzug nach Nr. 4 Spalte 3	+			
	c) Gesamtsumme	=			
6.2.	für Neuverträge				
	a) 40 v. H. von Nr. 1.1. Spalte 4		=		
	b) 20 v. H. von Nr. 1.2. Spalte 4		+		
	c) Gesamtsumme		=		
6.3.	für Beteiligungsvergütung				
	a) 20 v. H. von Nr. 1.1. Spalte 5				+
	b) 10 v. H. von Nr. 1.2. Spalte 5				
	c) Zusetzung in Höhe des Unterschiedsbetrages gegenüber dem erhöhten Kostenabzug 1995 lfd. Nr. 7 8)			+	
	d) Gesamtsumme			+	
6.4.	Kostenabzug in K 5 lfd. Nr. 5 LKA für 1995 insgesamt			=	+
				=	

## Erläuterungen:

- Altverträge besagt, daß die Berechtigung des Arztes zur gesonderten Berechnung wahlärztlicher Leistungen nach § 7 Abs. 3 BPrIV a.F. auf einem mit dem Krankenhausträger vor dem 1. Januar 1993 geschlossenen Vertrag oder einer von diesem vor dem 1. Januar 1993 aufgrund beamtenrechtlicher Vorschriften genehmigten Nebentätigkeit beruht.
- Neuverträge besagt, daß die Berechtigung im vorstehenden Sinne auf einem mit dem Krankenhausträger nach dem 31. Dezember 1992 geschlossenen Vertrag oder einer von diesem nach dem 31. Dezember 1992 aufgrund beamtenrechtlicher Vorschriften genehmigten Nebentätigkeit beruht.
- Hierunter sind Vertragsverhältnisse zu verstehen, bei denen das Krankenhaus die Vergütung für wahlärztliche Leistungen in Rechnung stellt (d. h. Gläubiger der Vergütung ist) und die Ärzte im Innenverhältnis an den Einnahmen des Krankenhauses für diese (Instituts-) Leistungen beteiligt werden oder die Ärzte eine feste Monatsvergütung einschließlich Vergütungen für wahlärztliche Leistungen erhalten.
- Summen aus den Spalten 3 bis 5.
- Nach der Vorkalkulation für 1995. Abweichungen von der Vorkalkulation werden gemäß § 4 Abs. 8 BPrIV a.F. über das Budget eines folgenden Pflegesatzzeitraumes verrechnet.
- Für Neu- und für Beteiligungsverträge ist die Summe des Rechnungsbetrages unverändert nach lfd. Nr. 5 (Bruttohonoreareinnahmen) Spalte 4 bzw. 5 zu übernehmen.
- Nutzungsentgelt ist die Summe der Kostenerstattung und eines Vorteilsausgleichs sowie dieser vergleichbarer Abgaben (§ 13 Abs. 3 Nr. 6 a Buchstabe a) BPrIV a.F.).
- Bleibt der unter den Buchstaben a) und b) für 1995 vorkalkulierte Kostenabzug hinter den 1995 für wahlärztliche Leistungen im Bereich der Beteiligungsgütung abgezogenen Kosten zurück, so ist der Unterschiedsbetrag gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 6 Buchstabe b) BPrIV a.F. für 1995 hinzuzurechnen.
- Ist der Kostenabzug aus einem Altvertrag höher als der Betrag, der sich bei Anwendung der Berechnung eines Neuvertrages ergeben würde, so ist der niedrigere Kostenabzug in Spalte 4 zu ermitteln.

**Teil F3**

**Ermittlung des vorläufigen Erlösausgleichs nach  
§ 4 Abs. 5 BPfIV für 1994**

	Ist-BT	Verrechnungspfelegesatz	Erlös in DM
<b>1. Vereinbartes Festes Budget 1994</b> <i>(Ziffer 3.20 Berechnungsschema 1994)</i>			
<b>2. Erlöse aus Pflegesätzen 1994</b>			
<b>2.1 Allgemeiner Pflegesatz</b>			
<b>2.1a</b> Laufzeit vom 01.01.94 bis _____ ohne Arztabschlag mit Arztabschlag			
<b>2.1b</b> Laufzeit vom _____ bis 31.12.94 ohne Arztabschlag mit Arztabschlag			
<b>2.2 Pflegesatzbereich:</b>			
<b>2.2a</b> Laufzeit vom 01.01.94 bis _____ ohne Arztabschlag mit Arztabschlag			
<b>2.2b</b> Laufzeit vom _____ bis 31.12.94 ohne Arztabschlag mit Arztabschlag			
<b>2.3 Pflegesatzbereich:**</b>			
<b>2.3a</b> Laufzeit vom 01.01.94 bis _____ ohne Arztabschlag mit Arztabschlag			
<b>2.3b</b> Laufzeit vom _____ bis 31.12.94 ohne Arztabschlag mit Arztabschlag			

\*\* oder Beurlaubungspfelegesatz

## Teil F3

**Ermittlung des vorläufigen Erlösausgleichs nach  
§ 4 Abs. 5 BpflV für 1994**

	Ist-Leistungen	Verrechnungsbetrag	Erlös in DM
<b>3. Erlöse aus neuen Sonderentgelten 1994</b>			
<b>3.1 Leistung:</b>			
3.1a Laufzeit vom 01.01.94 bis _____ ohne Arztabschlag mit Arztabschlag			
3.1b Laufzeit vom _____ bis 31.12.94 ohne Arztabschlag mit Arztabschlag			
<b>3.2 Leistung:</b>			
3.2a Laufzeit vom 01.01.94 bis _____ ohne Arztabschlag mit Arztabschlag			
3.2b Laufzeit vom _____ bis 31.12.94 ohne Arztabschlag mit Arztabschlag			
<b>3.3 Leistung:</b>			
3.3a Laufzeit vom 01.01.94 bis _____ ohne Arztabschlag mit Arztabschlag			
3.3b Laufzeit vom _____ bis 31.12.94 ohne Arztabschlag mit Arztabschlag			

**Teil F3**

**Ermittlung des vorläufigen Erlösausgleichs nach  
§ 4 Abs. 5 BPfIV für 1994**

	Ist-Fälle	Verrechnungs- betrag	Erlös in DM
<b>4. Erlöse aus neuen Fallpauschalen 1994</b>			
<b>4.1 Leistung:</b>			
<b>4.1a Laufzeit vom 01.01.94 bis _____ ohne Arztabschlag mit Arztabschlag</b>			
<b>4.1b Laufzeit vom _____ bis 31.12.94 ohne Arztabschlag mit Arztabschlag</b>			
<b>4.2 Leistung:</b>			
<b>4.2a Laufzeit vom 01.01.94 bis _____ ohne Arztabschlag mit Arztabschlag</b>			
<b>4.2b Laufzeit vom _____ bis 31.12.94 ohne Arztabschlag mit Arztabschlag</b>			
<b>4.3 Leistung:</b>			
<b>4.3a Laufzeit vom 01.01.94 bis _____ ohne Arztabschlag mit Arztabschlag</b>			
<b>4.3b Laufzeit vom _____ bis 31.12.94 ohne Arztabschlag mit Arztabschlag</b>			
<b>5. Erlöse aus der Vergütung für vor- und nachstationäre Behandlung</b>			_____
<b>6. Erlöse aus der Vergütung für ambulantes Operieren</b>			_____
<b>7. Summe der Erlöse 1994 (Gesamtsumme aus Ziffer 2 bis 6)</b>			=====
<b>8. Ausgleichsbetrag (Ziffer 1 J. 7) (Der Ausgleichsbetrag wird nicht in Kosten umgerechnet)</b>			=====

## Teil F4

## Berichtigung des Unterschiedsbetrages des Kostenabzugs für wahlärztliche Leistungen 1993

lfd. Nr		Altverträge 1)	Neuverträge 2)	Beteiligungs-3) verträge	Gesamtbetrag 4) Summen 3 - 5
		DM	DM	DM	DM
1	2	3	4	5	6
	<b>Tatsächlich eingetretene Entwicklung 1993</b>				
1	Bruttorechnungsbetrag 5) (100 v. H. der Gebühren nach GOÄ)				
1.1.	Gebühren nach den Abschnitten A, E, M, O und Q GOÄ				
1.2.	Gebühren nach den übrigen Abschnitten GOÄ		+	+	
1.3.	Gesamtsumme 1993		=	=	
2.	Gebührenminderung nach § 6 a GOÄ				
2.1.	bei Altverträgen (15 v. H. von Nr. 1.3. Spalte 3)	-			
2.2.	bei Neuverträgen und Beteiligungsverträgen (25 v. H. von Nr. 1.3. Spalte 4 bzw. 5)	-			
3.	Rechnungsbetrag 6)	=	=	=	
4.	Kostenerstattung für zusätzlichen Kostenabzug bei Altverträgen (10 v. H. von Nr. 1.3. Spalte 3)	-			
5.	Bruttohonoreareinnahmen	=	=	=	
6.	Kostenabzug nach § 13 Abs. 3 Nr. 6 und 6 a BPflV				
6.1.	für Altverträge				
	a) vereinbartes Nutzungsentgelt 7) DM x 51 v. H.				
	b) zusätzlicher Kostenabzug nach Nr. 4 Spalte 3	+			
	c) Gesamtsumme	=			
6.2.	für Neuverträge				
	a) 40 v. H. von Nr. 1.1. Spalte 4		=		
	b) 20 v. H. von Nr. 1.2. Spalte 4		+		
	c) Gesamtsumme		=		+
6.3.	für Beteiligungsvergütung				
	a) 20 v. H. von Nr. 1.1. Spalte 5				
	b) 10 v. H. von Nr. 1.2. Spalte 5				
	c) Zusetzung in Höhe des Unterschiedsbetrages gegenüber dem erhöhten Kostenabzug 1993 (lfd. Nr. 7.3) 8)			+	
	d) Gesamtsumme			+	
6.4.	Kostenabzug für 1993 insgesamt (zu übertragen in lfd. Nr. 7.0)			=	
7.0	Kostenabzug 1993 nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 BPflV (übernehmen von lfd. Nr. 6.4. Spalte 6)				
7.1	Kostenabzug 1992 (im Budget 1992 berücksichtigt nach Äquivalenzziffernrechnung) (zu entnehmen aus lfd. Nr. 7.2 der Berechnung für 1993) (Zwischensumme der Kostenabzüge ohne Erhöhung um die Veränderungsrate)				+
7.2	Erhöhung des Kostenabzuges 1992 um die tatsächliche Veränderungsrate nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 BPflV für 1993 % x lfd. Nr. 7.1				+
7.3	erhöhter Kostenabzug für 1993 (lfd. Nr. 7.1 + 7.2)				
7.4	tatsächlicher Unterschiedsbetrag (lfd. Nr. 7.0 ./. 7.3)				=



**Teil F4**

lfd. Nr.		Altverträge 1)	Neuverträge 2)	Beteiligungs- 3) verträge	Gesamtbetrag 4) Summen 3 - 5
		DM	DM	DM	DM
1	2	3	4	5	6
8.	vorkalkulierter Unterschiedsbetrag (zu entnehmen aus lfd. Nr. 7.3 der Berechnung für 1993)				
9.	Berichtigungsbetrag (lfd. Nr. 7.4 ./ lfd. Nr. 8)				
10.0	Im Budget 1994 bereits berücksichtigte Teilberichtigung (Ziffer 3.13 des Berechnungsschemas 1994 mit umgekehrtem Vorzeichen)				
11.0	endgültiger Berichtigungsbetrag (lfd. Nr. 9 ./ lfd. Nr. 10)				

1. Altverträge besagt, daß die Berechtigung des Arztes zur gesonderten Berechnung wahlärztlicher Leistungen nach § 7 Abs. 3 BPflV a. F. auf einem mit dem Krankenhausträger vor dem 1. Januar 1993 geschlossenen Vertrag oder einer von diesem vor dem 1. Januar 1993 auf Grund beamtenrechtlicher Vorschriften genehmigten Nebentätigkeit beruht.
2. Neuverträge besagt, daß die Berechtigung im vorstehenden Sinne auf einem mit dem Krankenhausträger nach dem 31. Dezember 1992 geschlossenen Vertrag oder einer von diesem nach dem 31. Dezember 1992 auf Grund beamtenrechtlicher Vorschriften genehmigten Nebentätigkeit beruht.
3. Hierunter sind Vertragsverhältnisse zu verstehen, bei denen das Krankenhaus die Vergütung für wahlärztliche Leistungen in Rechnung stellt (d. h. Gläubiger der Vergütung ist) und die Ärzte im Innenverhältnis an den Einnahmen des Krankenhauses für diese (Instituts-)Leistungen beteiligt werden oder die Ärzte eine feste Monatsvergütung einschließlich Vergütungen für wahlärztliche Leistungen erhalten.
4. Summen aus den Spalten 3 bis 5.
5. Tatsächlich für 1993.
6. Für Neu- und für Beteiligungsverträge ist die Summe des Rechnungsbetrages unverändert nach lfd. Nr. 5 (Brutthonorareinnahmen) Spalte 4 bzw. 5 zu übernehmen.
7. Nutzungsentgelt ist die Summe der Kostenerstattung und eines Vorteilsausgleichs sowie dieser vergleichbarer Abgaben (§ 13 Abs. 3 Nr. 6 a Buchstabe a) BPflV a. F.).
8. Bleibt der unter den Buchstaben a) und b) für 1993 tatsächlich eingetretene Kostenabzug hinter den 1992 für wahlärztliche Leistungen im Bereich der Beteiligungsvergütung abgezogenen Kosten zurück, so ist der Unterschiedsbetrag gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 6 Buchstabe b) BPflV a. F. für 1993 hinzuzurechnen.

**Teil F6**

Erstattung für nicht besetzte Stellen nach § 4 Abs. 6 BPflV für 1994

1	erstmalig vereinbarte VK in 1992 (ganzjährig)	davon IST-VK 1994	Differenz Sp.3 ./ Sp.2 Vollkräfte	Vereinbarte Kosten je VK 1994 DM	Erstattungsbetrag 1994 Sp. 5 x Sp. 4 DM
	2	3	4	5	6
Ärztlicher Dienst					
Pflegedienst					
Med.- techn. Dienst					
Funktionsdienst					
Klinisches Hauspersonal					
Wirtsch.-und Vers.dienst					
Technischer Dienst					
Verwaltungsdienst					
Sonderdienste					
Sonstiges Personal					
Personal der Ausbildungsst.					
<b>Summe</b>					

\* Nach § 4 Abs. 6 BPflV ist darauf zu achten, daß der Ausgleichsbetrag den nicht entstandenen Personalkosten entspricht.

**Teil F10 a****Ermittlung des Teilberichtigungsbetrages für die Veränderungsrate 1994  
nach § 270a SGB V gemäß § 4 Abs. 7 Satz 2 oder Satz 3 BPfIV a.F.****Festes Budget 1994**

- |           |   |           |
|-----------|---|-----------|
| <b>1.</b> | <b>Ermittlung der Differenz zwischen vorausgeschätzter und<br/>festgestellter / erwarteter Veränderungsrate</b> |           |
| 1.1       | Erwartete Veränderungsrate 1994   | _____ %   |
| 1.2       | Vorausgeschätzte Veränderungsrate 1994<br>(Ziffer 2.2 des Berechnungsschemas Teil D 1994)                       | - _____ % |
| 1.3       | Berichtigungsrate (Ziffer 1.1 ./. 1.2)  | _____ %   |
| <b>2.</b> | <b>Ermittlung des Berichtigungsbetrages gemäß<br/>§ 4 Abs. 7 Satz 2 oder Satz 3 BPfIV a.F.</b>                  |           |
| 2.1       | Berechnungsgrundlage 1994<br>(Ziffer 1.11 des Berechnungsschemas Teil D 1994)                                   | _____ DM  |
| 2.2       | Teilberichtigungsbetrag (Ziffer 1.3 x Ziffer 2.1)   | ===== DM  |

**Teil F10 b**

**Ermittlung des Teilberichtigungsbetrages für die Veränderungsrate 1994  
nach § 270a SGB V gemäß § 4 Abs. 7 Satz 2 oder Satz 3 a.F.**

**Leistung:**

---

**1. Ermittlung der Differenz zwischen vorausgeschätzter und erwarteter Veränderungsrate**

1.1 Erwartete Veränderungsrate 1994 \_\_\_\_\_ %

1.2 Vorausgeschätzte Veränderungsrate 1994  
(aus Ziffer 2 des Berechnungsschemas 1994 Teil G1) \_\_\_\_\_ %

1.3 Berichtigungsrate (Ziffer 1.1 ./ 1.2) \_\_\_\_\_ %

**2. Ermittlung des Berichtigungsbetrages**

2.1 fiktiver Sonderentgeltbetrag 1992  
(Ifd.Nr. 1 der Berechnung der Betragsobergrenze Teil G 1 1994) \_\_\_\_\_ DM

2.2 + Festgestellte Veränderungsrate nach § 4 Abs. 3 BPfIV a.F. für  
1994 in % + \_\_\_\_\_ DM

2.3 fiktiver Sonderentgeltbetrag 1993 (Ziffer 2.1. + 2.2.) = \_\_\_\_\_ DM

2.4 Anzahl der erbrachten kostengleichen Leistungen 1994 \_\_\_\_\_

2.5 Teilberichtigungsbetrag (Ziffer 1.3 x Ziffer 2.3 x Ziffer 2.4) \_\_\_\_\_ DM

---

**3. Zusammenfassung**

Einmalig für alle Sonderentgelte manuell addieren

3.1 **Summe aller Berichtigungsbeträge 2.5 der Sonderentgelte** \_\_\_\_\_ DM

## Teil F10 c

**Ermittlung des Teilberichtigungsbetrages für die Veränderungsrate 1994  
nach § 270a SGB V gemäß § 4 Abs. 7 Satz 2 oder Satz 3 BPfIV a.F.**

**Leistung:**

---

<b>1.</b>	<b>Ermittlung der Differenz zwischen vorausgeschätzter und erwarteter Veränderungsrate</b>		
1.1	Erwartete Veränderungsrate 1994 (vor dem 1.7.1995)	_____	%
1.2	Vorausgeschätzte Veränderungsrate 1994 (aus Ziffer 2 des Berechnungsschemas 1994 Teil G2)	_____	%
1.3	Berichtigungsrate (Ziffer 1.1 ./ 1.2)	_____	%
<b>2.</b>	<b>Ermittlung des Berichtigungsbetrages</b>		
2.1	fiktiver Fallbetrag 1992 (Ifd. Nr. 7 der Berechnung der Betragsobergrenze Teil G 2 1993)	_____	DM
2.2	+ Festgestellte Veränderungsrate nach § 4 Abs. 3 BPfIV a. F. für 1993 in %		
		+ _____	DM
2.3	fiktiver Fallbetrag 1993 (Ziffer 2.1 + 2.2.)	= _____	DM
2.4	Anzahl der erbrachten kostengleichen Fälle 1994	_____	
2.5	Teilberichtigungsbetrag (Ziffer 1.3 x Ziffer 2.3 x Ziffer 2.4)	_____	DM
<b>3.</b>	<b>Zusammenfassung</b>		
	Einmalig für alle Sonderentgelte manuell addieren		
3.1	Summe aller Berichtigungsbeträge 2.4 der Fallpauschalen	_____	DM

Teil F11

Teilberichtigung des Unterschiedsbetrages des Kostenabzugs für wahlärztliche Leistungen 1994

lfd. Nr.	2	Altverträge 1)	Neuverträge 2)	Beteiligungs- 3) verträge	Gesamtbetrag 4) Summen 3 - 5
		DM 3	DM 4	DM 5	DM 6
1.	<b>Tatsächlich eingetretene Entwicklung 1994</b>				
1.	Bruttorechnungsbetrag 5) (100 v. H. der Gebühren nach GOÄ)				
1.1.	Gebühren nach den Abschnitten A, E, M, O und Q GOÄ		+	+	
1.2.	Gebühren nach den übrigen Abschnitten GOÄ		=	=	
1.3.	Gesamtsumme 1994				
2.	Gebührenminderung nach § 6 a GOÄ				
2.1.	bei Altverträgen (15 v. H. von Nr. 1.3. Spalte 3)	-			
2.2.	bei Neuverträgen und Beteiligungsverträgen (25 v. H. von Nr. 1.3. Spalte 4 bzw. 5)	-	-	-	
3.	Rechnungsbetrag 6)	=	=	=	
4.	Kostenerstattung für zusätzlichen Kostenabzug bei Altverträgen (10 v. H. von Nr. 1.3. Spalte 3)	-			
5.	Bruttohonorareinnahmen	=	=	=	=
6.	Kostenabzug nach § 13 Abs. 3 Nr. 6 und 6 a BpflV				
6.1.	für Altverträge				
	a) vereinbartes Nutzungsentgelt 7)				
	= DM x 51 v. H.				
	b) zusätzlicher Kostenabzug nach Nr. 4 Spalte 3	+			
	c) Gesamtsumme	=			
6.2.	für Neuverträge				
	a) 40 v. H. von Nr. 1.1. Spalte 4		+		
	b) 20 v. H. von Nr. 1.2. Spalte 4		+		
	c) Gesamtsumme		=		+
6.3.	für Beteiligungsvergütung				
	a) 20 v. H. von Nr. 1.1. Spalte 5			+	
	b) 10 v. H. von Nr. 1.2. Spalte 5			+	
	c) Zusetzung in Höhe des Unterschiedsbetrages gegenüber dem erhöhten Kostenabzug 1994 8) (lfd. Nr. 7.3)			+	
	d) Gesamtsumme			=	+
6.4.	Kostenabzug für 1994 insgesamt (zu übertragen in lfd. Nr. 7.0)				=
7.0.	Kostenabzug 1994 nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 BpflV (übernehmen von lfd. Nr. 6.4. Spalte 6)				
7.1.	erhöhter Kostenabzug 1993 (aus Teil F 2 oder Teil F 4 Ziffer 7.3 der Empfehlungsvereinbarung 1995)				+
7.2.	Erhöhung um die tatsächliche Veränderungsrate nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 BpflV für 1994 % x lfd. Nr. 7.1				
7.3.	erhöhter Kostenabzug für 1994 (lfd. Nr. 7.1 x 7.2) % x lfd. Nr. 7.1				
7.4.	tatsächlicher Unterschiedsbetrag (lfd. Nr. 7.0 ./. 7.3)				+

## Teil F11

lfd. Nr		Altverträge 1)	Neuverträge 2)	Beteiligungs- 3)	Gesamtbetrag 4)
		DM	DM	verträge DM	Summen 3 - 5 DM
1	2	3	4	5	6
8	vorauskalkulierter Unterschiedsbetrag (zu entnehmen aus lfd. Nr. 2.4 des Berechnungsschemas 1994 Teil D)				+
9	endgültiger Berichtungsbetrag 1994 (lfd. Nr. 7.4 ./ lfd. Nr. 8)				-
					+
					-

## Erläuterungen:

- Altverträge besagt, daß die Berechtigung des Arztes zur gesonderten Berechnung wahlärztlicher Leistungen nach § 7 Abs. 3 BpflV a. F. auf einem mit dem Krankenhausträger vor dem 1. Januar 1993 geschlossenen Vertrag oder einer von diesem vor dem 1. Januar 1993 auf Grund beamtenrechtlicher Vorschriften genehmigten Nebentätigkeit beruht.
- Neuverträge besagt, daß die Berechtigung im vorstehenden Sinne auf einem mit dem Krankenhausträger nach dem 31. Dezember 1992 geschlossenen Vertrag oder einer von diesem nach dem 31. Dezember 1992 auf Grund beamtenrechtlicher Vorschriften genehmigten Nebentätigkeit beruht.
- Hierunter sind Vertragsverhältnisse zu verstehen, bei denen das Krankenhaus die Vergütung für wahlärztliche Leistungen in Rechnung stellt (d. h. Gläubiger der Vergütung ist) und die Ärzte im Innenverhältnis an den Einnahmen des Krankenhauses für diese (Instituts-)Leistungen beteiligt werden oder die Ärzte eine feste Monatsvergütung einschließlich Vergütungen für wahlärztliche Leistungen erhalten.
- Summen aus den Spalten 3 bis 5.
- Tatsächlich für 1994.
- Für Neu- und für Beteiligungsverträge ist die Summe des Rechnungsbetrages unverändert nach lfd. Nr. 5 (Bruttohonorareinnahmen) Spalte 4 bzw. 5 zu übernehmen.
- Nutzungsentgelt ist die Summe der Kostenerstattung und eines Vorteilsausgleichs sowie dieser vergleichbarer Abgaben (§ 13 Abs. 3 Nr. 6 a Buchstabe a) BpflV a. F.).
- Bleibt der unter den Buchstaben a) und b) für 1993 tatsächlich eingetretene Kostenabzug hinter den 1994 für wahlärztliche Leistungen im Bereich der Beteiligungsvergütung abgezogenen Kosten zurück, so ist der Unterschiedsbetrag gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 6 Buchstabe b) BpflV a. F. für 1994 hinzuzurechnen.

## Erläuterungen des Landespflegesatzausschusses

## Anlage 7

## 1. Regelungen auf Landesebene

Es wird eine Vereinbarung nach § 16 Abs. 1 BpflV'95 über den landesweit geltenden Punktwert für den Personalkosten- und den Sachkostenanteil der Sonderentgelte und Fallpauschalen angestrebt. Die Vertragsparteien nach § 18 KHG und § 17 BpflV'95 werden kurzfristig über das Verhandlungsergebnis oder der Genehmigung der Schiedsstellenentscheidung unterrichtet. Eine Erweiterung des Katalogs der Sonderentgelte und Fallpauschalen in Sinne des § 16 Abs. 2 BpflV'95 wird für das Jahr 1995 nicht angestrebt.

## 2. Grundsatz der Beitragsstabilität

Die Hessische Krankenhausgesellschaft e.V. und die Landesverbände der Sozialleistungsträger in Hessen streben eine Vereinbarung über die geschätzte Veränderungsrate der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder aller Krankenkassen je Mitglied gemäß § 6 Abs. 1 BpflV'95 für 1995 an. Sollte vor der Bekanntgabe der Schätzung des BMG nach § 270 a SGB V zum 15.02.1995 keine Verständigung erzielt werden, ist grundsätzlich auch eine Vereinbarung der Vertragsparteien nach § 6 Abs. 1 BpflV '95 möglich. Zur Berechnung der Bezugsgröße zur Beachtung der Beitragsstabilität sollte das Schema aus Anlage 4 verwendet werden.

## 3. Grundsatz der Prospektivität

Es ist zwingend erforderlich, die Genehmigung der Pflegesatzvereinbarung 1995 noch in 1994 zu erreichen. Letzter Vorlagetermin beim Landesamt für Versorgung und Soziales ist der 05.12.1994. Dies gilt auch für vorläufige Pflegesatzvereinbarungen nach § 18 Abs. 1 BpflV '95. In diesen Fällen ist die Musterpflegesatzvereinbarung analog anzuwenden.

Die Erklärung nach § 28 Abs. 2 BpflV'95 ist grundsätzlich vorher abzugeben.

## 4. Sonderentgelte und Fallpauschalen

## a) Übergangsregelungen für vor 1994 vereinbarte Sonderentgelte und Fallpauschalen

Es besteht Einigkeit darin, daß Krankenhäuser, die zum 1. Januar 1995 nach § 28 Abs. 3 BpflV'95 das neue Entgeltsystem einführen, bereits bestehende Sonderentgelte und Fallpauschalen auch in 1995 außerhalb des Budgets vereinbaren können. Hierunter können nur Leistungen fallen, die vom Sonderentgelt- und Fallpauschalenkatalog (Anlage 1 und 2) der Bundespflegesatzverordnung bzw. deren Erweiterung auf Landesebene (§ 16 Abs. 2 BpflV '95) nicht berührt sind. Im Zweifel haben diese Leistungen immer Vorrang.

Sind vor 1995 Sonderentgelte nach § 6 Abs. 3 bzw. Abs. 4 oder Fallpauschalen nach § 21 Abs. 2 BpflV a.F. vereinbart worden die weitergelten sollen, so fließen die Kosten und Mengen nicht in die Leistungs- und Kalkulationsaufstellung nach neuem Recht ein. Sie sind nicht Bestandteil der Kosten nach K3 LKA.

Für die o.g. Sonderentgelte und Fallpauschalen gibt es keinen Ausgleich. Zu weiteren Kalkulationen können statistische Angaben analog S1 und S2 KLN verlangt werden.

## b) Sonderentgelte und Fallpauschalen nach der BpflV '95

Zur Ermittlung der Sonderentgelte nach § 28 Abs. 3 BpflV'95 wird das beigefügte Schema (Anlage 5) empfohlen.

Nach § 14 Abs. 3 BpflV'95 werden Sonderentgelte für die in Anlage 2 bestimmten und die nach § 16 Abs. 2 BpflV'95 vereinbarten Leistungskomplexe berechnet. Ist es im Einzelfall nach Art und Schwere der Krankheit für die medizinische Versorgung des Versicherten notwendig, daß während eines Operationstermins mehrere Sonderentgeltleistungen erbracht und dementsprechend auch abgerechnet, so wird dies durch die Bundespflegesatzverordnung nicht ausgeschlossen.

Fallpauschalen und/oder Sonderentgelte die nicht (oder ohne Menge) kalkuliert wurden, können im Einzelfall im Rahmen des Versorgungsauftrages abgerechnet werden.

Bei der Berechnung von Sonderentgelten wird nach § 14 Abs. 2 BpflV'95 zusätzlich der Basispflegesatz und der Abteilungspflegesatz berechnet. Bei Sonderentgelten für operative Leistungen wird der Abteilungspflegesatz der entsprechenden operativ tätigen Abteilung um 20 % für den gesamten Abteilungsaufenthalt ermäßigt.<sup>1</sup> In L3 lfd. Nr. 4 und 5 LKA werden die Berechnungstage dieser Sonderentgelte entsprechend berücksichtigt. Deshalb werden diese Berechnungstage auch in K7 Nr. 25 mit einbezogen (entsprechend Fußnote 35). Da die Kosten jedoch nicht in die LKA einfließen, sind sie auch nicht in K7 lfd. Nr. 20 einzubeziehen.

Fallpauschalen, die nach § 21 Abs. 2 BpflV a.F. bereits vor 1995 vereinbart worden sind und nach § 28 Abs. 3 BpflV'95 weitergelten sollen, fließen ebenfalls nicht in die LKA mit ein. Für diese Fallpauschalen soll eine Kalkulation analog K2 KLN (allerdings auf Nettokostenbasis) unter An-

<sup>1</sup> Vgl. Schreiben des BMG vom 30.9.94 AZ 216-43543-13.

gabe der Menge vorgelegt und vereinbart werden. Dazu empfiehlt sich das beigelegte Kalkulationsschema. Auch bei diesen Fallpauschalen können unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 6 BpflV'95 Sonderentgelte zusätzlich berechnet werden. Die entsprechenden Belegungstage finden keine Berücksichtigung in L3 LKA.

Die Krankenhausbehandlung umfaßt grundsätzlich alle erforderlichen Leistungen nach Maßgabe des KHG. Dazu gehört auch die Nachsorgebehandlung, z.B. im Anschluß an den Einbau einer Endoprothese, soweit sie nach dem Leistungsrecht des SGB V unter die Krankenhausbehandlung fällt. Wird die Nachsorge durch ein anderes Krankenhaus im Rahmen einer Zusammenarbeit erbracht, muß das operierende Krankenhaus einen Teil der Fallpauschale abgeben (§ 14 Abs. 5 Satz 1 und 3 BpflV'95). Eine Rehabilitation oder eine ambulante Weiterversorgung durch den niedrigeren Bereich ist demgegenüber keine allgemeine Krankenhausleistung.<sup>2</sup>

**5. Nettoprinzip der LKA:**

In die o.g. Kalkulation sowie in die LKA (Teile K1 bis K4) fließen grundsätzlich nur Nettokosten ein. Sie werden durch die Bereinigung der in K2 beinhalteten Kosten aus K3 der alten Bundespflegesatzverordnung ermittelt. Bei dieser Bereinigung sind die Kosten aus K3 lfd. Nr. 6, 8 und 15a nicht mit abzusetzen. Diese Kostenabzüge werden in der LKA später berücksichtigt.

Die vereinbarten Selbstkosten 1994 müssen in die Systematik der LKA überführt werden. Zur Herleitung vergleiche die Prüfrechnung KLN-LKA in Anlage 1.

**6. Vorlage von Unterlagen**

Grundsätzlich ist die LKA in den relevanten Teilen vorzulegen. Teil L5 findet keine Anwendung. Teil L4 ist, wenn möglich, mit dem vierstelligen ICD-Schlüssel, mindestens aber mit dem dreistelligen ICD-Schlüssel für das abgelaufene Kalenderjahr 1993 vorzulegen. Für die Verhandlung ist die Diagnosestatistik fachabteilungsbezogen in Papierform zu übermitteln.

**7. Grundlagen zur Budgetermittlung**

Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BpflV'95 müssen das Budget und die Pflegesätze nach § 10 BpflV'95 medizinisch leistungsrechtlich und einem Krankenhaus bei wirtschaftlicher Betriebsführung ermöglichen, den Versorgungsauftrag zu erfüllen. Bei dem Vergleich zwischen dem Gesamtbudget für 1994 und dem Fortschreibungsbudget für 1995 sind grundsätzlich auch die Erlöse aus alten Sonderentgelten und Fallpauschalen einzurechnen; dabei bleibt zu berücksichtigen, daß folgende Bereinigungen des Budgets '94 vorzunehmen sind:

- nicht pflegesatzfähige Kosten, die bisher über K3 KLN ausgegliedert wurden, sind zunächst dem Ausgangsbudget hinzuzurechnen (siehe Prüfrechnung KLN-LKA Anlage 1)
- Eine Basisbereinigung um Ausgleiche und Berichtigungen, ggf. Einmalbeträge (siehe Ermittlung der Bezugsgröße zur Bemessung der Beitragssatzstabilität, Anlage 4) ist durchzuführen.

Werden Veränderungen im Sinne des § 28 Abs. 8 BpflV'95 bezüglich der Leistungsstruktur, des Leistungsumfanges etc. vorgenommen, so sind die erforderlichen Unterlagen hierzu vorzulegen. Soweit zur Beurteilung der Leistungen des Krankenhauses im Rahmen seines Versorgungsauftrages im Einzelfall nach § 17 Abs. 5 BpflV'95 weitergehende Unterlagen erforderlich sind, sind diese vorzulegen, wenn dies von den anderen Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 KHG gemeinsam verlangt.

**8. Abteilungspflegesätze**

Voraussetzung und Anlaß für die Vereinbarung von Abteilungspflegesätzen ist nach § 13 Abs. 2 BpflV'95 das Bestehen einer organisatorisch selbständigen bettenführenden Abteilung, die von einem fachlich nicht weisungsgebundenen Arzt mit entsprechender Fachgebietsbezeichnung geleitet wird. Dies gilt ebenso für Intensivstationen. Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 3 BpflV'95 wird der Abteilungspflegesatz bei Berechnung eines operativen Sonderentgeltes für den gesamten Abteilungsaufenthalt um 20 % ermäßigt.<sup>3</sup>

**9. Pflegesätze für besondere Einrichtungen**

Für "Einrichtungen des Krankenhauses" die ausschließlich oder überwiegend die in § 13 Abs. 2 S. 4 BpflV'95 genannten Patienten behandeln, soll ein besonderer Pflegesatz gebildet und vereinbart werden. Voraussetzung ist, daß solche besonderen Einrichtungen vorhanden sind und nicht nur die besondere Behandlung durchgeführt wird.

Es kommt grundsätzlich der Pflegesatz der Abteilung oder Einrichtung zur Abrechnung, in welcher der Patient liegt. So wird für einen AIDS-Patienten, der in der Chirurgie behandelt wird der chirurgische besondere Pflegesatz abgerechnet und nicht der evtl. vorhandene Pflegesatz für die Behandlung von AIDS-Kranken.

**10. Anwendung der Pflege-Personalregelung auf Fallpauschalen**

Nach § 1 Abs. 2 Pflege-Personalregelung findet diese keine Anwendung auf Fallpauschalen. Bei der Kalkulation der Fallpauschalen wurde die Pflege-PR bereits zu 100 % umgesetzt. Dies erfordert ein differenziertes Vorgehen:

<sup>2</sup> Vgl. Schreiben des BMG vom 30.9.94 AZ 216-43543-13.  
<sup>3</sup> Vgl. Schreiben des BMG vom 30.9.94 AZ 216-43543-13.

**a) Erlösabzug der Fallpauschalen**

Bei Durchführung des Erlösabzugs und des Kostenabzuges vor 1997 müssen die Gesamtkosten nach K 1, lfd. Nr. 2, Sp. 3 bis 5 LKA unter Anwendung der PPR ermittelt werden. Über den Erlösabzug der Fallpauschalen in K 5 lfd. Nr. 10 wird der in den Fallpauschalen enthaltene Anteil der Pflegedienstkosten herausgerechnet.

**b) letztmaliger Kostenabzug der Fallpauschalen**

Nach Durchführung des letztmaligen Kostenabzuges ab 1997 muß sichergestellt werden, daß im Budgetbereich nur das Ergebnis der Einstufung nach PPR dieser Patienten berücksichtigt ist.

**11. Mitteilung der Wahlleistungsarten**

Nach § 22 BpflV'95 sind der Genehmigungsbehörde die Arten der angebotenen Wahlleistungen bekanntzugeben.

**12. Budgetfindung**

Bei erstmaliger Anwendung der BpflV'95 kann das Gesamtausgangsbudget - soweit erforderlich - unter Beachtung der Vorgaben der §§ 3, 4 und 6 Abs. 1 und 2 BpflV'95 an die seit dem 1. 1. 1993 eingetretenen Veränderungen der Leistungsstruktur, des Leistungsumfanges und der Abzüge nach § 7 Abs. 2 BpflV'95 angepaßt werden (§ 28 Abs. 8 BpflV'95).

Danach sind grundsätzlich zwei Vorgehensweisen möglich:

**a) individuelle Verhandlung**

Das Budget und die Pflegesätze werden so vereinbart, daß sie medizinisch leistungsgerecht sind und einem Krankenhaus bei wirtschaftlicher Betriebsführung ermöglichen, den Versorgungsauftrag zu erfüllen (§ 3 Abs. 1 S. 3 BpflV'95). Der Grundsatz der Beitragssatzstabilität ist zu beachten. Bei der Vereinbarung des Budgets für das einzelne Krankenhaus kann die Veränderungsrate überschritten werden, wenn sonst die Vereinbarung eines medizinisch leistungsgerechten Budgets nach § 3 Abs. 1 BpflV'95 für die Erfüllung des Versorgungsauftrags mit ausreichenden und zweckmäßigen Leistungen nicht möglich wäre (§ 6 Abs. 3 S. 1 BpflV'95).

Die für die Beitragssatzstabilität maßgebende Veränderungsrate der beitragspflichtigen Einnahmen (§ 270 SGB V) ist von den Vertragsparteien zu vereinbaren. (§ 6 Abs. 1 BpflV'95). Die Spitzenverbände der Krankenkassen und die DKG können hier gemeinsame Vorausschätzungen "zur Unterstützung der Vertragsparteien" treffen.

Eine nachträgliche Anpassung an die tatsächliche Entwicklung der Veränderungsrate ist ausgeschlossen.

Es findet nachträglich ein Ausgleich zwischen der durchschnittlichen Erhöhung des Vergütungstarifvertrages (im Krankenhausbereich gesamt) und der individuell kalkulierten Entwicklung der Tariflöhne statt (§ 12 Abs. 6 S. 1 u. 2 BpflV'95). Die Berücksichtigung von eingetretenen Stufensteigerungen und Höhergruppierungen ist nicht vorgesehen.

**b) Fortschreibung des Budgets**

Statt individueller Verhandlung kann das Budget mit der vorausgeschätzten Veränderungsrate fortgeschrieben werden (§ 3 Abs. 2 S. 2 BpflV'95).

Es erfolgt keine Berichtigung der Personalkosten, aber eine Anpassung an die festgestellte Veränderungsrate (§ 12 Abs. 6 BpflV'95 oder Wagniszuschlag).

**13. Weitergeltung von Pflegesätzen nach Ablauf des Pflegesatzzeitraumes**

Unbeschadet des Prospektivitätsgebots können die örtlichen Vertragsparteien vereinbaren, daß, sofern vor Ablauf des Pflegesatzzeitraumes eine neue Vereinbarung nicht genehmigt werden konnte, die Pflegesätze ohne Ausgleiche und Berichtigungen weitergelten sollen. In diesem Fall sind die um die Ausgleichsbeträge bereinigten Pflegesätze bereits in der Pflegesatzvereinbarung für 1995 festzuhalten. Die Ermittlung geschieht wie folgt.

**Basispflegesatz**

- K6 lfd. Nr. 14 Budgetanteil vollstationär
- /. K6 lfd. Nr. 10 anteilige Ausgleiche und Zuschläge
- : K6 lfd. Nr. 15 vollstationäre Tage
- = Basispflegesatz ohne Ausgl. und Berichtigungen

**Abteilungspflegesätze**

- K7 lfd. Nr. 24 Budgetanteil vollstationärer Abteilungspflegesatz
- /. K7 lfd. Nr. 22 Anteilige Ausgleiche und Zuschläge
- : K7 lfd. Nr. 25 vollstationäre gewichtete Berechnungstage
- = Abteilungspflegesätze ohne Ausgl. und Berichtigungen

**14. Erläuterungen zum Abrechnungsverfahren**

a) Es besteht keine Wahlmöglichkeit zwischen der Abrechnung einer Fallpauschale und Sonderentgeltes. Die Fallpauschale hat immer Vorrang.

b) Voraussetzung für die Abrechnung von Fallpauschalen und/oder Sonderentgelten ist die vollständige Erbringung der in der Definition der Kataloge enthaltenen Leistungen. Dies gilt

auch für Rezidiveingriffe. Im Zweifel kommt weder die Fallpauschale noch das Sonderentgelt zur Abrechnung

- c) Grundsätzlich sind mehrere Sonderentgelte während einer Operation abrechnungsfähig, wenn Leistungen in unterschiedlichen OP-Gebieten erbracht werden. Dies gilt auch für die Abrechnung von Sonderentgelten neben einer Fallpauschale.

Eingriffe in unterschiedlichen OP-Gebieten liegen vor, wenn beispielsweise:

- ein zweiter Zugang erforderlich wird
- ein weiteres Organ präpariert werden muß
- oder die zweite Leistung auch separat während eines erneuten OP-Termins erbracht werden könnte

Es ist allerdings davon auszugehen, daß bei dem existierenden Sondergelt- und Fallpauschalenkatalog eine regelmäßige Abrechnung von mehreren Sonderentgelten nebeneinander die Ausnahme sein wird.

Nicht abrechenbar sind zusätzliche Sonderentgelte, wenn die Leistung bereits in der Hauptleistung die mit Fallpauschale oder Sonderentgelt vergütet wird, üblicherweise enthalten ist.

- d) Werden Operationen endoskopisch bzw. laparoskopisch durchgeführt, für die die Kataloge keine Unterscheidungen vorsehen, kann
- aa) bei Fallpauschalenleistungen die Fallpauschale abgerechnet werden (Kompensation des erhöhten Sachkostenaufwandes durch Verweildauerverkürzung)
- bb) bei Sonderentgeltleistungen nur der Abteilungspflegesatz abgerechnet werden (keine Kompensation über die Verweildauer).
- e) Bei Verlegungen im Rahmen einer Zusammenarbeit (§ 14 Abs. 5 BpflV'95) rechnet bei Überschreitung der Grenzverweildauer das übernehmende Krankenhaus seine tagesgleichen Pflegesätze ab (§ 14 Abs. 7 BpflV'95).

#### 15. Regelung für den Ausbildungsstätten-Kostenausgleich in 1995

- a) Krankenhäuser, die mehrere Bescheide der Zentralen Ausgleichsstelle erhalten haben, setzen den Gesamtbetrag in den Basispflegesatzes (K1 bis K3 Sp. 2 lfd.Nr. 30) ein. Als Vorlage dienen die entsprechend modifizierten Blätter der LKA in der Anlage 2.
- b) Der Umlagebetrag wird in den Erlösausgleich mit einbezogen und - wie bisher - zu 100 % ausgeglichen.
- c) bei der Berechnung der Bezugsgröße Unterkunft (K 6) bleibt der Umlagebetrag außer Acht.

#### 16. Beurlaubungspflegesatz

Ein Beurlaubungspflegesatz kann nicht mehr vereinbart werden.

#### 17. Empfehlungsvereinbarung

Die Musterpflegesatzvereinbarung wird zur Anwendung empfohlen.

#### 18. Wahlartzabschlag von 5 % auf die Rechnungsbeträge in 1995

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 BpflV'95 ist § 8 Satz 1 Nr. 2 BpflV a.F. in 1995 noch anzuwenden. Dies bedeutet, daß bei der Inanspruchnahme wahlärztlicher Leistungen - wie bisher - alle Rechnungsbeträge (Basispflegesatz, Abteilungspflegesätze, teilstationäre, vor- und nachstationäre Pflegesätze sowie alte und neue Sonderentgelte und Fallpauschalen) um 5 % zu mindern sind.<sup>4</sup>

Zur Kompensation dieser Abschläge müssen deshalb die entsprechenden Leistungen durch eine Äquivalenzzifferrechnung ausgeglichen werden.

Die LKA wurde deshalb für 1995 um die entsprechenden Positionen in K6, K7, V2, V3 (Anlage 2) erweitert und angepaßt.

Der spätere Erlösausgleich wird dies differenziert berücksichtigen.

<sup>4</sup> Vgl. Schreiben des BMG vom 18.10.94.

1130

## HESSISCHES MINISTERIUM FÜR FRAUEN, ARBEIT UND SOZIALORDNUNG

### Erlaß über den beratenden Ausschuß für die Bestellung von Vorsitzenden der hessischen Arbeitsgerichte

In Ausführung und auf Grund des § 18 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2323), wird nach Anhörung der in § 14 Abs. 4 des Arbeitsgerichtsgesetzes genannten Verbände und im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Justiz bestimmt:

#### Abschnitt I

Der beratende Ausschuß nach § 18 des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG) wird bei dem Hessischen Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung errichtet. Mit dem Ausschuß werden die anstehenden Berufungen in das Richterverhältnis auf Probe, kraft Auftrags und auf Lebenszeit beraten.

#### Abschnitt II

Dem Ausschuß gehören als Mitglieder an:

1. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der in § 14 Abs. 5 ArbGG genannten Gewerkschaften,
2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der in § 14 Abs. 5 ArbGG genannten Vereinigungen von Arbeitgebern,
3. die Präsidentin oder der Präsident des Hessischen Landesarbeitsgerichts und die Besondere Frauenbeauftragte für das richterliche Personal in der hessischen Arbeitsgerichtsbarkeit.

#### Abschnitt III

1. Für die Ausschußmitglieder nach Abschn. II Nr. 1 und 2 sind für den Fall ihrer Verhinderung Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu bestellen.
2. Stellvertreterin oder Stellvertreter der Präsidentin oder des Präsidenten des Hessischen Landesarbeitsgerichts im Ausschuß ist die Vertreterin oder der Vertreter im Amt. Stellvertreterin der Besonderen Frauenbeauftragten für das richterliche

Personal in der hessischen Arbeitsgerichtsbarkeit im Ausschuß ist ihre Stellvertreterin im Amt.

#### Abschnitt IV

Die Ausschußmitglieder nach Abschn. II Nr. 1 und 2 sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag der in § 14 Abs. 5 ArbGG genannten Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern bestellt.

#### Abschnitt V

1. Den Vorsitz in der Sitzung führt die Hessische Ministerin für Frauen, Arbeit und Sozialordnung oder der Hessische Minister für Frauen, Arbeit und Sozialordnung. Mit der Führung des Vorsitzes kann auch eine Bedienstete oder ein Bediensteter beauftragt werden.
2. Die Beratungen des Ausschusses sind geheim. Ausschußmitglieder, die nicht Beamtinnen, Beamte, Richterinnen oder Richter sind oder nicht in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehen, werden nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet.

#### Abschnitt VI

Die Anordnung vom 24. Dezember 1986 (StAnz. 1987 S. 297) wird aufgehoben.

#### Abschnitt VII

Dieser Erlaß tritt am 1. Dezember 1994 in Kraft.

Wiesbaden, 14. Oktober 1994

Hessisches Ministerium für  
Frauen, Arbeit und Sozialordnung  
StS — II B 3 — 55 f 3646  
— Gült.-Verz. 211 —

StAnz. 48/1994 S. 3532



## HESSISCHES MINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG, WOHNEN, LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ

1131

### Richtlinien für die Entschädigung von ehrenamtlichen Ausschuß- und Kommissionsmitgliedern und die Bereitstellung von Prüfungsbetrieben

Bezug: Erlaß vom 22. Dezember 1988 (StAnz. 1989 S. 291), zuletzt geändert am 13. Dezember 1989 (StAnz. 1990 S. 83)

Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder

- der Prüfungsausschüsse an den landwirtschaftlichen Fachschulen,
- der Prüfungsausschüsse nach dem Berufsbildungsgesetz für die landwirtschaftliche, hauswirtschaftliche und forstliche Berufsbildung, berufliche Fortbildung und Umschulung,
- der Berufsbildungsausschüsse und ihrer Unterausschüsse,
- der Ausschüsse für die überbetrieblichen Ausbildungsstätten,
- der Prüfungsausschüsse für Sachkundenachweis im Pflanzenschutz,
- der Gutachter- und Bewilligungsausschüsse im Rahmen des Förderungswesens,
- der Prüfungskommission für Pferde,
- des Sachverständigenausschusses nach dem Gesetz über die Weinbergsrolle,
- des Sachverständigenausschusses zur Durchführung der Landesweinprämierung,
- des Sachverständigenausschusses auf dem Gebiet der Weinwirtschaft,
- des Rebsortenprüfungsausschusses,
- der Unterausschüsse des Landesagrarausschusses, soweit sie nicht Mitglieder des Landesagrarausschusses sind,
- der Bewertungskommission für den Wettbewerb „Unser Dorf“, der land- und hauswirtschaftlichen Wettbewerbe und des Wettbewerbs „vorbildliche Campingplätze in der Landschaft“,
- der Ausschüsse für Abschlußprüfungen und Praktikanten,
- der Fischereibeiräte,
- der Bewertungskommission des Landeswettbewerbs für Kleintierzucht-Gemeinschaftsanlagen

sowie die ehrenamtlichen Rebschutzwärter und die ehrenamtlich Tätigen im Rebschutzdienst

erhalten für bare Auslagen und für Zeitversäumnis, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, folgende Entschädigungen:

1. Für Zeitversäumnis und entgangenen Arbeitsverdienst 12,— DM für jede volle Stunde der Inanspruchnahme einschließlich An- und Abreise, höchstens jedoch 96,— DM je Tag. Sofern der Verdienstausfall nachweislich höher ist, kann der tatsächlich entgangene Arbeitsverdienst erstattet werden.  
Angehörige des öffentlichen Dienstes erhalten eine Entschädigung für Zeitversäumnis und entgangenen Arbeitsverdienst nur, soweit die Mitwirkung in den ehrenamtlichen Ausschüssen und Kommissionen außerhalb des Hauptamtes (Hauptberufes), außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit und ohne Möglichkeit einer Entlastung im Hauptamt ausgeübt wird.
2. Für Auslagen einschließlich der Aufwendungen für notwendige Reisen, die von der zuständigen Stelle genehmigt sind, Reisekostenvergütung nach Reisekostenstufe I des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG) mit der Maßgabe, daß bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge eine Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 1 HRKG gezahlt wird.  
Angehörige des öffentlichen Dienstes erhalten Reisekostenvergütung wie bei Dienstreisen.
3. Für die Korrektur von Prüfungsarbeiten
  - bei Meisterprüfungen 6,— DM je Klausurarbeit,
  - bei anderen Prüfungen 4,— DM je Klausurarbeit, soweit die Bearbeitung nicht am Tag der Prüfung erfolgt,
 von schriftlichen Hausarbeiten im Rahmen der Meisterprüfung 20,— DM je Arbeit.
4. Für die Bereitstellung eines Betriebes als Prüfungsbetrieb bis zu 80,— DM je Tag.

Soweit zu den Sitzungen des Landesagrarausschusses und der Gebietsagrarausschüsse Sachverständige, Vertreter des Obst- und Weinbaues sowie Vertreter von Organisationen nach § 6 Abs. 2 und

§ 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Auflösung der Land- und Forstwirtschaftskammern Hessen-Nassau und Kurhessen und die Mitwirkung des Berufsstandes bei der Förderung der Landwirtschaft i. d. F. vom 26. April 1974 (GVBl. I S. 228, 360), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 1992 (GVBl. I S. 601), vom Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft oder von den Ämtern für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft eingeladen werden, erhalten sie Reisekosten nach Nr. 2 dieser Richtlinien.

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 28. Oktober 1994 in Kraft. Gleichzeitig werden die Richtlinien vom 22. Dezember 1988, zuletzt geändert am 13. Dezember 1989, aufgehoben.

Wiesbaden, 28. Oktober 1994

**Hessisches Ministerium für  
Landesentwicklung, Wohnen,  
Landwirtschaft, Forsten  
und Naturschutz**

I 2 — 8 i 02 — Gült.-Verz. 80 —

StAnz. 48/1994 S. 3533

1132

### Richtlinien zur Förderung im Marktbereich

- Bezug: 1. Richtlinien zur Förderung im Marktbereich vom 23. April 1990 (StAnz. S. 872),
2. Richtlinien zur Förderung der Vermarktung nach besonderen Regeln erzeugter landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom 19. November 1990 (StAnz. S. 2930)

Auf Grund der §§ 4 Abs. 1 und 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ i. d. F. vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. November 1993 (BGBl. I S. 1865), und auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 des Rates der EG vom 29. März 1990 zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse (ABl. Nr. L 91), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3669/93 des Rates der EG vom 22. Dezember 1993 (ABl. Nr. L 338), werden unter Beachtung der vom Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz beschlossenen Förderungsgrundsätze folgende Richtlinien erlassen:

#### I. Förderung im Bereich der Marktstruktur

- A. Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung
- B. Förderung der Vermarktung nach besonderen Regeln erzeugter landwirtschaftlicher Erzeugnisse
- C. Förderung auf Grund des Marktstrukturgesetzes
- D. Förderung nach der Verordnung (EWG) Nr. 866/90

#### II. Gemeinsame Vorschriften

##### I. Förderung im Bereich der Marktstruktur

##### A. Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung

###### 1. Zuwendungszweck

Durch die Förderung soll die Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in bezug auf Menge, Qualität und Art des Angebots an die Markterfordernisse angepaßt werden; damit sind insbesondere Voraussetzungen für Erlösvorteile der Erzeuger zu schaffen.

###### 2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderungsfähig sind die angemessenen Aufwendungen für:

2.1.1 Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich der technischen Einrichtungen und des Ankaufs der dafür erforderlichen Grundstücke,

2.1.2 innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung der technischen Einrichtungen sowie durch Anlagen zur Datenverarbeitung, wenn diese im gesamten Aufgabenbereich des Unternehmens und nicht nur im engeren kaufmännischen Bereich eingesetzt werden sollen.

Im Zusammenhang mit den Ziffern 2.1.1 und 2.1.2, Absatz 1 zählen zu den förderungsfähigen Aufwendungen generell die Kosten der Vorplanung, soweit es sich nicht um Verwaltungskosten des Landes handelt.

Vorhaben können sich in Bauabschnitte gliedern; die Vorhaben müssen jedoch in längstens fünf Jahren durchgeführt sein.

2.2 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

2.2.1 Investitionen, die nach diesen Richtlinien als Anlage I beigefügten Auswahlkriterien für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse (Entscheidung der Kommission der EG vom 22. März 1994 — ABl. Nr. L 79) ausgeschlossen sind.

2.2.2 Neuanlagen, wenn dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen oder dem Ankauf von für das Vorhaben geeigneten Gebäuden, die vor ihrem Ankauf einem anderen Zweck dienen, wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist, eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,

2.2.4 Wohnbauten nebst Zubehör,

2.2.5 Anschaffungskosten für Pkw und Vertriebsfahrzeuge, Kosten für Büroeinrichtungen sowie für Büromaschinen und -geräte,

2.2.6 Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen und Grunderwerbsteuer,

2.2.7 Ersatzbeschaffungen, Eigenleistungen.

Als Ersatzbeschaffung gilt der die Abschreibungen und Abgänge ausgleichende Zugang zum Investitionsbereich, der nicht vorrangig auf eine Kapazitätserhöhung, Kostenreduzierung oder Ressourcenschonung ausgerichtet ist.

2.2.8 Investitionen zur Verarbeitung von Drittlandware,

2.2.9 Ankäufe von Kapazitäten, deren Errichtung mit öffentlichen Mitteln, die der Strukturverbesserung dienen, gefördert worden ist.

### 3. Zuwendungsempfänger

Als Zuwendungsempfänger kommen vorhandene oder neu zu schaffende Absatzeinrichtungen und Unternehmen des Handels sowie der Be- und Verarbeitung für landwirtschaftliche Erzeugnisse ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform in Betracht.

Die Richtlinien werden angewandt bei:

3.1 Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse sowie Investitionen zum Ausbau und/oder der innerbetrieblichen Rationalisierung bei Einrichtungen zur Herstellung von Nafkonserven oder tiefgefrorenem Obst und Gemüse gemäß Nrn. 2.1.1 und 2.1.2.

3.2 Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen mit Maßnahmen gemäß Nrn. 2.1.1 und 2.1.2.

3.3 Investitionen im Bereich der Be- und Verarbeitung von Kartoffeln, und zwar zur Herstellung von Veredlungserzeugnissen für die menschliche Ernährung mit Maßnahmen gemäß Nrn. 2.1.1 und 2.1.2.

3.4 Investitionen in anderen Bereichen für Vorhaben, für die in Durchführung eines nach Nr. 4.1, Teil D eingereichten Plans ein Antrag auf Förderung nach Teil D dieser Richtlinien gestellt wird, mit Maßnahmen gemäß Nrn. 2.1.1 und 2.1.2.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen für die Investitionsförderung

4.1 Die Förderung setzt das Vorliegen eines auf den jeweiligen Warenbereich bezogenen regionalen Strukturplanes voraus. Aus dem Strukturplan muß ersichtlich sein:

- Anzahl und Größe der vorhandenen Kapazitäten
- Anzahl und Größe der erforderlichen Kapazitäten
- die Standortorientierung der Kapazitäten.

Solange eine Förderung in dem betreffenden Warenbereich erfolgt, ist der Strukturplan für fünf Jahre im voraus aufzustellen und in angemessenen Zeitabständen fortzuschreiben.

4.2 Bezüglich Investitionen für Vorhaben nach Nr. 3.4 dieser Richtlinie steht ein nach Nr. 4.1, Teil D eingereichter Plan, dem der Planungsausschuß zugestimmt hat, dem vorgenannten Strukturplan gleich.

Für einen Plan nach der Verordnung (EG) Nr. 3669/93 gelten die Anforderungen des Artikels 2, Ziff. 4 dieser Verordnung (siehe Anlage II dieser Richtlinien).

Darüber hinaus sind folgende Kriterien zu erfüllen:

- überregionale Bedeutung;
- Anwendung nur in Bereichen, in denen ein erheblicher struktureller Anpassungsbedarf und ein enger Zusammenhang zur landwirtschaftlichen Produktion besteht;
- Ausrichtung auf eine ausgewogene Marktstruktur unter Vermeidung von Ungleichgewichten;
- landesspezifische Maßnahme von erheblicher Bedeutung.

4.3 Das zu fördernde Vorhaben muß sich im Hinblick auf Größe und Standort in den Strukturplan bzw. in den eingereichten Plan einordnen.

4.4 Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen und Vereinigungen können auf der Grundlage des Anwendungsbereiches Nr. 3.4 erst nach Ablauf von sieben Jahren nach ihrer Anerkennung berücksichtigt werden.

4.5 Unternehmen können nur gefördert werden, wenn sie mindestens fünf Jahre lang mindestens 40% ihrer Aufnahmekapazität an den Erzeugnissen, für die sie gefördert werden, durch Lieferverträge mit Erzeugern binden. Das Erfordernis der 40%igen Bindung der Aufnahmekapazität durch Lieferverträge ist auf die Gesamtkapazität des Unternehmens zu beziehen. Abweichend hiervon kann der geforderte Umfang der Lieferbindung auch auf einen Unternehmensteil (Betriebsstätte) bezogen werden, wenn nur so die speziellen Voraussetzungen für Erlösvorteile der Erzeuger im Einzugsbereich des Vorhabens im Sinne von Nr. 1 dieses Richtliniensteils geschaffen werden können.

Die beteiligten Erzeuger können sich bei den Lieferverträgen gemeinschaftlich vertreten lassen. Den Lieferverträgen stehen entsprechende satzungs- und statutenmäßige oder gesellschaftsvertragliche Verpflichtungen zwischen Erzeugern und gemeinschaftlichen Absatzeinrichtungen gleich.

Von dem Erfordernis der Lieferverträge kann bei Investitionen in Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen wegen der besonderen Funktionsweise dieser Absatzeinrichtungen abgesehen werden.

4.6 Jede Förderung setzt voraus, daß die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens gesichert erscheint. Es sind Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorzulegen, in denen auch nachzuweisen ist, daß die unterstellten Absatzmengen nachhaltig erreichbar sind.

4.7 Im Falle von Fusionen oder sonstiger Zusammenschlüsse müssen alle beteiligten Unternehmen ihre Zustimmung rechtsverbindlich zugesichert haben. Die dabei geschlossenen Verträge müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen. Durch die Förderung darf der Wettbewerb nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

### 5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Zu den Maßnahmen nach Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 werden Zuschüsse bis zu 25% der förderungsfähigen Kosten des Vorhabens gewährt.

Bei Vorhaben, die zusätzlich eine Förderung aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, erhalten (vgl. Nr. 4.1, Teil D), beträgt der Zuschuß für den Teil der Investitionen, der gleichzeitig nach diesen Richtlinien Teil A und aus dem EAGFL beihilfefähig ist, jedoch nicht mehr als die Differenz zwischen 35% der nach diesen Grundsätzen beihilfefähigen Kosten des Vorhabens und dem Zuschuß aus dem EAGFL.

### B. Förderung der Vermarktung nach besonderen Regeln erzeugter landwirtschaftlicher Erzeugnisse

#### 1. Zuwendungszweck

Durch die Förderung soll die Vermarktung zusammengefaßter Parteien von nach besonderen Regeln erzeugten landwirtschaftlichen Erzeugnissen an die Markterfordernisse angepaßt werden, um damit insbesondere Voraussetzungen für eine Nachfragebefriedigung und für Erlösvorteile der Erzeuger zu schaffen. Die Produktion der nach besonderen Regeln erzeugten landwirtschaftlichen Erzeugnisse muß sich nach den in der Anlage III niedergelegten Kriterien richten.

- 2. Gegenstand der Förderung**
- 2.1 Förderungsfähig sind angemessene Aufwendungen für:
- 2.1.1 die Gründung und das Tätigwerden von Erzeugerzusammenschlüssen (Organisationskosten);
- 2.1.2 Erstinvestitionen von Erzeugerzusammenschlüssen oder Unternehmen des Handels oder der Be- und Verarbeitung, die der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Be- oder Verarbeitung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse dienen. 4.4
- 2.2 Zu den Organisationskosten können insbesondere gezahlt werden:
- 2.2.1 Gründungskosten; 4.5
- 2.2.2 Personal-, Reise- und Geschäftskosten;
- 2.2.3 Kosten für die Zusammenfassung des Angebots ausschließlich der Frachten;
- 2.2.4 Lagerungskosten, soweit die Lagerung in Verbindung mit der Zusammenfassung des Angebots steht. Mengen- und wertmäßige Lagerungsverluste sind nicht beihilfefähig; 4.6
- 2.2.5 Kosten für die marktgerechte Aufbereitung des Verkaufserzeugnisses sowie der Verpackung und der Etikettierung;
- 2.2.6 Versicherungskosten, soweit das zu versichernde Risiko den Erzeugerzusammenschluß betrifft; 5.
- 2.2.7 Kosten für die Durchführung der Beratung und Qualitätskontrolle; 5.1
- 2.2.8 Kosten für Büroeinrichtung sowie Büromaschinen.
- 2.3 Von der Förderung sind ausgeschlossen:
- 2.3.1 bei den Organisationskosten
- 2.3.1.1 Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen und Grunderwerbsteuer; 5.2
- 2.3.1.2 Abschreibungsbeträge für Investitionen;
- 2.3.2 bei den Investitionskosten
- 2.3.2.1 Kosten für Wohnbauten nebst Zubehör; 5.3
- 2.3.2.2 Ersatzbeschaffungen und Eigenleistungen;
- 2.3.2.3 eingebrachten Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen; 6.
- 2.3.2.4 Anschaffungskosten für Pkw und Vertriebsfahrzeuge; 6.1
- 2.3.2.5 Investitionen, die nach den diesen Richtlinien als Anlage I beigefügten Auswahlkriterien für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse (Entscheidung der Kommission der EG vom 22. März 1994 — ABl. Nr. L 79) ausgeschlossen sind. 6.2
- 2.3.3 sowohl bei den Organisationskosten als auch bei den Investitionskosten
- 2.3.3.1 Aufwendungen, die unmittelbar die Erzeugung betreffen (Saat- und Pflanzgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Tiermaterial und dergleichen, Futtermittel, tierärztliche Behandlungs- und Arzneikosten); 6.3
- 2.3.3.2 Aufwendungen, die dem Absatz auf der Erzeuger- und Einzelhandelsstufe dienen. 6.4
- 3. Zuwendungsempfänger**
- Als Zuwendungsempfänger kommen in Betracht:
- 3.1 Zusammenschlüsse von mindestens fünf Erzeugern, die landwirtschaftliche Erzeugnisse nach besonderen Regeln produzieren und sich nach diesen Regeln einem Kontrollverfahren unterziehen. 6.5
- 3.2 Unternehmen des Handels oder der Be- und Verarbeitung, die Erzeugnisse aufnehmen, deren Erzeugung nach besonderen Regeln erfolgte, und die sich bezüglich pflanzlicher Erzeugnisse nach diesen Regeln einem Kontrollverfahren unterziehen. 6.4
- 4. Zuwendungsvoraussetzungen**
- 4.1 Besondere Regeln im Sinne dieser Richtlinien sind die in der Anlage III aufgeführten Kriterien.
- 4.2 Erzeugerzusammenschlüsse müssen — unabhängig von ihrer Rechtsform — auf Dauer, mindestens aber für fünf Jahre angelegt sein. Die dem Zusammenschluß zugrunde liegenden Verträge bedürfen der Schriftform und müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen.
- 4.3 Der dem Zusammenschluß zugrunde liegende Vertrag und sonstige Unterlagen müssen die Konzeption des Erzeugerzusammenschlusses aufzeigen; sie muß erkennen lassen, daß

- die unterstellten Produktpreise, Produktions- und Absatzmengen erreicht werden können und
- sie zur Sicherung des landwirtschaftlichen Einkommens beiträgt oder
- sie neue Märkte erschließt oder
- sie der wachsenden Nachfrage nach Produkten, die nach besonderen Regeln erzeugt wurden, entgegenkommt.

Die Zuwendung zu den Organisationskosten wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß der Erzeugerzusammenschluß sich innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Zusammenschluß auflöst, gewährt.

Unternehmen nach Nr. 3.2 müssen spätestens zwei Jahre nach Bewilligung der Förderungsmittel mindestens 50% der durch die Investition geschaffenen Kapazität für wenigstens fünf Jahre mit Produkten von Erzeugern, die einem Zusammenschluß nach Nr. 3.1 angehören, auslasten. Das Unternehmen muß sich durch entsprechende Lieferverträge mit den Erzeugern gebunden haben.

Die Gewährung von Zuwendungen zu Investitionskosten setzt voraus, daß die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens auf der Grundlage geeigneter Unterlagen gesichert erscheint.

**Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Zu den Aufwendungen gemäß Nr. 2.1.1 können Zuwendungen im ersten Jahr bis zu 5%, im zweiten, dritten, vierten und fünften Jahr jeweils bis zu 3% des Verkaufserlöses ihrer jährlich nachgewiesenen Erzeugung gewährt werden. Der Betrag darf im ersten Jahr 60%, im zweiten Jahr 40%, im dritten, vierten und fünften Jahr jeweils 20% ihrer angemessenen Organisationskosten nicht übersteigen.

Zu den Aufwendungen nach Nr. 2.1.2 können Zuwendungen bis zu 25% der Investitionskosten gewährt werden.

Die Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen gewährt.

**Verfahrensbestimmungen**

Erzeugerzusammenschlüsse können Zuwendungen zu den Organisationskosten für solche Aufwendungen erhalten, die vom Tage der Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen, jedoch nicht vor Eingang des Förderungsantrages bei der Bewilligungsbehörde entstanden sind. Gründungskosten sind unabhängig davon zuschussfähig.

Förderungsanträge sind formlos schriftlich über das für den Sitz des Erzeugerzusammenschlusses zuständige Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft beim Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft, Außenstelle Wetzlar, Frankfurter Straße 69, 35578 Wetzlar, einzureichen.

Der Antrag muß die notwendigen Angaben über die Struktur der einzelnen am Erzeugerzusammenschluß beteiligten Betriebe zur Zeit der Antragstellung enthalten, darunter insbesondere eine differenzierte Darstellung der angewandten Produktionsweisen.

Dem Antrag sind die sich aus diesen Richtlinien ergebenden Verpflichtungserklärungen beizufügen.

Mit dem Antrag müssen produktbezogene Erzeugungs- und Qualitätsregeln vorgelegt werden.

**C. Förderung auf Grund des Marktstrukturgesetzes**

- 1. Startbeihilfen (Zweckbestimmung)**
- Die Beihilfen haben den Zweck, die Gründung von Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen zu erleichtern und ihre Tätigkeit zu fördern.
- 1.1 Erzeugergemeinschaften
- 1.1.1 Empfänger der Beihilfen
- Als Empfänger der Beihilfen kommen nur anerkannte Erzeugergemeinschaften in Betracht.
- Erzeugergemeinschaften können nur anerkannt werden, wenn ihre Mitglieder Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes sind. Dabei muß jeder Inhaber ein Erzeugnis erzeugen, das Gegenstand der Tätigkeit der Erzeugergemeinschaft ist.
- Der Begriff landwirtschaftlicher Betrieb stellt auf einen Betrieb ab, der auf die Gewinnung landwirtschaftlicher

Erzeugnisse (Urerzeugnisse) gerichtet ist. Darunter fallen auch solche Betriebe, die im Sinne der Steuergesetzgebung die Gewinnung von Urerzeugnissen gewerblich betreiben.

Mit den Beihilfen dürfen nur Erzeugergemeinschaften gefördert werden. Es darf mit ihnen keine unmittelbare Förderung der Mitglieder erfolgen.

## 1.1.2 Bemessungsgrundlagen der Beihilfen

### 1.1.2.1 Bemessung nach Höhe des Verkaufserlöses

Gemäß § 5 Abs. 1 des Marktstrukturgesetzes betragen die Beihilfen im ersten Jahr bis zu 3%, im zweiten Jahr bis zu 2%, im dritten, vierten und fünften Jahr jeweils bis zu 1% des Verkaufserlöses der von der Anerkennung erfaßten, jährlich nachgewiesenen Erzeugung der Erzeugergemeinschaft.

Der Gesamtbetrag der einer Erzeugergemeinschaft gewährten Beihilfe darf jedoch nicht die Summe der nach vorstehender Bemessungsgrundlage sich für die ersten drei Jahre ergebenden Höchstbeträge übersteigen.

Hier ist die verkaufte Erzeugung zugrunde zu legen, wobei es nicht darauf ankommt, ob der Verkauf der Erzeugnisse durch die Erzeugergemeinschaft oder ob er im Rahmen von individuellen oder generellen Befreiungen von der Verpflichtung, durch die Erzeugergemeinschaft zum Verkauf anbieten zu lassen, durch die einzelnen Erzeuger selbst erfolgt.

Die für den Eigenbedarf bestimmte Erzeugung kann nicht in die Bemessungsgrundlage für die Beihilfenberechnung einbezogen werden.

### 1.1.2.2 Begrenzung nach der Höhe der Verwaltungskosten einschließlich der Kosten für Beratung und Qualitätskontrolle

Die Beihilfen sind in ihrer Höhe begrenzt im ersten Jahr auf höchstens 60%, im zweiten Jahr auf höchstens 40%, im dritten, vierten und fünften Jahr jeweils auf höchstens 20% ihrer angemessenen Verwaltungskosten einschließlich der Kosten für Beratung und Qualitätskontrolle — im weiteren hier als Organisationskosten bezeichnet. Dazu zählen die mit der Gründung und dem Tätigwerden der Erzeugergemeinschaft in Verbindung stehenden personellen und sächlichen Kosten, wobei die Angemessenheit zu berücksichtigen ist.

Zu den beihilfefähigen Organisationskosten können insbesondere gezählt werden:

#### 1.1.2.2.1 Gründungskosten;

#### 1.1.2.2.2 Personal- und Reisekosten, soweit diese Kosten der Erzeugergemeinschaft auf Grund ihrer Tätigkeit im Hinblick auf die Anpassung an die Erfordernisse des Marktes zusätzlich entstehen;

#### 1.1.2.2.3 Geschäftskosten, Kosten für Büroeinrichtung, Büromaschinen und -geräte, für DV-Programme sowie für die Anschaffung von Personenkraftwagen;

#### 1.1.2.2.4 Kosten für die Zusammenfassung des Angebots durch die Erzeugergemeinschaft ausschließlich der Frachten;

#### 1.1.2.2.5 Lagerungskosten, soweit die Lagerung in Verbindung mit der Zusammenfassung des Angebots steht und diese Kosten nicht bei Maßnahmen der Marktregelung berücksichtigt werden. Abschreibungsbeträge für Investitionen sowie mengen- und wertmäßige Lagerungsverluste sind nicht beihilfefähig;

#### 1.1.2.2.6 Kosten für die marktgerechte Aufbereitung des Verkaufserzeugnisses sowie der Verpackung und der Etikettierung, soweit diese Kosten für die betreffenden Erzeugnisse der Mitglieder der Erzeugergemeinschaft über das bisherige Ausmaß hinaus auf Grund der Tätigkeit der Erzeugergemeinschaft im Hinblick auf eine Anpassung an die Erfordernisse des Marktes zusätzlich entstehen. Abschreibungsbeträge für Investitionen sind nicht beihilfefähig;

#### 1.1.2.2.7 Versicherungskosten, soweit das zu versichernde Risiko die Erzeugergemeinschaft betrifft;

#### 1.1.2.2.8 Kosten des Verkaufs für das Angebot ausschließlich für Frachten;

#### 1.1.2.2.9 Kosten für die Durchführung der Beratung und Qualitätskontrolle.

Im Rahmen der Anwendung bestimmter Erzeugungs- und Qualitätsregeln die Kosten eines gemeinschaftlich durchgeführten Gesundheitsdienstes sowie bei pflanzlichen Erzeugnissen auch die Kosten für Warndienste. Hierzu rechnen insbesondere die damit in Verbindung

stehenden Kosten der Überwachung der Durchführung vorbeugender Gesundheits- und Hygienemaßnahmen. Dabei können unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen Notwendigkeiten auch diejenigen Kosten als beihilfefähig angesehen werden, die sich auf Vorprodukte des Erzeugnisses beziehen, für das die spezielle Erzeugergemeinschaft gebildet ist (darunter fallen z. B. bei einer Erzeugergemeinschaft Schlachtschweine gemeinschaftlich durchzuführende vorbeugende Gesundheits- und Hygienemaßnahmen, die sich auf Ferkel in Mitgliedsbetrieben beziehen, oder bei einer Erzeugergemeinschaft für Wein gemeinschaftlich durchzuführende vorbeugende Maßnahmen zur Schadensverhütung, die sich auf Weintrauben beziehen);

### 1.1.2.2.10 Beiträge an Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften zu deren Aufwendungen, soweit diese beihilfefähige Zwecke betreffen.

#### 1.1.2.3 Nicht beihilfefähig sind:

#### 1.1.2.3.1 Kosten, die unmittelbar die Erzeugung betreffen. Als solche sind insbesondere anzusehen: Kosten für Saat- und Pflanzgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Tiermaterial und dergleichen, Futtermittel, tierärztliche Behandlungs- und Arzneikosten;

#### 1.1.2.3.2 Kreditbeschaffungskosten und Zinsen.

#### 1.1.3 Behandlung anerkannter Erzeugergemeinschaften, die aus Zusammenschlüssen hervorgehen

#### 1.1.3.1 Die in § 5 Abs. 2 des Marktstrukturgesetzes näher bezeichneten anerkannten Erzeugergemeinschaften können eine Beihilfe nur für solche Aufwendungen erhalten, die ihnen durch eine wesentlich weitergehende Anpassung an die Erfordernisse des Marktes zusätzlich entstehen. Als wesentlich weitergehende Anpassung an die Erfordernisse des Marktes ist anzusehen:

#### 1.1.3.1.1 die wesentliche quantitative Vergrößerung eines bestehenden Erzeugerzusammenschlusses, der den Absatz nach gemeinsamen Verkaufsregeln vornimmt oder bei dem die zur Veräußerung bestimmten Erzeugnisse durch die Erzeugergemeinschaft zum Verkauf angeboten werden, und/oder

#### 1.1.3.1.2 die wesentliche qualitative Funktionsänderung eines bestehenden Zusammenschlusses durch die Einführung gemeinsamer Verkaufsregeln bzw. Einführung des zum Verkauf Anbietens durch die Erzeugergemeinschaft;

#### 1.1.3.1.3 die Einführung bzw. Verschärfung der gemeinsamen Erzeugungs- und Qualitätsregeln, sofern sie mit einer quantitativen Vergrößerung oder einer qualitativen Funktionsänderung i. S. von Nrn. 1.1.3.1.1 bzw. 1.1.3.1.2 verbunden ist.

#### 1.2 Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften

#### 1.2.1 Empfänger der Beihilfen

#### 1.2.1.1 Als Empfänger der Beihilfen kommen nur anerkannte Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften in Betracht. Den Vereinigungen können nur anerkannte Erzeugergemeinschaften beitreten.

#### 1.2.2 Bemessungsgrundlagen der Beihilfen

#### 1.2.2.1 Bemessung nach Höhe des Verkaufserlöses

Für Vereinigungen gilt sinngemäß das gleiche wie für Erzeugergemeinschaften (vgl. Nr. 1.1.2.1). Dabei sind die Verkaufserlöse der von der Anerkennung erfaßten, jährlich nachgewiesenen Erzeugung der Erzeugergemeinschaften, die der Vereinigung angehören, zugrunde zu legen;

#### 1.2.2.2 Begrenzung nach der Höhe der Organisationskosten. Zu den beihilfefähigen Organisationskosten nach Nr. 1.1.2.2 können insbesondere gezählt werden:

#### 1.2.2.2.1 die Kosten wie unter Nrn. 1.1.2.2.1, 1.1.2.2.2, 1.1.2.2.3 und 1.1.2.2.9 in Verbindung mit den Erzeugergemeinschaften angeführt;

#### 1.2.2.2.2 sofern eine Vereinigung im Einvernehmen mit ihren Erzeugergemeinschaften die Lagerung, die marktgerechte Aufbereitung des Verkaufserzeugnisses und die Verpackung übernimmt, finden die Bestimmungen der Nrn. 1.1.2.2.5 und 1.1.2.2.6 entsprechend Anwendung.

#### 1.2.2.2.3 Hat eine Vereinigung mit der Übernahme von unter Nr. 1.2.2.2.2 angeführten Tätigkeiten ein Risiko zu tragen, die Kosten einer entsprechenden Risikoversicherung.

#### 1.3 Abgrenzung der Förderung zwischen Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen

#### 1.3.1 § 5 Abs. 3 des Marktstrukturgesetzes bestimmt, daß für den gleichen Zweck eine Beihilfe nur einmal, entweder

- der Erzeugergemeinschaft oder der Vereinigung, gewährt werden kann. Damit soll eine Doppelförderung ausgeschlossen werden. Führt also eine Erzeugergemeinschaft Beiträge an die Vereinigung ab, aus denen die Vereinigung ihren Aufwand bestreitet, so können diese Beiträge, soweit sie beihilfefähigen Verwendungszwecken zugeführt werden, nur
- entweder bei den Erzeugergemeinschaften als Ausgaben oder
  - bei den Vereinigungen als Kosten
- Grundlage für eine Beihilfegewährung sein.
- 1.4 Eintritt von ehemaligen Mitgliedern einer Erzeugergemeinschaft in eine neue Erzeugergemeinschaft.
- 1.4.1 Produktionsmengen von Betrieben, die für dasselbe Produkt bereits eine Erzeugergemeinschaft angehört haben, können nicht zur Berechnung der Verkaufserlöse und damit der Startbeihilfe herangezogen werden.
- 1.4.2 Ausnahmen von dieser Regelung können nur von der Anerkennungsbehörde zugelassen werden, wenn die aufnehmenden Erzeugergemeinschaften neue Wege in der Produktion oder der Vermarktung gehen und damit eine wesentlich weitergehende Anpassung an die Erfordernisse des Marktes erreichen und wenn diese neuen Formen der Produktion oder der Vermarktung in der bisherigen Erzeugergemeinschaft nachweislich nicht durchführbar waren.
2. **Investitionsbeihilfen**
- 2.1 Erzeugergemeinschaften
- 2.1.1 Empfänger der Beihilfen
- Erzeugergemeinschaften i. S. des Marktstrukturgesetzes können in den ersten sieben Jahren nach ihrer Anerkennung staatliche Investitionsbeihilfen erhalten. Für die zeitliche Begrenzung (sieben Jahre) ist der Zeitpunkt der Bewilligung maßgebend.
- Es können nur Investitionen bezuschußt werden, an denen die vorgeannten Erzeugergemeinschaften Eigentum erwerben und die durch sie selbst genutzt werden. Eine Weitergabe der Beihilfen an einzelne Mitglieder, auch in Form von Sachzuwendungen, ist ausgeschlossen.
- 2.1.2 Höhe der Beihilfen
- Der Beihilfesatz beträgt bis zu 25% der beihilfefähigen Investitionskosten.
- Bei Vorhaben, die zusätzlich eine Förderung nach dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, erhalten (vgl. Nr. 4.1, Teil D), beträgt der Zuschuß für den Teil der Investitionen, der gleichzeitig nach diesen Richtlinien, Teil C und aus dem EAGFL beihilfefähig ist, jedoch nicht mehr als die Differenz zwischen 35% der nach diesen Grundsätzen beihilfefähigen Kosten des Vorhabens und dem Zuschuß aus dem EAGFL.
- 2.1.3 Beihilfefähige Investitionskosten
- Beihilfefähig sind nur Erstinvestitionen; Ersatzbeschaffungen — bei deren Abgrenzung ist Nr. 2.2.7, Teil A zu beachten — können nicht bezuschußt werden. Als beihilfefähige Investitionen können insbesondere angesehen werden:
- 2.1.3.1 Investitionen, die dem Transport zum Zwecke der Zusammenfassung und des Absatzes des gemeinsamen Angebotes dienen;
- 2.1.3.2 Investitionen, die unmittelbar der Anwendung der satzungsmäßigen Erzeugungs- und Qualitätsregeln dienen (z. B. Waagen in der Schweinemast zur Erzielung eines marktgerechten Angebots von Schweinen bestimmter Qualität, Kühlrichtungen für verschiedene pflanzliche und tierische Erzeugnisse, Anlagen zur Datenverarbeitung nach Maßgabe von Nr. 2.1.2, Teil A);
- 2.1.3.3 Investitionen für die marktgerechte Aufbereitung oder Verpackung einschließlich Etikettierung des Angebotes;
- 2.1.3.4 Investitionen für die Lagerung des Angebots.
- 2.1.4 Nicht beihilfefähige Investitionen
- 2.1.4.1 Investitionen, die nach den Auswahlkriterien für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse (Entscheidung der Kommission der EG vom 22. März 1994 — ABl. Nr. L 79) ausgeschlossen sind.
- 2.1.4.2 Anlageinvestitionen, die unmittelbar der Erzeugung dienen. Als solche sind insbesondere anzusehen: Bauten sowie lebendes und totes Inventar;
- 2.1.4.3 Kosten für Wohnbauten nebst Zubehör und für den Erwerb von Grund und Boden, der nicht für das betreffende Bauvorhaben benötigt wird (sondern z. B. nur für Wohnbauten oder für später durchzuführende Erweiterungsbauten). Auch Kreditbeschaffungskosten, Pachten und Erbbauzinsen haben außer Betracht zu bleiben. Etwa gewährte Rabatte oder Skonti sind von den Kosten vorweg in Abzug zu bringen.
- 2.2 Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften
- Als beihilfefähige Investitionen können — sofern die Vereinigung im Einvernehmen mit ihren Erzeugergemeinschaften die Lagerung, die marktgerechte Aufbereitung und Verpackung übernimmt — angesehen werden:
- Investitionen für die Lagerung der Angebote der angeschlossenen Erzeugergemeinschaften;
  - Investitionen für die marktgerechte Aufbereitung oder Verpackung und Etikettierung der Angebote.
- Nicht beihilfefähig sind die unter Nr. 2.1.4 aufgeführten Kosten.
3. **Förderung von Unternehmen**
- 3.1 Empfänger der Beihilfen
- Als Empfänger der Beihilfen kommen nach Maßgabe der in § 6 Abs. 1 des Marktstrukturgesetzes genannten Voraussetzungen Unternehmen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform in Betracht, die mittels Lieferverträge in entsprechendem Umfang Erzeugnisse der Erzeugergemeinschaften aufnehmen und beihilfefähige Investitionen tätigen.
- 3.2 Beihilfefähige Investitionen
- Als beihilfefähige Investitionen sind solche anzusehen, die der Verbesserung der Qualität und des Absatzes oder der Erzeugnisse dienen, die Gegenstand der Lieferverträge sind.
- Dazu zählen insbesondere Investitionen, die der Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung oder Etikettierung dienen, soweit sie unmittelbar Erzeugnisse betreffen, die in der Anhangliste des Marktstrukturgesetzes aufgeführt sind. Es zählen weiter dazu Investitionen, die der Be- oder Verarbeitung des oder der Rohprodukte dienen, über die mit Erzeugergemeinschaften Lieferverträge geschlossen sind, soweit das betreffende Be- und Verarbeitungserzeugnis, zu dessen Herstellung die Investition getätigt wird, in der Anhangliste des Marktstrukturgesetzes (siehe Anlage IV) aufgeführt ist.
- Nicht beihilfefähig sind die Investitionen für Vertriebsfahrzeuge sowie die unter Nr. 2.1.4 aufgeführten Kosten.
- 3.3 Höhe der Beihilfen
- Der Beihilfesatz beträgt bis zu 25% der beihilfefähigen Investitionskosten. Satz 2 der Nr. 2.1.2 gilt entsprechend.
- Eine Investition ist u. a. erst dann als der Verbesserung der Marktstruktur dienend anzusehen und daher beihilfefähig, wenn mindestens 40% der durch die Investition geschaffenen Kapazität durch über Lieferverträge gebundene Erzeugnisse von Erzeugergemeinschaften ausgelastet werden.
- Der Beihilfesatz ist auf den anteiligen Wert der Investition zu beziehen, der durch Erzeugnisse ausgelastet wird, die über die Lieferverträge mit Erzeugergemeinschaften gebunden sind.
4. **Allgemeine Bestimmungen**
- 4.1 Ausschluß der Doppelförderung
- Investitionen, die auf Grund anderer Maßnahmen des Bundes und/oder der Länder, die auf die Verbesserung der Marktstruktur gerichtet sind, bezuschußt werden, dürfen nicht nach dem Marktstrukturgesetz gefördert werden.
- Das gilt hinsichtlich der Startbeihilfen sinngemäß.
- 4.2 Beginn der Förderung
- Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen können Startbeihilfen für solche Aufwendungen erhalten, die vom Tage der Erfüllung der Anerkennungs vorausset-

zungen, jedoch nicht vor Eingang des Antrages auf Anerkennung bei der zuständigen Behörde entstanden sind. Gründungskosten sind unabhängig davon beihilfefähig.

Das erste Förderjahr beginnt mit dem Tag der Anerkennung.

#### 4.3 Antragsverfahren

Beihilfen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde nach Abschn. II Nr. 8 einzureichen. Diese entscheidet über die Anträge und setzt die Höhe der Beihilfen fest.

#### 4.4 Auszahlungsverfahren

Die Startbeihilfen können den Erzeugergemeinschaften und den Vereinigungen erst nach Ablauf des jeweiligen Förderjahres gegen Nachweis der Höhe des Verkaufserlöses ihrer von der Anerkennung erfaßten Erzeugung und ihrer Organisationskosten ausgezahlt werden. Den Erzeugergemeinschaften und den Vereinigungen können im Laufe eines Förderungsjahres angemessene Abschläge gezahlt werden.

#### 4.5 Rückforderung von Mitteln

##### 4.5.1 Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften sind verpflichtet,

a) eine nach § 5 Abs. 1 des Marktstrukturgesetzes erhaltene Startbeihilfe zurückzahlen, wenn nicht jeweils für das ganze Jahr, für das sie Beihilfe erhalten haben, die Anerkennung (vgl. § 2 des Marktstrukturgesetzes) bestanden hat,

b) für eine nach § 5 Abs. 4 des Marktstrukturgesetzes erhaltene Investitionsbeihilfe einen Ausgleich zu leisten, wenn die Anerkennung (vgl. § 2 des Marktstrukturgesetzes) innerhalb des Zeitraumes widerrufen wird, der nach der für sie geltenden Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz als Mindestdauer für einen Liefervertrag vorgeschrieben ist. Der Ausgleichsbetrag ist in Höhe des Teils des Verkehrswertes der mit den öffentlichen Mitteln finanzierten Investitionen zu leisten, der dem Verhältnis des ursprünglichen Beihilfebetrages zu den Gesamtentstehungskosten entspricht, er verringert sich pro Jahr bestandener Anerkennung um den Prozentsatz, der sich aus dem Verhältnis der Dauer der bestehenden Vertragszeit zu der nach der jeweiligen Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz vorgesehenen Mindestdauer für einen Liefervertrag ergibt.

4.5.2 Unternehmen sind verpflichtet, für eine nach § 6 Abs. 1 des Marktstrukturgesetzes erhaltene Investitionsbeihilfe einen Ausgleich zu leisten, wenn der ihr zugrunde liegende Liefervertrag aus einem von dem Unternehmen zu vertretenden Grunde vor Ablauf seiner in der entsprechenden Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz vorgeschriebenen Mindestdauer gekündigt wird. Der Ausgleichsbetrag ist in Höhe des Teils des Verkehrswertes der mit den öffentlichen Mitteln finanzierten Investitionen zu leisten, der dem Verhältnis des ursprünglichen Beihilfebetrages zu den Gesamtentstehungskosten entspricht; er verringert sich je Jahr ordnungsgemäßer Einhaltung des Vertrages um den Prozentsatz, der sich aus dem Verhältnis der Dauer der bestehenden Vertragszeit zu der nach der jeweiligen Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz vorgesehenen Mindestdauer für einen Liefervertrag ergibt.

4.5.3 Über die Bestimmungen von Nrn. 4.5.1 und 4.5.2 hinaus ist für die Rückforderung und Sicherung der Mittel Nr. 4 der Gemeinsamen Vorschriften (Abschn. II) anzuwenden.

## D. Förderung nach der Verordnung (EWG) Nr. 866/90

### 1. Förderungsziele

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 soll die Möglichkeit geschaffen werden, durch die Verbesserung und Rationalisierung der Be- und Verarbeitung bzw. Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zur Ausrichtung der Erzeugung entsprechend der voraussichtlichen Marktentwicklung oder zur Schaffung neuer Absatzmöglichkeiten beizutragen, insbesondere durch die Förderung der Produktion und Vermarktung neuartiger oder hochwertiger Erzeugnisse, einschließlich der Erzeugnisse des ökologischen Landbaus.

### 2. Verwendungszweck

#### 2.1

Auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 können über eine nationale Förderung nach Teil A und Teil C Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung sowie Erzeugergemeinschaften, sofern ihre Anerkennung länger als sieben Jahre zurückliegt und eine Beihilfe nach dem Marktstrukturgesetz nicht mehr in Betracht kommt, Investitionsbeihilfen erhalten.

#### 2.2

Investitionen und zuschufähige Ausgaben

##### 2.2.1

Vorhaben

##### 2.2.1.1

Vorhaben i. S. dieser Verordnung ist jedes Vorhaben für eine öffentliche, halböffentliche oder private Investition materieller Art, die ausschließlich oder teilweise Einrichtungen betrifft, die insbesondere zu folgendem dienen:

— der Rationalisierung und Entwicklung der Produktaufmachung, der Konservierung, der Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder die Verwertung von Nebenerzeugnissen bzw. Produktionsabfällen;

— der Verbesserung der Vermarktungswege, einschließlich einer größeren Transparenz bei der Preisbildung;

— die Anwendung neuer Verarbeitungsverfahren, einschließlich der Entwicklung neuer Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse und der Erschließung neuer Absatzmärkte sowie innovatorischer Investitionen;

— der Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse.

##### 2.2.1.2

Die zuschufähigen Ausgaben für Investitionen nach Nr. 2.2.1.1 können folgendes umfassen:

a) den Bau und den Erwerb von Immobilien, mit Ausnahme des Kaufs von Grund und Boden;

b) neue Maschinen und Einrichtungen, einschließlich EDV-Hardware und Software;

c) allgemeine Kosten, insbesondere Architekten-, Ingenieur- und Beraterhonorare in Höhe von bis zu 12% der unter den Buchstaben a) und b) genannten Kosten.

#### 2.2.2

Besondere Priorität kann Investitionen zur Verbesserung der Vermarktungswege für Agrarerzeugnisse eingeräumt werden, insbesondere wenn diese Investitionen neue Absatzmöglichkeiten eröffnen, indem sie die Vermarktung neuartiger oder hochwertiger Erzeugnisse einschließlich der Erzeugnisse des sogenannten ökologischen Landbaus erleichtern.

#### 2.3

Betroffene Erzeugnisse

##### 2.3.1

Die Investitionen müssen sich auf die in Anhang II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft genannten Erzeugnisse (siehe Anlage IV) beziehen.

##### 2.3.2

Mit Zustimmung der Europäischen Kommission können auch Investitionen im Zusammenhang mit anderen Erzeugnissen berücksichtigt werden, sofern zwischen den Empfängern der Beihilfe und den Erzeugern der Grunderzeugnisse unmittelbare vertragliche Beziehungen bestehen.

#### 2.4

Gefördert werden nur Investitionen in solchen Produktionszweigen (Sektoren), denen ein Plan zur beschleunigten Anpassung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen zugrunde liegt und die mit den Auswahlkriterien, die der Entscheidung der EG-Kommission vom 22. Dezember 1993 zur Festlegung der Auswahlkriterien für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. Nr. L 79) entsprechen, übereinstimmen. Der Mindestinhalt des Planes ist aus Anlage II ersichtlich.

#### 2.5

Die Investitionen müssen zur Verbesserung der Lage in den betreffenden Produktionszweigen für landwirtschaftliche Grunderzeugnisse beitragen; sie müssen unter Berücksichtigung der Besonderheiten der einzelnen Sektoren bewirken, daß insbesondere die hessischen Erzeuger der Grunderzeugnisse an den daraus erwachsenen wirtschaftlichen Vorteilen in angemessenem Umfang und auf Dauer teilhaben.

#### 2.6

Die Investitionen müssen ausreichende Gewähr für Rentabilität bieten.

#### 2.7

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

— Investitionen auf der Einzelhandelsstufe

— Investitionen für die Vermarktung oder Verarbeitung von Erzeugnissen mit Ursprung aus Drittländern.

**3. Kreis der Förderberechtigten**

Für die Förderberechtigung gilt Teil A, Nr. 3 und Teil C, Nrn. 2.1.1, 2.2 und 3.1.

**4. Förderungsvoraussetzungen**

4.1 Es können nur Vorhaben gefördert werden, die die Bedingungen der Nrn. 1 bis 3 erfüllen und sich in den Plan nach Anlage II einordnen, der vom Land Hessen erstellt und von dem Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) sowie der Europäischen Kommission genehmigt wurde.

4.2 Im übrigen gelten die Förderungsvoraussetzungen in Teil A, Nrn. 2 und 4 sowie Teil C, Nrn. 2.1.3, 2.1.4, 2.2 und 3.2.

**5. Art und Höhe der Förderung**

Der vom EAGFL gewährte Kapitalzuschuß beträgt höchstens 25%, bei einer gleichzeitigen Beteiligung des Mitgliedstaates nach Teil A, Nr. 5 und Teil C, Nrn. 2.1.2, 2.2 und 3.3 dieser Richtlinie.

**6. Antragsverfahren**

6.1 Im Rahmen von Nr. 4 erhalten einen Zuschuß aus dem EAGFL natürliche oder juristische Personen oder ihre Zusammenschlüsse, die die Kosten der Investitionen tragen.

6.2 Die nationale Mitbeteiligung erfolgt nach Nr. 5. Dabei ist zu beachten, daß Erzeugergemeinschaften nach Ablauf der siebenjährigen Förderungsfrist nur unter Zugrundelegung der Vorschriften für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung (Teil A) gefördert werden können.

6.3 Vorhaben, für die Kapitalzuschüsse (EAGFL-Zuschüsse) beantragt werden, müssen in dem genehmigten Plan nach Nr. 2.4 berücksichtigt sein. Ferner müssen sie Bestandteil eines von der EU genehmigten Zuschußantrages (operationelles Programm) sein. Für das operationelle Programm ist die Verordnung (EWG) Nr. 860/94 der Kommission vom 18. April 1994 (ABl. Nr. L 99) über Anträge in Form operationeller Programme auf einen Zuschuß des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse maßgebend.

**6.4 Antragstellung und Bewilligung**

6.4.1 Die Europäische Kommission entscheidet innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Eingang der Anträge über die Beteiligung des Fonds nach dem Verfahren des Artikels 29 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 (ABl. Nr. L 374), sofern alle erforderlichen Daten mitgeteilt wurden.

6.4.2 Für den Fall, daß die Europäische Kommission zwar den Eingang des operationellen Programms bestätigt, dessen Genehmigung jedoch ganz oder teilweise versagt, kann eine Förderung mit nationalen Mitteln auf der Grundlage der bei Antragstellung als förderungsfähig anerkannten Kosten mit bis zu insgesamt 25% nach Teil A, Nr. 5 oder Teil C, Nrn. 2.1.2, 2.2 oder 3.3 erfolgen.

6.4.3 Anträge sind in vierfacher Ausfertigung an die Bewilligungsbehörde nach Abschn. II Nr. 8 zu richten. Sie sind gleichzeitig Grundlage für die nationale Förderung.

6.4.4 Die Bewilligungsbehörde überprüft die Anträge anhand der jeweils gültigen Auswahlkriterien der Europäischen Kommission und setzt der Höhe des EAGFL-Zuschusses und des nationalen Zuschusses nach Maßgabe des von der Europäischen Kommission genehmigten operationellen Programms fest.

**II. Gemeinsame Vorschriften**

1. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

2. Die für die Festsetzung und Belassung der Zuwendung maßgeblichen Angaben im Antrag sowie den zusätzlich einzureichenden Unterlagen und im Verwendungsnachweis sind subventionserheblich i. S. des § 264 des Strafgesetzbuches i. V. m. dem Subventionengesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) und dem Hessischer Subventionengesetz vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199). Subventionserhebliche Tatsachen, die sich im Laufe der

Abwicklung des Vorhabens ändern, sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Für die Förderungsmittel nach diesen Richtlinien gelten

- a) die Landeshaushaltsordnung (LHO) und das Haushaltsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung,
- b) die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Abs. 1 der LHO vom 14. Juni 1987 (StAnz. S. 1474),
- c) die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) Anlage 2 zu den VV zu § 44 LHO (StAnz. 1987 S. 1481) und/oder die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) Anlage 3 zu den VV zu § 44 LHO (StAnz. 1987 S. 1483) und
- d) die Allgemeinen Zinsvorschriften (Zinsanweisung-ZinsA) Anlage 4 zu den VV zu § 70 LHO (StAnz. 1979 S. 1654), neu in Kraft gesetzt durch Erlaß vom 13. November 1986 (StAnz. S. 2394).

**Rückforderung und Sicherung von Mitteln**

4. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, erhaltene Zuschüsse unverzüglich zurückzuzahlen, soweit geförderte Grundstücke, Bauten, bauliche Anlagen oder technische Einrichtungen ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde veräußert, verpachtet oder nicht mehr dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet werden, abgesehen von dem Fall der Veräußerung von technischen Einrichtungen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung.

4.1 Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn der vorgesehene Verwendungszweck den Förderzielen entspricht.

4.2 Der Rückforderungsanspruch nach Nr. 4.1 entfällt,

- a) soweit Grundstücke, Bauten oder bauliche Anlagen gefördert worden sind, nach Ablauf von zwölf Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Fertigstellung;
- b) soweit technische Einrichtungen gefördert worden sind, nach Ablauf von fünf Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Lieferung bzw. Fertigstellung der baulichen Maßnahmen.

4.3 Rückzahlungsansprüche sind zu sichern bei Investitionszuschüssen von mehr als 50 000,— DM je Vorhaben durch

- a) Eintragung einer brieflosen Grundschuld an bereiter Stelle im Grundbuch zugunsten des Landes Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz; sofern diese Sicherheitsleistung nicht ausreicht oder nicht zweckmäßig ist durch
- b) Erbringung einer Bankbürgschaft oder
- c) Hinterlegung von Wertpapieren.

Dabei sind Zuschüsse, die sich auf mehrere Bauabschnitte beziehen, zusammenzurechnen und mit ihrem Gesamtbetrag, wenn dieser über 50 000,— DM liegt, zu sichern. Die Sicherheiten müssen sich auch auf die Zinsen erstrecken. Bei Zuwendungen an Gebietskörperschaften finden die Bestimmungen der Nr. 4.3 keine Anwendung.

5. Förderungsmittel dürfen nur insoweit gegeben werden, als

- der angestrebte agrarstrukturelle Erfolg und die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens ohne Inanspruchnahme dieser Mittel nicht erzielt und
- andere öffentliche Finanzierungshilfen nicht in Anspruch genommen werden können.

6. Die vorgeschriebene Überprüfung auf Zweckmäßigkeit der Bauplanung und der zu fördernden technischen Einrichtungen erfolgt durch das Hessische Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft, Außenstelle Wetzlar, Frankfurter Straße 69, 35578 Wetzlar.

7. Das Landesamt erhebt für die Überprüfung nach Nr. 6 Verwaltungskosten nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungskostengesetzes vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1991 (GVBl. I S. 301), und der hierzu ergangenen Verwaltungskostenverordnungen.

8. Bewilligungsbehörde für die Zuwendungen ist das Landesamt. landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom 19. November 1990 aufgehoben.
9. Der Zuschußempfänger ist verpflichtet, die sich auf die Förderung beziehenden Unterlagen für die Dauer von zwölf Jahren aufzubewahren. Wiesbaden, 3. November 1994
10. Mit Inkrafttreten der vorstehenden Richtlinien werden die Richtlinien zur Förderung im Marktbereich vom 23. April 1990 sowie die Richtlinien für die Förderung der Vermarktung nach besonderen Regeln erzeugter

Hessisches Ministerium für  
Landesentwicklung, Wohnen,  
Landwirtschaft, Forsten und  
Naturschutz  
IV B 2 — 87 k 08 — 12695/94  
— Gült.-Verz. 82 —  
StAnz. 48/1994 S. 3533

Anlage I

23. 3. 94

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

Nr. L 79/29

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. März 1994

zur Festlegung der Auswahlkriterien für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Entscheidung 90/342/EWG

(94/173/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 866/90 des Rates vom 29. März 1990 zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3669/93<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 867/90 des Rates vom 29. März 1990 betreffend die Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für forstwirtschaftliche Erzeugnisse<sup>(3)</sup> ist die mit der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 eingeführte Maßnahme auf die Forstwirtschaft ausgedehnt worden.

Die Kommission hat am 7. Juni 1990 die Entscheidung 90/342/EWG zur Festlegung der Auswahlkriterien für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse<sup>(4)</sup> erlassen.

Die gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 entsprechend den Orientierungen der Gemeinschaftspolitik festgelegten Auswahlkriterien dienen dazu, die Übereinstimmung der geförderten Investitionen mit den Gesundheits-, Veterinär- und Pflanzenschutzvorschriften, den gemeinschaftlichen Qualitätsbestimmungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel sowie mit der Agrarmarktpolitik sicherzustellen und zu diesem Zweck festzulegen, welche Investitionen Priorität im Hinblick auf die Förderung aus Fondsmitteln genießen

und welche Investitionen von einer Gemeinschaftsbeteiligung ausgeschlossen sind.

Infolge der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik ist es erforderlich, die Auswahlkriterien anzupassen und aus Gründen der Klarheit die geltenden Bestimmungen zu überarbeiten.

Die genannten Auswahlkriterien können zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund der Marktentwicklung in den verschiedenen Sektoren erneut geändert werden; insbesondere sollten die Auswahlkriterien in den Sektoren, die demnächst noch zur Reform gelangen, dann soweit nötig angepaßt werden, um den künftigen Reformbeschlüssen für die betreffenden gemeinsamen Marktorganisationen Rechnung zu tragen; daneben sollte die Anwendung dieser Kriterien den zu begründenden, spezifischen Bedürfnissen bestimmter regionaler Erzeugnisse Rechnung tragen.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente<sup>(5)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2081/93<sup>(6)</sup>, sind die verschiedenen Ziele der gemeinschaftlichen Strukturpolitik aufgestellt worden, wobei im Rahmen von Ziel 1 die Regionen mit Entwicklungsrückstand spezielle Berücksichtigung finden.

Es ist angezeigt, für die Regionen nach Ziel 1 bestimmte spezifischere Kriterien festzulegen und für die Regionen in extremer Randlage wegen der dortigen besonderen Bedingungen die Möglichkeit punktueller Abweichungen vorzusehen.

Die Auswahlkriterien spiegeln die Orientierungen der gemeinsamen Agrarpolitik wider. Deshalb ist es wichtig,

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 91 vom 6. 4. 1990, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 338 vom 31. 12. 1993, S. 26.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 91 vom 6. 4. 1990, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 163 vom 29. 6. 1990, S. 71.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 9.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 193 vom 31. 7. 1993, S. 5.



Nr. L 79/30

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

23. 3. 94

daß diese Kriterien in kohärenter Weise bei jeder Entscheidung angewandt werden, mit der die Beteiligung eines Gemeinschaftsfonds an Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse bewilligt wird.

Der Ausschuß für Agrarstrukturen und die Entwicklung des ländlichen Raums hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Die gemeinschaftlichen Auswahlkriterien für die Investitionen, die für eine Gemeinschaftsbeteiligung gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 866/90 und (EWG) Nr. 867/90 in Betracht kommen, sind im Anhang dieser Entscheidung aufgeführt.

(2) Im Rahmen der Durchführung der vom Rat beschlossenen Sondermaßnahmen für die Regionen in extremer Randlage oder hinsichtlich von Kühleinrichtungen für die Inseln des Ägäischen Meeres können punktuelle Abweichungen von diesen Kriterien genehmigt werden.

*Artikel 2*

Die Entscheidung 90/342/EWG wird aufgehoben.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. März 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

## ANHANG

1. **Prioritäten und Ausschließungen für alle Sektoren**
- 1.1. *Priorität genießen, sofern die unter Nummer 1.2 und unter Nummer 2 aufgeführten Ausschließungen beachtet werden, folgende Investitionen:*
- Investitionen im Hinblick auf den Umweltschutz, die Verhütung von Umweltverschmutzung und die Entsorgung von Abfällen;
  - Investitionen mit einem bedeutenden Anteil an technologischer Innovation oder zur Herstellung neuartiger Erzeugnisse;
  - Investitionen, durch die die Saisongebundenheit und die Planbarkeit der Produktion erhöht wird;
  - Investitionen zur Kostensenkung für Verarbeitungserzeugnisse oder frisch zubereitete Erzeugnisse durch eine Verringerung der Zwischenkosten für die Erfassung der Grunderzeugnisse, die Aufbereitung oder Verarbeitung sowie die Verpackung, Lagerung und Vermarktung der Produkte;
  - Investitionen zur Verbesserung der Qualität oder der Hygienebedingungen, insbesondere Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel<sup>(1)</sup> sowie Investitionen in die Produktion von Agrarerzeugnissen, für die eine Bescheinigung besonderer Merkmale im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 des Rates<sup>(2)</sup> erteilt werden kann;
  - Investitionen betreffend Produkte, die aus dem sogenannten ökologischen Landbau stammen und insbesondere die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel<sup>(3)</sup> einhalten.
- 1.2. *Ausgeschlossen sind folgende Investitionen:*
- Investitionen für die Produktion von Verarbeitungserzeugnissen, bei denen nicht nachgewiesen worden ist, daß realistische potentielle Absatzmöglichkeiten bestehen;
  - Investitionen in Lagerkapazitäten, die im wesentlichen für Interventionszwecke bestimmt sind;
  - Investitionen betreffend Kühlagerhäuser zur Lagerung von gefrorenen oder Tiefkühlprodukten, außer wenn diese für das normale Funktionieren der Verarbeitungseinrichtungen erforderlich sind;
  - Investitionen, die dem Ersatz gleichartiger oder ähnlicher Investitionen dienen, für die derselbe Betrieb bereits früher einen Zuschuß des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, erhalten hat.
2. **Ausschließungen für bestimmte Sektoren**
- 2.1. In den Sektoren *Getreide* und *Reis* (ausgenommen *Saatgut*) sind folgende Investitionen ausgeschlossen:
- Investitionen betreffend Getreidestärkefabriken, Müllereibetriebe, Mälzereien und Grießmühlen sowie Investitionen hinsichtlich der Folgeprodukte dieser Industrien, mit Ausnahme von Erzeugnissen für neuartige Nichtnahrungszwecke (keine Hydrierungserzeugnisse von Getreidestärke);
  - Investitionen betreffend Silos, außer für die Aufnahme, Trocknung und Aufbereitung der örtlichen Erzeugung in den Produktionsgebieten, soweit dort nachweislich ein Mangel an derartigen Einrichtungen besteht und die Lagerkapazitäten nicht ausgeweitet werden;
  - Investitionen im Futtermittelbereich, außer für Betriebseinheiten mit einer Jahresproduktion von weniger als 20 000 Tonnen in Regionen nach Ziel 1, soweit dort nachweislich ein Kapazitätsmangel besteht. In diesen Fällen muß der Begünstigte sich verpflichten, in den drei Jahren nach der Beihilfegewährung keine gleichartigen Investitionen wie diejenigen vorzunehmen, für die die Beihilfe gewährt wurde. Ferner dürfen die Investitionen nicht zu einer Kapazitätsausweitung führen, außer wenn
    - im selben oder in genau bezeichneten anderen Betrieben Kapazitäten gleichen Umfangs aufgegeben werden oder
    - es sich um Investitionen zur Valorisierung von Nebenerzeugnissen des Getreidebaus handelt oder
    - die Produktion zur örtlichen Versorgung in den französischen überseeischen Departements oder auf Inseln bestimmt ist.
- 2.2. Im Sektor *Obst und Gemüse* (ausgenommen *Heil- und Gewürzpflanzen und Gewürze*) sind folgende Investitionen ausgeschlossen, es sei denn, die Erzeugnisse weisen einen bedeutenden Innovationsanteil entsprechend der Nachfrageentwicklung auf:

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 208 vom 24. 7. 1992, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 208 vom 24. 7. 1992, S. 9.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 198 vom 22. 7. 1991, S. 1.

- Investitionen zur Steigerung der Vermarktungskapazitäten für Erzeugnisse, bei denen in den betreffenden Regionen während der letzten drei Jahre bedeutende Marktrücknahmen (aufgrund einer Überschusserzeugung) stattgefunden haben;
  - Investitionen aller Art, die zu einer Ausweitung der Verarbeitungskapazitäten führen, außer wenn im selben oder in genau bezeichneten anderen Betrieben Kapazitäten gleichen Umfangs aufgegeben werden oder wenn nachweislich für bestimmte Erzeugnisse deutlich erhöhte Absatzmöglichkeiten gegeben sind. Dieses Förderverbot gilt nicht für Regionen nach Ziel 1, in denen nachweislich ein Kapazitätsmangel besteht;
  - Investitionen zur Herstellung von Tomatenmark, geschälten Tomaten, Zitrusfrüchtesaft, Pfirsichen in Sirup und Birnen in Sirup, außer wenn eine neue Verarbeitungskapazität geschaffen werden soll, die um mindestens 20 % unter der in der betreffenden Region zuvor aufgegebenen Gesamtkapazität liegt.
- 2.3. Im Sektor *Kubmilch und -erzeugnisse* sind folgende Investitionen ausgeschlossen:
- Investitionen in die Wärmebehandlung von Flüssigmilch zu deren Langzeithaltbarmachung, außer in Griechenland, Spanien, den französischen überseeischen Departements, Korsika, Süditalien, Sardinien und Portugal, soweit dort nachweislich ein Mangel an entsprechenden Einrichtungen besteht;
  - Investitionen, die über den Gesamtumfang der individuellen Referenzmengen hinausgehen, die im Rahmen der Zusatzabgabenregelung den an einen Verarbeitungsbetrieb liefernden Milcherzeugern zugewiesen sind, oder Investitionen, die zu einer Ausweitung der Betriebskapazitäten führen, außer wenn im selben oder in genau bezeichneten anderen Betrieben Kapazitäten gleichen Umfangs aufgegeben werden;
  - Investitionen betreffend folgende Erzeugnisse: Butter, Molkenpulver, Milchpulver, Butteroil, Lactose, Kasein und Kaseinat;
  - Investitionen in die Herstellung von Frischerzeugnissen oder von Käse, ausgenommen Erzeugnisse, die einen bedeutenden Innovationsanteil entsprechend der Nachfrageentwicklung aufweisen, Produkte, für die nachweislich ein Kapazitätsmangel und reale, nachhaltige Absatzmöglichkeiten bestehen, sowie Erzeugnisse, die nach traditionellen oder ökologischen Methoden im Sinne der Gemeinschaftsbestimmungen hergestellt werden.
- Die Förderverbote unter den vorstehenden Gedankenstrichen erstrecken sich nicht auf folgende Investitionen, soweit diese nicht zu einer Kapazitätsausweitung führen:
- Investitionen zur Erreichung der gemeinschaftlichen Gesundheitsvorschriften;
  - Investitionen in den Umweltschutz.
- 2.4. Im Sektor *Futterpflanzen* sind sämtliche Investitionen ausgeschlossen. Desgleichen gilt die Ausschließung für Investitionen zur Trocknung von Zuckerrübenschnitzeln.
- 2.5. In den Sektoren *Ölsaaten und Eiweißpflanzen (ausgenommen Saatgut)* sind sämtliche Investitionen ausgeschlossen, außer hinsichtlich von Erzeugnissen für neuartige Nichtnahrungszwecke sowie in Betriebseinheiten mit einer Jahresproduktion von weniger als 20 000 Tonnen in Regionen nach Ziel 1. Bedingung ist, daß die Investitionen zu keiner Ausweitung der Produktionskapazitäten führen, außer wenn im selben oder in genau bezeichneten anderen Betrieben Kapazitäten gleichen Umfangs aufgegeben werden, und daß sie folgender Art sind:
- Investitionen im Futtermittelbereich, die auf eine direkte Beimischung von Ölsaaten gemeinschaftlichen Ursprungs bei der Herstellung von Mischfuttermitteln abzielen;
  - Investitionen im Futtermittelbereich, die zu einer Verminderung des industriellen Energiebedarfs für Trocknung oder Dehydratisierung führen;
  - Investitionen im Futtermittelbereich, die sich auf Erbsen, Puff- und Ackerbohnen sowie Lupinen beziehen.
- Ferner muß sich der Begünstigte verpflichten, in den drei Jahren nach der Beihilfegewährung keine gleichartigen Investitionen wie diejenigen vorzunehmen, für die die Beihilfe gewährt wurde.
- 2.6. Im Sektor *Olivenöl* sind folgende Investitionen ausgeschlossen:
- Investitionen, die zu einer Ausweitung der Gesamtproduktion der Ölmühle führen, außer wenn im selben oder in genau bezeichneten anderen Betrieben Produktionskapazitäten gleichen Umfangs aufgegeben werden;
  - Investitionen in die Extraktion von Tresteröl oder dessen Raffination.
- 2.7. Im Sektor *Kartoffeln* sind Investitionen ausgeschlossen, die Kartoffelstärke und ihre Folgeprodukte betreffen, mit Ausnahme von Erzeugnissen für neuartige Nichtnahrungszwecke (keine Hydrierungsprodukte von Kartoffelstärke).
- 2.8. Im Sektor *Zucker und Isoglucose* sind sämtliche Investitionen ausgeschlossen. Desgleichen gilt diese Ausschließung für jeden anderen natürlichen Süßstoff, der aus landwirtschaftlichen Grunderzeugnissen gewonnen wird und die vorgenannten Produkte ersetzen kann. Eine Ausnahme bilden Investitionen zur
- Rationalisierung der Rohzuckerherzeugung in den französischen überseeischen Departements, soweit es hierdurch zu keiner Kapazitätsausweitung kommt;
  - Ausschöpfung der in der Beitrittsakte vorgesehenen Quote Portugals (60 000 Tonnen Zucker für das portugiesische Festland).

23. 3. 94

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

Nr. L 79/33

- 2.9. Im Sektor *Tabak* sind sämtliche Investitionen ausgeschlossen.
- 2.10. In den Sektoren *Fleisch und Eier* sind folgende Investitionen ausgeschlossen :
- Investitionen, die zu einer Ausweitung der Größensortierungs- und Verpackungskapazitäten für Hühnereier führen ;
  - Investitionen in spezialisierte Schweinemärkte ;
  - Investitionen betreffend die Schlachtung von Schweinen, Rindern, Schafen oder Geflügel, außer wenn eine neue Schlachtkapazität geschaffen werden soll, die um mindestens 20 % unter der in der betreffenden Region zuvor aufgegebenen Gesamtkapazität liegt, oder wenn in Regionen nach Ziel 1 für Schweine, Rinder, Schafe sowie anderes Geflügel als Hühner nachweislich ein regionaler Kapazitätsmangel besteht.
- Die Förderverbote unter den vorstehenden Gedankenstrichen erstrecken sich nicht auf folgende Investitionen, soweit diese nicht zu einer Kapazitätsausweitung führen :
- Investitionen zur Erreichung der gemeinschaftlichen Gesundheitsvorschriften ;
  - Investitionen in den Tierschutz ;
  - Investitionen in den Umweltschutz.
- 2.11. Im Sektor *Wein und Alkohol* sind sämtliche Investitionen ausgeschlossen, außer
- Investitionen, die im Rahmen einer Umstrukturierung der Verarbeitungskapazitäten erforderlich für den Zusammenschluß von Betrieben oder Erzeugervereinigungen sind. Bedingung ist, daß die neue Verarbeitungskapazität um mindestens 20 % unter der in der betreffenden Region zuvor aufgegebenen Gesamtkapazität liegt ;
  - Investitionen im Hinblick auf den Umweltschutz, die Verhütung von Umweltverschmutzung, die Entsorgung von Abfällen und die Wiederverwertung von Verpackungen und Behältnissen ;
  - Investitionen betreffend Erzeugnisse des ökologischen Weinbaus im Sinne der unter Nummer 1.1 letzter Gedankenstrich genannten Bestimmungen ;
  - Investitionen, die vornehmlich von Verbänden der Erzeuger und anderen Wirtschaftsbeteiligten in die Wege geleitet werden und als Beitrag zur sektoralen Umstrukturierung auf eine verbesserte Qualitätskontrolle oder verringerte Erträge im Weinbau abzielen.
- 2.12. Im Sektor *Flachs und Hanf* sind Investitionen ausgeschlossen, außer hinsichtlich von Erzeugnissen für neuartige Nichtnahrungszwecke oder zur Modernisierung, soweit es hierdurch zu keiner Ausweitung der Gesamtkapazitäten in der betreffenden Region kommt.
- 2.13. Im Sektor *forstwirtschaftliche Erzeugnisse* sind folgende Investitionen ausgeschlossen :
- Investitionen, die durch einen unzumutbaren Maschineneinsatz zu schwerwiegenden Umweltauflagen führen (z.B. Überbeanspruchung des Forstwegenetzes, Bodenverdichtung, Schädigung der Pflanzenwelt) ;
  - Investitionen betreffend die Erzeugung, Ernte und Vermarktung von Weihnachtsbäumen ;
  - Investitionen betreffend Bäume zu Zierzwecken sowie Investitionen, die in Sägewerken anfallen, außer in kleinen und mittleren Unternehmen, die der Definition nach der gemeinschaftlichen Rahmenregelung für KMU-Beihilfen (\*) entsprechen,
- unbeschadet der Bedingungen nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 867/90.

(\*) ABl. Nr. C 213 vom 19. 8. 1992, S. 2.

## Anlage II

**Mindestinhalt eines Sektorplanes nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 866/90, geändert durch VO (EG) Nr. 3669/93, Artikel 2, Ziff. 4**

Der Sektorplan muß mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Analyse der Ausgangslage sowie Ziele und Durchführung der Pläne
  - 1.1 Analyse der Ausgangslage  
In bezug auf die Beschreibung der aktuellen Lage im Vermarktungs- und Verarbeitungssektor muß der Sektorplan mindestens folgendes umfassen:
    - a) die Abgrenzung des Sektors sowie die Gründe für die Abgrenzung;
    - b) die Ausgangslage sowie die Tendenzen, die sich daraus ableiten lassen, insbesondere in bezug auf
      - die allgemeine wirtschaftliche und soziale Lage, insoweit sie den Plan betrifft, insbesondere die Aussichten für den Absatz der landwirtschaftlichen Erzeugnisse;

- die Bedeutung der landwirtschaftlichen Tätigkeit;
- die Lage im Sektor der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, auf die sich der Plan bezieht, insbesondere die vorhandenen Kapazitäten der betreffenden Unternehmen und ihr Standort.

Die in Absatz 1 genannten Angaben müssen aus jüngster Zeit stammen.

## 1.2 Ziele und Durchführung des Planes

Die Angaben, die dem Plan beizufügen sind, müssen die in dem Teil des Gebiets, auf den sich die im Rahmen des Planes ins Auge gefaßten Investitionen beziehen, widerspiegeln.

## 1.2.1 In bezug auf die Ziele und die Durchführung des Planes müssen die Angaben mindestens folgendes umfassen:

- a) Angaben über den Bedarf, dem der Plan entspricht, sowie seine Ziele, insbesondere die angestrebten Kapazitäten;

- b) die wirtschaftliche Bedeutung des Plans für den betreffenden Produktionszweig und seine Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Betriebe;
  - c) die zur Erreichung der Ziele vorgesehenen Mittel, insbesondere der globale Investitionsbetrag sowie die Höhe der finanziellen Beteiligungen;
  - e) der Zusammenhang zwischen dem Plan und etwaigen sonstigen Maßnahmen zur Förderung der harmonischen Entwicklung der Gesamtwirtschaft;
  - f) die voraussichtliche Frist für die Durchführung des Plans, die in der Regel drei bis fünf Jahre betragen sollte;
  - g) die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Umwelt und gegebenenfalls die in diesem Bereich entsprechend der Gemeinschaftsregelung geplanten Maßnahmen.
- 1.2.2 Ferner sind Angaben in bezug auf die Bedingungen für die Durchführung des Planes erforderlich; diese Angaben umfassen mindestens folgendes:
- a) die zur Durchführung des Plans getroffenen oder zu treffenden verwaltungsmäßigen, gesetzgeberischen und finanziellen Maßnahmen, insbesondere die Angabe der vorgesehenen Interventionsformen und die nach Artikel 14 Abs. 1 und Artikel 16 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 benannten Behörden und Stellen;
  - b) die Beschreibung der einzelstaatlichen Systeme für die Verwaltung und Kontrolle der operationellen Programme, die Gegenstand des Zuschußantrages sind.
2. Für die unter das Ziel 5 b der Reform des Strukturfonds fallenden Regionen oder Gebiete ist nachzuweisen, daß dieser Plan und der Plan für die Entwicklung des ländlichen Raums und die entsprechenden gemeinschaftlichen Förderkonzepte miteinander in Einklang stehen.

Anlage III

**Besondere Regeln im Sinne der Richtlinien zur Förderung der Vermarktung nach besonderen Regeln erzeugter landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

**Kriterien**

Nach den folgenden Kriterien muß der gesamte landwirtschaftliche Betrieb, bei Betrieben mit Obst- oder Weinbau die gesamte Obstbau- bzw. Rebfläche bewirtschaftet werden:

**1. Düngung**

Grundlage der Düngung sind die wirtschaftseigenen Substanzen.

Vorhandene und zugekaufte Wirtschaftsdünger sind nur in an den Standort und an den Pflanzenbestand angepaßten Mengen zulässig; Klärschlamm ist nicht zugelassen. Insgesamt dürfen Wirtschaftsf- und Zukaufdünger die Düngermenge entsprechend einer Tierhaltung von 2,0 GVE/ha LF nicht überschreiten.

Mineralische Ergänzungsdüngung hat — soweit erforderlich — in einer Form zu erfolgen, in der die Nährstoffe nicht direkt pflanzenverfügbar sind. Die Verwendung chemisch-synthetischer Stickstoffverbindungen, leichtlöslicher Phosphate oder chlorhaltiger Kalidünger ist untersagt. Hierzu zählt auch der Harnstoff.

**2. Pflanzenschutz**

Der Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel ist untersagt. Zugelassen sind folgende Präparate:

- Pflanzenpräparate,
- Viren- und Bakterienpräparate,
- anorganische Kupferpräparate (bis 3 kg/ha),
- Gesteinsmehle,
- Schwefel,
- Pheromone.

**3. Tierhaltung**

Der Viehbesatz des Betriebes darf 2,0 GVE/ha LF nicht überschreiten.

Die Tierhaltung hat nach artgemäßen Gesichtspunkten zu erfolgen.

Die Käfighaltung von Hühnern ist untersagt.

Die Ernährung der Nutztiere hat auf Futter zu beruhen, daß nach den unter Nr. 1 und 2 aufgeführten Kriterien erzeugt wurde. Zugekaufte Futtermittel dienen nur der Ergänzung der betriebseigenen Futtergrundlage und sollen nach den unter Nr. 1 und 2 aufgeführten Kriterien erzeugt worden sein. Sofern Futter verwendet wird, das nicht nach den Kriterien der Nr. 1

und 2 erzeugt wurde, dürfen diese Futtermittel 20 v. H. des Gesamtfutterbedarfs, bezogen auf den Trockensubstanzgehalt, nicht überschreiten. Harnstoff oder Harnstoffderivate als Silier- oder Futtermittel dürfen nicht verwendet werden.

Als Zusatzstoffe in der Tierfütterung sind u. a. erlaubt:

- Spurenelementverbindungen und Vitaminpräparate; über die gesetzliche Verbote hinaus sind nicht erlaubt;
- Leistungsförderer, Coccidiostatika, Histomonostatika sowie synthetisch-organische Verbindungen.

Für die Fütterung von Kühen gilt insbesondere:

- Die Grundfütterration für die Fütterung der Milchkühe im Winter muß Heu, Silage oder Rüben enthalten. Das Grundfutter im Sommer hat überwiegend aus Grünfutter (möglichst Weidegang) zu bestehen.
- Kraftfutter soll überwiegend aus Getreideschroteten bestehen.
- Eiweißfuttermittel sollen möglichst aus Körnerleguminosen bestehen. Futtermittel tierischer Herkunft — ausgenommen Milch und Milcherzeugnisse — sind ausgeschlossen.

Anlage IV  
Anlage  
(zu § 1 Abs. 2)

Liste der Erzeugnisse, für die Erzeugergemeinschaften gebildet und anerkannt werden können

KN-Code	Erzeugnisse
ex 0102	Hausrinder, einschließlich Zuchttiere, lebend
ex 0103	Hausschweine, einschließlich Zuchttiere, lebend
ex 0104	Hausschafe, einschließlich Zuchttiere, lebend
0105	Hausgellügel, lebend
ex 0106	Hauskaninchen, lebend
ex 0106	Damliere, lebend
ex 0201	Fleisch von Hausrindern, frisch, gekühlt oder gefroren, in Vierteln, halben oder ganzen Tierkörpern
ex 0202	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren, in Hälften oder ganzen Tierkörpern
ex 0203	Fleisch von Hausschafen, frisch, gekühlt oder gefroren, in ganzen Tierkörpern
ex 0204	Fleisch von Hausgellügel der Position 0105, frisch, gekühlt oder gefroren
ex 0207	Fleisch von Hauskaninchen, frisch, gekühlt oder gefroren
ex 0208	Fleisch von Damlieren, frisch, gekühlt oder gefroren
ex 0208	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
0401	Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln (mit Ausnahme von Kondensmilch)
ex 0402	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
0404	Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln; Erzeugnisse, die aus natürlichen Milchbestandteilen bestehen, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, anderweit weder genannt noch inbegriffen
ex 0405	Butter
0406	Käse und Quark
ex 0407	Eier von Hausgellügel, in der Schale, frisch oder haltbar gemacht
ex 0408	Eier von Hausgellügel, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geförmt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
0409	Natürlicher Honig
Kapitel 6	Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels
0701	Kartoffeln
ex 0709	Zuckermais
ex 0712	Zuckermais, getrocknet
ex 0712	Küchenkräuter, getrocknet, auch geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet
ex 0713	Trockene, aufgelöste Erbsen und Bohnen, nicht geschält oder zerkleinert
0806	Weintrauben, frisch, andere als Tafeltrauben
1001	Welzen und Mengkorn
1002	Roggen
1003	Gerste
1004	Hafer
1005	Mais
ex 1201	Sojabohnen
ex 1204	Leinsamen
ex 1205	Raps- oder Rübsensamen
ex 1206	Sonnenblumenkerne
1209	Samen, Früchte und Sporen, zur Aussaat
ex 1211	Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Herstellung von Riechmitteln oder zu Zwecken der Medizin verwendeten Art, frisch oder getrocknet, auch in Stücken, als Pulver oder sonst zerkleinert
ex 1212	Zuckerrüben
ex 1214	Luzerne, Klee, Lupinen, Wicken oder ähnliches Futter, auch in Form von Pellets
ex 2204	Wein aus frischen Weintrauben, Traubenmost
2401	Tabak, unverarbeitet, Tabakabfälle
5101	Wolle, weder gekrempt noch gekämmt
ex 5105	Wolle, gekrempt oder gekämmt (einschließlich gekämmte Wolle in loser Form)
ex 5301	Flachs, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Abfälle davon
ex Kapitel 07	
ex Kapitel 10	
ex Kapitel 12	
ex Kapitel 1404	Pflanzliche Erzeugnisse zur technischen Verwendung oder Energiegewinnung

1133

## LANDESPERSONALAMT HESSEN

**Zentrales Fortbildungsprogramm der Hessischen Landesregierung für das Jahr 1995**

Nachstehend wird das endgültige Programm für das Jahr 1995 in der vom Ausschuß für Fortbildung gebilligten Fassung bekanntgegeben:

**Teil I — Allgemeine zentrale Fortbildung**

Termin/ Tagungsort	Zielgruppe	Gesamtthema (mit Veranstaltungsform)	Lernzielschwerpunkte
16. Januar bis 20. Januar 1995 Nr. 425 Limburg a. d. Lahn	Beschäftigte des höheren und gehobenen Dienstes ohne juristische Ausbildung bzw. ohne Verwaltungsfachhochschulausbildung	<b>Verwaltungsverfahrensrecht</b> (Seminar)	Verwaltungs- und Verwaltungsverfahrensrecht kennen und anwenden können; Zusammenhänge zwischen Entscheidungsverfahren und -inhalten verstehen; das Verwaltungsstreitverfahren überblicken; systematischen Aufbau von Bescheiden einschl. Nebenentscheidungen kennen und anwenden können; die besonderen Anforderungen an eine Ermessensausübung kennen; Inhalte von Widerspruchsbescheiden kennen und entwerfen können; Probleme der Verwaltungssprache und Fachtermini kennen
6. Februar bis 10. Februar 1995 Nr. 426 Heppenheim- Kirschhausen	Maßnahme für Schwerbehinderte	Seminar siehe Teil II	Das Schwerbehindertengesetz und die zum Schwerbehindertenrecht ergangenen Erlasse praxisgerecht anwenden können; den Kündigungsschutz für Schwerbehinderte und die Möglichkeiten der Einbeziehung bzw. Hilfen durch die Hauptfürsorgestellen, die Arbeits- und Versorgungsverwaltung kennen
20. Februar bis 24. Februar 1995 Nr. 427 Weschnitz	Maßnahmen für Schwerbehinderte	Seminar siehe Teil II	Die Versorgungssysteme für die unterschiedlichen Beschäftigtengruppen kennen und vergleichen können, versorgungsrechtliche Vorschriften für Beamte/Beamtinnen und Hinterbliebene kennen, Auskünfte zum Beitrags- und Hinweise zum Leistungsrecht der Versorgung der Arbeitnehmer/innen geben können; Rechtsgrundlagen einschl. Rechtsprechung zur Versorgung kennen
1. März bis 3. März 1995 Nr. 428 Mossaental- Gütersbach	Beschäftigte des höheren und gehobenen Dienstes, die Verhandlungen zu führen haben und Konferenzen leiten müssen; <b>Rhetorik-Grundkenntnisse werden vorausgesetzt</b>	<b>Rhetorik:</b> Gespräche, Verhandlungen, Konferenzen (Aufbauseminar)	Gesprächs- und Verhandlungstechniken kennen und anwenden; Strategien und Taktiken von Gesprächs- und Verhandlungspartner(inne)n erkennen; eigene Strategien für Gespräche und Verhandlungen entwickeln und einsetzen; das persönliche Konfliktverhalten bei Akzeptanzproblemen kennen und bewußt damit umgehen; Konfliktgespräche konstruktiv führen; Verhandlungen und Konferenzen effizient steuern und durchführen; Moderationstechniken beherrschen und situationsgerecht anwenden; Verständigungsbarrieren in Diskussionen abbauen (mit Videoübungen)
13. März bis 17. März 1995 Nr. 429 Bad Salzschlirf	Angehörige des gehobenen Dienstes folgender Ressorts: HMWVTE, HMUEB, Hess. Landesvertretung, HMFAS, HMJFG, HML/WLFN, Hess. Datenschutzbeauftragter, Hess. Rechnungshof, Hess. Städtetag	<b>Rhetorik:</b> Grundlagen der Rhetorik und Kommunikation (Grundseminar)*	Grundlagen der Rhetorik und Kommunikation kennen; Gesprächs- und Vortragstechniken kennen; Methoden zur Bekämpfung von Lampenfieber kennen und anwenden können; Körpersprache kennen und gezielt einsetzen können (mit Videoübungen)
20. März bis 24. März 1995 Nr. 430 Bad Zwesten	Maßnahme für Schwerbehinderte	Seminar siehe Teil II	Das Schwerbehindertengesetz und die zum Schwerbehindertenrecht ergangenen Erlasse praxisgerecht anwenden können; den Kündigungsschutz für Schwerbehinderte und die Möglichkeiten der Einbeziehung bzw. Hilfen durch die Hauptfürsorgestellen, die Arbeits- und Versorgungsverwaltung kennen

Termin/ Tagungsort	Zielgruppe	Gesamthema (mit Veranstaltungsform)	Lernzielschwerpunkte
27. März bis 31. März 1995 Nr. 431 Bad Salzschlirf	Angehörige des gehobenen Dienstes mit mehreren Mitarbeiter(inne)n	<b>Verwaltungsführung</b> (Seminar)	Anforderungen an und Aufgaben von Führungskräften kennen; Managementmodelle und die Handhabung von Führungsgrundsätzen überblicken; das eigene Führungsverhalten analysieren; Führungsstile kennen und situationsgerecht anwenden können; Arbeitstechniken beherrschen und im eigenen Arbeitsbereich einsetzen können; ausgewählte Führungsinstrumente und ihren psychologischen und soziologischen Hintergrund kennen
24. April bis 26. April 1995 Nr. 432 Neukirchen	Maßnahme für Schwerbehinderte	Seminar siehe Teil II	Gesprächs- und Verhandlungstechniken kennen und anwenden können; Strategien und Taktiken von Gesprächs- und Verhandlungspartner(inne)n erkennen; eigene Strategien für Gespräche und Verhandlungen entwickeln und einsetzen; Konfliktgespräche konstruktiv führen
26. April bis 28. April 1995 Nr. 433 Neukirchen	Maßnahme für Schwerbehinderte	Seminar siehe Teil II	Probleme der Behinderten im Arbeitsleben verstehen und sich für ihre Eingliederung einsetzen; organisatorische und personalwirtschaftliche Konsequenzen der Beschäftigung von Schwerbehinderten umsetzen; das Schwerbehindertenrecht einschl. Fürsorgeerlaß anwenden können; mit Vertrauensleuten der Schwerbehinderten zusammenarbeiten und die Schwerbehinderten umfassend — auch bezüglich ihrer sozialen Sicherung — beraten; Aufgaben und Zuständigkeiten der Rehabilitationsträger kennen; die Finanzhilfen an Arbeitgeber überblicken und für die Beschäftigung von Schwerbehinderten nutzen
3. Mai bis 5. Mai 1995 Nr. 434 Hofgeismar	Maßnahme für Schwerbehinderte	Arbeitstagung siehe Teil II	
15. Mai bis 18. Mai 1995 Nr. 435 Neukirchen	Maßnahme für Schwerbehinderte	Seminare siehe Teil II	Methoden der Streßbewältigung kennenlernen; Problemlösungsstrategien entwickeln können; Entspannungstechniken kennen und anwenden können
15. Mai bis 19. Mai 1995 Nr. 436 Weschnitz	Führungs(nachwuchs)kräfte des höheren Dienstes mit mehreren Mitarbeiter(inne)n	<b>Verwaltungsführung</b> (Seminar)	Anforderungen an und Aufgaben von Führungskräften kennen; Managementmodelle und die Handhabung von Führungsgrundsätzen überblicken; das eigene Führungsverhalten analysieren; Führungsstile kennen und situationsgerecht anwenden können; Arbeitstechniken beherrschen und im eigenen Arbeitsbereich einsetzen können; ausgewählte Führungsinstrumente und ihren psychologischen und soziologischen Hintergrund kennen
22. Mai bis 24. Mai 1995 Nr. 437 Limburg a. d. Lahn	Ausbilder(innen) im öffentlichen Dienst für die Ausbildungsberufe Verwaltungsfachangestellte(r) und Fachangestellte(r) für Bürokommunikation	<b>Aus- und Fortbildung:</b> — Rechtsfragen — (Seminar)	Rechtsfragen, insbesondere im Zusammenhang mit Ausbildungsverträgen, -dauer und Beurteilung der Auszubildenden, lösen können; Rolle der Ausbilder(innen) verstehen; Erfahrungsaustausch
6. Juni bis 8. Juni 1995 Nr. 438 Heppenheim-Kirschhausen	Maßnahme für Schwerbehinderte	Seminar siehe Teil II	Gesprächs- und Verhandlungstechniken kennen und anwenden können; Strategien und Taktiken von Gesprächs- und Verhandlungspartner(inne)n erkennen; eigene Strategien für Gespräche und Verhandlungen entwickeln und einsetzen; Konfliktgespräche konstruktiv führen
19. Juni bis 22. Juni 1995 Nr. 439 Rauischholzhausen	Angehörige des höheren und gehobenen Dienstes mit Führungsverantwortung für einen größeren Kreis von Mitarbeiter(inne)n, Personalreferatsleiter(inne)n, -referent(inne)n und -sachbearbeiter(inn)en	<b>Personalwesen:</b> Disziplinarrecht (Seminar)	Die eigene Führungsverantwortung gegenüber Mitarbeiter(inne)n wahrnehmen; die Vorschriften des Disziplinarrechts kennen und anwenden können; Kritik- und Ermittlungsgespräche führen

Termin/ Tagungsort	Zielgruppe	Gesamtthema (mit Veranstaltungsform)	Lernzielschwerpunkte
28. Juni bis 30. Juni 1995 Nr. 440 Heppenheim- Kirschhausen	Beschäftigte, insbesondere solche mit Vorgesetztenfunktion, aus den Personalverwaltungen sowie Mitglieder von Personalvertretungen	<b>Personalwesen:</b> Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz (Seminar)	Wer ist Belästiger/in — wer ist Belästigte/r?; Formen der sexuellen Belästigung kennen und erkennen; Formen und Methoden der Abwehr kennen und möglichst konfliktfrei anwenden können; Folgen und Beeinträchtigungen der Arbeitsatmosphäre kennen; Verantwortung der Vorgesetzten und Möglichkeiten der Personalvertretungen kennen; einschlägige Rechtsvorschriften kennen und anwenden können
21. August bis 22. August 1995 Nr. 441 Weilburg	Dienststellenleiter(innen) aus Landesverwaltungen und Kommunalen Gebietskörperschaften sowie Leiter(innen) von Einrichtungen des Landes und der Kommunalen Gebietskörperschaften, in denen der Umgang mit Gefahrstoffen vorkommt, sowie Mitglieder von Personalvertretungen	<b>Arbeitssicherheit in öffentlichen Verwaltungen und Einrichtungen:</b> Gefahrstoffverordnung (Kurzseminar)	Zielsetzung und Anwendungsbereiche der GefahrstoffVO kennen; die Regelungen für den Umgang mit Gefahrstoffen kennen; bei einschlägigen speziellen Problemen institutionenübergreifend mit Fachverwaltungen zusammenarbeiten; Erfahrungsaustausch
28. August bis 31. August 1995 Weschnitz	Maßnahme für Schwerbehinderte	Lehrgang I. Teil siehe Teil II	Hinweise für eine möglichst reibungslose Zusammenarbeit mit Behördenleitung, Personalvertretung und Behinderten erhalten; das Recht des öffentlichen Dienstes überblicken und insbesondere die für Schwerbehinderte relevanten Vorschriften anwenden können; Kenntnisse über Vorgaben des Haushaltsrechts für die Personalwirtschaft erlangen; Anliegen der Schwerbehinderten geschickt vertreten und dabei selbstsicher und aggressionsfrei auftreten können
11. September bis 15. September 1995 Nr. 442 Neukirchen	Maßnahme für Schwerbehinderte	Seminar siehe Teil II	Grundlagen der Rhetorik und Kommunikation kennen; Gesprächs- und Verhandlungstechniken kennen und anwenden können; Strategien und Taktiken der Gesprächs- und Verhandlungspartner erkennen; eigene Strategien für Gespräche und Verhandlungen entwickeln und einsetzen können; Methoden zur Bekämpfung von Lampenfieber anwenden können
12. September bis 13. September 1995 Nr. 443 Wiesbaden- Naurod	Abteilungsleiter/innen, Gruppenleiter/innen, Referatsleiter/innen der obersten Landesbehörden sowie Behördenleiter/innen nachgeordneter Behörden; vorrangig für Interessent(inn)en, die für Fragen der Verwaltungsreform zuständig sind	<b>Verwaltungsreform in Hessen</b> (Informationstagung)	Vermittlung und Diskussion der im Zusammenhang mit der Verwaltungsreform in Hessen (Hessen 2000) bereits realisierten bzw. angestrebten Reformverfahren; Erfahrungsaustausch
12. September bis 15. September 1995 Nr. 444 Limburg a. d. Lahn	Beurteiler(innen) (Erst- und Zweitbeurteiler(innen) aus Fachverwaltungen	<b>Personalwesen:</b> Beurteilungswesen (Seminar)	Die Weiterentwicklung des Beurteilungswesens kennen und beurteilen können; die Rechtsgrundlagen und Verfahren der Mitarbeiter(innen)beurteilung in Hessen beherrschen und einheitlich anwenden; Beurteilungsgespräche führen
25. September bis 29. September 1995 Nr. 445 Limburg a. d. Lahn	Angehörige des höheren Dienstes, die im Rahmen von Projekten Wirtschaftlichkeitsberechnungen erstellen müssen	<b>Haushalt und Finanzen:</b> Wirtschaftlichkeitsberechnung, Nutzen-Kosten- und Nutzwert-Analyse (Seminar)*	Gewicht und Funktion öffentlicher Ausgaben für die Volkswirtschaft verstehen; eigenes Kostenbewußtsein schärfen; wirtschaftliches Denken verstehen und ausgewählte Methoden der Wirtschaftlichkeitsberechnung kennen; Kosten-Nutzen-Untersuchungen und Nutzwert-Analysen durchführen können
25. September bis 29. September 1995 Neukirchen	Maßnahme für Schwerbehinderte	Lehrgang 2. Teil siehe Teil II	Hinweise für eine möglichst reibungslose Zusammenarbeit mit Behördenleitung, Personalvertretung und Behinderten erhalten; das Recht des öffentlichen Dienstes überblicken und insbesondere die für Schwerbehinderte relevanten Vorschriften anwenden können; Kenntnisse über Vorgaben des Haushaltsrechts für die Personalwirtschaft erlangen; Anliegen der Schwerbehinderten geschickt vertreten und dabei selbstsicher und aggressionsfrei auftreten können



Termin/ Tagungsort	Zielgruppe	Gesamtthema (mit Veranstaltungsform)	Lernzielschwerpunkte
9. Oktober bis 13. Oktober 1995 Nr. 446 Heppenheim- Kirschhausen	Haupt- und nebenamtliche Dozent(inn)en in der Aus- und Fortbildung	<b>Aus- und Fortbildung:</b> Methodik und Didaktik (Seminar)	Grundzüge der Lehrinhaltsplanung verstehen; unterschiedliche Vermittlungsmethoden beherrschen und dem Lernzweck entsprechend einsetzen; Gruppenprozesse beobachten und das eigene Verhalten entsprechend steuern (mit Übungen)
11. Oktober bis 13. Oktober 1995 Nr. 447 Neukirchen	Maßnahme für Schwerbehinderte	Seminar siehe Teil II	Probleme der Behinderten im Arbeitsleben verstehen und sich für ihre Eingliederung einsetzen; organisatorische und personalwirtschaftliche Konsequenzen der Beschäftigung von Schwerbehinderten umsetzen; das Schwerbehindertenrecht einschl. Fürsorgeerlaß anwenden können; mit Vertrauensleuten der Schwerbehinderten zusammenarbeiten und die Schwerbehinderten umfassend — auch bezüglich ihrer sozialen Sicherung — beraten; Aufgaben und Zuständigkeiten der Rehabilitationsträger kennen; die Finanzhilfen an Arbeitgeber überblicken und für die Beschäftigung von Schwerbehinderten nutzen.
23. Oktober bis 27. Oktober 1995 Bad Zwesten	Maßnahme für Schwerbehinderte	Lehrgang 3. Teil siehe Teil II	Hinweise für eine möglichst reibungslose Zusammenarbeit mit Behördenleitung, Personalvertretung und Behinderten erhalten; das Recht des öffentlichen Dienstes überblicken und insbesondere die für Schwerbehinderte relevanten Vorschriften anwenden können; Kenntnisse über Vorgaben des Haushaltsrechts für die Personalwirtschaft erlangen; Anliegen der Schwerbehinderten geschickt vertreten und dabei selbstsicher und aggressionsfrei auftreten können
24. Oktober bis 27. Oktober 1995 Nr. 448 Mossautal- Gütersbach	Vorgesetzte mit Verantwortung für eine größere Gruppe von Beschäftigten, Beschäftigte des höheren und gehobenen Dienstes im Personalbereich, Mitglieder von Personalvertretungen	<b>Ausgewählte Probleme der Personalführung:</b> Suchtprobleme in der Arbeitswelt (Seminar)	Ursachen, Merkmale und Auffälligkeiten von Suchtgefährdung bzw. Suchtmittelabhängigkeit erkennen; psychische, physische, soziale und gesellschaftliche Folgen einer Suchterkrankung beurteilen; arbeits- und beamtenrechtliche Vorschriften kennen und anwenden; mit Behördenleitung und Personalrat zusammenarbeiten; mit Betroffenen konstruktive Gespräche führen
13. November bis 17. November 1995 Nr. 449 Bad Zwesten	Maßnahme für Schwerbehinderte	Seminar siehe Teil II	Aufzeigen von Suchtformen; Suchtgefährdung bzw. -abhängigkeit erkennen; psychische, physische und soziale Folgen einer Suchterkrankung beurteilen; arbeits- und beamtenrechtliche Vorschriften kennen und anwenden; mit Behördenleitung und Personalvertretung zusammenarbeiten
13. November bis 17. November 1995 Nr. 450 Weschnitz	Mitglieder von Prüfungsausschüssen, die Laufbahn- und Staatsprüfungen abnehmen	<b>Aus- und Fortbildung:</b> Prüfungsmethodik und -psychologie (Seminar)	Laufbahn- und Staatsprüfungen in ihren schriftlichen und mündlichen Teilen planen, durchführen und auswerten; Prüfungsrecht kennen und die Spruchpraxis zum Prüfungswesen überblicken
27. November bis 29. November 1995 Nr. 451 Bad Orb	Referent(inn)en und Dezernent(inn)en der Planungsabteilungen der Ressorts, RPs, nachgeordneten Dienststellen und kommunalen Gebietskörperschaften, Mitglieder der Planungsversammlungen	<b>Planung in der öffentlichen Verwaltung:</b> Landesentwicklungs- und Regionalplanung (Seminar)	Die Organisation, Verfahren und inhaltlichen Ziele der Landesentwicklungs- und Regionalplanung verstehen; die Abstimmungs- und Kooperationsmechanismen nutzen und optimieren können
27. November bis 1. Dezember 1995 Nr. 452 Bad Zwesten	Maßnahmen für Schwerbehinderte	Seminar siehe Teil II	Grundlagen der Rhetorik und Kommunikation kennen; Gesprächs- und Verhandlungstechniken kennen und anwenden können; Strategien und Taktiken der Gesprächs- und Verhandlungspartner erkennen; eigene Strategien für Gespräche und Verhandlungen entwickeln und einsetzen können, Methoden zur Bekämpfung von Lampenfieber anwenden können.

Termin/ Tagungsort	Zielgruppe	Gesamtt h e m a (mit Veranstaltungsform)	Lernzielschwerpunkte
<b>IV. Quartal 1995</b> Rhein-Main-Gebiet	Führungskräfte aus der öffentlichen Verwaltung Hessens, Leitende Mitarbeiter(innen) von Eigenbetrieben sowie entsprechende Vertreter(innen) hessischer Unternehmen und Kammern, die mit der Problematik des noch zu bestimmenden Schwerpunktthemas unmittelbar befaßt sind	<b>Wirtschaft und Verwaltung:</b> (das Schwerpunktthema dieser Veranstaltung wird zusammen mit Vertreter[inne]n der hessischen Wirtschaft abgesprochen) (Informationstagung)	Austausch von Erfahrungen und Erkenntnissen zwischen beiden Bereichen, insbesondere auf den durch das Schwerpunktthema vorgegebenen Problemfeldern und Überprüfung der Lösungsansätze der jeweils anderen Seite nach übertragbaren Elementen
<b>Nachrücker:</b> 2 Tage	Führungskräfte in Spitzenpositionen wie Abteilungsleiter(innen)/Gruppenleiter(innen) in obersten Landesbehörden; Präsident(inn)en und Abteilungsleiter(innen) in oberen und mittleren Verwaltungsebenen	<b>Die Wandlung der Rolle der Länder in der Bundesrepublik Deutschland zwischen 1949 und 1995</b> (Informationstagung)	Änderungen n der Rolle der Bundesländer und des Bundesrates überblicken; Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz und ihre Konsequenzen für die Ministerien verstehen; neue Handlungsmöglichkeiten für die Wahrnehmung von Landesinteressen kennen und die Verwaltungen auf ihre Nutzung vorbereiten können; die Auswirkungen europäischer Normsetzung und Rechtsprechung auf Gerichtsbarkeit und Verwaltungsvollzug verstehen; das Subsidiaritätsprinzip in seiner Bedeutung verstehen; Kriterien für die Beurteilung spezifischer EU-Programme, ihrer Mischfinanzierung und Effektivität kennen
5 Tage	Referatsleiter(innen), Referent(inn)en, Dezernent(inn)en und zugehörige Sachbearbeiter(innen), aus den Haushaltsabteilungen	<b>Haushalt und Finanzen:</b> Neuerungen im Haushaltsrecht (Seminar)	Die Lernziele werden entsprechend dem Entwicklungsstand der Änderungen im Haushaltsrecht mit dem zuständigen Ressort abgesprochen
<b>Teil II — Ergänzende Maßnahmen für Schwerbehinderte im öffentlichen Dienst</b>			
6. Februar bis 10. Februar 1995 Nr. 426 Heppenheim- Kirschhausen	Erstmals gewählte Schwerbehindertenvertrauensleute oder deren erstmals gewählte Vertreter/innen	<b>Schwerbehindertenrelevante Vorschriften im öffentlichen Dienst</b> (Seminar)	Das Schwerbehindertengesetz und die zum Schwerbehindertenrecht ergangenen Erlasse praxisgerecht anwenden können; den Kündigungsschutz für Schwerbehinderte und die Möglichkeiten der Einbeziehung bzw. Hilfen durch die Hauptfürsorgestellen, die Arbeits- und Versorgungsverwaltung kennen
20. Februar bis 24. Februar 1995 Nr. 427 Weschnitz	Schwerbehindertenvertrauensleute	<b>Alterssicherung für Beamte/Beamtinnen, Angestellte und Arbeiter/innen</b> (Seminar)	Die Versorgungssysteme für die unterschiedlichen Beschäftigtengruppen kennen und vergleichen können, versorgungsrechtliche Vorschriften für Beamte/Beamtinnen und Hinterbliebene kennen, Auskünfte zum Beitrags- und Hinweise zum Leistungsrecht der Versorgung der Arbeitnehmer/innen geben können; Rechtsgrundlagen einschl. Rechtsprechung zur Versorgung kennen
20. März bis 24. März 1995 Nr. 430 Bad Zwesten	Erstmals gewählte Schwerbehindertenvertrauensleute oder deren erstmals gewählte Vertreter/innen	<b>Schwerbehindertenrelevante Vorschriften im öffentlichen Dienst</b> (Seminar)	Das Schwerbehindertengesetz und die zum Schwerbehindertenrecht ergangenen Erlasse praxisgerecht anwenden können; den Kündigungsschutz für Schwerbehinderte und die Möglichkeiten der Einbeziehung bzw. Hilfen durch die Hauptfürsorgestellen, die Arbeits- und Versorgungsverwaltung kennen
24. April bis 26. April 1995 Nr. 432 Neukirchen	Schwerbehinderte Beschäftigte des gehobenen und mittleren Dienstes, die bereits an einem Rhetorik-Seminar teilgenommen haben	<b>Rhetorik: Gespräche, Verhandlungen</b> (mit Video) (Aufbauseminar)	Gesprächs- und Verhandlungstechniken kennen und anwenden können; Strategien und Taktiken von Gesprächs- und Verhandlungspartner(inne)n erkennen; eigene Strategien für Gespräche und Verhandlungen entwickeln und einsetzen; Konfliktgespräche konstruktiv führen können
26. April bis 28. April 1995 Nr. 433 Neukirchen	Dienststellenleiter/innen u. ä. Führungskräfte, Personalreferent(inn)en, -dezernent(inn)en und -sachbearbeiter/innen, Beauftragte des Arbeitgebers für Schwerbehindertenangelegenheiten.	<b>Personalwesen:</b> Anwendung des Schwerbehindertenrechts (Seminar)	Probleme der Behinderten im Arbeitsleben verstehen und sich für ihre Eingliederung einsetzen; organisatorische und personalwirtschaftliche Konsequenzen der Beschäftigung von Schwerbehinderten umsetzen; das Schwerbehindertenrecht einschl. Fürsorgeerlaß anwenden

Termin/ Tagungsort	Zielgruppe	Gesamtthema (mit Veranstaltungsform)	Lernzielschwerpunkte
3. Mai bis 5. Mai 1995 Nr. 434 Hofgeismar	Hauptvertrauensleute der Schwerbehinderten und deren Stellvertreter/innen	<b>Arbeitstagung</b>	können; mit Vertrauensleuten der Schwerbehinderten zusammenarbeiten und die Schwerbehinderten umfassend — auch bezüglich ihrer sozialen Sicherung — beraten; Aufgaben und Zuständigkeiten der Rehabilitationsträger kennen; die Finanzhilfen an Arbeitgeber überblicken und für die Beschäftigung von Schwerbehinderten nutzen
15. Mai bis 18. Mai 1995 Nr. 435 Neukirchen	Schwerbehinderte Beschäftigte	<b>Erlernen aktiver Entspannung und Stressbewältigung</b> (Seminar)	Methoden der Stressbewältigung kennen; Problemlösungsstrategien entwickeln können; Entspannungstechniken kennen und anwenden können
6. Juni bis 8. Juni 1995 Nr. 438 Heppenheim-Kirschhausen	Schwerbehinderte Beschäftigte des höheren und gehobenen Dienstes, die bereits an einem Rhetorik-Seminar teilgenommen haben	<b>Rhetorik: Gespräche, Verhandlungen</b> (mit Video) (Aufbauseminar)	Gesprächs- und Verhandlungstechniken kennen und anwenden können; Strategien und Taktiken von Gesprächs- und Verhandlungspartner(inne)n erkennen; eigene Strategien für Gespräche und Verhandlungen entwickeln und einsetzen; Konfliktgespräche konstruktiv führen können
28. August bis 31. August 1995 Weschnitz	Schwerbehindertenvertrauensleute ohne längere Erfahrung im Personalbereich mit Grundkenntnissen im Schwerbehindertenrecht	<b>Schwerbehindertenrelevante Vorschriften im öffentlichen Dienst</b> (1. Lehrgangsblock)	Hinweise für eine möglichst reibungslose Zusammenarbeit mit Behördenleitung, Personalvertretung und Behinderten erhalten; das Recht des öffentlichen Dienstes überblicken und insbesondere die für Schwerbehinderte relevanten Vorschriften anwenden können; Kenntnisse über Vorgaben des Haushaltsrechts für die Personalwirtschaft erlangen; Anliegen der Schwerbehinderten geschickt vertreten und dabei selbstsicher und aggressionsfrei auftreten können
11. September bis 15. September 1995 Nr. 442 Neukirchen	Schwerbehinderte Beschäftigte des höheren und gehobenen Dienstes	<b>Rhetorik: Gespräche, Verhandlungen</b> (mit Video) (Grundseminar)	Grundlagen der Rhetorik und Kommunikation kennen; Gesprächs- und Verhandlungstechniken kennen und anwenden können; Strategien und Taktiken von Gesprächs- und Verhandlungspartner(innen) erkennen; eigene Strategien für Gespräche und Verhandlungen entwickeln und einsetzen können; Methoden zur Bekämpfung von Lampenfieber anwenden können
25. September bis 29. September 1995 Neukirchen	Schwerbehindertenvertrauensleute ohne längere Erfahrung im Personalbereich mit Grundkenntnissen im Schwerbehindertenrecht	<b>Schwerbehindertenrelevante Vorschriften im öffentlichen Dienst</b> (2. Lehrgangsblock)	Hinweise für eine möglichst reibungslose Zusammenarbeit mit Behördenleitung, Personalvertretung und Behinderten erhalten; das Recht des öffentlichen Dienstes überblicken und insbesondere die für Schwerbehinderte relevanten Vorschriften anwenden können; Kenntnisse über Vorgaben des Haushaltsrechts für die Personalwirtschaft erlangen; Anliegen der Schwerbehinderten geschickt vertreten und dabei selbstsicher und aggressionsfrei auftreten können
11. Oktober bis 13. Oktober 1995 Nr. 447 Neukirchen	Dienststellenleiter/innen u. ä. Führungskräfte, Personalreferent(innen), -dezernent(innen) und -sachbearbeiter/innen, Beauftragte des Arbeitgebers für Schwerbehindertenangelegenheiten	<b>Personalwesen: Anwendung des Schwerbehindertenrechts</b> (Seminar)	Probleme der Behinderten im Arbeitsleben verstehen und sich für ihre Eingliederung einsetzen; organisatorische und personalwirtschaftliche Konsequenzen der Beschäftigung von Schwerbehinderten umsetzen; das Schwerbehindertenrecht einschl. Fürsorgeerlaß anwenden können; mit Vertrauensleuten der Schwerbehinderten zusammenarbeiten und die Schwerbehinderten umfassend — auch bezüglich ihrer sozialen Sicherung — beraten; Aufgaben und Zuständigkeiten der Rehabilitationsträger kennen; die Finanzhilfen an Arbeitgeber überblicken und für die Beschäftigung von Schwerbehinderten nutzen

Termin/ Tagungsort	Zielgruppe	Gesamtthema (mit Veranstaltungsform)	Lernzielschwerpunkte
23. Oktober bis 27. Oktober 1995 Bad Zwesten	Schwerbehindertenvertrauensleute ohne längere Erfahrung im Personal- bereich mit Grundkenntnissen im Schwerbehindertenrecht	<b>Schwerbehindertenrelevante Vorschriften im öffentlichen Dienst</b> (3. Lehrgangsblock)	Hinweise für eine möglichst reibungslose Zusammenarbeit mit Behördenleitung, Personalvertretung und Behinderten er- halten; das Recht des öffentlichen Dien- stes überblicken und insbesondere die für Schwerbehinderte relevanten Vor- schriften anwenden können; Kenntnisse über Vorgaben des Haushaltsrechts für die Personalwirtschaft erlangen; Anlie- gen der Schwerbehinderten geschickt vertreten und dabei selbstsicher und ag- gressionsfrei auftreten können
13. November bis 17. November 1995 Nr. 449 Bad Zwesten	Schwerbehindertenvertrauensleute sowie Beauftragte des Arbeitgebers für die Schwerbehinderten	<b>Umgang mit psychisch Kranken und Suchtgefährdeten/-kranken</b> (Seminar)	Aufzeigen von Suchtformen; Suchtge- fährdung bzw. -abhängigkeit erkennen; psychische, physische und soziale Folgen einer Suchterkrankung beurteilen; ar- beits- und beamtenrechtliche Vorschrif- ten kennen und anwenden; mit Behör- denleitung und Personalvertretung zu- sammenarbeiten
27. November bis 1. Dezember 1995 Nr. 452 Bad Zwesten	Schwerbehinderte Beschäftigte des gehobenen und mittleren Dienstes	<b>Rhetorik: Gespräche, Verhandlungen</b> (mit Video) (Grundseminar)	Grundlagen der Rhetorik und Kommu- nikation kennen; Gesprächs- und Ver- handlungstechniken kennen und anwen- den können; Strategien und Taktiken von Gesprächs- und Verhandlungspart- ner(inne)n erkennen; eigene Strategien für Gespräche und Verhandlungen ent- wickeln und einsetzen; Methoden zur Bekämpfung von Lampenfieber anwen- den können

**Anmerkung:**

Interessentinnen und Interessenten an den Fortbildungsmaßnahmen können nur über den Dienstweg gemeldet werden, d. h. über die zuständigen Ressorts bzw. den Hessischen Städtetag, den Hessischen Landkreistag und den Hessischen Städte- und Gemeindebund. Es wird darauf hingewiesen, daß den Ressorts und Gebietskörperschaften für die Veranstaltungen nur eine begrenzte Anzahl von Teilnehmerplätzen zur Verfügung gestellt werden kann.

Veranstaltungsgebühren werden nicht erhoben. Die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und — für Landesbedienstete — auch Reisekosten trägt der Veranstalter (vgl. Rundschreiben vom 30. Januar 1986, StAnz. S. 342).

Sollten beurlaubte Beschäftigte die Veranstaltungen besuchen wollen, verweise ich für die Kostenübernahme auf § 12 Abs. 4 Satz 2 HGIG und die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften vom 14. Juli 1994 (StAnz. S. 1982), für Landesbedienstete insbesondere in Verbindung mit meinem Erlaß vom 1. August 1989 (StAnz. S. 1846). Betreuungs- oder/und Pflegekosten werden gemäß § 11 Abs. 3 HGIG und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften vom 14. Juli 1994 (StAnz. S. 1982) erstattet.

Wiesbaden, 14. November 1994

Landespersonalamt Hessen  
II

StAnz. 48/1994 S. 3546

1134

### Maßnahmen der Ausbildung, Fortbildung und Umschulung von Frauen (im Landesdienst)

Im Rahmen der Maßnahmen der Ausbildung, Fortbildung und Umschulung von Frauen (Landesdienst) wird ein vierwöchiger Lehrgang zum Gesamtthema

**Personalwesen: Frauenförderung und frauenrelevante Vorschriften im öffentlichen Dienst** durchgeführt.

Die Veranstaltungstermine mit Veranstaltungsstätten sind:

- Block vom 20. Februar bis 22. Februar 1995**  
im Exerziti- und Bildungshaus der Pallottinerinnen,  
Weilburger Straße 5, 65549 Limburg a. d. Lahn
- Block vom 27. März bis 29. März 1995**  
Landhotel Kern,  
Brunnenstraße 10, 34596 Bad Zwesten
- Block vom 3. Mai bis 5. Mai 1995**  
Haus Schönblick,  
Hüttenthaler Straße 30, 64756 Mossautal-Gütersbach
- Block vom 26. Juni bis 30. Juni 1995**  
Hotel Engel, G. Nüdling,  
Marktstraße 12, 36115 Hilders

Folgendes vorläufiges Programm ist vorgesehen:

- das HGIG und die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften zu kennen, die festgelegten Kompetenzen — einschließlich des Verfahrens zur Kontrolle und zum Vollzug der Frauenförderpläne — zu überblicken;
- das Recht des öffentlichen Dienstes einschließlich Versorgungs- und Sozialversicherung zu überblicken und insbesondere die angesichts der Beschäftigungssituation von Frauen relevanten Vorschriften anwenden zu können;
- frauenspezifische Vorschriften des Dienst- und Arbeitsrechts, insbesondere Regelungen zum Mutterschutz, zu beherrschen;
- Aufbau- und Ablauforganisation von Landesverwaltung und Behörden, insbesondere Vorgaben für Geschäftsgänge, Aktenführung usw., die die Frauenbeauftragte zu berücksichtigen hat, zu beherrschen; sowie ausgewählte Organisationstechniken zu überblicken und für personalwirtschaftliche Entscheidungen oder für frauenfreundliche Arbeitsgestaltung nutzen zu können;
- Vorgaben des Haushaltsrechts für die Personalwirtschaft zu überblicken sowie
- Anliegen der Frauen aus ihren Behörden geschickt zu vertreten, selbstsicher und aggressionsfrei mit der Amtsleitung, Personalverwaltung, Personalvertretung und Kollegen und Kolleginnen zusammenzuarbeiten.

Die Veranstaltung richtet sich an behördliche Frauenbeauftragte und deren Stellvertreterinnen **ohne** juristische Vorbildung, **ohne** Ausbildung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst, sofern sie **nicht** über ausgedehnte Erfahrungen im Personalbereich verfügen.

**Meldesluß beim Veranstalter ist der 16. Januar 1995.**

Die Abrechnung richtet sich nach meinem Erlaß vom 1. August 1989 (StAnz. S. 1846 ff.).

Danach trägt das Landespersonalamt die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie die Reisekosten nach dem HRKG.

Sollten beurlaubte Beschäftigte den Lehrgang besuchen wollen, verweise ich für die Kostenübernahme auf § 12 Abs. 4 Satz 2 HGlG und die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften vom 14. Juli 1994 (StAnz. S. 1982) i. V. m. meinem Erlaß vom 1. August 1989). Betreuungs- oder/und Pflegekosten werden gemäß § 11 Abs. 3 HGlG und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften erstattet.

Wiesbaden, 14. November 1994

**Landespersonalamt Hessen**

I

StAnz. 48/1994 S. 3552

**1135**

**DER LANDESWAHLEITER FÜR HESSEN**

**Nachfolge für die Abgeordnete des Hessischen Landtags  
Margareta Wolf-Mayer (GRÜNE)**

Die Abgeordnete des Hessischen Landtags, Frau Margareta Wolf-Mayer (GRÜNE), ist ausgeschieden.

Gemäß § 40 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes — LWG — i. d. F. vom 19. Februar 1990 (GVBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1992 (GVBl. I S. 170), ist an die Stelle von Frau Margareta Wolf-Mayer

Frau Maria Marx,  
Sonderschullehrerin,  
Luisenstraße 53,  
63263 Neu-Isenburg,

getreten.

Wiesbaden, 10. November 1994

**Der Landeswahlleiter für Hessen**  
II A 12 — 3 e 06.21

StAnz. 48/1994 S. 3553

**1136**

**Nachfolge für den Abgeordneten des Hessischen Landtags  
Dr. Wolfgang Gerhardt (F.D.P.)**

Der Abgeordnete des Hessischen Landtags, Herr Dr. Wolfgang Gerhardt (F.D.P.), ist ausgeschieden.

Gemäß § 40 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes — LWG — i. d. F. vom 19. Februar 1990 (GVBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1992 (GVBl. I S. 170), ist an die Stelle von Herrn Dr. Wolfgang Gerhardt

Herr Dieter Posch,  
Rechtsanwalt,  
Melgershäuser Weg 3,  
34212 Melsungen,

getreten.

Wiesbaden, 11. November 1994

**Der Landeswahlleiter für Hessen**  
II A 12 — 3 e 06.21

StAnz. 48/1994 S. 3553

**1139**

**PERSONALNACHRICHTEN**

Es sind

**F. im Bereich des Hessischen Kultusministeriums**

**beim Hessischen Institut für Bildungsplanung und Schulentwicklung**

ernannt:

zum **Oberstudienrat** an einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern (BaL) Bernhard Thurn (19. 8. 94);

verstorben:

Studiendirektorin Dagmar Giese (7. 9. 94);

**beim Hessischen Institut für Lehrerfortbildung**

ernannt:

zur **Studiendirektorin als Leiterin eines Fachbereichs** Oberstudienrätin (BaL) Marianne Huttel-Scheefer (1. 7. 94);

**1137**

**Nachfolge für die Abgeordnete des Hessischen Landtags  
Daniela Wagner (GRÜNE)**

Die Abgeordnete des Hessischen Landtags, Frau Daniela Wagner (GRÜNE), ist ausgeschieden.

Gemäß § 40 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes — LWG — i. d. F. vom 19. Februar 1990 (GVBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1992 (GVBl. I S. 170), ist an die Stelle von Frau Daniela Wagner

Herr Jürgen Frömmrich,  
Bildungsreferent,  
Liehrstraße 13,  
35066 Frankenberg (Eder),

getreten.

Wiesbaden, 15. November 1994

**Der Landeswahlleiter für Hessen**

II A 12 — 3 e 06.21

StAnz. 48/1994 S. 3553

**1138**

**Endgültiges Ergebnis der Bundestagswahl am 16. Oktober  
1994 im Lande Hessen**

Bezug: Bekanntmachung vom 2. November 1994  
(StAnz. S. 3405)

In Abschnitt „II. Ergebnis der Wahl in den Wahlkreisen“ muß die Überschrift zu Wahlkreis 130 richtig lauten:

„Wahlkreis Nr. 130 — Lahn-Dill“

Wiesbaden, 17. November 1994

**Der Landeswahlleiter für Hessen**

II A 1 — 1 k 04.21/4

StAnz. 48/1994 S. 3553

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:  
Studienrat z. A. (BaP) Dr. Peter Chroust (12. 8. 94).

Wiesbaden, 9. November 1994

**Hessisches Kultusministerium**

I A 2.1 — 050/35 — 359

StAnz. 48/1994 S. 3553

**G. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst**

**bei der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main**

ernannt:

zur **Professorin an einer wissenschaftlichen Hochschule auf Lebenszeit (C 3)** Susanne Stoodt (4. 11. 94).

Frankfurt am Main, 8. November 1994

**Der Rektor der  
Hochschule für Musik  
und Darstellende Kunst**

StAnz. 48/1994 S. 3553

## M. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

beim Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft

ernannt:

zum **Präsidenten** Prof. Dr. Hartmut Vogtmann (1. 8. 94);  
zum **Landwirtschaftsoberrat** Landwirtschaftsrat (BaL) Dr. Jürgen Walter Becker (29. 8. 94);

zu **Techn. Oberinspektoren (BaL)** die Techn. Oberinspektoren z. A. (BaP) Michael Lenz (15. 9. 94), Arnd Ritter, Hess. Landesanstalt für Tierzucht Neu-Ulrichstein (1. 10. 94), Christian Hensel, ARLL Friedberg, Hubert Reinirkens, ARLL Korbach (beide 2. 10. 94), Lothar Helfrich, ARLL Fulda (2. 11. 94);

zu **Inspektoren (BaL)** die Inspektoren z. A. (BaP) Jürgen Kreis (2. 10. 94), Ralf Geßner, ARLL Bad Hersfeld (14. 10. 94);

zu **Inspektorinnen** die Inspektorinnen z. A. (BaP) Ulrike Manns, ARLL Bad Hersfeld (1. 10. 94), Karin Hölschke, ARLL Reichelsheim (2. 10. 94);

zu **Inspektoren/innen z. A. (BaP)** die Inspektorinnen/wärter/innen (BaW) Tanja Viehmann, Alexandra Braun, beide ARLL Friedberg, Bärbel Teigeler, Michael Köhler, beide ARLL Fritzlar, Bernd Hubenthal, ARLL Eschwege, Diana Jäger, ARLL Wetzlar, Annett Friedrich, ARLL Reichelsheim, Susanne Axt, ARLL Hofgeismar, Antje Schultheiß, ARLL Heppenheim, Andrea Stumpf (sämtlich 1. 10. 94);

zu **Techn. Inspektorinnen/wärter/innen (BaW)** die Bewerber/innen Werner Oertl, Thomas Keil, Stefan Mandler, Rolf Löhdorf, Frank Wienecke, Krafft Winter, Martin Fuchs, Reinhard Schmidt, Thomas Hoos, Andrea Lindenau, Olga Dück, Ute Grimminger, Uta Sarrazin, Birgit Meiß, Annett Koch (sämtlich 4. 10. 94);

zu **Inspektorinnen/wärter/innen (BaW)** die Bewerber/innen Rainer Laas (1. 10. 94), Frank Grafenauer, Markus Brehm, Sandra Kuhn, Nina Dirschowitz (sämtlich 4. 10. 94);

zum **Assistentenwärter (BaW)** Bewerber Axel Müller (1. 9. 94);

versetzt:

vom Magistrat der Stadt Frankfurt  
Inspektor (BaP) Karsten Dill, ARLL Gelnhausen (1. 9. 94);

in den Ruhestand versetzt:

die Landwirtschaftsdirektoren Dr. Hans Krüger, ARLL Wetzlar, Hasso Hallermann (beide 30. 9. 94);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Inspektorin z. A. Sandra Lehmann, ARLL Korbach (30. 9. 94),  
Techn. Inspektorin/wärterin Olga Dück (14. 10. 94), Inspektorin/wärterin Kathrin Smets (30. 9. 94).

Kassel, 9. November 1994

Hessisches Landesamt  
für Regionalentwicklung und  
Landwirtschaft  
12 — 7 g 10.01

StAnz. 48/1994 S. 3554

1140

DARMSTADT

## DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

### Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 4. November 1994

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung eines Dienstleistungsabends vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

#### § 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Stadt **Groß-Bieberau** — beschränkt auf die Marktstraße, von der Einmündung Sudetenstraße/Jahnstraße bis Einmündung Jahnstraße/Bahnhofstraße — aus Anlaß des Weihnachtsmarktes 1994 am Sonntag, dem 27. November 1994, freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 27. November 1994 in Kraft.

Darmstadt, 4. November 1994

Regierungspräsidium Darmstadt  
gez. Dr. Daum  
Regierungspräsident

StAnz. 48/1994 S. 3554

1141

### Genehmigung der Nagel und Engler Familienstiftung, Sitz Eschborn

Gemäß § 80 BGB i. V. m. § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 27. September 1994 errichtete Nagel und Engler Familienstiftung, Sitz Eschborn, mit Stiftungsurkunde vom 31. Oktober 1994 genehmigt.

Darmstadt, 31. Oktober 1994

Regierungspräsidium Darmstadt  
III 11 a — 25 d 04/11 — (6) — 26

StAnz. 48/1994 S. 3554

1142

### Genehmigung der Josef Buchmann-Stiftung, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 80 BGB i. V. m. § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 1. September 1994 errichtete Josef Buchmann-Stiftung, Sitz Frankfurt am Main, mit Stiftungsurkunde vom 2. November 1994 genehmigt.

Darmstadt, 2. November 1994

Regierungspräsidium Darmstadt  
III 11 a — 25 d 04/11 — (12) — 306

StAnz. 48/1994 S. 3554

1143

### Durchführung der Zwischenprüfung 1995 gemäß § 42 des Berufsbildungsgesetzes im Ausbildungsberuf Ver- und Entsorger/in

Die Zwischenprüfung 1995 für Ver- und Entsorger/innen findet am **1. Februar 1995** (Kenntnisprüfung) und am **2. Februar 1995** (Labor- und Werkstattprüfung) in Frankfurt am Main statt.

Die Ausbildungsstätten mit eingetragenen Auszubildenden werden hierzu noch schriftlich von der zuständigen Stelle benachrichtigt.

Die Anmeldungen zur Zwischenprüfung 1995 sind der zuständigen Stelle (dem Regierungspräsidium Darmstadt) bis zum **15. Januar 1995** vorzulegen.

Die Anmeldung soll folgende Angaben enthalten:

1. Namen, Anschrift, Geburtstag und Geburtsort des/der Auszubildenden,
2. Beginn und Dauer der Ausbildungszeit.

Die folgend aufgeführten Unterlagen sind der Anmeldung beizufügen:

1. Ausbildungsnachweise,
2. Kopie des letzten Berufsschulzeugnisses,
3. ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gemäß § 33 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (nur bei

- Jugendlichen, die bei Beginn der Ausbildung unter 18 Jahre alt waren),
  - ggf. Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung.
- Darmstadt, 9. November 1994

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
V 39 a — 79 a 18/07  
StAnz. 48/1994 S. 3554

**1144** KASSEL

**Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasser;**

hier: Zulassung als EKVO-Laboratorium

**Anerkennungsbescheid**

**1. Gegenstand der Anerkennung**

Die Wisstrans Umwelt Thüringen GmbH, Blumenstraße 70, 99092 Erfurt, wird gemäß § 53 Abs. 3 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 113) i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 4 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) vom 22. Februar 1993 (GVBl. I S. 69) und Nr. 2 der Verwaltungsvorschrift zur Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (VwV-EKVO) vom 5. Juni 1993 (StAnz. S. 1639) widerruflich als Untersuchungsstelle für Abwasser anerkannt.

**2. Untersuchungsumfang**

Die Anerkennung gilt für die Analytik der in nachstehender Liste enthaltenen Parameter/Parametergruppen (Index-Nr. bzw. Index-Gruppen) nach dem Verzeichnis B-0/1 der Hessischen Landesanstalt für Umwelt:

Indexgruppe in Merkblatt B-0/1	Bezeichnung der Indexgruppe lt. Verzeichnis B-0/1	Innerhalb der Indexgruppe anerkannte Parameter bzw. Bestimmungsmethoden	Innerhalb der Indexgruppe nicht anerkannte Parameter bzw. Bestimmungsmethoden	Bemerkungen
1	2	3	4	5
1/000	Allgemeine Wasseruntersuchungen	Alle	---	
1/100	Metalle in Wasser	Metalle mit AAS: Alle außer s. Spalte 4	Metalle mit ICP-OES: Alle 1/124-5 Chromat mit Ionenchromatographie	
1/200	Nichtmetalle I in Wasser (C, N, P, O)	Bestimmung mit manuellen Methoden: Alle, außer s. Spalte 4	Bestimmung mit Fließanalytik (CPA, FIA): Alle Bestimmung mit Ionenchromatographie: Alle 1/241 Gesamtstickstoff mit Hochtemperaturaufschluß und reduktiv nach Devarda	
1/300	Nichtmetalle II in Wasser (S, Halogene)	Alle, außer s. Spalte 4	Bestimmung mit Ionenchromatographie: Alle 1/336-1 B0X	
1/400	Gruppenbestimmungen I in Wasser (physikalische Sonnenparameter)	Alle	---	
1/500	Gruppenbestimmungen II in Wasser (chemische Sonnenparameter)	Alle	---	
1/600	Biochemische Reaktionen in Wasser	1/610-1,2 biologische Abbaubarkeit 1/635 BSB <sub>5</sub> 1/691 Fließgewässeruntersuchungen	die übrigen Parameter dieser Indexgruppe	
1 700 Untergr. 70 bis 79	Organische Komponenten in Wasser	Bestimmungen mit GC-FID und GC-ECD, GC-NPD, HPLC (siehe Spalte 5) außer s. Spalte 4		Folgende Stoffgruppen können ganz oder teils mit diesen Meßplätzen bestimmt werden <sup>1)</sup> : aliphatische und aromatische KW und HKW, Nitroaromaten und Chlornitroaromaten, Amino-, Phenole, PAH, spezielle Pestizide/Herbizide, spezielle metallorganische Verbindungen

Indexgruppe in Merkblatt B-0/1	Bezeichnung der Indexgruppe lt. Verzeichnis B-0/1	Innerhalb der Indexgruppe anerkannte Parameter bzw. Bestimmungsmethoden	Innerhalb der Indexgruppe nicht anerkannte Parameter bzw. Bestimmungsmethoden	Bemerkungen
1	2	3	4	5
			Bestimmung mit GC-MS (siehe Spalte 5)	Folgende Stoffgruppen können wg. des fehlenden Meßplatzes nicht bestimmt werden: Aniline (auch chlorierte) zinnorganische Verbindungen
1/P	Vorbereitung und Konservierung von Wasserproben (siehe Spalte 5)	Alle	---	Sofern dies nicht Angelegenheit einer EKVO-Überwachungsstelle ist
1/Q	Analytische Qualitätssicherung (AQS) in der Wasseranalytik	Alle	---	

Bedeutung der Abkürzungen:

- GC-FID: Gaschromatograph mit Flammenionisationsdetektor
- GC-ECD: Gaschromatograph mit Elektroneneinfangdetektor
- GC-MS: Gaschromatograph mit Massenspektrometriedetektor
- GC-NPD: Gaschromatograph mit N- und P-sensitiven Detektor
- HPTLC: Dünnschichtchromatographie
- HPCL: Hochdruckflüssigchromatographie
- KW: Kohlenwasserstoffe
- HKW: halogenierte Kohlenwasserstoffe
- PAK: Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe

<sup>1)</sup> Die diesbezüglichen DIN-Normen erlauben in der Regel die Bestimmung einer großen Palette von Verbindungen der genannten Stoffgruppen. Aus ökonomischen Gründen haben die Labors sehr oft aber nur einen Teil dieser jeweiligen Verbindungen einer Stoffgruppe im Programm (ist beim jeweiligen Labor zu erfragen).

**3. Befristung**

Die Anerkennung ist befristet bis zum **30. November 1999**.

Kassel, 8. November 1994

**Regierungspräsidium Kassel**  
38/2 — 79 b 06.27 B  
StAnz. 48/1994 S. 3555

**1145**

**Genehmigung der W. und L. Jordan-Stiftung, Sitz Kassel**

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich heute die mit Stiftungsgeschäft vom 1. April 1994 errichtete W. & L. Jordan-Stiftung mit Sitz in Kassel genehmigt.

Kassel, 8. November 1994

**Regierungspräsidium Kassel**  
11 — 25 d 04/11 — 1.34  
StAnz. 48/1994 S. 3555

**1146**

**Genehmigung der Stiftung „Fuldischer Kulturbesitz“, Sitz Fulda**

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich heute die mit Stiftungsgeschäft vom 4. Juli 1994 errichtete Stiftung Fuldischer Kulturbesitz mit Sitz in Fulda genehmigt.

Kassel, 3. November 1994

**Regierungspräsidium Kassel**  
11 — 25 d 04/11 — 2.21  
StAnz. 48/1994 S. 3555

1147

## Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasser;

hier: Zulassung als EKVO-Laboratorium

### Anerkennungsbescheid

#### 1. Gegenstand der Anerkennung

Die Firma ALA Analytisches Labor GmbH, Charlottenstraße 14, 52070 Aachen, wird gemäß § 53 Abs. 3 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 113) i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 4 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) vom 22. Februar 1993 (GVBl. I S. 69) und Nr. 2 der Verwaltungsvorschrift zur Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (VwV-EKVO) vom 5. Juni 1993 (StAnz. S. 1639) widerruflich als Untersuchungsstelle für Abwasser anerkannt.

#### 2. Untersuchungsumfang

Die Anerkennung gilt für die Analytik der in nachstehender Liste enthaltenen Parameter/Parametergruppen (Index-Nr. bzw. Index-Gruppen) nach dem Verzeichnis B-0/1 der Hessischen Landesanstalt für Umwelt:

Indexgruppe in Merkblatt B-0/1	Bezeichnung der Indexgruppe lt. Verzeichnis B-0/1	Innerhalb der Indexgruppe <b>anerkannte</b> Parameter bzw. Bestimmungsmethoden	Innerhalb der Indexgruppe <b>nicht anerkannte</b> Parameter bzw. Bestimmungsmethoden	Bemerkungen
1	2	3	4	5
1/000	Allgemeine Wasseruntersuchungen	Alle		
1/100	Metalle in Wasser	Metalle mit AAS und ICP-OES: Alle, außer s. Spalte 4	1/105-4 Bor mit ICP-OES 1/131 Gallium mit ICP-OES 1/149 Indium mit ICP-OES	
1/200	Nichtmetalle I in Wasser (C, H, P, O)	Bestimmung mit Ionenchromatographie und manuellen Methoden: Alle	Bestimmung mit Fließanalyseverfahren: Alle 1/241 Gesamt-N Hochtemperaturaufschluß	
1/300	Nichtmetalle II in Wasser (S, Halogene)	Alle, außer s. Spalte 4	1/314 Sulfid mit IC 1/316-1 Mercaptane 1/316-2 Sulfid und Mercaptan-Schwefel 1/317 Schwefelkohlenstoff 1/336-1 EOX	
1/400	Gruppenbestimmungen I in Wasser (physikalische Summenparameter)	Alle	---	
1/500	Gruppenbestimmungen II in Wasser (chemische Summenparameter)	Alle	---	
1/600	Biochemische Reaktionen in Wasser	Alle, außer s. Spalte 4	1/642 Coliforme Keime 1/671 Fischgiftigkeit 1/672 Daphniengiftigkeit 1/673 Leuchtbakteriengiftigkeit 1/674 Algengiftigkeit 1/691 Fließgewässeruntersuchungen 1/692 Saprobienindex	

Indexgruppe in Merkblatt B-0/1	Bezeichnung der Indexgruppe lt. Verzeichnis B-0/1	Innerhalb der Indexgruppe <b>anerkannte</b> Parameter bzw. Bestimmungsmethoden	Innerhalb der Indexgruppe <b>nicht anerkannte</b> Parameter bzw. Bestimmungsmethoden	Bemerkungen
1	2	3	4	5
1/700 Unterggr. 70 bis 79	Organische Komponenten in Wasser	Bestimmungen mit GC-FID und GC-ECD, HPLC (siehe Spalte 5)	Bestimmungen mit GC-MS	Folgende Stoffgruppen können ganz oder teilweise mit diesen Meßplätzen bestimmt werden <sup>1)</sup> : aliphatische und aromatische KW und HW, Nitroaromaten und Chlornitroaromaten, Amine, Phenole, PAK, spezielle Pestizide/Herbizide, spezielle metallorganische Verbindungen
1/P	Vorbehandlung und Konservierung von Wasserproben (siehe Spalte 5)	Alle	---	Sofern dies nicht angelegenheit einer EKVO-Überwachungsstelle ist
1/Q	Analytische Qualitätssicherung (AQS) in der Wasseranalytik	Alle	---	

#### Bedeutung der Abkürzungen:

- GC-FID: Gaschromatograph mit Flammenionisationsdetektor  
 GC-ECD: Gaschromatograph mit Elektroneneinfangdetektor  
 GC-MS: Gaschromatograph mit Massenspektrometriedetektor  
 GC-NPD: Gaschromatograph mit N- und P-sensitiven Detektor  
 HPTLC: Dünnschichtchromatographie  
 HPCL: Hochdruckflüssigchromatographie  
 KW: Kohlenwasserstoffe  
 HKW: halogenierte Kohlenwasserstoffe  
 PAK: Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe

<sup>1)</sup> Die diesbezüglichen DIN-Normen erlauben in der Regel die Bestimmung einer großen Palette von Verbindungen der genannten Stoffgruppen. Aus ökonomischen Gründen haben die Labors sehr oft aber nur einen Teil dieser jeweiligen Verbindungen einer Stoffgruppe im Programm (ist beim jeweiligen Labor zu erfragen).

#### 3. Befristung

Die Anerkennung ist befristet bis zum 30. November 1999.

Kassel, 8. November 1994

Regierungspräsidium Kassel  
38/2 — 79 b 06.27 B

StAnz. 48/1994 S. 3556

## BUCHBESPRECHUNGEN

**Reisekostenrecht.** Von ORR Wolfhart Schulz. 10., Neubearb. Aufl., 1994, XXVIII, 247 S., kart., 38,— DM. R. v. Decker's Verlag, G. Schenck GmbH, Postfach 10 28 69, 69018 Heidelberg. ISBN 3-7685-1294-0

Dem Lehrbuch (Fachbuch) liegt ein mir ungewohntes Gliederschema zugrunde. Statt in der Folge der Paragraphen und innerhalb dieser nach den sich aus den Regelungen ergebenden Stichpunkten zu erläutern, wird nach Themenkreisen gegliedert. So sind z. B. unter dem Begriff der Verpflegungs- und Übernachtungsauslagen alle Regelungen zusammengefaßt und dargestellt, die letztlich für die Höhe dieser Erstattungsart bedeutsam sind. Dies beginnt mit dem von der Dauer der Dienstreise (bzw. des Dienstgangs) und der Reisekostenstufe abhängigen Tagegeld, erhöht um Zuschüsse, vermindert um Kürzungen bei unentgeltlicher Verpflegung, längerem Verweilen am Geschäftsort und (Familien-)Heimfahrten, und endet schließlich mit der Entschädigung beim Verlassen des Geschäftsorts anlässlich einer fortwährenden Dienstreise. Entsprechendes gilt für das Erstattung von Verpflegungs- und Übernachtungskosten durch Aufwandsvergütungen beim Vorliegen kostensparender Umstände anzufügen (statt unter Reisekostenvergütung in besonderen Fällen).

Die Gliederung nach Themenkreisen macht das Werk jedoch nicht unübersichtlich, zumal ein mehrseitiges Inhaltsverzeichnis vorangestellt ist und ein ausführliches Sachverzeichnis ggf. Gesuchtes finden läßt.

Die Darstellung des Rechtsbereichs ist im übrigen übersichtlich und sachkundig. Es wird nicht nur ein gründlicher Überblick verschafft, was die Funktion als Lehrbuch (für Studierende an Verwaltungsfachhochschulen) vermuten ließe. Diese Zweckbestimmung äußert sich allerdings bei der Kommentierung der Auslandsreisekostenverordnung sowie der Trennungsgeldverordnung. Hier sind die Anmerkungen eher knapp, sicherlich ausgerichtet an Bedürfnissen der Unterrichtstätigkeit.

Zahlreiche Beispiele verstärken die Verständlichkeit der Ausführungen. Etwas ausführlicher hätte ich mir die Ausführungen zum Begriff des Dienstgeschäfts und auch zur Abgrenzung von Dienstreisen und Fortbildungsreisen gewünscht. Aber hierüber ist bei der Anordnung von Dienstreisen usw. zu befinden; das Schwergewicht des Kommentars liegt dagegen bei der Verwirklichung des Vergütungsanspruchs. Im letzteren liegt zugleich die besondere Stärke des bescheiden als „Lehrbuch“ bezeichneten Werkes.

Regierungsdirektor Gottfried Nitze



**Bundesbesoldungsgesetz.** Kommentar. Begr. von Min.Dirig. Dr. Bruno Schwegmann und Prof. Dr. Rudolf Summer, fortgef. v. Reg.Dir. Theodor Sander, Min.Rat Jürgen Ried, Min.Dirig. a. D. Dr. Elmar Stelzer, Min.Dirig. Hans Mayer und Prof. Dr. Rudolf Summer, Mitbegründer des Kommentars. Loseblattsammlung, 66./52./20. Erg.Liefg., Stand 1. Juni 1994, 308 S., 98,60 DM; Gesamtwerk, 4316 S., 5 Kunststoffordn., 158,— DM. Verlag Franz Rehm, München. ISBN 3-8073-0166-6

Die 66./52./20. Ergänzungslieferung enthält den Teil I der Neufassung der Durchführungsanweisungen zum Kindergeldrecht vom 6. Januar 1994 (DA zum materiellen Recht und zum Verfahren). Die Änderungen durch das Gem. RdSchr. des Bundesministeriums für Familie und Senioren und des Bundesministeriums des Innern vom 18. April 1994 sind bereits eingearbeitet. Ferner enthält die Ergänzungslieferung die durch das BBVAnpG 93 sowie durch das Eisenbahnneuordnungsgesetz erfolgten Änderungen des BBesG sowie zahlreicher Verordnungen. Im Kommentarteil wurden Aktualisierungen vorgenommen. Damit befindet sich das Werk überwiegend auf dem Rechtsstand vom 1. Juni 1994. Die Teile IV/6.1 (Erschwerniszulagenverordnung) und IV/13 (Übergangszahlungsverordnung) sollen zusammen mit weiteren anstehenden Aktualisierungen alsbald auf den neuesten Stand gebracht werden.

Auf den Abdruck der ebenfalls neuen Vordrucke/Anlagen zu den Durchführungsanweisungen zum Kindergeldrecht wurde verzichtet, um — wie der Verlag mitteilt — den Umfang der Ergänzungslieferungen und die damit zusammenhängende Kostenbelastung der Bezieher nicht zu stark anwachsen zu lassen. Es bleibt zu hoffen, daß diese Lücke alsbald geschlossen wird; sonst wäre der Benutzer des Schwegmann/Summer insoweit weniger umfassend informiert als der Benutzer der Textausgabe zum BGGG desselben Verlages.

Das Werk stellt eine unentbehrliche Arbeitshilfe, insbesondere für Personalverwaltungen des öffentlichen Dienstes und die Verwaltungsgerichtsbarkeit, dar; es wird in seinem Kernbereich auch wissenschaftlichen Ansprüchen gerecht. Die Preise für das Gesamtwerk und die Ergänzungslieferungen sind trotz der hohen inhaltlichen Qualität vergleichsweise günstig. Auf die Würdigung dieses nach wie vor unangefochtenen Standardwerkes zum Besoldungsrecht in StAnz. 1988 S. 2540 wird verwiesen.

Oberamtsrat Rolf Brandt

**Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder.** Ergänzbare Kommentar und systematische Sammlung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Von Prof. Dr. Walter Bielenberg, Universitätsprof. Dr. Wilfried Erbguth und Min.Rat Dr. Wilhelm Söfker. 29. Erg.Liefg., Juli 1994; Gesamtwerk, 2114 S., 2 Spezialordn., 186,— DM. Erich Schmidt Verlag, Berlin, Bielefeld, München.

Der Schwerpunkt der Ergänzungslieferung liegt in der Aktualisierung des Vorschriftenenteils. Neu aufgenommen (B 320) sind die Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung „Raumordnung und Binnenmarkt“ vom 21. November 1990; die Erklärung „Raumordnerische Konsequenzen von Abrüstung und Truppenverminderung“ vom 21. Dezember 1990, die Entschließungen „Flughafenpolitik aus der Sicht der Raumordnung nach der Wiederherstellung der deutschen Einheit“ vom 15. November 1991, „Zur Entwicklung und Abstimmung der Raumordnungspolitiken der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft“, „Raumordnung und Wohnbau in den Verdichtungsräumen der alten Länder“, „Großflächige Freizeiteinrichtungen in der Raumordnung und Landesplanung“ alle vom 14. Februar 1992, die Entschließungen „Zum Vertrag über die Europäische Union und daraus abgeleitete Anforderungen aus der Sicht der Raumordnung“, „Raumordnung und Wohnbau in den neuen Ländern“, „Aufbau eines ökologischen Verbundsystems in der räumlichen Planung“, „Mindestinhalt der Raumordnungskataster in den Ländern“ alle vom 27. November 1992.

In B 420 ist der „Raumordnerische Orientierungsrahmen“ abgedruckt.

Aus den Bundesländern ist die „Richtlinie über die Verfahrensweise bei großflächigen Einzelhandelsvorhaben im Landesplanungs- und Baurecht“ der zuständigen Ministerien des Landes Thüringen vom 1. Juli 1992 (E 331) sowie die Verkündung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen (E 360) zu erwähnen. Lfd. Ministerialrat a. D. Dr. Herbert Schirmacher

**Bundesimmissionsschutzrecht.** Texte und Kommentar für das Recht der Luftreinhaltung und der Lärmbekämpfung. Bearb. von Min.Dir. a. D. Dr. Gerhard Feldhaus unter Mitarbeit von Dr. Dieter Czajka, Dipl.-Phys. Herbert Ludwig, Dipl.-Verw. Wirt Horst D. Hansel, Manfred Rebenitsch, Willi Vallendar und Gew.Dir. a. D. Dipl.-Ing. Peter Wietfeldt. 2., völlig Neubearb. Aufl., Loseblattsammlung, 54 Erg.Liefg., 206 S., 96,28 DM; 55. Erg.Liefg., 226 S., 78,28 DM; 56. Erg.Liefg., 226 S., 85,88 DM; Gesamtwerk, 6364 S., 6 Kunststoffordn., 298,— DM. Verlag C. F. Müller (Hüthig GmbH), Heidelberg. ISBN 3-8114-4370-4

Die Sammlung „Bundesimmissionsschutzrecht“ enthält das gesamte Immissionsschutzrecht des Bundes, die einschlägigen EG-Richtlinien sowie die Durchführungsverordnungen und Verwaltungsvorschriften der Länder zum Bundesimmissionsschutzgesetz und das Recht der neuen Bundesländer auf diesem Gebiet. Sie erfaßt auch verwandte und allgemeine einschlägige Rechtsgebiete. In dem Werk werden die wichtigsten Immissionsschutzvorschriften des Bundes auch erläutert.

Die Loseblattausgabe ist durch eine knappe aber erschöpfende Darstellung und eine besondere drucktechnische Gestaltung auf die Bedürfnisse der Praxis ausgerichtet. Der Kommentar gewinnt dadurch an Übersichtlichkeit, daß am Rande die Stichworte zu den Erläuterungen angebracht sind. Hierauf ist auch das Stichwortverzeichnis abgestimmt, das dem Benutzer eine problemlose Handhabung ermöglicht. Die Textsammlung und der Kommentar von Feldhaus zum Bundesimmissionsschutzrecht kann daher allen empfohlen werden, die mit dem Immissionsschutzrecht zu tun haben oder sich umfassend über diese Materie informieren oder sich intensiv damit beschäftigen wollen.

Mit der 54. Ergänzungslieferung (Stand April 1994) wird die Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen vom 13. Dezember 1993 (10. BImSchG) aufgenommen. Diese Verordnung ersetzt in der Sache die Benzinqualitätsverordnung von 1988. Formal tritt die neue Verordnung an die Stelle der früheren 10. BImSchV über Beschränkungen von PCB, PCT und VC, die mit Wirkung vom 29. Juli 1989 außer Kraft getreten ist. Andere Rechtsvorschriften sowie die Richtlinien des BMU über die bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen und Immissionen werden auf den neuesten Stand gebracht.

In der 55. Ergänzungslieferung (Stand Juni 1994) behandelt die überarbeitete Kommentierung zu § 67 BImSchG, die durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz eingefügten Übergangsregelungen für Abfallentsorgungsanlagen, die nunmehr dem Regime des Immissionsschutzrechts unterworfen sind. Neu ist die Kommentierung zu § 3 der Störfallverordnung. Die Smog-Verordnung des Landes Thüringen wird in der neuesten Fassung abgedruckt. Andere Vorschriften wurden auf den aktuellen Stand gebracht.

Die 56. Ergänzungslieferung (Stand August 1994) bearbeitet die Kommentierung zu § 8 BImSchG (Teilgenehmigung) und § 34 BImSchG (Beschaffenheit von Brennstoffen und Treibstoffen) von Grund auf neu. Außerdem werden die Erläuterungen zur 4. BImSchV aktualisiert. Schließlich sind das Umweltinformationsgesetz (UIG) vom 8. Juli 1994 und die Heizungsanlagen-Verordnung vom 22. März 1994 neu aufgenommen und andere Vorschriften auf den neuesten Stand gebracht worden.

Neben der Vorschriftensammlung und dem Spezialkommentar zum Recht des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge wird vom gleichen Verlag auch die Loseblattsammlung „Entscheidungen“ angeboten, die in drei Kunststoffordnern im gleichen Format untergebracht ist. Die Entscheidungen betreffen alle Gebiete des Immissionsschutzrechts.

Ministerialrat a. D. Friedrich Karl Schneider

**Strafrechtsentschädigung und Auslagerstattung.** Von Dieter Meyer. 3., völlig neu bearb. Aufl., 1994, 520 S., geb., 148,— DM. Luchterhand Verlag, Neuwied-Kriftel-Berlin. ISBN 3-472-01646-9

Das Buch behandelt die Thematik umfassend und erschöpfend.

Der Verfasser, ein Praktiker, kennt die Problematik, daß Fragen der Strafrechtsentschädigung zwar oft, aber teilweise in großen Zeitabständen auftreten, was immer wieder ein erneutes Einarbeiten bedingt. Dem wird durch die allgemeinen Erläuterungen komprimiert und präzise Rechnung getragen.

Die eigentlichen Sacherläuterungen sind außerordentlich übersichtlich dargestellt, so daß das Werk auch bei seltenen Rechtsfragen leicht Hilfe leisten kann. Literatur ist vollständig verarbeitet, wobei zu bemerken ist, daß viele — in der Praxis häufig vorkommende — ländgerichtliche Entscheidungen zitiert sind.

Insgesamt ein erfreuliches Werk vom Praktiker für den Praktiker.

Richter am Amtsgericht Volker Gerke

**Meyer/Fricke: Umzugskosten im öffentlichen Dienst.** Kommentar. Begr. von Paul Meyer und Otto Fricke, bearb. von Reg.Dir. Joachim Baetz, Reg.Amtsrat Winfried Dier, Reg.Oberamtsrat Wolfgang Kreutzmann und Reg.Dir. Franz Schemmerer. 5. Aufl., 12. Erg.Liefg., Stand Juni 1994, 264 S., 87,12 DM; Gesamtwerk, 2 854 S., 2 PVC-Ord., 178,— DM. R. v. Decker's Verlag, G. Schenck GmbH, Heidelberg (Vertrieb durch Hüthig Verlagsgemeinschaft, Postfach 10 28 69, 69018 Heidelberg).

Der Schwerpunkt der 12. Ergänzungslieferung betrifft die Hauptgruppen 2 (Kommentare) und 3 (Ländervorschriften):

- In Gruppe 20 (Bundesumzugskostengesetz) sind die §§ 2, 3, 6, 9, 10 und 12 an Änderungen und Ergänzungen betroffen. Im Hinblick auf die Neufassung der Tz. 6.1.1 6.1.5 der Verwaltungsvorschriften zum Bundesumzugskostengesetz wird § 6 des Bundesumzugskostengesetzes in der folgenden Lieferung eine entsprechende Neukommentierung erfahren.
- In Gruppe 21 (Trennungsgeldverordnung) sind die §§ 1, 2, 3 und 5 sowie 5 b von Änderungen und Ergänzungen betroffen.
- Außerdem wird die 4. Verordnung zur Änderung der Trennungsgeldverordnung vom 16. August 1994 in den Textteil eingearbeitet.
- In Gruppe 3/7 (Hessen) werden die Verwaltungsvorschriften zum Hessischen Umzugskostengesetz sowie die Hessische Trennungsgeldverordnung einschließlich der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften eingearbeitet.
- In Gruppe 3/9 (Niedersachsen) wird der Gemeinsame Runderlaß zur personellen Verwaltungshilfe für die neuen Bundesländer aufgenommen.
- In der Gruppe 3/13 (Sachsen) wird mit dem Sächsischen Umzugskostengesetz einschließlich der amtlichen Begründung neu eingerichtet.
- In der Hauptgruppe I werden die Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 11. August 1994 (zur Pauschvergütung nach § 10 Bundesumzugskostengesetz in Gruppe 10.1), vom 27. Juni und 5. August 1994 (zur Fahrtkostenzuschuß-Richtlinie in Gruppe 19.49) sowie vom 3. Mai 1994 (zur Aufwandsentschädigungsrichtlinie in Gruppe 19.60) berücksichtigt.

Wie der Reisekostenkommentar ist auch der „Meyer/Fricke-Umzugskosten“ seit mehr als 40 Jahren in der Verwaltungspraxis eingeführt und anerkannt. Die Gliederung des Loseblattwerks entspricht der des Reisekostenkommentars. Sie hat sich im täglichen Umgang bewährt. Sämtliche Sachfragen werden ausführlich und zuverlässig beantwortet.

Oberamtsrat Dieter Franz

**Betriebsverfassungsgesetz.** Von Manfred Weiss/Jochim Weyand. 3. Aufl., 1994, 552 S., geb., 128,— DM. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden. ISBN 3-7890-2865-7

Das Betriebsverfassungsgesetz ist die zentrale Grundlage für die Zusammenarbeit im Betrieb. Das Gesetz hat in jüngster Zeit zahlreiche Änderungen und Ergänzungen durch den Gesetzgeber erfahren. Die unüberschaubar gewordene Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts hat in zentralen Fragen keine Akzente gesetzt.

Die grundlegend überarbeitete und aktualisierte Neuauflage beschränkt sich nicht auf die Vermittlung von Einzelwissen. Sie ist eine unentbehrliche Orientierungshilfe in einem Rechtsgebiet, in dem durch die Fülle der Einzelfragen der Blick für grundlegende Strukturen verstellt wird. Im Unterschied zu Großkommentaren setzt die Bearbeitung deshalb Schwerpunkte bei den wesentlichen Streitfragen und zeigt die Spannweite möglicher Lösungsalternativen und die dafür ausschlaggebenden Argumente für die Praxis auf. Ausführlich behandelt werden:

- Abschluß und Grenzen, sowie die Kündigung von Betriebsvereinbarungen;
- Mitbestimmung in sozialen Angelegenheiten;
- Interessenausgleich und Sozialplan.

Wie schon in den Voraufagen wird auf Literatur und Rechtsprechung nur im unerläßlichen Mindestumfang hingewiesen. Durch den Abdruck der das Betriebsverfassungsgesetz flankierenden Vorschriften im Anhang und durch gestalterische Überarbeitung (Zwischenüberschriften, Hervorhebungen im Text) ist es gelungen, eine benutzerfreundlichere Präsentation zu erreichen. Zur schnelleren Orientierung sollte zukünftig jedoch auch das Gesetz selbst mit abgedruckt werden.

Die Neuauflage ist erstmals von zwei Autoren bearbeitet. Beide Autoren sind ausgewiesene Kenner der Materie und durch zahlreiche Publikationen auf dem Gebiet des Individual- und Kollektivarbeitsrechts bekannt. Es ist ihnen geglückt, Orientierungshilfe in einem Rechtsgebiet zu geben, in dem die Fülle der Einzelfragen nur allzu leicht den Blick für grundlegende Strukturen verstellt. Aus der Lektüre werden gleichermaßen die Praktiker in den Betrieben, Verbänden und Gerichten sowie die wissenschaftlich Interessierten breiten Nutzen ziehen können.

Ministerialrat Roger Hohmann

**Das Grüne Gehirn.** Der Arzt des öffentlichen Gesundheitswesens. Herausgegeben von Prof. Dr. Walter Bachmann; mit Beiträgen führender Fachreferenten. Loseblattwerk, 10. Aufl., 28. Erg.-Liefg., 234 S., 88,— DM; Gesamtwerk, rd. 2000 S., 2. Ordn., 98,— DM. Verlag R. S. Schulz, Starnberg. ISBN 3-7962-0387-6

Die 28. Ergänzungslieferung enthält das neu aufgenommene Kapitel „Kurorthygiene“ (E 3.10.6). Der Abschnitt „Blutspendedienst, Transfusionsmedizin“ (D 2) wurde von neuen Autoren vollständig neu verfaßt. Der Beitrag „Nutzungs- und schutzgutbezogene Orientierungswerte für (Schad-)Stoffe in Böden“ (E 3.2.2) wurde neu überarbeitet. Die BGA-Richtlinie „Hygienische Untersuchungen in Krankenhäusern und anderen medizinischen Einrichtungen“ (E 3.10.2, Anl. 5.6) wurde neu aufgenommen. Die Beiträge „Grundzüge des allgemeinen Verwaltungsrechts“ (A 5), der Organisationsplan des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg (B I 2.6.1) und das Kapitel „Arzt/Ärztin“ im Bezug auf die Änderung der Weiterbildung (B III 2.1) sowie das Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetz (E 3.4.5), das Abfallgesetz (E 3.6.1.1), das Bundesseuchengesetz (F 2.1) und das Kapitel „Epidemiologie übertragbarer Krankheiten“ (F 1) wurden aktualisiert bzw. neu bearbeitet.

Die 28. Ergänzungslieferung gliedert sich wie folgt:

#### A: Rechtsgrundlagen

Kapitel E 3.4.5: Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen (Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetz)

Kapitel E 3.6.1.1: Gesetz über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz)

Kapitel F 2.1: Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundes-Seuchengesetz)

#### B: Richtlinien, Empfehlungen, sonstige Vorschriften und wichtige Informationen:

Kapitel E 3.10.2, Anl. 5.6 (Hygienische Untersuchungen in Krankenhäusern und anderen medizinischen Einrichtungen):

Die Anlage zu den Richtlinien für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention wurde neu in das Werk aufgenommen. Es werden die hygienischen Untersuchungen zur Verhütung von Infektionen und anderen Gesundheitsbeeinträchtigungen im Rahmen eines Hygieneplanes beschrieben.

#### C: Fachliche Aufsätze

Kapitel A 5 (Grundzüge des allgemeinen Verwaltungsrechts): Das umfangreiche Kapitel wurde von B. Becker aktualisiert.

Kapitel B I 2.6.1: Organisationsplan des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg liegt in der Fassung vom 1. 11. 1993 vor.

Kapitel B III 2.1 (Ärztin/Arzt): Der Abschnitt 3 dieses Kapitels wurde um einige Gebiete erweitert (Anatomie, Biochemie, Humangenetik, Physiologie, Psychotherapeutische Medizin, Transfusionsmedizin), die jedoch z. T. nicht in die Weiterbildungsordnungen aller Länder übernommen wurden. Zahlreiche Schwerpunkte wurden zu selbständigen Gebieten (z. B. Kinderchirurgie, Herzchirurgie mit Schwerpunkt Thoraxchirurgie, Phoniatrie und Pädaudiologie, Physikalische und Rehabilitative

Medizin, Plastische Chirurgie). Einige Gebiete wurden um weitere Schwerpunkte ergänzt (Chirurgie um Visceralchirurgie, Innere Medizin um Angiologie, Kinderheilkunde um Neonatologie). Die Bereiche, in denen vom Arzt das Recht zum Führen von Zusatzbezeichnungen erworben werden kann, wurden ebenfalls erweitert (Handchirurgie, Phlebologie, Rehabilitationswesen, Umweltmedizin).

Kapitel D 2 (Blutspendedienst, Transfusionsmedizin) wurde von W. Fresenius und P. Hellstern völlig neu verfaßt und erweitert. Nach kurzem Abriss des Arzneimittelrechts in bezug auf Blut und Blutbestandteile gehen die Autoren auf den gegenwärtigen Stand der Transfusionsmedizin ein. In weiteren Abschnitten wird die Herstellung von Blut und Blutprodukten, Vermeidung der Übertragung von Infektionserregern, autologe Transfusion von Blut und -bestandteilen sowie gentechnologische Herstellung von Plasmaderivaten besprochen. Darüber hinaus ist der Beschluß des Ausschusses „Arzneimittel-, Apotheken- und Gefahrstoffwesen“ zur Eigenblutspende sowie die Richtlinie für die Herstellung von Blutzubereitungen angefügt. Dieser Beitrag wurde im ersten Halbjahr des Jahres 1993 verfaßt und geht daher nicht auf die in der zweiten Jahreshälfte des vergangenen Jahres entstandene Lage ein.

Kapitel E 3.2.2 (Nutzungs- und schutzgutbezogene Orientierungswerte für [Schad-]Stoffe in Böden) wurde neu bearbeitet und um die Abschnitte „Sanierungskriterien und Anwendungsmöglichkeiten“ sowie „Anwendung der Bodenwerte auf geogen vorbelasteten Böden“ erweitert.

Kapitel E 3.10.6 (Kurorthygiene) wurde neu in das Gesamtwerk aufgenommen. Nach Aufführung der gesetzlichen Grundlagen und Richtlinien geht der Autor auf die Kurorthygiene ein. Es werden die zentrale Trinkwasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Müllabfuhr, industrielle Immissionen, Lärmbekämpfung, Küchenhygiene und nicht zuletzt die Hygiene der öffentlichen Bedürfnisanstalten besprochen. Danach folgen Ausführungen über Klimaanalyse und -beurteilung, Luftqualität, natürliche Pelotide, Heilwasser, Hygiene in Einrichtungen des Kurwesens und der Inhalatorien sowie übertragbare Krankheiten i. S. des BSeuchG und Heilverfahren im Rahmen des Abschnittes „Spezielle Hygienefragen“. Nach Literaturangaben folgt noch als Anlage eine „Negativliste des Hygienestandards der Gemeinschaftsküche“, die als Protokoll für entsprechende Begehungen dienen kann. Das flüssig geschriebene Kapitel führt auch den Unkundigen schnell an die Materie heran.

Kapitel F 1 (Epidemiologie übertragbarer Krankheiten): auch dieses Kapitel erfuh eine Neubearbeitung und Aktualisierung. Nach der Einführung werden spezielle epidemiologische Begriffe besprochen, danach geht der Autor auf die Übertragungsarten und schließlich auf allgemeine Aspekte von Schutzimpfungen ein.

Das Werk ist aus der täglichen Arbeit der im öffentlichen Gesundheitsdienst Tätigen kaum mehr wegzudenken; trotz der Unhandlichkeit und des insbesondere für die Ergänzungslieferungen zu entrichtenden Preises kann es für den o. g. Leserkreis uneingeschränkt empfohlen werden.

Medizinaloberrat Dr. med. Peter Neumann

**Maschinenschutz.** Sichere Gestaltung, Aufstellung und Verwendung technischer Arbeitsmittel einschließlich medizinisch-technischer Geräte. Gesetz über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz) mit geltenden Nebenbestimmungen und Erläuterungen. Begr. von Ludwig Schmidt, fortgef. von Obergewerberat Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Haberland unter Mitarbeit von Min.Rat Dipl.-Ing. Jobst Meyhak. 2. Aufl., 47. Erg.-Liefg., 108 S., 82,— DM; Gesamtwerk, ca. 3334 S., 2. PVC-Ordn., 178,— DM. Forkel-Verlag GmbH (Hüthig GmbH), Heidelberg. ISBN 3-7719-0171-3

Die vorliegende Sammlung enthält neben dem Wortlaut des Gerätesicherheitsgesetzes mit Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Anhängen zum besseren Verständnis die amtlichen Begründungen des Gesetzgebers. Wichtige sicherheitstechnische Regeln sind im Wortlaut oder in der Kurzfassung der wesentlichen Bestimmungen aufgenommen. Ergänzt wird das Werk durch ein Verzeichnis der Geräte, Maschinen und Anlagen, für die durch Verordnung Prüfstellen festgelegt sind, die nach bestandener Sicherheitstest das GS-Sicherheitszeichen vergeben.

Mit dieser Ergänzungslieferung wird das AVV-Verzeichnis zum Gerätesicherheitsgesetz fortgeschrieben. Diese Listen ergänzen die auf Grund von EU-Richtlinien umgesetzten Verordnungen nach dem Gerätesicherheitsgesetz. Das vorliegende Verzeichnis beinhaltet die harmonisierten Normen auf Grund der Maschinenverordnung (9. GSGV) sowie die von der Bundesregierung der EU-Kommission mitgeteilten nationalen Normen, auf Grund dessen die Mitgliedsstaaten von der Erfüllung der grundlegenden Anforderungen bei Geräten und Ausrüstungen ausgehen, sofern keine harmonisierten Normen bestehen.

Außerdem gehören zum Inhalt dieser Sammlung die aktualisierten Unfallverhütungsvorschriften

- Allgemeine Vorschriften,
- Kraftbetriebene Arbeitsmittel,
- Lärm.

Das Loseblattwerk bietet eine umfassende Information für alle Hersteller, Ingenieure und Konstrukteure. Aber auch den Aufsichtsbehörden und Prüfstellen, den Unfallversicherungsträgern sowie Verbänden und Organisationen ist mit dieser Sammlung eine wertvolle Arbeitshilfe für die Praxis der Gerätesicherheit an die Hand gegeben.

Techn. Oberamtsrat Werner Wehnert

# ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1994

MONTAG, 28. NOVEMBER 1994

Nr. 48

## Gerichtsangelegenheiten

5239

371 Ea — 17 — 9 — Erlaubnisurkunde: Der Firma Auto Licht GmbH, Königsteiner Straße 99, 65812 Bad Soden, wird gemäß Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 4 des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1478) die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten auf dem Gebiet der außergerichtlichen Einziehung von Mietwagenkosten als Verkehrsunfallschaden vom Haftpflichtversicherer des Schädigers erteilt.

Zur Ausübung der Erlaubnis ist der Sachbearbeiter Rolf Schneider, geboren am 5. 8. 1949 in Wiesbaden, befugt.

Die Erteilung der Erlaubnis wird mit der Auflage verbunden, jede Vermittlung von Versicherungsverträgen zu unterlassen.

Frankfurt am Main, 31. 10. 1994

Der Präsident des Landgerichts

## Güterrechtsregister

5240

GR 2595 — Neueintragung — 11. 11. 1994: Kniß, Thomas, und Semmel-Kniß, Sabine, Langgartenstraße 23, 61194 Niddatal. Gütertrennung durch Vertrag vom 29. März 1994.

Friedberg (Hessen), 11. 11. 1994 Amtsgericht

5241

GR 316 — Neueintragung — 10. 11. 1994: Eheleute Peter Thome, geboren am 21. 12. 1947, und Franziska Thome geb. Größchen, geboren am 25. 3. 1948, beide wohnhaft Langstraße 9, 65599 Dornburg-Frickhofen. Durch Aufhebungsvertrag vom 28. Oktober 1994 wurde die Gütertrennung vom 28. November 1978 wieder aufgehoben.

Hadamar, 10. 11. 1994

Amtsgericht

5242

GR 458 — Neueintragung — 10. 11. 1994: Eheleute Sabine Tripp-Mallm geb. Tripp, geboren am 7. 2. 1968, und Thomas Mallm, geboren am 18. 10. 1958, beide wohnhaft Hamelburger Hof, 65589 Hadamar. Durch Ehevertrag vom 14. Juni 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

Hadamar, 10. 11. 1994

Amtsgericht

5243

GR 716 — Neueintragung — 9. 11. 1994: Winter, Thomas, geboren am 24. 3. 1963, und Winter geb. Burkardt, Sabine Anna, geboren am 27. 11. 1967, beide Im Haselgrund 11, 36088 Hünfeld. Durch notariellen Vertrag vom 28. September 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

Hünfeld, 9. 11. 1994

Amtsgericht

5244

8 GR 510 — Löschung — 14. 11. 1994: Eckhardt Hagemeister, Realschullehrer, Dreieich, Marita Hagemeister geb. Hahn, Dreieich. Durch notariellen Vertrag vom 22. Dezember 1988 ist der Vertrag vom 20. Juli 1978 aufgehoben worden.

Langen, 14. 11. 1994

Amtsgericht

5245

7 GR 956 — Neueintragung — 3. 11. 1994: Tönges, Edgar, geboren am 29. 2. 1952, Heerstraße 30, 65594 Runkel-Schadeck, Gill Sun-Lee, geboren am 2. 3. 1961, Heerstraße 30, 65594 Runkel-Schadeck. Durch notariellen Vertrag vom 15. April 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

Limburg a. d. Lahn, 3. 11. 1994 Amtsgericht

5246

V GR 81 — Neueintragung — 14. 11. 1994: Günter Maximilian Schirm, geboren am 23. 7. 1944, Gerhart-Hauptmann-Straße 9, 64711 Erbach, und Sonja Christine Schirm geb. Fey, geboren am 28. 9. 1960, Gerhart-Hauptmann-Straße 9, 64711 Erbach, haben durch Vertrag vom 2. Mai 1986 Gütertrennung vereinbart.

Michelstadt, 14. 11. 1994

Amtsgericht

5247

GR 643 — Neueintragung — 11. 11. 1994: Klaus Karl Reinhard Lotz, geboren am 16. 6. 1956, Polizeihauptmeister, 35410 Hungen-Villingen, Hirzbacher Weg 1, und Ines Lotz geb. Dickel, geboren am 7. 3. 1958, Krankenschwester, 35410 Hungen, Im Künfe 12. Durch Vertrag vom 15. Oktober 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

Nidda, 11. 11. 1994

Amtsgericht

5248

Neueintragungen beim Amtsgericht Offenbach am Main

GR 5439 — 9. 11. 1994: Eheleute Dragan Kljajic und Anni Beker-Kljajic geb. Pater, wohnhaft in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 23. September 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 5440 — 9. 11. 1994: Eheleute Horst Josef Brühmann, wohnhaft in Heidelberg, und Renate Brühmann-Kann geb. Barmherzig, wohnhaft in Neu-Isenburg. Durch notariellen Vertrag vom 7. Oktober 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

Offenbach am Main, 9. 11. 1994

Amtsgericht, Abt. 5

## Vereinsregister

5249

VR 665 — Neueintragung — 11. 11. 1994: Förderverein zur Integration von Arbeitskräften e. V., Bad Hersfeld.

Bad Hersfeld, 11. 11. 1994

Amtsgericht

5250

VR 667 — Neueintragung — 11. 11. 1994: LIONS FÖRDERVEREIN Bad Hersfeld e. V., Bad Hersfeld.

Bad Hersfeld, 11. 11. 1994

Amtsgericht

5251

VR 1035 — Neueintragung — 3. 11. 1994: Bundesvereinigung der Spielbankbeschäftigten, Bad Homburg.

Bad Homburg v. d. Höhe, 11. 11. 1994

Amtsgericht

5252

VR 242 — Neueintragung — 9. 11. 1994: TC Butzbach 92, Sitz: Butzbach.

Butzbach, 9. 11. 1994

Amtsgericht

5253

9 VR 1157 — Neueintragung — 10. 11. 1994: IN-Kompetent — Verein zur Förderung der privat betriebenen Datenkommunikation, Fulda.

Fulda, 10. 11. 1994

Amtsgericht

5254

42 VR 976 — Neueintragung — 14. 11. 1994: Förderverein Fußballsport Dornheim e. V., Groß-Gerau.

Groß-Gerau, 15. 11. 1994

Amtsgericht

5255

8 VR 744 — Löschung — 9. 11. 1994: Förderverein Hausaufgabenbetreuung Drei-Linden-Schule e. V., Bad Soden-Neuenhain. Der Verein ist aufgelöst.

Königstein im Taunus, 9. 11. 1994

Amtsgericht

5256

Neueintragungen beim Amtsgericht Offenbach am Main

VR 1595 — 18. 10. 1994: Förderverein der Uhlandschule Offenbach-Bürgel, Sitz: Offenbach am Main.

VR 1596 — 2. 11. 1994: Förderkreis der Bachschule, Sitz: Offenbach am Main.

VR 1597 — 2. 11. 1994: Seniorenhilfe Dietzenbach, Sitz: Dietzenbach.

VR 1598 — 9. 11. 1994: Tanzsportclub Calypso Offenbach, Sitz: Offenbach am Main.

Löschung

VR 1186 — 25. 10. 1994: Altenhilfeverein, Offenbach am Main. Die Mitgliederversammlung vom 14. Dezember 1991 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

Offenbach am Main, 9. 11. 1994

Amtsgericht, Abt. 5

5257

VR 1367 — Neueintragung — 9. 8. 1994: Freiwillige Feuerwehr Roßbach, Witzenhausen.

Witzenhausen, 9. 8. 1994

Amtsgericht

**5258**

VR 1373 — Neueintragung — 11. 11. 1994: Freiwillige Feuerwehr Hundelshausen, Witzzenhausen.

Witzenhausen, 11. 11. 1994 **Amtsgericht**

**Vergleiche — Konkurse****5259**

6 N 58/94, 6 N 116/94 — **Beschluß:** Der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Firma **ARIS Isemann & Stange Bauverwaltungs-GmbH, Im Langenfeld 14, 61350 Bad Homburg v. d. Höhe**, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse kostenpflichtig abgewiesen. Das durch Beschluß vom 15. Juli 1994 verhängte allgemeine Veräußerungsverbot und die Sequestration werden aufgehoben.

Bad Homburg v. d. Höhe, 2. 11. 1994 **Amtsgericht**

**5260**

6 N 133/94, 6 N 51/94, 6 N 57/94, 6 N 59/94, 6 N 74/94, 6 N 100/94, 6 N 140/94, 6 N 142/94, 6 N 181/94, 6 N 109/94, 6 N 115/94, 6 N 143/94, 6 N 144/94, 6 N 148/94, 6 N 110/94, 6 N 151/94, 6 N 112/94, 6 N 204/94, 6 N 208/94 — **Beschluß:** Der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Firma **ARIS Isemann & Stange Baumarkt GmbH & Co. KG, Im Langenfeld 14, 61350 Bad Homburg v. d. Höhe**, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse kostenpflichtig abgewiesen. Das allgemeine Veräußerungsverbot und die Sequestration werden aufgehoben.

Bad Homburg v. d. Höhe, 2. 11. 1994 **Amtsgericht**

**5261**

62 N 49/94 (Amtsgericht Wiesbaden): In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Sun Marin Flug und Hotelmarketing GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Haluk Olgac, Goldgasse 150, 65183 Wiesbaden, hat sich inzwischen herausgestellt, daß die Konkursmasse möglicherweise nicht zur vollständigen Befriedigung der Massegläubiger ausreicht, so daß die Massekosten und Masseschulden nach der Rangordnung des § 60 Konkursordnung zu berücksichtigen wären.

Eine Verteilung nach § 60 Konkursordnung kann erst erfolgen, wenn die Aus- und Absonderungsrechte bedient sind und die Konkursmasse vollständig verwertet ist.

Klagen von Massegläubigern gegen den Konkursverwalter auf Befriedigung ihres Masseanspruchs und Vollstreckungen aus erzwungenen Titeln sind daher unzulässig.

Zur Wahrung ihrer Rechte werden die Massegläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche unmittelbar bei dem Konkursverwalter Rechtsanwalt und Notar Ulrich Maschmann, Am Kurpark 6—8, 65307 Bad Schwalbach, schriftlich geltend zu machen.

Bad Schwalbach, 14. 11. 1994  
Der Konkursverwalter  
U. Maschmann  
Rechtsanwalt und Notar

**5262**

3 N 21/89 — **Beschluß:** Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn **Harald Karl Bertges**, wohnhaft Schweizer Straße 6, 63694 Limeshain.

1. Das Verfahren wird mangels einer die Kosten deckenden Masse eingestellt (§ 204 KO).

2. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 9 303,14 DM inklusive Umsatzsteuer ausgleich, seine Auslagen auf 1 404,45 DM inklusive 15% MwSt. festgesetzt. Dem Konkursverwalter werden zum Ausgleich des Teils seiner Vergütung, der von der vorhandenen Masse nicht mehr gedeckt ist, folgende Titel des Gemeinschuldners übertragen:

— Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Büdingen vom 18. 4. 1985, Az. B 1739/85, gegen Herrn Norbert Schlereth über 4 000,— DM Hauptforderung zuzüglich Nebenleistungen,

— Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Büdingen vom 1. 6. 1984, Az. B 1691/84, gegen Frau Ramona Schlereth über 12 032,94 DM Hauptforderung zuzüglich Nebenleistung.

Büdingen, 8. 11. 1994 **Amtsgericht**

**5263**

61 N 82/89: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Extratour GmbH, Reiseservice Büro, Frankfurter Straße 15, 64347 Griesheim**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Darmstadt, 8. 11. 1994 **Amtsgericht, Abt. 61**

**5264**

61 N 179/93: Über das Vermögen der **Take It Reisen GmbH, ehemals geschäftsansässig Am Dornbusch 22, 64390 Erzhausen**, vertreten durch den Geschäftsführer Jens Voh, Neustraße 21, 65307 Bad Schwalbach, ist am Mittwoch, dem 9. November 1994, 16.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Diplom-Rechtspfleger Klaus Köhle, Heidelberger Straße 195, 64285 Darmstadt.

Anmeldefrist: 10. Februar 1995. Offener Arrest mit Anzeigepflicht: 8. Dezember 1994. Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Zimmer 203:

1. am 14. Dezember 1994, 10.00 Uhr, zur Beschlußfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses, sowie gemäß §§ 132, 134 und 137 KO,

2. am 16. März 1995, 10.00 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Darmstadt, 9. 11. 1994 **Amtsgericht**

**5265**

2 N 30/94: In dem Konkursantragsverfahren betreffend das Vermögen der Firma **Zissel Palettenbau GmbH, 35116 Hatzfeld-Eifa**, wird der Konkursantrag mangels Masse abgewiesen. Die angeordnete Sequestration des Vermögens der Firma Zissel Palettenbau GmbH sowie das gegen sie verhängte allgemeine Veräußerungsverbot werden aufgehoben.

Frankenberg (Eder), 10. 11. 1994 **Amtsgericht**

**5266**

81 N 857/89 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Ombau Exhibition International GmbH für Messebau, Im Lorsbachtal 47—49, 65719 Hofheim-Lorsbach**, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Mittwoch, den 14. Dezember 1994, 9.40 Uhr, Raum 283, II. Stock, Gebäude A.

Frankfurt am Main, 2. 11. 1994 **Amtsgericht, Abt. 81**

**5267**

81 N 435/91 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **RODRAL Lederbekleidungs-Vertriebs-GmbH, Kölner Straße 1, 65760 Eschborn**, wird mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

Frankfurt am Main, 29. 9. 1994 **Amtsgericht, Abt. 81**

**5268**

81 N 667/93 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß des Herrn **Norbert Albert Klein**, verstorben am 25. 12. 1992, wohnhaft gewesen Röderbergweg 124, Frankfurt am Main, wird nach Abhaltung des Schlußtermins gemäß § 163 KO aufgehoben.

Frankfurt am Main, 21. 9. 1994 **Amtsgericht, Abt. 81**

**5269**

81 N 708/93 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß der am 5. 2. 1993 verstorbenen, zuletzt in **Konrad-Broßwitz-Straße 3, 60487 Frankfurt am Main**, wohnhaft gewesen **Maria März geb. Klein**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins gemäß § 163 KO aufgehoben.

Frankfurt am Main, 14. 9. 1994 **Amtsgericht, Abt. 81**

**5270**

81 N 253/94 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß des Herrn **Peter Portier geb. Jacoby**, wohnhaft gewesen in **Langweidenstraße 50, Frankfurt am Main**, verstorben am 21. 4. 1993, wird nach Abhaltung des Schlußtermins gemäß § 163 KO aufgehoben.

Frankfurt am Main, 6. 10. 1994 **Amtsgericht, Abt. 81**

**5271**

81 N 912/94: Über den Nachlaß der am 30. 3. 1994 verstorbenen **Maria Gertrud Döring**, zuletzt wohnhaft gewesen **Dorffelder Straße 11, 60385 Frankfurt am Main**, wird heute, am 8. November 1994, 14.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalterin: Rechtsanwältin Karin Hahn, Zeilweg 13, 60439 Frankfurt am Main, Telefon: 58 10 68.

Konkursforderungen sind bis zum 5. Dezember 1994 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am

Montag, dem 19. Dezember 1994, 9.50 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 233.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 5. Dezember 1994 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 8. 11. 1994 **Amtsgericht, Abt. 81**

**5272**

81 N 993/94: Über den Nachlaß der am 22. 2. 1994 verstorbenen **Frau Anneliese Käthe Kubiak geb. Schmidt**, wohnhaft gewesen: **Gutleutstraße 319, 60327 Frankfurt am Main**, bzw. **An den Röthen, 60389 Frankfurt am Main**, wird heute, am 8. November 1994, 11.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Herr Rechtsanwalt Hans-Joachim Ritz, Am Fischstein 48, 60487 Frankfurt am Main, Telefon: 0 69/70 39 17

Konkursforderungen sind bis zum 15. Dezember 1994 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am

Donnerstag, dem 22. Dezember 1994, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. Dezember 1994 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 8. 11. 1994

Amtsgericht, Abt. 81

### 5273

81 N 1040/94: Über den Nachlaß des am 6. 1. 1994 verstorbenen, zuletzt in Elisabethenstraße 10—12, 60594 Frankfurt am Main, wohnhaft gewesenen Armin Otto Baumann, wird heute, am 9. November 1994, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalterin: Frau Elke Knecht, Oppenheimer Landstraße 10, 60594 Frankfurt am Main, Telefon: 0 60 26/61 26.

Konkursforderungen sind bis zum 7. Dezember 1994 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am

Mittwoch, dem 14. Dezember 1994, 9.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 7. Dezember 1994 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 8. 11. 1994

Amtsgericht, Abt. 81

### 5274

N 1/82: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma ORO-Werke, Fritz Jung KG, 61191 Rosbach, ist gemäß § 204 Konkursordnung eingestellt.

Die Auslagen der Ausschußmitglieder sind auf 700,— DM, ihre Vergütung auf 25 000,— DM festgesetzt.

Friedberg (Hessen), 11. 11. 1994 Amtsgericht

### 5275

24 N 108/94: In dem Konkursantragsverfahren betreffend den Nachlaß der am 25. 10. 1994 in Darmstadt verstorbenen Annelie Hildegard Dotzauer geb. Brückner wird heute, am Montag, dem 7. November 1994, zur Sicherung der Masse angeordnet:

1. Es wird ein allgemeines Veräußerungsverbot verhängt.

2. Die Sequestration des Geschäftsbetriebs der Verstorbenen.

Zur Sequestrierung wird bestellt: Rechtsanwältin Renate Rosenbrock, Im Teich 98, 64569 Nauheim.

Groß-Gerau, 9. 11. 1994

Amtsgericht

### 5276

24 N 109/94: In dem Konkursantragsverfahren gegen die Firma Werner Bürosysteme GmbH, Darmstädter Straße 85, 65462 Ginsheim-Gustavsburg, vertreten durch ihren Geschäftsführer, den Kaufmann Jan Werner, wird heute, am 10. November 1994, zur Sicherung der Masse gegen die Antragsgegnerin angeordnet:

1. Die Sequestration des Geschäftsbetriebs der Schuldnerin.

2. Die Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens über die Frage, ob

die Schuldnerin zahlungsunfähig und/oder überschuldet ist und ob eine die Verfahrenskosten deckende Masse vorhanden ist.

3. Die allgemeine Post- und Telegrafensperre.

Zum Sequester und Sachverständigen wird bestellt: Diplom-Rechtspfleger und Rechtsbeistand Klaus Köhler, Heidelberger Straße 195, 64285 Darmstadt.

Groß-Gerau, 10. 11. 1994

Amtsgericht

### 5277

24 N 112/94: In dem Konkursantragsverfahren gegen die Firma MUR Bau GmbH, Dr.-Kittz-Straße 2, 65462 Ginsheim-Gustavsburg, vertreten durch ihren Geschäftsführer, den Bauarbeiter Hasan Aydin, Darmstädter Landstraße 36, 65462 Ginsheim-Gustavsburg, wird heute, am Donnerstag, dem 10. November 1994, zur Sicherung der Masse gegen die Antragsgegnerin angeordnet:

1. Es wird ein allgemeines Veräußerungsverbot verhängt.

2. Die Sequestration des Geschäftsbetriebs der Schuldnerin.

3. Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens über die Frage, ob die Schuldnerin zahlungsunfähig und/oder überschuldet ist und ob eine die Verfahrenskosten deckende Masse vorhanden ist.

4. Allgemeine Post- und Telegrafensperre. Zum Sequester und Sachverständigen wird bestellt: Rechtsanwalt Ullrich Köster, Weinbergstraße 2, 65428 Rüsselsheim.

Groß-Gerau, 10. 11. 1994

Amtsgericht

### 5278

24 N 114/94: In dem Konkursantragsverfahren gegen die Firma Riedel Haus GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Siegfried Riedel, Dr.-Hermann-Straße 26 a, 65462 Ginsheim-Gustavsburg — Antragsgegnerin und Schuldnerin —, wird heute, am 14. November 1994, gegen die Antragsgegnerin ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen und die Sequestration des Geschäftsbetriebs sowie allgemeine Post- und Telegrafensperre angeordnet.

Zugleich wird der Rechtsanwalt Bardo Sigwart, Große Langgasse 1 a, 55116 Mainz, zum Sequester bestimmt.

Groß-Gerau, 14. 11. 1994

Amtsgericht

### 5279

42 N 241/94: In dem Konkursantragsverfahren betreffend die Firma TSB GmbH Technischer Service Brennschneidemaschinen, Voltastraße 8, 63477 Maintal, werden heute, am 10. November 1994, 11.00 Uhr, zur Sicherung der Masse gemäß § 106 KO angeordnet: das allgemeine Veräußerungsverbot sowie die Sequestration des Vermögens der Schuldnerin.

Sequester: Rechtsanwalt Ulrich Kneller, Goethestraße 144, 63477 Maintal.

Hanau, 10. 11. 1994

Amtsgericht, Abt. 42

### 5280

In dem Konkursverfahren der Firma Karin Hess-Transporte, Inhaberin Karin Hess, Motzstraße 9, 34117 Kassel, Aktenzeichen 652 N 131/90, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt 18 883,74 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: das restliche Honorar bzw. Auslagen des Konkursverwalters sowie die noch nicht erhobenen restlichen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 11 071,54 DM bevorrechtigte und 36 550,11 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, 34117 Kassel (Zimmer 571) aus.

Kassel, 8. 11. 1994

Der Konkursverwalter  
Dr. Fritz Westhelle  
Rechtsanwalt

### 5281

In dem Nachlaßkonkursverfahren der Kauffrau Gisela Püse, Inhaberin der Firma Wiedersich & Co. Nachf., 34117 Kassel, Wilhelmstraße 6 — Az.: 65 N 27/88 — soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar ist ein Massebestand von z. Z. 360 432,— DM zzgl. Zinsen.

Die Vorrechtsforderungen  
Rangklasse I in Höhe von 38 044,47 DM,  
Rangklasse II in Höhe von 85 876,59 DM,  
Rangklasse III in Höhe von 476,22 DM  
sind gemäß § 170 KO vorweg ausgezahlt.

Zu berücksichtigen sind nichtbevorrechtigte Forderungen nach § 61, Ziffer VI, in Höhe von 507 686,— DM.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Gläubiger liegt aus auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, 34111 Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 592, zur Einsicht der Beteiligten zu den dort üblichen Geschäftszeiten.

Kassel, 9. 11. 1994

Der Konkursverwalter  
Lepper  
Rechtsanwalt

### 5282

9 N 86/94: In der Konkursantragssache gegen Herrn Heinz Ochs, Auf der Krautweide 26, 65812 Bad Soden, Inhaber der Firma Drei Linden Feinkost, ist durch Beschluß vom 9. November 1994 über das Vermögen des Schuldners ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

Königstein im Taunus, 9. 11. 1994

Amtsgericht

### 5283

1 N 2/92: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Gebr. Wiegand KG, Waldmannsbreite 2, 34497 Korbach, gesetzlich vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter, Herrn Hellmut Spratte, Sachsenberger Straße 22, 35104 Lichtenfels-Goddelsheim, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 I KO).

Korbach, 7. 11. 1994

Amtsgericht

### 5284

N 34/94 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Schürmann und Franck Gaststätten GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Friedhelm Schürmann, Wilhelmstraße 59 in 68623 Lampertheim, wird nach Einstellung des Verfahrens gemäß § 204 KO Schlußtermin bestimmt auf

Mittwoch, den 25. Januar 1995, 14.00 Uhr, Saal 10, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lampertheim.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters.

Lampertheim, 8. 11. 1994

Amtsgericht

### 5285

7 N 38/94 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Scandecor Made in Sweden GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Norbert Eisel, Robert-Bosch-Straße 1, 63225 Langen, ist auf

Donnerstag, den 12. Januar 1995, 10.00 Uhr, Saal B, Amtsgericht Langen, Zimmer-

straße 29, eine Gläubigerversammlung einberufen.

Tagesordnung: Anhörung der Gläubigerversammlung gemäß § 204 II KO.

Langen, 8. 11. 1994

**Amtsgericht**

### 5286

7 N 77/94 — **Beschluß:** In der Konkursantragssache betreffend das Vermögen des **Herrn Anton Culina, Handelnder der handelsgerichtlich nicht eingetragenen Firma CCK-Bau GmbH, Otto-Hahn-Straße 39, 63303 Dreieich**, wird die Sequestration angeordnet.

Zum Sequester wird Rechtsanwalt Ulrich Köster, Weinbergstraße 2, 65428 Rüsselsheim (Telefon: 0 61 42/6 10 47; Telefax: 0 61 42/6 75 61) bestellt.

Zur Sicherung der Masse wird ferner angeordnet: Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

Langen, 8. 11. 1994

**Amtsgericht**

### 5287

7 N 33/93 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Dr. Peter Otto Alexander Matschoss, zuletzt wohnhaft gewesen Laibachstraße 13, 65549 Limburg**, wird dem Konkursverwalter auf seinen Antrag hin gestattet, der Konkursmasse einen Vorschuß auf seine Vergütung und Auslagen in Höhe von 15 000,— DM zu entnehmen.

Limburg a. d. Lahn, 9. 11. 1994

**Amtsgericht**

### 5288

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Fernseh Kistler GmbH, Amtsgericht Rüsselsheim I, Aktenzeichen 4 N 15/90**, soll die Schlußverteilung vorgenommen werden.

Vorbehaltlich der gerichtlichen Festsetzung von Vergütung und Auslagen steht ein Massebestand von 15 902,12 DM zur Verfügung, der wie folgt zu verteilen ist (§ 61 der Konkursordnung):

Rang § 61, I, 1	328,50 DM,
Rang § 61, I, 2	340 861,70 DM,
Rang § 61, I, 3	175,— DM,
Rang § 61, I, 6	250 500,12 DM.

Mainz, 28. 10. 1994

**Der Konkursverwalter  
Wolfgang Tack  
Rechtsanwalt**

### 5289

7 N 235/94: Über den Nachlaß des am 28. 7. 1994 verstorbenen, zuletzt in **63179 Obertshausen, Bachstraße 4 a, wohnhaft gewesen Hans Willi Hooch** wird heute, am 8. November 1994, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Alexander Wolfram, Rumpfenheimer Straße 44, 63075 Offenbach.

Konkursforderungen sind bis 20. Dezember 1994 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 und 204 KO bezeichneten Gegenstände sowie Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Dienstag, 3. Januar 1995, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Gebäude D, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), 3. Stock, Saal 311.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 20. Dezember 1994.

Offenbach am Main, 9. 11. 1994

**Amtsgericht**

### 5290

4 N 17/94: Der Antrag der **Firma Landtrans-Speditions GmbH, Langer Kornweg 34 D, 65451 Kelsterbach**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Ulrich Drzastwa, Heinrich-Engel-Straße 39, 64572 Büttelborn, auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das eigene Vermögen ist durch Beschluß vom 11. Oktober 1994 mangels einer die Kosten deckenden Masse zurückgewiesen worden. Die Sequestration und das Veräußerungsverbot wurden aufgehoben.

Rüsselsheim, 10. 11. 1994

**Amtsgericht**

### 5291

N 98/94: In dem Konkurseröffnungsverfahren betreffend **AFB Arbeitsgemeinschaft für Baudurchführungen Dipl.-Ing. Borde, Götz & Partner oHG, Senefelderstraße 1 (Büroturm), 63110 Rodgau**, hat der Gläubiger den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens zurückgenommen. Das am 25. Oktober 1994 verfügte Veräußerungsverbot/Sequestration wird deshalb aufgehoben.

Seligenstadt, 4. 11. 1994

**Amtsgericht**

### 5292

N 47/91: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma ESB-GmbH, EDV-Beratung, Verkauf und Vertrieb**, vertreten durch den Geschäftsführer Karl Gunther Bethe, Bahnhofstraße 44, 63110 Rodgau, wird Termin zur Anhörung der Gläubiger bzgl. Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO) und ggf. Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände/Forderungen und Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Donnerstag, den 12. Januar 1995, 10.00 Uhr, Saal 13, I. Stock, im Gerichtsgebäude Seligenstadt, Giselastraße 1.

Seligenstadt, 7. 11. 1994

**Amtsgericht**

### 5293

62 N 20/91: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **D + D Dach und Decke Isolier-Flachdach-Akustik Baugesellschaft mbH + Co. Bedachungen KG**, vertreten durch den Geschäftsführer Detlef Globow, Schoßwiesenstraße 6, 61197 Florstadt — Schuldnerin —, wird die Gläubigerversammlung auf

Montag, den 23. Januar 1995, 15.00 Uhr, auf Saal 402 im Nebengebäude Moritzstraße 5 des Amtsgerichts einberufen.

Tagesordnung:

1. Bericht des Konkursverwalters,
2. Prüfung nachgemeldeter Forderungen,
3. Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters,
4. Vergütung des Konkursverwalters,
5. Einstellung mangels Masse.

Wiesbaden, 8. 11. 1994

**Amtsgericht**

### 5294

62 N 107/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **INNOVA FORUM Gesellschaft für innovative Aus- und Weiterbildung mbH**, vertreten durch die Geschäftsführer Reinhard Simon und Roswitha Anja

Welikis, Schützenhofstraße 3, 65183 Wiesbaden, wird Gläubigerversammlung auf Montag, den 23. Januar 1995, 15.15 Uhr, auf Saal 402 im Nebengebäude Moritzstraße 5 des Amtsgerichts einberufen.

Tagesordnung:

1. Bericht des Konkursverwalters,
2. Prüfung nachgemeldeter Forderungen,
3. Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters,
4. Vergütung des Konkursverwalters,
5. Einstellung mangels Masse.

Wiesbaden, 8. 11. 1994

**Amtsgericht**

### 5295

62 N 105/94: Konkursantragsverfahren betreffend **Klinik Erathstraße Verwaltungs-GmbH i. L.**, vertreten durch den Liquidator Dipl.-Wirtschaftler Wilfried Albert, Kurfürstenstraße 115, 10787 Berlin.

Der Schuldnerin ist am 8. November 1994 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 8. 11. 1994

**Amtsgericht**

### 5296

62 N 166/94: Konkursantragsverfahren betreffend **D.F.L. Bau GmbH, Sieben-Morgen-Weg 33, 55246 Mainz-Kostheim**, vertreten durch den Geschäftsführer Diego Frangià-mone, Hauptstraße 135, 55246 Mainz-Kostheim.

Der Schuldnerin ist am 9. November 1994 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 9. 11. 1994

**Amtsgericht**

### 5297

62 N 177/94: Konkursantragsverfahren betreffend **Techmeda, Medizinisch-Technische Marketing- und Handels-GmbH, Kaiser-Friedrich-Ring 46, 65185 Wiesbaden**, vertreten durch den Geschäftsführer John Fredrik Walters, dieser vertreten durch die Steuerberaterin Ursula Greve, c/o Incotax GmbH, Oranienstraße 23, 65185 Wiesbaden.

Der Schuldnerin ist am 1. November 1994 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 8. 11. 1994

**Amtsgericht**

### 5298

62 N 180/94: Über das Vermögen der **Ludwig Fey GmbH, Petersweg 15, 55252 Mainz-Kastel**, vertreten durch den Geschäftsführer Hans Ulrich Häfner, wird heute, am 3. November 1994, 13.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Dipl.-Volkswirt Gerd Funcke, Annabergstraße 45, 55131 Mainz.

Anmeldungen (doppelt) bis zum 27. Dezember 1994. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 27. Dezember 1994.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Montag, dem 23. Januar 1995, 14.00 Uhr, Zimmer 402.

Wiesbaden, 3. 11. 1994

**Amtsgericht**

### 5299

62 N 169/94: Konkursantragsverfahren betreffend **Nico Münzberg, wohnhaft Goebenstraße 7, 65195 Wiesbaden**.

Dem Schuldner ist am 11. November 1994 verboten worden, über Gegenstände seines Vermögens zu verfügen. Er darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 11. 11. 1994

**Amtsgericht**

## Zwangsversteigerungen

**Sammelbekanntmachung:** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

### 5300

K 45/93: Die im Grundbuch von Wehrda, Band 16, Blatt 505, eingetragene Grundstücke, Gemarkung Wehrda,

lfd. Nr. 1, Flur 12, Flurstück 4/1, Hofraum, Die schiebe Liethe, Größe 3,76 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 12, Flurstück 3/1, Hofraum, Die schiebe Liethe, Größe 4,05 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 12, Flurstück 3/3, Hof- und Gebäudefläche, Rhinaer Straße 38, Größe 12,67 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 9, Flurstück 55/1, Gebäude- und Freifläche, Hutzbergstraße 22, Größe 19,77 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 8. Februar 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, Saal 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 7. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Thomas Opfer.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1, 2 und 3 auf 80 000,— DM,  
lfd. Nr. 4 auf 830 000,— DM,  
Zubehör auf 60 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 7. 11. 1994

Amtsgericht

### 5301

K 46/94: Das im Grundbuch von Lautenhausen, Band 11, Blatt 262, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 172/1, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorf, Größe 7,20 Ar, und der im Grundbuch von Lautenhausen, Band 13, Blatt 306, eingetragene halbe Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 16/8, Hof- und Gebäudefläche, Im Erlich 25, Größe 7,27 Ar, soll am Mittwoch, dem 15. März 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, Saal 11, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 6. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- Jürgen Willi Kneifel,
  - Edgar Kneifel,
- in Erbengemeinschaft.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Blatt 262, Nr. 1 auf 98 000,— DM,  
Blatt 306, Nr. 1 auf 75 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 10. 11. 1994

Amtsgericht

### 5302

2 K 41/93: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Kettenbach, Band 36, Blatt 1050, Miteigentumsanteil von 86/100 an Grundstück Kettenbach,

Flur 4, Flurstück 70, Gebäude- und Freifläche, Feldstraße 2, Größe 17,79 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Räumen im Unter- und Erdgeschoß,

soll am Freitag, dem 27. Januar 1995, 10.00 Uhr, Raum 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 10. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Heide Schupp, Aarbergen,  
Ria Baumgart, Ketsch; als Gesellschafter bürgerlichen Rechts.

Der Wert des Grundbesitzes (Büro- und Lagergebäude) ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 881 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 9. 11. 1994

Amtsgericht

### 5303

8 K 4/94: Das im Grundbuch von Dillenburg, Band 90, Blatt 3090, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 20, Flur 20, Flurstück 341/87, Hof- und Gebäudefläche, Am Zwingel, Größe 5,57 Ar,

lfd. Nr. 34, Flur 20, Flurstück 331/1, Hof- und Gebäudefläche, Am Zwingel, Größe 0,06 Ar,

lfd. Nr. 42, Flur 20, Flurstück 86/2, Hof- und Gebäudefläche, Am Zwingel 4, Größe 2,17 Ar,

lfd. Nr. 43, Flur 20, Flurstück 88, Hof- und Gebäudefläche, Am Zwingel, Größe 0,36 Ar,

lfd. Nr. 51, Flur 20, Flurstück 87/3, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe, Am Zwingel 2, Größe 2,17 Ar,

lfd. Nr. 52, Flur 20, Flurstück 83/2, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe, Am Zwingel 2, Größe 5,57 Ar,

lfd. Nr. 53, Flur 20, Flurstück 82/1, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe, Am Zwingel 2, Größe 0,28 Ar,

lfd. Nr. 54, Flur 20, Flurstück 84/1, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe, Am Zwingel 2, Größe 0,21 Ar,

lfd. Nr. 55, Flur 20, Flurstück 90/2, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe, Am Zwingel 2, Größe 5,22 Ar,

lfd. Nr. 56, Flur 20, Flurstück 93/1, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe, Am Zwingel 2, Größe 0,16 Ar,

lfd. Nr. 57, Flur 20, Flurstück 89/1, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe, Am Zwingel 2, Größe 0,15 Ar,

soll am Mittwoch, dem 25. Januar 1995, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Saal 18 im Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 1. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Kinax Wilhelm Ax KG, Am Zwingel 2, 35683 Dillenburg.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt einheitlich für alle Grundstücke auf 1 915 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Dillenburg, 11. 11. 1994

Amtsgericht

### 5304

3 K 24/94: Das im Wohnungsgrundbuch von Bischhäusen, Band 49, Blatt 1092, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 23/100 Miteigentumsanteil am Grundstück Gemarkung Bischhausen, Flur 15, Flurstück 40/1, Gebäude- und Freifläche, Am Sengelbach 3, Größe 8,90 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 3 des Aufteilungsplans,

soll am Mittwoch, dem 25. Januar 1995, 10.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 30, 37269 Eschwege, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 8. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ingrid Hose geb. Brill, Waldkappel-Bischhausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Eschwege, 7. 11. 1994

Amtsgericht

### 5305

2 K 18/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bromskirchen, Band 52, Blatt 1523,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Bromskirchen, Flur 13, Flurstück 160/1, Gebäude- und Freifläche, Schoppenstraße 4, Größe 7,26 Ar,

soll am Dienstag, dem 14. Februar 1995, 14.30 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 35066 Frankenberg (Eder), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 6. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hilde Pietschmann.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

480 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankenberg (Eder), 2. 11. 1994

Amtsgericht

### 5306

84 K 228/93: Das im Grundbuch-Bezirk Nieder Eschbach des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Bad Vilbel, Band 139, Blatt 4824, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 150/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main-Nieder Eschbach, Flur 3, Flurstück 397/9, Gebäude- und Freifläche, Konrad-Duden-Weg 1, Größe 28,89 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1.01.1 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 4820 bis 4875 insgesamt) und Sonder-

nutzungsrechte bzgl. Kfz-Stellplätzen (Dreizimmerwohnung),

soll am Dienstag, dem 28. März 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 8. 1993 (Versteigerungsvermerk):

Renta-Projekt Grundstücks GmbH, jetzt:

Renta-Projekt Grundstücks GmbH, jetzt:

IVG Immobilienverwertungsgesellschaft mbH, Steinbeisstraße 4, 71229 Leonberg.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

217 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 25. 10. 1994

Amtsgericht, Abt. 84

### 5307

84 K 219/93: Das im Grundbuch-Bezirk Nieder Eschbach des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Bad Vilbel, Band 139, Blatt 4820, eingetragene Raumeigentum, lfd. Nr. 1: 156/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main-Nieder Eschbach, Flur 3, Flurstück 397/9, Gebäude- und Freifläche, Konrad-Duden-Weg 1, Größe 28,89 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 1.00.1 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 4821 bis 4875) und Sondernutzungsrechte bzgl. Kfz-Stellplätzen (Gewerbereinheit), soll am Montag, dem 20. März 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 8. 1993 (Versteigerungsvermerk):

Renta-Projekt Grundstücks GmbH, jetzt: IVG Immobilienverwertungsgesellschaft mbH, Steinbeisstraße 4, 71229 Leonberg.

Der Wert des Teileigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

214 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 4. 11. 1994

Amtsgericht, Abt. 84

### 5308

84 K 379/93: Das im Wohnungsgrundbuch-Bezirk 25 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 93, Blatt 3178, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, 2 und 3/zu 1, bestehend aus 43,5/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 1, Flur 392, Flurstück 4/3, Gebäude- und Freifläche, Röderbergweg 118—126 und Ostparkstraße 37, Größe 62,16 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 118 des Aufteilungsplans, und das im Teileigentumsgrundbuch-Bezirk 25 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 99, Blatt 3348, eingetragene Teileigentum,

lfd. Nr. 1, 2 und 3/zu 1, bestehend aus 2/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 1, Flur 392, Flurstück 4/3, Gebäude- und Freifläche, Röderbergweg 118—126 und Ostparkstraße 37, Größe 62,16 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Pkw-Stellplatz im Garagenkeller Nr. 378 des Aufteilungsplans,

Wohnungs- und Teileigentum sind jeweils beschränkt durch die anderen Sondereigentumsrechte (Blatt 3061 bis 3375, 3409 bis 3114),

sollen am Montag, dem 6. Februar 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 2. 1994 (WE) bzw. 16. 2. 1994 (TE) (Versteigerungsvermerke):

Rolf Gohl, Berglesweg 24/2, 71665 Vaihingen/Enz.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

158 750,— DM,

20 000,— DM.

der des Teileigentums auf 20 000,— DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 7. 11. 1994

Amtsgericht, Abt. 84

### 5309

84 K 229/93: Das im Grundbuch-Bezirk Nieder Eschbach des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Bad Vilbel, Band 139, Blatt 4825, eingetragene Wohnungseigentum, lfd. Nr. 1: 168/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main-Nieder Eschbach, Flur 3, Flurstück 397/9, Gebäude- und Freifläche, Konrad-Duden-Weg 1, Größe 28,89 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1.01.2 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 4820 bis 4824, 4826 bis 4875) und Sondernutzungsrechte bzgl. Kfz-Stellplätzen (Dreizimmerwohnung),

soll am Montag, dem 20. März 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 8. 1993 (Versteigerungsvermerk):

Renta-Projekt Grundstücks GmbH, jetzt: IVG Immobilienverwertungsgesellschaft mbH, Steinbeisstraße 4, 71229 Leonberg.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

230 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 4. 11. 1994

Amtsgericht, Abt. 84

### 5310

84 K 233/93: Das im Grundbuch-Bezirk Nieder Eschbach des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Bad Vilbel, Band 139, Blatt 4829, eingetragene Wohnungseigentum, lfd. Nr. 1: 168/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main-Nieder Eschbach, Flur 3, Flurstück 397/9, Gebäude- und Freifläche, Konrad-Duden-Weg 1, Größe 28,89 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1.02.2 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 4820 bis 4828, 4830 bis 4875) und Sondernutzungsrechte bzgl. Kfz-Stellplätzen (Dreizimmerwohnung),

soll am Montag, dem 20. März 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 8. 1993 (Versteigerungsvermerk):

Renta-Projekt Grundstücks GmbH, jetzt: IVG Immobilienverwertungsgesellschaft mbH, Steinbeisstraße 4, 71229 Leonberg.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

231 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 4. 11. 1994

Amtsgericht, Abt. 84

### 5311

84 K 239/93: Das im Grundbuch-Bezirk Nieder Eschbach des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Bad Vilbel, Band 139, Blatt 4835, eingetragene Wohnungseigentum, lfd. Nr. 1: 216/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main-Nieder Eschbach, Flur 3, Flurstück 397/9, Gebäude- und Freifläche, Konrad-Duden-Weg 1, Größe 28,89 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1.03.4 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 4820 bis 4834, 4836 bis 4875) und Sondernutzungsrechte bzgl. Kfz-Stellplätzen (Vierzimmerwohnung),

soll am Montag, dem 27. März 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 8. 1993 (Versteigerungsvermerk):

Renta-Projekt Grundstücks GmbH, jetzt: IVG Immobilienverwertungsgesellschaft mbH, Steinbeisstraße 4, 71229 Leonberg.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

278 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 4. 11. 1994

Amtsgericht, Abt. 84

### 5312

84 K 243/93: Das im Grundbuch-Bezirk Nieder Eschbach des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Bad Vilbel, Band 139, Blatt 4839, eingetragene Wohnungseigentum, lfd. Nr. 1: 216/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main-Nieder Eschbach, Flur 3, Flurstück 397/9, Gebäude- und Freifläche, Konrad-Duden-Weg 1, Größe 28,89 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1.04.4 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 4820 bis 4838, 4840 bis 4875) und Sondernutzungsrechte bzgl. Kfz-Stellplätzen (Vierzimmerwohnung),

soll am Montag, dem 27. März 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 8. 1993 (Versteigerungsvermerk):

Renta-Projekt Grundstücks GmbH, jetzt: IVG Immobilienverwertungsgesellschaft mbH, Steinbeisstraße 4, 71229 Leonberg.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

278 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 4. 11. 1994

Amtsgericht, Abt. 84

### 5313

84 K 249/93: Das im Grundbuch-Bezirk Nieder Eschbach des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Bad Vilbel, Band 139, Blatt 4845, eingetragene Wohnungseigentum, lfd. Nr. 1: 172/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main-Nieder Eschbach, Flur 3, Flurstück 397/9, Gebäude- und Freifläche, Konrad-Duden-Weg 1, Größe 28,89 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an



der Wohnung Nr. 1.06.2 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 4820 bis 4844, 4846 bis 4875) und Sondernutzungsrechte bzgl. Kfz-Stellplätzen (Dreizimmerwohnung),

soll am Montag, dem 27. März 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 8. 1993 (Versteigerungsvermerk):

Renta-Projekt Grundstücks GmbH, jetzt: IVG Immobilienverwertungsgesellschaft mbH, Steinbeisstraße 4, 71229 Leonberg.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 230 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 4. 11. 1994

Amtsgericht, Abt. 84

**5314**

84 K 334/93: Die im Grundbuch-Bezirk 38 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 152, Blatt 5140, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt am Main 38, Flur 12, Flurstück 156/90, Hof- und Gebäudelfläche (Einfamilienwohnhaus), Goldbergweg 20, Größe 7,77 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankfurt am Main 38, Flur 12, Flurstück 92, Hofraum, Goldbergweg, Größe 1,45 Ar,

sollen am Freitag, dem 10. März 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 10. 1993 (Versteigerungsvermerk):

Herr Hermann Schindler, Goldbergweg 20, 60599 Frankfurt am Main.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf	1 472 000,— DM,
lfd. Nr. 2 auf	6 525,— DM,
zusammen	1 478 525,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 26. 9. 1994

Amtsgericht, Abt. 84

**5315**

84 K 385/93: Das im Wohnungs-Grundbuch-Bezirk 19 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 47, Blatt 1499, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 70/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 273, Flurstück 45/9, Gebäude- und Freifläche, Hansaallee 7, Größe 5,30 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2 a des Aufteilungsplans und beschränkt durch die anderen Sondereigentumsrechte (Blatt 1058 bis 1063) sowie ausnahmslos in der Veräußerung,

soll am Dienstag, dem 11. April 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 2. 1994 (Versteigerungsvermerk):

Barbara Giesche geb. Koch, Kettelerstraße 1, 63486 Bruchköbel.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

380 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 25. 10. 1994

Amtsgericht, Abt. 84

**5316**

84 K 393/93: Das im Wohnungs-Grundbuch-Bezirk 32 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 367, Blatt 11 597, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 403,57/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 1, Flur 545, Flurstück 4/4, Gebäude- und Freifläche, Kennedyallee 98, Größe 6,39 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1 des Aufteilungsplans und beschränkt durch die anderen Sondereigentumsrechte (Blatt 11 598 und 11 599) sowie teilweise in der Veräußerung,

soll am Montag, dem 13. Februar 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 3. 1994 (Versteigerungsvermerk):

Frau Berta Stickele in Frankfurt am Main. Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

645 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 8. 11. 1994

Amtsgericht, Abt. 84

**5317**

84 K 235/93: Das im Grundbuch-Bezirk Nieder Eschbach des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Bad Vilbel, Band 139, Blatt 4831, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 216/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main-Nieder Eschbach, Flur 3, Flurstück 397/9, Gebäude- und Freifläche, Konrad-Duden-Weg 1, Größe 28,89 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1.02.4 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 4820 bis 4875 insgesamt) und Sondernutzungsrechte bzgl. Kfz-Stellplätzen (Vierzimmerwohnung),

soll am Dienstag, dem 28. März 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 8. 1993 (Versteigerungsvermerk):

Renta-Projekt Grundstücks GmbH, jetzt: IVG Immobilienverwertungsgesellschaft mbH, Steinbeisstraße 4, 71229 Leonberg.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

278 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 25. 10. 1994

Amtsgericht, Abt. 84

**5318**

84 K 7/94: Das im Grundbuch-Bezirk Langenhain des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 76, Blatt 2123, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langenhain, Flur 41, Flurstück 36/2, Gebäude- und Freifläche, Weibächer Wälder Fl 7A (postalisch: Gimpelweg 7 a), Größe 9,90 Ar,

soll am Freitag, dem 17. März 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 3. 1994 (Versteigerungsvermerk):

Herr Günter Germann, Gimpelweg 7 a, Hofheim-Langenhain.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

610 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 6. 10. 1994

Amtsgericht, Abt. 84

**5319**

84 K 260/93: Das im Grundbuch-Bezirk Nieder Eschbach des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Bad Vilbel, Band 140, Blatt 4856, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 150/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main-Nieder Eschbach, Flur 3, Flurstück 397/9, Gebäude- und Freifläche, Konrad-Duden-Weg 1, Größe 28,89 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1.09.1 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 4820 bis 4875) und Sondernutzungsrechte bzgl. Kfz-Stellplätzen (Dreizimmerwohnung),

soll am Mittwoch, dem 29. März 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 8. 1993 (Versteigerungsvermerk):

Renta-Projekt Grundstücks GmbH, jetzt: IVG Immobilienverwertungsgesellschaft mbH, Steinbeisstraße 4, 71229 Leonberg.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

224 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 25. 10. 1994

Amtsgericht, Abt. 84

**5320**

84 K 261/93: Das im Grundbuch-Bezirk Nieder Eschbach des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Bad Vilbel, Band 140, Blatt 4857, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 172/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main-Nieder Eschbach, Flur 3, Flurstück 397/9, Gebäude- und Freifläche, Konrad-Duden-Weg 1, Größe 28,89 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1.09.2 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 4820 bis 4875) und Sondernutzungsrechte bzgl. Kfz-Stellplätzen (Dreizimmerwohnung),

soll am Mittwoch, dem 29. März 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 8. 1993 (Versteigerungsvermerk):

Renta-Projekt Grundstücks GmbH, jetzt: IVG Immobilienverwertungsgesellschaft mbH, Steinbeisstraße 4, 71229 Leonberg.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

239 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 25. 10. 1994

**Amtsgericht, Abt. 84**

### 5321

K 55/93: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Friedberg (Hessen), Band 98, Blatt 4362,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Friedberg (Hessen), Flur 18, Flurstück 64/46, Hof- und Gebäudefläche, Raiffeisenstraße, Größe 45,87 Ar,

soll am Dienstag, dem 14. Februar 1995, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen), Raum 18, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 10. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Klaus Müller-Kabisch, geboren am 9. 5. 1934,

Dr. Marianne Müller-Kabisch, geboren am 27. 4. 1941, beide Wassmannsdorfer Chaussee 76, 12355 Berlin, als Gesellschafter Bürgerlichen Rechts der BGB-Gesellschaft Nr. 2.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

4 572 000,— DM.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag bereits nach § 85 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen) 8. 11. 1994 **Amtsgericht**

### 5322

K 19/94: Die im Grundbuch von Jesberg, Band 31, Blatt 850, eingetragenen Grundstücke, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Flur 9, Flurstück 17/3, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Burgweg 6, Größe 2,83 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 9, Flurstück 19/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Burgweg 6, Größe 0,02 Ar,

sollen am Freitag, dem 3. Februar 1995, 10.00 Uhr, Schladenweg 1, Zimmer 15, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 5. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Walter Dickel, Feldatal,  
Margot Dickel, jetzt verh. Jähnert, geb. Schütz, Jesberg, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 2 BV auf 34 938,— DM,

lfd. Nr. 4 BV auf 62,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Fritzlar, 10. 11. 1994 **Amtsgericht**

### 5323

5 K 8/93: Das im Wohnungsgrundbuch von Künzell, Band 96, Blatt 3061, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 96,53/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Künzell, Flur 3, Flurstück 538/7, Lieg.B. 1880, Gebäude- und Freifläche, Theodor-Litt-Ring 20, Größe 8,15 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoß und an dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 19; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 3043 bis 3062); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sonderei-

gentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsrechte bezüglich Kfz-Stellplätze sind getroffen;

bei diesem Wohnungseigentum ist vermerkt:

lfd. Nr. 2/zu 1: 96,53/2 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Künzell, Flur 3, Flurstück 538/8, Verkehrsfläche, Theodor-Litt-Ring, Größe 2,81 Ar,

soll am Donnerstag, dem 16. Februar 1995, 10.00 Uhr, im Amtsgericht Fulda, Behördenzentrum, Am Rosengarten, 36037 Fulda, Raum 3.100, 3. Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 2. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

RGS Immobilien und Verwaltungen GmbH, München.

Der Verkehrswert des Wohnungseigentums ist festgesetzt auf

139 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 11. 11. 1994 **Amtsgericht**

### 5324

5 K 13/93: Das im Wohnungsgrundbuch von Künzell, Band 96, Blatt 3062, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 96,53/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Künzell, Flur 3, Flurstück 538/7, Lieg.B. 1880, Gebäude- und Freifläche, Theodor-Litt-Ring 20, Größe 8,15 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoß und an dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 20; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 3043 bis 3062); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsrechte bezüglich Kfz-Stellplätze sind getroffen;

bei diesem Wohnungseigentum ist vermerkt:

lfd. Nr. 2/zu 1: 96,53/2 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Künzell, Flur 3, Flurstück 538/8, Verkehrsfläche, Theodor-Litt-Ring, Größe 2,81 Ar,

soll am Donnerstag, dem 16. Februar 1995, 14.00 Uhr, im Amtsgericht Fulda, Behördenzentrum, Am Rosengarten, 36037 Fulda, Raum 3.100, 3. Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 2. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

RGS Immobilien und Verwaltungen GmbH, München.

Der Verkehrswert des Wohnungseigentums ist festgesetzt auf

139 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 11. 11. 1994 **Amtsgericht**

### 5325

K 1/94: Das im Grundbuch von Rothenbergen, Band 43, Blatt 1396, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Rothenbergen, Flur 11, Flurstück 103/13, Bauplatz, Feldstraße 24 (bebaut mit Einfamilienhaus), Größe 8,22 Ar,

soll am Mittwoch, dem 15. Februar 1995, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 1. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ursula Botzum in Gründau.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

800 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 1. 11. 1994 **Amtsgericht**

### 5326

42 K 54/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Gießen, Band 590, Blatt 20831,

lfd. Nr. 1: 27,10/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gießen, Flur 52, Nr. 227/10, Gebäude- und Freifläche, Eichendorffring 154, Größe 32,98 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 28 bezeichneten Wohnung einschließlich Balkon im 6. Obergeschoß, rechts vorne; die Veräußerung bedarf der Zustimmung des Verwalters; dies gilt nicht im Falle der Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte in gerader Linie oder Verwandte bis zum zweiten Grad in der Seitenlinie oder bei einer Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter;

bezüglich der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bis 36 bezeichneten Keller im Kellergeschoß sind Sondernutzungsregelungen dahin getroffen, daß dem jeweiligen Eigentümer eines bestimmten Wohnungseigentums die Alleinbenutzung des dieselbe Nummer tragenden Kellers zusteht; bezüglich der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bis 15 bezeichneten Kfz-Außenstellplätze ist eine Sondernutzungsregelung getroffen (dem betroffenen Wohnungseigentum steht nach dem Grundbuchinhalt insoweit kein Sondernutzungsrecht zu); (Wohnungsgröße ca. 70,76 m<sup>2</sup>);

soll am Mittwoch, dem 22. Februar 1995, 13.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 6. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Metin Yasa.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

180 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 11. 11. 1994 **Amtsgericht**

### 5327

42 K 60/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Nieder-Bessingen, Band 22, Blatt 700,

lfd. Nr. 1: 17 017/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Nieder-Bessingen, Flur 1, Nr. 219/1, Hof- und Gebäudefläche, Am Rabels 20, Größe 6,65 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Kellergeschoß nebst Keller, die im Aufteilungsplan mit Nr. 01 und rot gekennzeichnet sind; über den Gebrauch der Terrasse vor der Wohnung 01 ist eine Vereinbarung getroffen (Wohnungsgröße ca. 64,84 m<sup>2</sup>);

soll am Mittwoch, dem 22. Februar 1995, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. 6. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Claudia Strasser geb. Kunze.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

128 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

**Gießen, 11. 11. 1994** **Amtsgericht**

**5328**

24 K 8/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Walldorf, Band 205, Blatt a) 7267, b) 7268,  
a) BV Nr. 1: Miteigentumsanteil zu 41 402/100 000 an dem Grundstück Gemarkung Walldorf, Flur 2, Nr. 330, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Gartenstraße 29, Größe 5,03 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erd- und 1. Obergeschoß und Kellerräumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2,

b) BV Nr. 1: Miteigentumsanteil zu 18 188/100 000 an dem Grundstück Gemarkung Walldorf, Flur 2, Nr. 330, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Gartenstraße 29, Größe 5,03 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Laden im Erdgeschoß, verbunden mit Sondernutzungsrecht an der Terrasse, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3, für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 7266 bis 7268),

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt,

soll am Dienstag, dem 31. Januar 1995, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Europaring 11-13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 2. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Horst Rainer Ponkratzen.  
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

a) auf 220 000,— DM,  
b) auf 160 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

**Groß-Gerau, 3. 11. 1994** **Amtsgericht**

**5329**

42 K 14/93: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Langenselbold, Band 312, Blatt 9414, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Langenselbold, Flur 39, Flurstück 352/2, Gebäude- und Freifläche, Am Knuß 12, Größe 4,61 Ar,

soll am Dienstag, dem 31. Januar 1995, 9.00 Uhr, Raum 161 im 1. Stock im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 63450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 2. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Rudolf Hack,  
b) Antonella Hack, Langenselbold, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 575 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

**Hanau, 7. 11. 1994** **Amtsgericht, Abt. 42**

**5330**

42 K 70/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Großkrotzenburg, Band 111, Blatt 4105, Bestandsverzeichnis, lfd. Nr. 1, Gemarkung Großkrotzenburg,

Flur 8, Flurstück 335, Hof- und Gebäudefläche, Danziger Straße 11, Größe 5,64 Ar, soll am Donnerstag, dem 26. Januar 1995, 9.00 Uhr, Amtsgericht Hanau, Nußallee 17, Zimmer 161, Stock I, im Gerichtsgebäude B, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 6. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Klaus Dieter Fäth,  
b) Monika Fäth geb. Sarrach, beide Hanau, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für lfd. Nr. 1 auf 485 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

**Hanau, 7. 11. 1994** **Amtsgericht, Abt. 42**

**5331**

K 15/93: Das im Grundbuch von 34576 Homberg/Efze, Bezirk Homberg/Efze, Band 153, Blatt 4549, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses, Flur 6, Flurstück 68/70, Gebäude- und Freifläche, Paul-Ehrlich-Straße 20, Größe 4,88 Ar,

soll am Freitag, dem 27. Januar 1995, 10.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, 34576 Homberg/Efze, Obertorstraße 9, Sitzungssaal 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 11. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Jutta Trümmer-Münch geb. Trümmer, geboren am 31. 8. 1951 in Homberg/Efze.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 ZVG festgesetzt auf 325 900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

**Homberg/Efze, 7. 11. 1994** **Amtsgericht**

**5332**

6 K 33/93: Das im Grundbuch von Wörsdorf, Band 63, Blatt 1977, eingetragene Grundeigentum,

Wörsdorf, Flur 1, Flurstück 78/1, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 4, Größe 4,16 Ar,

soll am Dienstag, dem 7. Februar 1995, 9.00 Uhr, Raum 15, 1. Stock, Gerichtsstraße 1, 65510 Idstein, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 11. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Alfred Bernhardt, 65510 Idstein-Wörsdorf.  
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 683 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

**Idstein, 11. 11. 1994** **Amtsgericht**

**5333**

641 K 48/93: Das im Grundbuch von Crumbach, Band 41, Blatt 1146, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Crumbach, Flur 13, Flurstück 73/29, Gebäude- und Freifläche, Birkenweg 8, Größe 6,81 Ar

(Winkelbungalow mit Flachdach, Baujahr 1974),

soll am Montag, dem 13. Februar 1995, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 5. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Volker Diete,  
b) Marita Diete geb. Kistner, beide Lohfelden, — je zur Hälfte —

Verkehrswert gemäß §§ 74 a Abs. V ZVG, 180 Abs. I ZVG: 560 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

**Kassel, 8. 11. 1994** **Amtsgericht, Abt. 641**

**5334**

9 K 57/93: Der im Grundbuch von A. Ehlhalten, Band 32, Blatt 1099, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Flur 14, Flurstück 215, Grünland, Vorderste Stöckigtücker, Größe 5,90 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 8, Flurstück 74, Wald (Holzung), Ober dem Altheckerfeld, Größe 17,90 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 15, Flurstück 497, Gartenland (Obstbau), Die Gewinn, Größe 1,29 Ar, lfd. Nr. 7, Flur 15, Flurstück 111, Ackerland, In der Dell, Größe 2,43 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 7, Flurstück 133/84, Wald (Holzung), Am Silberberg, Größe 3,32 Ar, lfd. Nr. 12, Flur 15, Flurstück 545, Grünland, Hahnwiese, Größe 1,14 Ar,

lfd. Nr. 13, Flur 16, Flurstück 32, Grünland, Husterwiese, Größe 1,28 Ar, lfd. Nr. 14, Flur 22, Flurstück 303, Ackerland, Auf dem Bossenstein, Größe 7,56 Ar,

lfd. Nr. 15, Flur 21, Flurstück 184, Ackerland, Auf dem Hutzelstück, Größe 2,27 Ar, lfd. Nr. 16, Flur 22, Flurstück 302, Ackerland (Obstbau), Auf dem Bossenstein, Größe 8,07 Ar,

lfd. Nr. 17, Flur 21, Flurstück 187, Ackerland, Auf dem Hutzelstück, Größe 1,12 Ar, lfd. Nr. 18, Flur 21, Flurstück 186, Ackerland, Auf dem Hutzelstück, Größe 1,13 Ar,

lfd. Nr. 19, Flur 21, Flurstück 185, Ackerland, Auf dem Hutzelstück, Größe 2,64 Ar, lfd. Nr. 20, Flur 21, Flurstück 339, Ackerland, Auf dem Soder, Größe 9,55 Ar,

lfd. Nr. 21, Flur 19, Flurstück 46/1, Ackerland (Obstbau), Am Buchenstrauch, Größe 8,76 Ar,

lfd. Nr. 24, Flur 14, Flurstück 352/1, Grünland, Heinzwiese, Größe 18,66 Ar, lfd. Nr. 25, Flur 1, Flurstück 302, Gartenland (Obstbau), Im Bangert, Größe 1,30 Ar,

Grünland (Obstbau), Im Bangert, Größe 2,42 Ar, B. Bremthal, Band 83, Blatt 2561, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Flur 9, Flurstück 367, Ackerland, Pflanzenländer, Größe 0,20 Ar, lfd. Nr. 2, Flur 10, Flurstück 361, Grünland, Wickenberg, Größe 1,18 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 10, Flurstück 360, Grünland, Wickenberg, Größe 0,59 Ar, lfd. Nr. 4, Flur 9, Flurstück 345, Ackerland, Pflanzenländer, Größe 0,14 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 1, Flurstück 54, Grünland, Neuwies, Größe 5,53 Ar, lfd. Nr. 6, Flur 1, Flurstück 76, Grünland, Neuwies, Größe 4,81 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 8, Flurstück 17, Ackerland, In der Dell, Größe 4,28 Ar,

soll am Dienstag, dem 17. Januar 1995, 9.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß); zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 1. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Edgar Weil, Eppstein,  
Bruno Bröckl, Eppstein,  
Michael Bröckl.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Grundstücke in Ehlhalten:

lfd. Nr. 1 auf	2 360,— DM,
lfd. Nr. 2 auf	5 370,— DM,
lfd. Nr. 3 auf	645,— DM,
lfd. Nr. 7 auf	972,— DM,
lfd. Nr. 10 auf	996,— DM,
lfd. Nr. 12 auf	456,— DM,
lfd. Nr. 13 auf	512,— DM,
lfd. Nr. 14 auf	3 024,— DM,
lfd. Nr. 15 auf	908,— DM,
lfd. Nr. 16 auf	3 228,— DM,
lfd. Nr. 17 auf	448,— DM,
lfd. Nr. 18 auf	452,— DM,
lfd. Nr. 19 auf	1 056,— DM,
lfd. Nr. 20 auf	3 820,— DM,
lfd. Nr. 21 auf	3 504,— DM,
lfd. Nr. 24 auf	7 464,— DM,
lfd. Nr. 25 auf	1 488,— DM,

Grundstücke in Bremthal:

lfd. Nr. 1 auf	250,— DM,
lfd. Nr. 2 auf	1 475,— DM,
lfd. Nr. 3 auf	737,— DM,
lfd. Nr. 4 auf	175,— DM,
lfd. Nr. 5 auf	2 212,— DM,
lfd. Nr. 6 auf	1 924,— DM,
lfd. Nr. 7 auf	3 424,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 13. 10. 1994

Amtsgericht, Abt. 9

### 5335

1 K 9/94: Der im Grundbuch von Fürstenberg, Band 17, Blatt 464, unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 24/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Fürstenberg, Flur 6, Flurstück 15/6, Gebäude- und Freifläche, Höhenstraße 26, Größe 10,63 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Wohnung;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

soll am Freitag, dem 20. Januar 1995, 11.30 Uhr, Raum 132, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, 34497 Korbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 2. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Vera Zurmühl geb. Thomas, Frankfurt am Main (jetzt Nidderau).

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 135 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Korbach, 7. 11. 1994

Amtsgericht

### 5336

1 K 31/94: Der im Grundbuch von Obernburg, Band 13, Blatt 395, eingetragene Grundbesitz, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Obernburg, Flur 6, Flurstück 17/3, Gebäude- und Freifläche, Burgstraße 2, Größe 2,26 Ar,

soll am Freitag, dem 27. Januar 1995, 9.30 Uhr, Raum 132, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, 34497 Korbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 4. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Klaus Radtke und Elzbieta Radtke geb. Hulak, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

insgesamt 28 140,— DM,  
je Anteil 14 070,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Korbach, 3. 11. 1994

Amtsgericht

### 5337

7 K 99/93: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Limburg, Band 157, Blatt 4832,

Flur 24, Flurstück 95, Hof- und Gebäudefläche, Salzgasse 12, Größe 0,89 Ar,

soll am Freitag, dem 20. Januar 1995, 8.00 Uhr, Raum B 11, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Walderdorffstraße 12, 65549 Limburg a. d. Lahn, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 12. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Artur Keller, Limburg a. d. Lahn.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 100 000,— DM (Wohn- und Geschäftshaus [Hälfte eines gotischen Hallenhauses mit Gewölbekeller]; Baujahr um 1600; gute Geschäftslage zentral in der historischen Altstadt, Gesamtwohn-Nutzfläche ca. 117 qm sanierungsbedürftig).

Bieter haben sich auszuweisen und müssen damit rechnen, daß sie in Höhe von mindestens 10% ihres Bargeschotes Sicherheit zu leisten haben. Erforderlich dafür ist Bargeld, von der Landeszentralbank bestätigter Scheck oder Bankbürgschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Limburg a. d. Lahn, 1. 11. 1994 Amtsgericht

### 5338

7 K 37/94: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bad Camberg,

a) Band 113, Blatt 3648: 98/1 000 (achtundneunzig Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Bad Camberg,

Flur 28, Flurstück 35/8, Gebäude- und Freifläche, Brandenburger Straße 2, Größe 12,62 Ar,

Flur 28, Flurstück 35/9, Gebäude- und Freifläche, Brandenburger Straße, Größe 11,79 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3 (Keller-, 1. Obergeschoß),

sowie b) Band 113, Blatt 3657: 4/1 000 (vier Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Bad Camberg,

Flur 28, Flurstück 35/8, Gebäude- und Freifläche, Brandenburger Straße 2, Größe 12,62 Ar,

Flur 28, Flurstück 35/9, Gebäude- und Freifläche, Brandenburger Straße, Größe 11,79 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3 (Garagenzeile),

soll am Freitag, dem 27. Januar 1995, 8.00 Uhr, Raum B 11, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Walderdorffstraße 12, 65549 Limburg a. d. Lahn, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

a) auf 200 000,— DM,  
b) auf 10 000,— DM.

Bieter haben sich auszuweisen und müssen damit rechnen, daß sie in Höhe von mindestens 10% ihres Bargeschotes Sicherheit zu leisten haben. Erforderlich dafür ist Bargeld, von der Landeszentralbank bestätigter Scheck oder Bankbürgschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Limburg a. d. Lahn, 1. 11. 1994 Amtsgericht

### 5339

7 K 7/94: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Würges, Band 63, Blatt 2113,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 313, Hof- und Gebäudefläche, Walsdorfer Weg 7, Größe 6,98 Ar,

soll am Freitag, dem 20. Januar 1995, 10.00 Uhr, Raum B 12, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Walderdorffstraße 12, 65549 Limburg a. d. Lahn, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. 1. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hans-Gerhard Becker, Würges.

Der Wert des Grundeigentums (2-Familien-Haus mit Doppelgarage, sehr guter Zustand; Bj. 1958/1975 [Anbau], Wohnfläche 130 + 80 qm zuzüglich Nutzfläche im Keller) ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 764 000,— DM.

Bieter haben sich auszuweisen und müssen damit rechnen, daß sie in Höhe von mindestens 10% ihres Bargeschotes Sicherheit zu leisten haben. Erforderlich dafür ist Bargeld, von der Landeszentralbank bestätigter Scheck oder Bankbürgschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Limburg a. d. Lahn, 10. 10. 1994 Amtsgericht

### 5340

7 K 33/94: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bad Camberg, Band 110, Blatt 3581,

lfd. Nr. 1: 57,5/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Camberg, Flur 44, Flurstück 300/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Albert-Schweitzer-Straße 3, Größe 5,11 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen und der Garage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2,

soll am Freitag, dem 24. Februar 1995, 8.30 Uhr, Raum B 11, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Walderdorffstraße 12, 65549 Limburg a. d. Lahn, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 3. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Dr. med. David Rassi, Bad Camberg,  
b) Margot Rassi geb. Theobald, Bad Camberg, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums (Doppelhaushälfte mit sep. Fertigarage) ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

407 000,— DM.

Bieter haben sich auszuweisen und müssen damit rechnen, daß sie in Höhe von mindestens 10% ihres Bargeschotes Sicherheit zu leisten haben. Erforderlich dafür ist Bargeld, von der Landeszentralbank bestätigter Scheck oder Bankbürgschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Limburg a. d. Lahn, 10. 11. 1994 Amtsgericht

### 5341

K 51/92: Die im Grundbuch von Erbach, Band 53, Blatt 2105, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Flur 11, Nr. 106/5, Hof- und Gebäudefläche, Siedlung Rolle 18, Größe 7,17 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 11, Nr. 106/12, Grünanlage, Siedlung Rolle, Größe 0,69 Ar, und die je 1/40 Miteigentumsanteile an den im Grundbuch von Erbach, Band 135, Blatt 4656, eingetragenen Grundstücken, lfd. Nr. 1, Flur 11, Nr. 106/2, Verkehrsfläche, Siedlung Rolle, Größe 6,46 Ar, lfd. Nr. 2, Flur 11, Nr. 106/10, Erholungsfläche, Siedlung Rolle, Größe 0,47 Ar, sollen am Donnerstag, dem 19. Januar 1995, 9.30 Uhr, Raum 128, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 9. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1 a) August Müller,  
b) Margarethe Müller geb. Baumbach, beide in Erbach, — je zur Hälfte —  
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 11, Nr. 106/5 auf	436 000,— DM,
Flur 11, Nr. 106/12 auf	10 500,— DM,
den Miteigentumsanteil	
Flur 11, Nr. 106/2 auf	10 300,— DM,
den Miteigentumsanteil	
Flur 11, Nr. 106/10 auf	1 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 12. 10. 1994 **Amtsgericht**

### 5342

K 12/94: Das im Grundbuch von Lützel-Wiehelsbach, Band 29, Blatt 1142, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 2, Flur 8, Nr. 350, Gebäude- und Freifläche, Waldstraße 28, Größe 5,39 Ar, soll am Donnerstag, dem 26. Januar 1995, 9.30 Uhr, Raum 128, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 2. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Peter Pösel, Lützelbach.  
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

285 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 24. 10. 1994 **Amtsgericht**

### 5343

K 25/94: Das im Grundbuch von Vielbrunn, Band 16, Blatt 619, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Flur 3, Nr. 5, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Limesstraße 13, Größe 38,24 Ar, soll am Donnerstag, dem 26. Januar 1995, 14.00 Uhr, Raum 128, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 4. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Erna Hirschmann geb. Salzner, Michelstadt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

244 480,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 3. 11. 1994 **Amtsgericht**

### 5344

1 K 5/94: Das im Grundbuch von Ober-Lais, Bezirk Nidda, Band 34, Blatt 1629, eingetragene Grundeigentum, Gemarkung Ober-Lais,

Flur 8, Nr. 117, Landwirtschaftsfläche, Unter Laiser Berg, Größe 24,33 Ar, Flur 8, Nr. 119, Landwirtschaftsfläche, Diehlmannsweg, Größe 25,09 Ar, soll am Montag, dem 20. Februar 1995, 13.30 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Schloßgasse 23, 63667 Nidda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 2. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Irmtraud Köhl geb. Fischer, jetzt Nidda-Ober-Lais.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 8, Nr. 117 auf 13 380,— DM,

Flur 8, Nr. 119 auf 13 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Nidda, 9. 11. 1994 **Amtsgericht**

### 5345

7 K 120/93: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Erbbaugrundbuch von Bieber,

Band 206, Blatt 7151, eingetragene Erbbaurecht an dem Grundstück,

Gemarkung Bieber, Band 201, Blatt 7013, Bestandsverzeichnis 13, Flur 13, Flurstück 404, LB 261, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Walpertwiesenweg 10 A, Größe 7,57 Ar, am Mittwoch, dem 26. April 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), III. Stock, Saal 311, versteigert werden.

Eingetragene Erbbauberechtigte am 8. 11. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Sticksel, Karl-Horst,  
b) Sticksel, Gabriele geb. Brendel, Offenbach am Main, — je zur Hälfte —

Eingetragene Eigentümerin des belasteten Grundstücks: Stadt Offenbach am Main.

Die Veräußerung des Erbbaurechts (auch im Wege der Zwangsvollstreckung) bedarf der Zustimmung der Grundstückseigentümerin, die auch für die Erteilung des Zuschlags erforderlich ist.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 570 000,— DM. In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 9. 11. 1994 **Amtsgericht**

### 5346

5 K 44/93: Das im Grundbuch von Anspach, eingetragene Grundeigentum,

1) eingetragen im Grundbuch von Anspach, Band 171, Blatt 5573,

lfd. Nr. 1: 46/1 000 (sechsendvierzig/Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Anspach, Flur 45, Flurstück 283, Gebäude- und Freifläche, Konrad-Adenauer-Straße 2, Größe 11,02 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den gewerblichen Räumen, die im Aufteilungsplan mit L 2 und blau bezeichnet sind, jedoch ohne Sondernutzungsrecht an den ebenerdigen Pkw-Abstellplätzen und der Gartenfläche;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte und Sondernutzungsrechte beschränkt (eingetragen im Grundbuch von Anspach, Blatt 5572 bis Blatt 5600);

im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums und

# Zeitschrift für Sozialreform

Herausgeber: Prof. Dr. Florian Tennstedt

- aktuelle Abhandlungen zu allen Problemen der Sozialreform
- interessante Beiträge in- und ausländischer Autoren
- Veröffentlichungen im internationalen Vergleich
- Wissenschaft und Praxis

## Verlag Chmielorz GmbH

Postfach 22 29 · 65012 Wiesbaden

der Sondernutzungsrechte auf die Eintragungsbewilligungen vom 31. August 1988 und 20. Oktober 1988 Bezug genommen;

der Miteigentumsanteil ist bei Anlegung dieses Blattes von Band 145, Blatt 4806 hierher übertragen; eingetragen am 21. Oktober 1988;

Ifd. Nr. 2/zu 1, Grunddienstbarkeit (Kraftfahrzeugeinstellrecht) an dem Grundstück Anspach, Flur 45, Flurstück 284, eingetragen in den Wohnungs- bzw. Teileigentumsblättern Anspach, Blatt 4933 bis Blatt 4938, Abt. II, Nr. 5; von Blatt 4806 bei Bildung von Wohnungseigentum hierher sowie auf die für die übrigen Miteigentumsanteile angelegten Grundbuchblätter (5572 bis 5600) übertragen am 21. Oktober 1988;

2) eingetragen im Grundbuch von Anspach, Band 171, Blatt 5574,

Ifd. Nr. 1: 57/1 000 (siebenundfünfzig/Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Anspach, Flur 45, Flurstück 283, Gebäude- und Freifläche, Konrad-Adenauer-Straße 2, Größe 11,02 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den gewerblichen Räumen, die im Aufteilungsplan mit L 3 und grün bezeichnet sind, jedoch ohne Sondernutzungsrecht an den ebenerdigen Pkw-Abstellplätzen und der Gartenfläche;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte und Sondernutzungsrechte beschränkt (eingetragen im Grundbuch von Anspach, Blatt 5572 bis Blatt 5600);

im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums und der Sondernutzungsrechte auf die Eintragungsbewilligungen vom 31. August 1988 und 20. Oktober 1988 Bezug genommen;

der Miteigentumsanteil ist bei Anlegung dieses Blattes von Band 145, Blatt 4806 hierher übertragen; eingetragen am 21. Oktober 1988;

Ifd. Nr. 2/zu 1, Grunddienstbarkeit (Kraftfahrzeugeinstellrecht) an dem Grundstück Anspach, Flur 45, Flurstück 284, eingetragen in den Wohnungs- bzw. Teileigentumsblättern Anspach, Blatt 4933 bis Blatt 4968, Abt. II, Nr. 5; von Blatt 4806 bei Bildung von Wohnungseigentum hierher sowie auf die für

die übrigen Miteigentumsanteile angelegten Grundbuchblätter (5572 bis 5600) übertragen am 21. Oktober 1988;

soll am Dienstag, dem 17. Januar 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 11 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer jeweils am 21. 10. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Gerhard Blum, Vor dem Kolem 19, Weilrod,

Helmut Bähr, Eppsteiner Straße 8, Hattersheim,

Wilhelm Heck, Hohe Lohe Straße 13, Hahnau,

als Gesellschafter bürgerlichen Rechts —  
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

510 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Usingen, 21. 7. 1994

Amtsgericht

### 5347

5 K 82/93: Das im Grundbuch von Wehrheim, Band 98, Blatt 3251, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Wehrheim, Flur 66, Flurstück 112, Gebäude- und Freifläche, Breslauer Straße 24, Größe 4,90 Ar,

soll am Dienstag, dem 28. Februar 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 11 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 12. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Diethelm Simon,  
b) Christel Simon geb. Braun,  
beide: Breslauer Straße 24, 61273 Wehrheim, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Ifd. Nr. 1 auf 790 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Usingen, 4. 11. 1994

Amtsgericht

### 5348

61 K 108/93: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Frauenstein, Band 69, Blatt 1848, eingetragene Grundeigentum,

Ifd. Nr. 1, Flur 7, Flurstück 106, Weingarten, Herrenberg, 3. Gewinn, Größe 3,65 Ar, Wert: 4 380,— DM,

Ifd. Nr. 2, Flur 11, Flurstück 123/2, Ackerland, Rosenköpkel, Größe 11,73 Ar,

Hof- und Gebäudefläche, Rosenköpkel, Größe 2,50 Ar, Wert zusammen: 18 499,— DM,

Ifd. Nr. 3, Flur 7, Flurstück 279, Ackerland, Albertsberg, 11. Gewinn, Größe 2,19 Ar, Wert: 1 962,— DM,

Ifd. Nr. 4, Flur 4, Flurstück 140, Ackerland, Oderberg, 7. Gewinn, Größe 6,66 Ar, Wert: 3 300,— DM,

Frauenstein, Band 105, Blatt 2935,

Ifd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 136/43, Ackerland, Mühlbach, 2. Gewinn, Größe 14,17 Ar, Wert: 8 502,— DM,

Ifd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 135/43, Ackerland, Mühlbach, 2. Gewinn, Größe 14,16 Ar, Wert: 8 496,— DM,

Wiesbaden-Schierstein, Band 155, Blatt 4067,

Ifd. Nr. 1, Flur 20, Flurstück 177, Ackerland, Klingenwies, 1. Gewinn, Größe 7,07 Ar, Wert: 4 242,— DM,

Ifd. Nr. 3, Flur 20, Flurstück 178/1, Ackerland, Grünland, Klingenwies, 1. Gewinn, Größe 8,92 Ar, Wert: 5 352,— DM,

soll am Montag, dem 6. März 1995, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 1. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl Clemens Alfred Klepper und Albert Franz Klepper, — in Erbengemeinschaft —

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie oben angegeben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 3. 11. 1994

Amtsgericht

## Andere Behörden und Körperschaften

### Satzungsänderung der Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau

Der Verwaltungsausschuß der Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau hat am 28. September 1994 folgende Änderungsatzung beschlossen:

#### INHALTSVERZEICHNIS

##### I. ZWECK, RECHTSFORM, ORGANE

- § 1 Zweck
- § 2 Rechtsform, Verwaltung und Vermögen
- § 3 Geschäftsbereich
- § 4 Rechnungswesen
- § 5 Organe
- § 6 Verwaltungsausschuß
- § 7 Aufgaben des Verwaltungsausschusses
- § 8 Die Direktorin/der Direktor der Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau
- § 9 Staatsaufsicht

##### II. MITGLIEDSCHAFT

- § 10 Mitglieder
- § 11 Beginn der Mitgliedschaft
- § 12 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 13 Rechtsbeziehung zu den Mitgliedern
- § 14 Von der Mitgliedschaft erfaßte Beamtinnen und Beamte
- § 15 Allgemeine Pflichten der Mitglieder

##### III. LEISTUNGEN DER VERSORGUNGSKASSE

- § 16 Regelleistungen
- § 17 Festsetzung von Versorgungsbezügen
- § 18 Verfahren bei der Versetzung in den Ruhestand
- § 19 Verfahren bei Dienstunfällen
- § 20 Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung
- § 21 Berechnung und Zahlung der Versorgungsleistungen
- § 22 Schadensersatzansprüche

**IV. LEISTUNGEN DER MITGLIEDER**

- § 23 Beitrittsgeld
- § 24 Umlageverfahren
- § 25 Versorgungsanteil eines Dritten
- § 26 Feststellung der Umlage
- § 27 Umlageberichtigung
- § 28 Einstellung der Umlagezahlung

**V. RÜCKLAGEN**

- § 29 Betriebsmittelrücklage
- § 30 Ausgleichsrücklage

**VI. VERFAHREN BEI STREITIGKEITEN**

- § 31

**VII. SCHLISSUNG UND AUFLÖSUNG DER KASSE**

- § 32

**VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN**

- § 33 Übergangsvorschrift für die Umlageerhebung
- § 34 Öffentliche Bekanntmachung
- § 35 Inkrafttreten

**I. ZWECK, RECHTSFORM, ORGANE****§ 1****Zweck**

- (1) Die Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau hat den Zweck, nach den Bestimmungen dieser Satzung den Aufwand auszugleichen, der ihren Mitgliedern durch die Versorgung ihrer Beamtinnen und Beamten sowie deren Hinterbliebenen und durch die Unfallfürsorge für ihre Beamtinnen oder Beamten entsteht.
- (2) Die Versorgungskasse stellt die Versorgungsleistungen fest und zahlt diese für die Mitglieder an die Versorgungsberechtigten aus. Sie berät ihre Mitglieder auf dem Gebiet des Beamtenversorgungsrechts.
- (3) Auf Antrag übernimmt die Versorgungskasse die Zahlung des Ehrensoldes an ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, ehrenamtliche Kassenverwalterinnen und -verwalter, Beigeordnete, Ortsvorsteherinnen und -vorsteher gegen volle Erstattung durch die Mitglieder. Auf Anforderung der Versorgungskasse sind vierteljährliche Abschlagszahlungen zu erbringen. Verwaltungskosten entstehen den Mitgliedern nicht. Die Versorgungskasse ist berechtigt, Erstattungsansprüche des Mitglieds gegenüber Dritten geltend zu machen.
- (4) Im Rahmen einer bestehenden Mitgliedschaft kann die Versorgungskasse für sonstige Bedienstete, denen auf Grund eines Dienstvertrages Anspruch auf beamtenrechtliche Versorgung zugesichert worden ist, die Berechnung und Zahlung von Versorgungsbezügen nach den Bestimmungen dieser Satzung vornehmen.
- (5) Die Versorgungskasse kann mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses auf Grund von Einzelvereinbarungen sonstige Leistungen gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr übernehmen.

**§ 2****Rechtsform, Verwaltung und Vermögen**

- (1) Die Versorgungskasse ist ein Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Wiesbaden.
- (2) Die laufende Verwaltung obliegt der Nassauischen Brandversicherungsanstalt.
- (3) Die Versorgungskasse erstattet der Nassauischen Brandversicherungsanstalt die anteiligen persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten.
- (4) Das Vermögen der Versorgungskasse ist getrennt von dem der Nassauischen Brandversicherungsanstalt zu verwalten. Es haftet nicht für deren Verbindlichkeiten. Die Nassauische Brandversicherungsanstalt haftet ihrerseits auch nicht für Verbindlichkeiten der Versorgungskasse.

**§ 3****Geschäftsbereich**

Der Geschäftsbereich der Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau umfaßt das Gebiet der ehemaligen Regierungsbezirke Wiesbaden nach dem Stand vom 5. Mai 1968 und Montabaur nach dem Stand vom 30. September 1968.

**§ 4****Rechnungswesen**

- (1) Die Versorgungskasse hat für jedes Geschäftsjahr den durch die Umlage zu beschaffenden Finanzbedarf zu ermitteln und einen Wirtschaftsplan aufzustellen.
- (2) Die für die hessischen Gemeinden geltenden Vorschriften für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sind sinngemäß anzuwenden.
- (3) Das Jahresergebnis ist den Mitgliedern der Versorgungskasse jeweils in einem Verwaltungsbericht bekanntzugeben.
- (4) Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch die Rechnungsprüfungsstelle der Nassauischen Brandversicherungsanstalt.

**§ 5****Organe**

Organe der Versorgungskasse sind, der Verwaltungsausschuß und die Direktorin/der Direktor der Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau.

**§ 6****Verwaltungsausschuß**

- (1) Der Verwaltungsausschuß besteht aus sechs Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Hessischen Ministerium des Innern auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände aus den Reihen der hauptamtlichen Bediensteten der Kassenmitglieder für eine Amtszeit von vier Jahren berufen. Bei der Berufung sind die verschiedenen Gruppen der Mitglieder und die einzelnen Gebiete des Geschäftsbereichs angemessen zu berücksichtigen. Die Berufung kann auf Antrag oder aus wichtigem Grund zurückgenommen werden.
- (2) Für jedes Verwaltungsausschußmitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu berufen; Absatz 1 gilt entsprechend. Das stellvertretende Verwaltungsausschußmitglied ist zu den Sitzungen des Verwaltungsausschusses einzuladen, wenn rechtzeitig erkennbar ist, daß das von diesem zu vertretene Verwaltungsausschußmitglied am Erscheinen verhindert ist.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verwaltungsausschuß erlischt, wenn das Verwaltungsausschußmitglied aus dem Dienstverhältnis der bisherigen Anstellungskörperschaft ausscheidet oder die Anstellungskörperschaft aus der Mitgliedschaft zur Versorgungskasse ausscheidet. Sie ruht, solange gegen das Verwaltungsausschußmitglied
  - a) ein auf Entfernung aus dem Amt gerichtetes Dienststrafverfahren eingeleitet und die Ausübung des Hauptamtes vorläufig untersagt ist;
  - b) wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, das strafgerichtliche Hauptverfahren eingeleitet ist.
- (4) Scheidet ein Verwaltungsausschußmitglied aus, so ist ein neues Verwaltungsausschußmitglied für den Rest der Amtszeit zu berufen.
- (5) Die Verwaltungsausschußmitglieder wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter. Bis zur Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden führt das an Jahren älteste Verwaltungsausschußmitglied den Vorsitz.
- (6) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende verpflichtet die übrigen Verwaltungsausschußmitglieder auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (7) Zu den Sitzungen des Verwaltungsausschusses lädt die Vorsitzende oder der Vorsitzende unter Bekanntgabe der im Benehmen mit der Direktorin/dem Direktor der Versorgungskasse festgesetzten Tagesordnung schriftlich ein. Über den wesentlichen Inhalt und über die Beschlüsse jeder Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Die Direktorin/der Direktor der Versorgungskasse nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses ohne Stimmrecht teil und muß jederzeit zu den Gegenständen der Verhandlung gehört werden. Die Direktorin/der Direktor ist verpflichtet, dem Verwaltungsausschuß auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.
- (9) Der Verwaltungsausschuß ist beschlußfähig, wenn außer der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter drei Verwaltungsausschußmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden bzw. der Stellvertreterin oder des Stellvertreters.

(10) Die Verwaltungsausschußmitglieder und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld und eine Fahrkostenerstattung im Rahmen des Hessischen Reisekostenrechts.

### § 7

#### Aufgaben des Verwaltungsausschusses

- (1) Der Verwaltungsausschuß überwacht die laufende Verwaltung und beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere:
  - a) die Satzung und ihre Änderungen,
  - b) Erlaß von Ausführungsvorschriften,
  - c) Feststellung des Verwaltungskostenvoranschlags, Wirtschaftsplanes und des Stellenplanes,
  - d) Zustimmung zur Ernennung, Beförderung, Versetzung und Entlassung der für die Versorgungskasse tätigen Beamtinnen und Beamten,
  - e) Feststellung des Umlagesatzes,
  - f) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung der Direktorin/ des Direktors der Versorgungskasse,
  - g) Verwendung der Rücklagen,
  - h) Schließung und Auflösung der Kasse,
  - i) Regelung bei Auflösung oder Umbildung von Mitgliedskörperschaften, bei Eingliederung von Mitgliedskörperschaften in andere Körperschaften bei Übergang von Aufgaben einer Mitgliedskörperschaft auf eine andere Körperschaft sowie in ähnlichen Fällen,
  - j) Entscheidung über sonstige Angelegenheiten, die von der Verwaltung zur Beschlußfassung vorgelegt werden,
  - k) Festsetzung des Sitzungsgeldes für die Verwaltungsausschußmitglieder.
- (2) Beschlüsse zu Absatz 1 Buchstaben a), h) und k) bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

### § 8

#### Die Direktorin/der Direktor der Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau

- (1) Die Direktorin/der Direktor der Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau ist ein Mitglied des Vorstandes der Nassauischen Brandversicherungsanstalt. Sie/Er wird vom Verwaltungsrat der Nassauischen Brandversicherungsanstalt im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuß der Versorgungskasse und dem Verwaltungsausschuß der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden bestimmt.
- (2) Die Direktorin/der Direktor der Versorgungskasse vertritt diese nach außen und vor Gericht. Die Direktorin/der Direktor kann eine ständige Vertreterin oder einen ständigen Vertreter bestellen.

### § 9

#### Staatsaufsicht

Die Staatsaufsicht über die Versorgungskasse wird nach den für die Kommunalaufsicht geltenden Vorschriften vom Hessischen Ministerium des Innern wahrgenommen.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### § 10

#### Mitglieder

- (1) Zum Beitritt berechtigt sind Gemeinden und Gemeindeverbände, die ihren Verwaltungssitz im Geschäftsbereich (§ 3) der Versorgungskasse haben.
- (2) Der Beitritt ist der Kasse gegenüber in rechtsverbindlicher Form zu erklären. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Verwaltungsausschuß, soweit nicht Pflichtmitgliedschaft vorgeschrieben ist.
- (3) Die Versorgungskasse kann sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie rechtsfähige gemeinnützige oder unmittelbar gemeindlichen Zwecken dienende juristische Personen des privaten Rechts, die im Geschäftsbereich der Versorgungskasse ihren Sitz haben, als Mitglieder aufnehmen. Die Aufnahme setzt voraus, daß die Dienstbezüge und die Ansprüche auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Dienstkräfte nach beamtenrechtlichen Grundsätzen geregelt sind. Die Versorgungskasse kann für die Aufnahme sonstiger juristischer Personen besondere Bedingungen festsetzen, insbesondere für den Fall ihrer Auflösung die Sicherstellung der laufenden Versorgungsbezüge verlangen.
- (4) Die Versorgungskasse kann mit den kommunalen Spitzenverbänden in ihrem Geschäftsgebiet zur Sicherstellung der Versor-

gungsanwartschaften ihrer angemeldeten Bediensteten und der Versorgungsansprüche ihrer Versorgungsberechtigten eine besondere Regelung vereinbaren. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Verwaltungsausschusses.

(5) Die Aufnahme eines freiwilligen Mitglieds kann mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden, insbesondere davon, daß für die eingebrachten Versorgungsanwartschaften angemessene Einmalzahlungen geleistet werden.

### § 11

#### Beginn der Mitgliedschaft

Die Pflichtmitgliedschaft entsteht mit dem Eintritt ihrer Voraussetzungen. Die Mitgliedschaft freiwilliger Mitglieder soll mit dem Ersten des Monats, in dem die Versorgungskasse die Mitgliedschaft bestätigt, beginnen. Besondere Vereinbarungen über einen anderen Beginn der Mitgliedschaft können zwischen der Versorgungskasse und dem Mitglied getroffen werden.

### § 12

#### Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Pflichtmitgliedschaft endet mit dem Wegfall ihrer Voraussetzungen, kann jedoch unter den gleichen Bedingungen ohne Unterbrechung als freiwillige Mitgliedschaft fortgeführt werden.
- (2) Wird ein Mitglied aufgelöst oder in eine der Versorgungskasse nicht angehörige Körperschaft eingegliedert oder mit einer solchen zusammengeschlossen, so endet die Mitgliedschaft zum gleichen Zeitpunkt.
- (3) Das Mitglied kann frühestens nach zehnjähriger Mitgliedschaft nach Kündigung zum Schluß eines Geschäftsjahres aus der Versorgungskasse ausscheiden. Die Kündigung ist spätestens zwei Jahre vorher durch eingeschriebenen Brief zu erklären; die Versorgungskasse kann eine kürzere Kündigungsfrist zulassen.
- (4) Die Versorgungskasse kann mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses einem freiwilligen Mitglied mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluß eines Geschäftsjahres kündigen, wenn
  - a) das Mitglied seine Verpflichtung gegenüber der Versorgungskasse trotz Aufforderung und Fristsetzung nicht erfüllt;
  - b) bei dem Mitglied Umstände eingetreten sind, die seiner Neuaufnahme entgegenstehen würden.
- (5) Mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt für die Versorgungskasse die Verpflichtung zur Gewährung von Leistungen für das ausgeschiedene Mitglied und für dieses die Verpflichtung zur Umlagezahlung an die Versorgungskasse. Forderungen auf rückständige Leistungen der Versorgungskasse und des Mitgliedes bleiben unberührt. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt. Die in Artikel 7 Abs. 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Land Rheinland-Pfalz über die Mitgliedschaft öffentlich-rechtlicher Dienstherren des Landes Rheinland-Pfalz bei der Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau in Wiesbaden und der Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt vom 5./22. Februar 1974 (GVBl. für das Land Rheinland-Pfalz vom 11. Juli 1974, S. 293 ff., und GVBl. für das Land Hessen vom 10. Juni 1974, S. 278 ff.) getroffenen Regelungen bleiben unberührt.
- (6) Betragen sämtliche Leistungen des ausscheidenden Mitglieds seit dem 1. Juni 1948 weniger als sämtliche Leistungen der Versorgungskasse, so hat es, falls die Mitgliedschaft von ihm gekündigt worden ist, den Unterschiedsbetrag am Tage des Ausscheidens zu erstatten.
- (7) Werden durch die Gebietsreform Beamtinnen und Beamte oder Versorgungsberechtigte und deren Hinterbliebene von Mitgliedskörperschaften durch Körperschaften übernommen, die nicht Mitglied der Versorgungskasse sind, so kann die Versorgungskasse mit der übernehmenden Körperschaft auf deren Antrag für den übernommenen Bereich eine Teilmitgliedschaft begründen. § 24 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

### § 13

#### Rechtsbeziehung zu den Mitgliedern

Durch die Mitgliedschaft werden Rechte und Pflichten nur zwischen der Versorgungskasse und ihren Mitgliedern begründet. Den Beamtinnen und Beamten und den Versorgungsberechtigten der Mitglieder stehen Ansprüche irgendwelcher Art gegen die Versorgungskasse nicht zu.

### § 14

#### Von der Mitgliedschaft erfaßte Beamtinnen und Beamte

- (1) Die Mitgliedschaft in der Versorgungskasse bezieht sich auf alle Beamtinnen und Beamte (und sonstige Bediensteten, die Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben oder denen nach diesen Grundsätzen Versorgung gewährt



werden kann) ohne Unterschied, ob die Beamtinnen oder Beamten auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe angestellt sind. Beamtinnen und Beamte auf Widerruf können angemeldet werden.

(2) Von der Anmeldung ausgeschlossen sind Versorgungsberechtigte und deren Hinterbliebene, die bereits vor Beginn der Mitgliedschaft vorhanden sind. Der Verwaltungsausschuß kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

(3) Der in Abs. 1 angesprochene Personenkreis ist der Versorgungskasse unverzüglich anzumelden. Tritt der Versorgungsfall vor dem Eingang der Anmeldung ein, so kann die Versorgungskasse die Übernahme von Leistungen ablehnen.

§ 15

Allgemeine Pflichten der Mitglieder

(1) Das Mitglied hat bei der Begründung der Mitgliedschaft ein einmaliges Beitrittsgeld (§ 23) zu entrichten und sich während der Dauer der Mitgliedschaft an der Aufbringung der Mittel zu beteiligen.

(2) Das Mitglied ist verpflichtet, die Vorschriften der Satzung, insbesondere für die Anmeldung der Beamtinnen und Beamten und für ihre Versetzung in den Ruhestand, gewissenhaft einzuhalten, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren.

(3) Bei Verstoß gegen wesentliche Vorschriften der Satzung kann die Versorgungskasse die Übernahme von Leistungen ganz oder teilweise ablehnen.

III. LEISTUNGEN DER VERSORGUNGSKASSE

§ 16

Regelleistungen

(1) Die Versorgungskasse übernimmt sämtliche Versorgungsleistungen, die von dem Mitglied nach den jeweils für die Dienstverhältnisse geltenden beamten- und versorgungsrechtlichen Bestimmungen oder arbeitsvertraglichen Regelungen, die sich im Rahmen versorgungsrechtlicher Bestimmungen halten, zu erbringen sind.

(2) Die Versorgungskasse zahlt das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und vereinnahmt dafür die vom Bund geleisteten Erstattungen.

(3) Die Versorgungskasse übernimmt ferner die Leistungen, welche die Mitglieder im Rahmen des nach Ehescheidungen stattfindenden Versorgungsausgleichs an die Rentenversicherungsträger zu erbringen haben. Abs. 4 findet entsprechende Anwendung. In den Fällen des § 58 BeamtVG haben die Mitglieder die zur Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge gezahlten Kapitalbeiträge an die Versorgungskasse abzuführen.

(4) a) Von dem Ruhegehalt, das einer Beamtin oder einem Beamten auf Zeit nach Ablauf der Amtsperiode zu gewähren ist, übernimmt die Versorgungskasse für jedes volle Amtsjahr sowie für jedes volle Kalenderjahr im Laufbahnbeamtenverhältnis bei dem Mitglied (Amts- und Laufbahnzeiten in einem Jahr werden zusammengerechnet) einen Anteil von  $\frac{1}{18}$  unter der Voraussetzung, daß die Beamtin oder der Beamte während dieser Zeiten bei der Versorgungskasse angemeldet war und entsprechend Umlagen entrichtet wurden. Amts- und Laufbahnzeiten bei einem anderen Mitglied der Versorgungskasse oder einem Mitglied einer anderen Versorgungskasse bei der Gegenseitigkeit gewährleistet ist, werden ebenfalls berücksichtigt. Der von der Versorgungskasse zu übernehmende Ruhegehaltsanteil bleibt bestehen, wenn die Beamtin oder der Beamte zu einem späteren Zeitpunkt dienstunfähig wird.

b) Für Wahlbeamtinnen und -beamte, die bei der erstmaligen Anmeldung bei der Versorgungskasse das 55. Lebensjahr vollendet haben, gilt Buchstabe a) mit der Einschränkung, daß die Versorgungskasse nur dann die Versorgungsbezüge oder -anteile übernimmt, wenn das Amtsverhältnis aus dem die Versorgungsbezüge gezahlt werden, mindestens eine Wahlperiode bestand. Soweit die Versorgungskasse keine Versorgungsbezüge oder -anteile übernimmt, und auch keine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt, sind dem Mitglied die gezahlten Umlagen zinslos zu erstatten.

c) Das Ruhegehalt für eine Beamtin oder einen Beamten auf Zeit wird voll übernommen, wenn während der Amtszeit wegen dauernder Dienstunfähigkeit eine Versetzung in den Ruhestand erfolgt.

d) Die Hinterbliebenenversorgung wird in voller Höhe übernommen.

(5) Vor Bewilligung von Kann-Leistungen an Beamtinnen und Beamte oder ihre Hinterbliebenen sowie vor vertraglicher Übernahme von Anteilen an der Ruhegehalts- und Hinterbliebenenver-

sorgung hat das Mitglied die Zustimmung der Versorgungskasse einzuholen. Anderenfalls kann die Versorgungskasse die Übernahme von Leistungen ablehnen.

(6) Nicht übernommen werden

a) Versorgungsbezüge im einstweiligen Ruhestand;

b) Übergangsbezüge (Übergangsgeld und -gehalt);

c) Leistungen nach den Beihilfeverordnungen;

d) Bezüge für den Sterbemonat und Sterbegeld für eine im Dienst verstorbene Beamtin oder Beamten;

e) Unfallfürsorge für Ehrenbeamtinnen und -beamte.

(7) Für Mitglieder, die der Versorgungskasse nur im Rahmen der Unfallfürsorge angehören, beschränken sich die Leistungen auf

a) die Kosten der ersten Hilfeleistung;

b) die Kosten des Heilverfahrens;

c) den Unfallausgleich;

d) die Unterhaltsbeiträge;

e) die einmalige Unfallschädigung.

§ 17

Festsetzung von Versorgungsbezügen

(1) Für die Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sind die beamten- und besoldungsrechtlichen Vorschriften maßgebend.

(2) Als ruhegehaltfähig werden die Dienstzeiten, die nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen anzurechnen sind oder angerechnet werden sollen, von der Versorgungskasse anerkannt.

(3) Zeiten, deren Anrechnung eine Kann-Vorschrift zugrunde liegt, werden nur berücksichtigt, wenn die Versorgungskasse der Anrechnung zugestimmt hat und das Mitglied für jedes zur Anrechnung kommende volle Dienstjahr einen zusätzlichen Beitrag (§ 24 Abs. 9) zahlt.

(4) Für Mitglieder, bei denen der Versorgungsaufwand im Wege der Erstattung ausgeglichen wird, kann die Versorgungskasse Ausnahmen zulassen.

§ 18

Verfahren bei der Versetzung in den Ruhestand

(1) Von der Absicht, eine Beamtin oder einen Beamten wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen, hat das Mitglied der Versorgungskasse unverzüglich, und zwar vor Anerkennung oder Feststellung der Dienstunfähigkeit, Kenntnis zu geben. Die Dienstunfähigkeit ist durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen. Die Versorgungskasse kann von dem Mitglied verlangen, daß dieses ein fachärztliches Zeugnis oder ein Obergutachten vorlegt; die Kosten hierfür trägt die Versorgungskasse. Macht die Versorgungskasse von diesem Recht Gebrauch, so ist sie zur Leistung nur verpflichtet, wenn auch dieses Zeugnis die Dienstunfähigkeit bejaht.

(2) Wird die Versetzung in den Ruhestand entgegen den Vorschriften des Absatzes 1 ausgesprochen, so kann das Mitglied die Übernahme des Ruhegehaltes durch die Versorgungskasse erst nach Vollendung des 65. Lebensjahres der Beamtin oder des Beamten beanspruchen. Die Übernahme des Ruhegehaltes durch die Versorgungskasse ist jedoch von dem Zeitpunkt an möglich, zu dem das Mitglied die erforderlichen Nachweise erbringt.

(3) Die Versorgungskasse kann ihre Leistung einstellen, wenn die oder der Versorgungsberechtigte nach dem vorzeitigen Eintritt in den Ruhestand die Beschäftigung bei dem letzten Dienstherrn wieder aufnimmt. Das gleiche gilt, wenn das Mitglied bei einer vorzeitig wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamtin oder einem vorzeitig wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamten auf Verlangen der Versorgungskasse nicht die Schritte einleitet, die zur Nachprüfung der Dienstfähigkeit und gegebenenfalls zur Einstellung der Zahlung der Versorgungsbezüge erforderlich erscheinen.

§ 19

Verfahren bei Dienstunfällen

(1) Von jedem Dienstunfall hat das Mitglied unverzüglich Anzeige nach vorgeschriebenem Formblatt zu erstatten.

(2) Die Versorgungskasse übernimmt die Kosten des Heilverfahrens im Rahmen des V. Abschnittes des Beamtenversorgungsgesetzes (Unfallfürsorge). Sie kann ihre Leistungen von der Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens abhängig machen.

(3) Sachschäden werden nicht ersetzt.

(4) Ist die oder der Verletzte gegen Krankheit freiwillig versichert, so erstattet die Versorgungskasse nur die Aufwendungen für die ärztliche Behandlung und für eine Krankenhausbehandlung, die von der zuständigen Krankenkasse nicht gedeckt worden sind bzw. auf Grund von deren Satzung oder allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht hätten übernommen werden können.

## § 20

**Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung**

Scheidet eine Beamtin oder ein Beamter aus dem Dienst eines Mitgliedes aus, ohne daß Versorgungsbezüge auf Grund des Dienstverhältnisses zu zahlen sind, so werden die von dem Mitglied nach den Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuentrichtenden Beiträge insoweit von der Versorgungskasse übernommen, als sie auf umlagepflichtige Dienstzeiten bei einem Mitglied entfallen.

## § 21

**Berechnung und Zahlung der Versorgungsleistungen**

(1) Die Versorgungskasse berechnet die Versorgungsbezüge und zahlt sie im Namen und für Rechnung ihrer Mitglieder aus. Die Festsetzung der Versorgungsbezüge und die Zustellung der Bescheide obliegt den Mitgliedern.

(2) Mitgliedern, welche die unmittelbare Auszahlung an die Berechtigten selbst vornehmen wollen, werden die Versorgungsbezüge monatlich durch die Versorgungskasse erstattet; Voraussetzung hierfür ist, daß die Umlagevorschüsse zu den festgesetzten Terminen entrichtet sind. Eine Verrechnung von Umlagevorschüssen mit zu erstattenden Versorgungsbezügen ist nicht zulässig.

## § 22

**Schadensersatzansprüche**

Steht einem Mitglied infolge eines Ereignisses, das zur Gewährung oder Erhöhung der Versorgung verpflichtet, gegen Dritte ein Schadensersatzanspruch zu, so hat das Mitglied diesen Anspruch in Höhe der von der Versorgungskasse zu übernehmenden Leistungen an diese abzutreten. In dieser Höhe übernimmt die Versorgungskasse die Geltendmachung des Schadensersatzanspruches und die hierdurch entstehenden Kosten einschließlich der Kosten des Rechtsstreits.

**IV. LEISTUNGEN DER MITGLIEDER**

## § 23

**Beitrittsgeld**

(1) Jedes neue Mitglied hat ein Beitrittsgeld zu zahlen. Tritt die neue Mitgliedschaft lediglich infolge einer Änderung des räumlichen Bereichs der Versorgungskasse ein, so entfällt die Verpflichtung zur Zahlung eines Beitrittsgeldes. Das Gleiche gilt, wenn eine neugebildete Körperschaft Mitglied wird, in welche wenigstens ein bisheriges Mitglied eingegliedert wurde.

(2) Das Beitrittsgeld wird auf die Dauer von zehn Jahren in Form eines Zuschlages von 1 v. H. des jeweiligen umlagepflichtigen Dienstinkommens erhoben. Die einzelnen Raten werden zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

(3) Von den Mitgliedern, die sich nur an der Unfallfürsorge beteiligen wollen, ist ein Beitrittsgeld nicht zu entrichten.

## § 24

**Umlageverfahren**

(1) Zur Bestreitung ihrer laufenden Verpflichtungen aus der Satzung sowie der Verwaltungskosten erhebt die Versorgungskasse von ihren Mitgliedern eine Umlage, deren Bemessungssatz sich aus dem Verhältnis des Finanzbedarfs zu den umlagepflichtigen jährlichen Dienstinkommen und Versorgungsbezügen der von der Mitgliedschaft erfaßten Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsberechtigten errechnet.

(2) Umlagepflichtig ist/sind

- a) bei Beamtinnen und Beamten das Grundgehalt der Endstufe der jeweiligen Besoldungsgruppe, die ruhegehaltfähigen Zulagen und der Ortszuschlag der entsprechenden Tarifklasse in Stufe 2;
- b) bei Beamtinnen und Beamten, die ohne Fortzahlung der Dienstbezüge beurlaubt sind, die unter a) genannten Bezüge zur Hälfte, wenn die Zeit der Beurlaubung nicht ruhegehaltfähig ist;
- c) für teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte vermindert sich die Umlagebemessungsgrundlage im Verhältnis der genehmigten ermäßigten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit. Hat die teilzeitbeschäftigte Beamtin oder der teilzeitbeschäftigte Beamte bei Beginn der Teilzeitbeschäftigung eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von zehn Jahren noch nicht erreicht, bleibt die volle Umlagepflicht bis zum Erreichen einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit von zehn Jahren bestehen;
- d) bei Beamtenanwärterinnen und -anwärtern die Anwärterbezüge (Anwärtergrundbetrag, -verheiratetenzuschlag, -sonderzuschläge);
- e) für im einstweiligen Ruhestand befindliche Beamtinnen und Beamte das vor Anwendung von Ruhens- und Anrechnungs-

vorschriften zustehende Ruhegehalt, soweit die Zeit des einstweiligen Ruhestandes ruhegehaltfähig ist;

- f) für sonstige Versorgungsberechtigte, die von der Versorgungskasse gezahlten Versorgungsbezüge;
- g) die von der Versorgungskasse auf Grund eines Versorgungsausgleichs nach Ehescheidung an den Rentenversicherungsträger zu erbringenden Leistungen soweit nicht ein zur Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge gezahlter Kapitalbetrag an die Versorgungskasse abgeführt worden ist;
- h) die Nachversicherungsbeiträge an die gesetzliche Rentenversicherung oder eine berufsständische Versorgungseinrichtung, soweit ihre Fälligkeit durch den Wechsel in eine versicherungspflichtige Beschäftigung beim gleichen Dienstherrn ausgelöst wurde. Dies gilt nicht beim Ausscheiden aus einem Beamtenverhältnis auf Widerruf.

Die Bezüge nach den Buchstaben a) bis d) sind auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

(3) Stichtag der für die Umlageerhebung nach Absatz 2 Buchstaben a) bis d) maßgeblichen Bezüge ist der 1. Juli eines jeden Jahres. Erhöhungen des Dienstinkommens, die nach dem Stichtag eintreten, werden erst mit Beginn des nächsten Geschäftsjahres berücksichtigt.

(4) Um Umlagen und Erstattungen in ein angemessenes Verhältnis zu setzen, werden die umlagepflichtigen Versorgungsbezüge bei den auslaufenden Mitgliedern um 50 v. H. erhöht. Hierbei darf jedoch die Umlagebelastung höchstens 50 v. H. betragen. Als auslaufende Mitglieder gelten alle Mitglieder, von denen keine aktiven Beamtinnen oder Beamten mehr bei der Versorgungskasse angemeldet werden.

(5) Ein Ruhen des Anspruchs einer Beamtin oder eines Beamten auf das Dienstinkommen läßt die Umlagepflicht unberührt. Die Umlagepflicht ruht jedoch für Beamtinnen und Beamte, deren Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis wegen Annahme der Wahl in den Deutschen Bundestag, in ein Länderparlament oder in das Europäische Parlament ruhen. Tritt die Beamtin oder der Beamte nach Beendigung des Mandates auf eigenen Antrag in den Ruhestand und ist die Mitgliedschaft im Parlament als ruhegehaltfähige Dienstzeit anzurechnen, wird für diesen Zeitraum die Umlage nacherhoben. Maßgebend für die Nachentrichtung ist das zum Zeitpunkt des Versorgungsfalles zustehende Dienstinkommen.

(6) Das Dienstinkommen der Beamtinnen und Beamten ist bei einer Anmeldung nach dem 1. Januar nur mit den entsprechenden Bruchteilen des Jahresbetrages umlagepflichtig. Entsprechendes gilt für das Dienstinkommen der Beamtinnen und Beamten, die im Laufe des Geschäftsjahres in den Ruhestand treten. Angefangene Monate zählen voll.

(7) Mitglieder, die der Versorgungskasse im Laufe eines Geschäftsjahres beitreten, werden vom 1. des Beitrittsmonats an zur Umlageleistung herangezogen.

(8) Bleibt eine Beamtin oder ein Beamter über das 65. Lebensjahr hinaus im Amt, so ist bis zum Eintritt in den Ruhestand keine Umlage zu zahlen, wenn bei Erreichung der Altersgrenze das Höchstruhegehalt erdient ist.

(9) Für die Berücksichtigung von Kann-Zeiten hat das Mitglied für jedes zur Anrechnung kommende Dienstjahr einen Beitrag von 6 v. H. des im Zeitpunkt des Versorgungsfalles maßgeblichen umlagepflichtigen Dienstinkommens zu zahlen.

(10) Für die Bestreitung der Kosten der Unfallfürsorge wird eine besondere Umlage nur von den Mitgliedern erhoben, die der Versorgungskasse lediglich für die Unfallfürsorge angehören. Die Höhe dieser Umlage wird vom Verwaltungsausschuß festgesetzt.

## § 25

**Versorgungsanteil eines Dritten**

(1) Ist ein Dritter kraft Gesetzes oder Vertrages einem Mitglied gegenüber verpflichtet, einen Anteil der Versorgung zu tragen, so ist dieser Anteil an die Versorgungskasse insoweit abzuführen, als die Versorgungskasse die Versorgungsbezüge übernommen hat.

(2) Werden Versorgungsanteile eines Dritten an die Versorgungskasse abgeführt, so sind die bei der Berechnung der Umlage heranzuziehenden Versorgungsbezüge um den erstatteten Anteil zu kürzen.

(3) Hat die Versorgungskasse ihrerseits für ein Mitglied an einen Dritten Versorgungsanteile abzuführen, so werden nur diese Versorgungsanteile zur Umlage herangezogen.

## § 26

**Feststellung der Umlage**

(1) Die Umlage wird gegen Ende eines jeden Geschäftsjahres nach den umlagepflichtigen Dienstinkommen der aktiven Bediensteten

nach dem Stand vom 1. Juli und den im Geschäftsjahr von der Versorgungskasse übernommenen Versorgungsbezügen feststellt.

Neuanmeldungen und Abgänge nach dem Stichtag werden anteilmäßig berücksichtigt.

Die Nachweisungen über die aktiven Bediensteten am Stichtag sind von den Mitgliedern zu bestätigen.

(2) Der Umlagesatz wird auf den vollen Vomhundertsatz aufgerundet.

(3) Die Umlage ist an dem im Bescheid festgelegten Termin zu entrichten.

(4) Auf die Umlage werden im Laufe des Geschäftsjahres in vierteljährlichen Raten Vorschüsse erhoben, die bei Feststellung der endgültigen Jahresumlage angerechnet werden. Höhe und Fälligkeit der Vorschüsse werden von der Versorgungskasse festgesetzt.

(5) Bei Zahlungsverzug werden vom Tage der Fälligkeit an Verzugszinsen in Höhe von 2 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet.

#### § 27

##### Umlageberichtigung

(1) Sind bei der Umlageberechnung die Umlagebeträge unrichtig festgesetzt, so sind die entsprechenden Teile zu erstatten oder nachzuzahlen. Bei entschuldigbarem Irrtum beschränkt sich die Berichtigung auf das laufende und die vorausgegangenen fünf Jahre.

(2) Hat ein Mitglied für die Anerkennung von Kann-Zeiten, die bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge nicht angerechnet zu werden brauchten, Beiträge gezahlt, werden diese von der Versorgungskasse ohne Zinsen erstattet.

#### § 28

##### Einstellung der Umlagezahlung

Die Zahlung von Umlagen durch die Mitglieder für die der Versorgungskasse angemeldeten Beamtinnen und Beamten endet mit dem Zeitpunkt, in dem

- a) die Beamtin oder der Beamte ohne Ruhegehaltsanspruch aus dem Dienst des Mitglieders ausscheidet;
- b) die Zahlung von Versorgungsbezügen aufhört.

Eine Rückerstattung von Umlagen anlässlich des Ausscheidens einer Beamtin oder eines Beamten erfolgt nicht.

### V. RÜCKLAGEN

#### § 29

##### Betriebsmittelrücklage

(1) Zur Sicherstellung der rechtzeitigen Leistung von Ausgaben ist eine Betriebsmittelrücklage zu bilden.

(2) Sie soll nicht mehr als den durchschnittlichen zweifachen Monatsbetrag des Versorgungsaufwandes und der Verwaltungskosten des vorausgegangenen Geschäftsjahres betragen.

#### § 30

##### Ausgleichsrücklage

(1) Um größere Schwankungen des Umlagesatzes zu vermeiden, ist eine Ausgleichsrücklage zu bilden.

(2) Die Rücklage soll 50 v. H. des durchschnittlichen Versorgungsaufwandes der letzten drei Geschäftsjahre betragen.

(3) In die Rücklage fließen:

- a) die Einmalzahlungen nach § 10 Abs. 5;
- b) die Erstattungen nach § 12 Abs. 6;
- c) die Kapitalbeträge gemäß § 16 Abs. 3 Satz 3;
- d) die Beitrittsgelder nach § 23;
- e) die Beiträge nach § 24 Abs. 9;
- f) die Überschüsse durch Aufrundung der Jahresumlage nach § 26 Abs. 2;
- g) die Zuschläge zur Umlage als Risikozuschlag für die Übernahme der Anwartschaften und Versorgungsbezüge bei Auflösung einer Mitgliedskörperschaft oder eines -verbandes ohne Rechtsnachfolger.

(4) Weitere Beträge zur Ergänzung der Rücklage können durch einen Zuschlag zum Umlagesatz erhoben werden, soweit dies nach den Verhältnissen geboten erscheint.

(5) Die Beträge, die über die im Absatz 2 festgelegte Grenze der Rücklage hinausgehen, können je nach Bedarf zum Ausgleich der Umlage verwendet werden.

(6) Die Zinsen der Rücklage werden zur Deckung der laufenden Kassenausgaben verwendet.

### VI. VERFAHREN BEI STREITIGKEITEN

#### § 31

(1) Die Mitglieder können gegen die Entscheidung der Versorgungskasse Einspruch erheben. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat; sie beginnt mit dem Zugang der Entscheidung. Über den Einspruch entscheidet der Verwaltungsausschuß.

(2) Für die Rechtsbeziehungen zwischen der Kasse und ihren Mitgliedern gelten die allgemeinen Vorschriften des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens.

(3) Entsteht zwischen dem Mitglied und einer Beamtin oder einem Beamten oder den Hinterbliebenen Streit wegen der Versorgungsansprüche, so muß das Mitglied die Versorgungskasse hören, wenn deren Pflicht zur Leistung durch die Anerkennung des Anspruchs berührt wird.

(4) Weicht das Mitglied in seiner Entscheidung von der Auffassung der Versorgungskasse ab, so kann die Versorgungskasse die Übernahme der strittigen Versorgungsleistungen ablehnen.

(5) Bei Klagen gegen das Mitglied, ist die Versorgungskasse unverzüglich und vor dem ersten Verhandlungstermin zu beteiligen. Soweit die Versorgungskasse am Rechtsstreit beteiligt und dem Klageantrag stattgegeben wird, übernimmt diese die dem Mitglied entstandenen notwendigen Kosten des Rechtsstreits.

### VII. SCHLIESSUNG UND AUFLÖSUNG DER KASSE

#### § 32

(1) Die Absicht, die Kasse zu schließen oder aufzulösen, ist mindestens ein Jahr vorher im Staatsanzeiger für das Land Hessen und im Staatsanzeiger für das Land Rheinland-Pfalz zu veröffentlichen.

(2) Die Schließung der Kasse hat zur Folge, daß von diesem Zeitpunkt an keine neuen Mitglieder mehr aufgenommen werden und die Mitglieder keine weiteren Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsberechtigte mehr anmelden können.

(3) Die Auflösung der Kasse hat zur Folge, daß von diesem Zeitpunkt an Versorgungsbezüge nicht mehr gezahlt bzw. erstattet werden.

(4) Im Falle der Auflösung wird das Vermögen der Versorgungskasse auf die vorhandenen Mitglieder nach dem Verhältnis des Umlageaufkommens des letzten Geschäftsjahres verteilt.

### VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

#### § 33

##### Übergangsvorschrift für die Umlageerhebung

Bei den am 31. Dezember 1994 bereits bei der Versorgungskasse angemeldeten Beamtinnen und Beamten, deren umlagepflichtiges Dienst Einkommen bei der Festsetzung der Umlage um 50 v. H. oder um 100 v. H. erhöht war, wird bis zum Eintritt des Versorgungsfalles der festgestellte Alterszuschlag erhoben.

#### § 34

##### Öffentliche Bekanntmachung

Die Satzung und ihre Änderungen sind im Staatsanzeiger für das Land Hessen und im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz zu veröffentlichen.

#### § 35

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

**Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau**  
Der Direktor  
gez. Venohr

##### Genehmigung der 6. Änderungssatzung der Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau

Im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz genehmige ich die vom Verwaltungsausschuß beschlossene Änderungssatzung.

Wiesbaden, 18. Oktober 1994

**Hessisches Ministerium des Innern**  
IV B 3 — 54 k 08 — 10/94  
Im Auftrag  
gez. Dörner

### Sitzungen des Umlandverbandes Frankfurt

Die 8. — öffentliche — **Sitzung des Rechts- und Ältestenausschusses** findet am Montag, 5. Dezember 1994, 13.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 1. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 102, statt.

#### Tagesordnung:

1. Haushalt 1995  
Investitionsprogramm 1994—1998 mit Finanzplan  
Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1995  
Abschluß von Verträgen gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO  
Wirtschaftsplan Eigenbetrieb Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung 1995;  
hier: 2. Lesung
2. Abfallsatzung des UVF;  
hier: 6. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung
3. Wahl des hauptamtlichen Verbandsausschusses
4. Mitteilungen und Anfragen

Die 5. — öffentliche — **Sitzung des Personal- und Organisationsausschusses** findet am Montag, 5. Dezember 1994, 16.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 1. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 102, statt.

#### Tagesordnung:

1. Haushalt 1995  
Investitionsprogramm 1994—1998 mit Finanzplan  
Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1995  
Abschluß von Verträgen gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO  
Wirtschaftsplan Eigenbetrieb Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung 1995;  
hier: 2. Lesung
2. Mitteilungen und Anfragen

Die 8. — öffentliche — **Sitzung des Planungsausschusses** findet am Dienstag, 6. Dezember 1994, 15.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 1. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 102, statt.

#### Tagesordnung I:

1. Haushalt 1995  
Investitionsprogramm 1994—1998 mit Finanzplan  
Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1995  
Abschluß von Verträgen gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO  
Wirtschaftsplan Eigenbetrieb Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung 1995;  
hier: 2. Lesung
2. Regionalpark Rhein-Main
3. Anbindung des Hessenparks und der Saalburg an die Taunusbahn
4. Studie „Aufbau und naturhaushaltliche Leistung von Bodenbiozönosen“ von Battelle Europe im Auftrag des Umlandverbandes Frankfurt
5. Bericht „Biotop- und Nutzungskartierung UVF“  
— Planungshilfen für die Landschaftsplanung und den Arten- und Biotopschutz, Stand 1994
6. Mitteilungen und Anfragen

Die in der nachstehenden Tagesordnung enthaltenen Vorlagen des Verbandsausschusses an die Gemeindekammer werden dem Planungsausschuß des Verbandstags ausschließlich wegen der Zuständigkeit nach § 3 (1) Nr. 2-11 UFG vorgelegt.

#### Tagesordnung II:

1. 22. Änderung des FNP des UVF für den Bereich der Stadt Frankfurt am Main, Flughafen, Gebiet „Cargo City Süd“;  
hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung

2. 24. Änderung des FNP des UVF für den Bereich der Stadt Frankfurt am Main, Stadtteil Oberrad,  
Gebiete: a) Offenbacher Landstraße,  
b) westlich A 661,  
c) südlich Wiener Straße,  
d) Burgenlandweg;  
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluß)

3. 25. Änderung des FNP des UVF für den Bereich der Stadt Frankfurt am Main, Stadtteil Seckbach, Gebiet „Leonhardsgasse“;  
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluß) sowie Offenlegungsbeschluß

4. 26. Änderung des FNP des UVF für den Bereich der Stadt Frankfurt am Main, Stadtteil Berkersheim, Gebiet „Bahnübergang“;  
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluß) sowie Offenlegungsbeschluß

5. 4. Änderung des FNP des UVF für den Bereich der Stadt Hochheim am Main  
Ziffer 1: Stadtteil Hochheim, Gebiet „Gemeindebedarfszentrum Massenheimer Landstraße“  
Ziffer 2: Stadtteil Hochheim, Gebiet „Ehemalige Malzfabrik“;  
hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung

6. 5. Änderung des FNP des UVF für den Bereich des UVF für den Bereich der Stadt Hochheim am Main  
Ziffer 1: Stadtteil Hochheim, Gebiet „Zwischen Danziger Allee und der Straße Am Weiher“  
Ziffer 2: Stadtteil Hochheim, Gebiet „Östlich der Rüdesheimer Straße“;

- hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluß) sowie Offenlegungsbeschluß

7. 8. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Bad Homburg, Gebiet zwischen Philosophenweg, Viktoriaweg, Herderstraße und Schillingstraße;  
hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung

8. 5. Änderung des FNP des UVF für den Bereich der Stadt Maintal, für den Bereich der Stadt Maintal, Stadtteil Hochstadt, Gebiet „nördlich und südlich der Wachenbuchener Straße“;  
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluß)

9. 2. Änderung des FNP des UVF für den Bereich der Stadt Seligenstadt  
Ziffer 1: Stadtteil Seligenstadt, Gebiet am Kortenbacher Weg  
Ziffer 2: Stadtteil Klein-Welzheim, Gewerbegebiet „Herrnreich“  
Ziffer 3: Stadtteil Klein-Welzheim, Gebiet „Im Schneckenberg“;

- hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung

10. 3. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Gemeinde Weilrod, Ortsteil Rod a. d. Weil, Gebiet „Weilwiesen“;

- hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung

Die 8. — öffentliche — **Sitzung des Wirtschafts- und Verkehrsausschusses** findet am Dienstag, 6. Dezember 1994, 17.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 1. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 102, statt.

#### Tagesordnung:

1. Haushalt 1995  
Investitionsprogramm 1994—1998 mit Finanzplan  
Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1995  
Abschluß von Verträgen gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO  
Wirtschaftsplan Eigenbetrieb Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung 1995;  
hier: 2. Lesung
2. Anbindung des Hessenparks und der Saalburg an die Taunusbahn
3. Anfragen und Mitteilungen

Die 6. — öffentliche — **Sitzung des Freizeit- und Sportausschusses** findet am Mittwoch, 7. Dezember 1994, 16.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 1. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 102, statt.

**Tagesordnung:**

1. Haushalt 1995  
Investitionsprogramm 1994—1998 mit Finanzplan  
Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1995  
Abschluß von Verträgen gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO  
Wirtschaftsplan Eigenbetrieb Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung 1995;  
hier: 2. Lesung
2. Regionalpark Rhein-Main
3. Anbindung des Hessenparks und der Saalburg an die Taunusbahn
4. Mitteilungen und Anfragen

Die 10. — öffentliche — **Sitzung des Umwelt- und Gesundheitsausschusses** findet am Donnerstag, 8. Dezember 1994, 16.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 1. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 102, statt.

**Tagesordnung:**

1. Haushalt 1995  
Investitionsprogramm 1994—1998 mit Finanzplan  
Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1995  
Abschluß von Verträgen gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO  
Wirtschaftsplan Eigenbetrieb Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung 1995;  
hier: 2. Lesung
2. Abfallsatzung des UVF;  
hier: 6. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung
3. UVF-Müllentsorgung im Wetteraukreis
4. Verwertung des Klärschlammgranulates nach Errichtung von Klärschlamm Trocknungsanlagen im Gebiet des UVF
5. Studie „Aufbau und naturhaushaltliche Leistung von Bodenbiozönosen“ von Battelle Europe im Auftrag des Umlandverbandes Frankfurt
6. Bericht „Biotop- und Nutzungskartierung UVF“  
— Planungshilfen für die Landschaftsplanung und den Arten- und Biotopschutz, Stand 1994
7. Luftreinhaltung;  
hier: Umweltschutzbericht Teil III  
Band 3: Emissionskataster für die Quellengruppe „Gebäudeheizung“
8. Waldschadensbericht des UVF
9. Mitteilungen und Anfragen

Die 10. — öffentliche — **Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses** findet am Freitag, 9. Dezember 1994, 14.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 1. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 101, statt.

**Tagesordnung:**

1. Haushalt 1995  
Investitionsprogramm 1994—1998 mit Finanzplan  
Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1995  
Abschluß von Verträgen gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO  
Wirtschaftsplan Eigenbetrieb Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung 1995;  
hier: 2. Lesung
2. Transportvertrag mit der Firma Roland Tankbau, Pinneberg;  
hier: Bericht über das Prüfungsergebnis der Staatlichen Preisüberwachung
3. Regionalpark Rhein-Main
4. Abfallsatzung des UVF;  
hier: 6. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung
5. Feststellung des Abschlusses für das Rumpfwirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. März 1993 des Zweckverbandes Abfallentsorgung Offenbach
6. Mitteilungen und Anfragen

Die 11. — öffentliche — **Sitzung des Verbandstags in der V. Wahlperiode** findet am Dienstag, 13. Dezember 1994, 15.00 Uhr, im Plenarsaal der Stadt Frankfurt am Main, Rathaus-Römer, Eingang Römerberg, statt.

**Tagesordnung:**

1. Mitteilungen des Vorsitzenden des Verbandstags
2. Mitteilungen des Verbandsausschusses
3. Fragestunde gemäß § 12 der Geschäftsordnung
4. Haushalt 1995  
Investitionsprogramm 1994—1998 mit Finanzplan  
Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1995  
Abschluß von Verträgen gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO  
Wirtschaftsplan Eigenbetrieb Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung 1995;  
hier: 2. Lesung
- 5.1 Bericht des Akteneinsichtsausschusses
- 5.2 Transportvertrag mit der Firma Roland Tankbau, Pinneberg;  
hier: Bericht über das Prüfungsergebnis der Staatlichen Preisüberwachung
6. Regionalpark Rhein-Main
7. Abfallsatzung des UVF;  
hier: 6. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung
8. Feststellung des Abschlusses für das Rumpfwirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. März 1993 des Zweckverbandes Abfallentsorgung Offenbach
9. UVF-Müllentsorgung im Wetteraukreis
10. Verwertung des Klärschlammgranulates nach Errichtung von Klärschlamm Trocknungsanlagen im Gebiet des UVF
11. Anbindung des Hessenparks und der Saalburg an die Taunusbahn
12. Studie „Aufbau und naturhaushaltliche Leistung von Bodenbiozönosen“ von Battelle Europe im Auftrag des Umlandverbandes Frankfurt
13. Bericht „Biotop- und Nutzungskartierung UVF“
14. Luftreinhaltung;  
hier: Umweltschutzbericht Teil III  
Band 3: Emissionskataster für die Quellengruppe „Gebäudeheizung“
15. Wahl des hauptamtlichen Verbandsausschusses
16. Waldschadensbericht des UVF

Frankfurt am Main, 22. November 1994

**Umlandverband Frankfurt**  
Der Verbandstag  
D a u m, Vorsitzender

Die 8. — öffentliche — **Sitzung der Gemeindekammer in der V. Wahlperiode** findet am Mittwoch, 14. Dezember 1994, 10.30 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 1. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 102, statt.

**Tagesordnung I:**

1. Mitteilungen des Vorsitzenden der Gemeindekammer
2. Mitteilungen des Verbandsausschusses
3. Fragestunde gemäß § 9 der Geschäftsordnung
4. Regionalpark Rhein-Main
5. 22. Änderung des FNP des UVF für den Bereich der Stadt Frankfurt am Main, Flughafen, Gebiet „Cargo City Süd“;  
hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung
6. 1. Änderung und Ergänzung des FNP für den von der Genehmigung ausgenommenen räumlichen Teil des Flächennutzungsplanes des UVF im Bereich der Gemeinde Egelsbach, Gebiet: „Im Brücken/Hinterm Kirchhof“;  
hier: Offenlegungsbeschluß
7. 24. Änderung des FNP des UVF für den Bereich der Stadt Frankfurt am Main, Stadtteil Oberrad, Gebiete a) Offenbacher Landstraße, b) westlich A 661, c) südlich Wiener Straße, d) Burgenlandweg;  
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluß)

8. 25. Änderung des FNP des UVF für den Bereich der Stadt Frankfurt am Main, Stadtteil Seckbach, Gebiet „Leonhardsgasse“;  
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschuß) sowie Offenlegungsbeschuß
9. 26. Änderung des FNP des UVF für den Bereich der Stadt Frankfurt am Main, Stadtteil Berkersheim, Gebiet „Bahnübergang“;  
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschuß) sowie Offenlegungsbeschuß
10. 4. Änderung des FNP des UVF für den Bereich der Stadt Hochheim am Main;  
Ziffer 1: Stadtteil Hochheim, Gebiet „Gemeinbedarfszentrum Massenheimer Landstraße“  
Ziffer 2: Stadtteil Hochheim, Gebiet „Ehemalige Malzfabrik“;  
hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung
11. 5. Änderung des FNP des UVF für den Bereich der Stadt Hochheim am Main  
Ziffer 1: Stadtteil Hochheim, Gebiet „Zwischen Danziger Allee und der Straße Am Weiher“  
Ziffer 2: Stadtteil Hochheim, Gebiet „Östlich der Rüdeshimer Straße“;  
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschuß) sowie Offenlegungsbeschuß
12. 8. Änderung des FNP des UVF für den Bereich der Stadt Bad Homburg, Gebiet zwischen Philosophenweg, Viktoriaweg, Herderstraße und Schillingstraße;  
hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung
13. 5. Änderung des FNP des UVF für den Bereich der Stadt Maintal, Stadtteil Hochstadt, Gebiet „nördlich und südlich der Wachenbuchener Straße“;  
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschuß)
14. 2. Änderung des FNP des UVF für den Bereich der Stadt Seligenstadt;  
Ziffer 1: Stadtteil Seligenstadt, Gebiet am Kortenbacher Weg  
Ziffer 2: Stadtteil Klein-Welzheim, Gewerbegebiet „Herrnreich“  
Ziffer 3: Stadtteil Klein-Welzheim, Gebiet „Im Schneckenberg“;  
hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung
15. 3. Änderung des FNP des UVF für den Bereich der Gemeinde Weilrod, Ortsteil Rod a. d. Weil, Gebiet „Weilwiesen“;  
hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung
16. Anbindung des Hessenparks und der Saalburg an die Taunusbahn

Frankfurt am Main, 22. November 1994

Umlandverband Frankfurt  
Die Gemeindekammer  
Seib, Vorsitzender

### Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1995 des Umlandverbandes Frankfurt

Der Umlandverband Frankfurt gibt hiermit bekannt, daß der vom Verbandsausschuß in seiner Sitzung am 31. Oktober 1994 festgestellte Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1995 des Umlandverbandes Frankfurt gemäß § 97 Abs. 2 HGO in der Zeit vom 29. November bis 2. Dezember 1994 und vom 5. Dezember bis 7. Dezember 1994 in der Geschäftsstelle des Umlandverbandes Frankfurt, 60329 Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, Zimmer 418, während der allgemeinen Bürostunden zwischen 8.00 und 16.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Frankfurt am Main, 17. November 1994

Umlandverband Frankfurt  
Der Verbandsausschuß  
Flaccus  
Beigeordneter

### Öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Hopfgarten

Am 6. Dezember 1994 um 10.00 Uhr findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Lauterbach, Goldheig 20, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Hopfgarten statt.

#### Tagesordnung:

1. Feststellung
  - a) der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
  - b) der Beschlußfähigkeit
  - c) der Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
2. Aktueller Sachstandsbericht
3. Jahresabschluß und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen 1993 der Schäfer KG
4. Ausbau- und Modernisierungsmaßnahmen an der TKBA Hopfgarten
5. Investitionen 1994
6. Überplanmäßige Ausgaben 1994
7. Entlastungserteilung für die Jahresrechnung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 1993
8. Ausscheiden des Altkreises Schlüchtern aus dem Zweckverband
9. Änderung der Satzung
10. Anfragen und Mitteilungen

Lauterbach (Hessen), 10. November 1994

Zweckverband  
Tierkörperbeseitigungsanstalt  
Hopfgarten  
Seng II  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

### Öffentliche Ausschreibungen

Die HANDWERKSKAMMER WIESBADEN schreibt für das Berufsbildungs- und Technologiezentrum (BTZ) „Lahn-Dill“ in Wetzlar nachfolgend aufgeführte Lieferungen und Leistungen öffentlich nach VOL bzw. VOB aus:

Lieferung und evtl. Montagen von folgenden Einrichtungen/Ausstattungen:

- Kosmetik-/Friseurwerkstatt
- Bürotechnik/Bürobedarf
- Seminarräume
- Kleininventar Küche
- Elektrogeräte (Fernseher, Video, Projektor, Waschautomat)
- Werkzeuge und Zubehör allgemein und speziell für Maler/Lackierer
- Baumaschinen/Bau- und Gartengeräte
- Freizeiteinrichtungen
- Bettwäsche
- Bett- und Wandleuchten
- Telefonanlage
- Garderobeneinrichtung
- Großküche
- Haushaltsküche
- Gardinen und Vorhänge
- Tische und Stühle
- Möbel vom Schreiner
- Feuerlöschgeräte

Ausschreibungsunterlagen sind ab sofort beim Architekturbüro Klaus-D. Wolf, Leibnizstraße 24 a, 65191 Wiesbaden, Tel. (06 11) 56 10 98, Fax (06 11) 56 45 97, gegen eine Schutzgebühr anzufordern (Großküche: 50,— DM, Friseur 50,— DM, alle übrigen 20,— DM).

Die Angebote sind in geschlossenem Umschlag an das vorgenannte Architekturbüro Wolf zu übersenden.

Submission: Mittwoch, den 25. Januar 1995, 10.00 Uhr, Handwerkskammer Wiesbaden, Großer Sitzungssaal, Bahnhofstraße 63, 65185 Wiesbaden.

Wiesbaden, 14. November 1994

Handwerkskammer Wiesbaden

- Auftraggeber:** Diakoniezentrum Laubacher Stift  
Stiftstraße 19-21, 35321 Laubach
- Baumaßnahme:** Anbau/Umbau Nord-Süd-Flügel Altenpflegeheim  
in 35321 Laubach, Stiftstraße  
(2 vorhandene Geschosse mit Keller  
mit je 875 m<sup>2</sup> Grundfläche)
- Art, Umfang  
Bauzeit:**
1. Abbrucharbeiten, 475 m<sup>3</sup> Volumen,  
März 1995,  
Entkernungsarbeiten, 1 750 m<sup>2</sup> Geschosse,  
Juli + September 1995
  2. Maurer-Betonarbeiten, 1 350 m<sup>3</sup> Anbau,  
März bis April 1995
  3. Zimmererarbeiten, 225 m<sup>2</sup> Anbau, April 1995
  4. Dachdeckerarbeiten, 225 m<sup>2</sup> Anbau, April 1995
  5. Spenglerarbeiten, 225 m<sup>2</sup> Anbau, April 1995
- Bestellung  
und Abholung:** Architekturbüro Ulrich Kratz  
Am Hellenberg 5, 35321 Laubach  
Tel. (0 64 05) 69 63
- Schutzgebühr:** 25,— DM pro Gewerk (ohne Rückerstattung)  
30,— DM pro Gewerk bei Postübersendung  
(Scheckvorlage)
- Submission:** 22. Dezember 1994, 14.00 Uhr, in der Cafeteria des  
Altenheimes Schottener Straße 4
- Zuschlags-  
Bindefrist:** Beträgt 36 Kalendertage bis 27. Januar 1995

Laubach, 17. November 1994

**Diakoniezentrum Laubacher Stift**  
gez. Becker  
Verwaltungsleiter

## Stellenausschreibungen



### Stadt Rodgau

Die Stadt Rodgau (ca. 43 000 Einwohner), größte Kommune im Landkreis Offenbach, sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für das Tief- und Bauverwaltungsamt einen/eine

## Diplom-Ingenieur/in (FH/TH)

für die Fachrichtung Tiefbau.

Diese Position ist dem Abteilungsleiter Tiefbau unterstellt und umfaßt die Sachgebietsleitung „Straßen- und Brückenbau“ einschließlich

- Planung und Ausschreibung
- Vergabe und Durchführung
- Überwachung und Abrechnung von Baumaßnahmen

### Erwartet werden:

gute Fachkenntnisse, Bereitschaft zum selbständigen Arbeiten, Verhandlungsgeschick im Umgang mit Baufirmen sowie mehrjährige Erfahrungen auf diesem Gebiet.

Vergütung nach Vergütungsgruppe III BAT im Anschluß an die Probezeit.

Eine Erhöhung des Frauenanteils wird in allen Bereichen und Positionen angestrebt, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Frauen sind deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Wenn Sie sich von dieser Stellenausschreibung angesprochen fühlen, richten Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise) innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an den

**Magistrat der Stadt Rodgau – Personalabteilung –**  
Postfach 11 20, 63083 Rodgau.

## Beim Regierungspräsidium Gießen

ist zum 1. Mai 1995 die Stelle einer/eines

## Pharmaziedezernentin/ Pharmaziedezernenten

zu besetzen.

Es steht zunächst eine Stelle der Besoldungsgruppe A 14 BBesG zur Verfügung, die auch mit einer/einem Angestellten besetzt werden kann. Bei Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen ist ein weiteres Ausschöpfen der Stelle möglich.

Das Aufgabengebiet umfaßt das gesamte Arzneimittel- und Apothekenwesen mit den Schwerpunkten: Apotheken-, Betäubungsmittel- und Gefahrstoffwesen sowie Durchführung von PTA-Prüfungen.

Gefordert werden die Approbation als Apothekerin/Apotheker und entsprechende Berufserfahrung. Die Fähigkeit zu kooperativer Zusammenarbeit, Durchsetzungsvermögen, Einsatz- und Leistungsbereitschaft sowie Verhandlungs- und Organisationsgeschick werden vorausgesetzt.

Die künftige Stelleninhaberin/der künftige Stelleninhaber sollte über Verständnis und Gespür für die Erfüllung staatlicher Überwachungsaufgaben verfügen. Erfahrungen in der pharmazeutischen Überwachung wären wünschenswert.

Die Behörde strebt nachhaltig eine Erhöhung des Frauenanteils an. Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht.

Eine Besetzung der Stelle mit Teilzeitkräften ist grundsätzlich möglich.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Bewerbungsunterlagen, einschließlich eines handgeschriebenen Lebenslaufs, sind bis spätestens drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an das

**Regierungspräsidium Gießen**  
– Personaldezernat 2 Pers. 5 –,  
Postfach 10 08 51, 35338 Gießen.

## Beim Regierungspräsidium in Darmstadt

ist eine Stelle für eine

## Fachkraft für Arbeitssicherheit

für den Dienort Wiesbaden

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet ist nach Vergütungsgruppe IV b BAT bewertet.

Gesucht werden **Diplom-Ingenieurinnen/Diplom-Ingenieure** mit abgeschlossenem Fachhochschulstudium der Fachrichtungen Elektrotechnik, Maschinenbau oder Chemie.

Die Sicherheitsfachkräfte haben die Aufgabe, die Dienststellenleiter beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit zu unterstützen. Die Bewerberinnen/Bewerber müssen berechtigt sein, die Berufsbezeichnung „Ingenieurin/Ingenieur“ zu führen und sollten über die zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderliche sicherheitstechnische Fachkunde verfügen.

Die Behörde strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in allen Bereichen und Positionen an, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Frauen sind deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Besetzung der Ganztagsstelle mit zwei Teilzeitkräften ist grundsätzlich möglich.

Bewerbungen mit entsprechenden Tätigkeitsnachweisen und den üblichen Unterlagen sind innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an das

**Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 2 a – 12 –,**  
Luisenplatz 2, 64278 Darmstadt.



## Im Hessischen Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit

ist die Stelle einer/eines

### Sachbearbeiterin/Sachbearbeiters

im Referat I B 5 „Automation, Aus- und Fortbildung“  
zu besetzen.

Es steht eine Stelle der Besoldungsgruppe A 11 BBesG zur Verfügung, die bei Erfüllen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen auch ausgeschöpft werden kann. Die Stelle kann auch mit einer Angestellten oder einem Angestellten (Vergütungsgruppe IV a BAT) besetzt werden.

Die Besetzung mit Teilzeitkräften ist grundsätzlich möglich.

**Das Aufgabengebiet umfaßt insbesondere folgende Bereiche:**

- Planung und Koordination des Einsatzes der Datenverarbeitung im Ministerium einschließlich der Beteiligung der Personalvertretung
- Koordination der IT-Betreuungsstelle
- IT-Planung der DV im Ministerium
- DV-Beschaffungsmaßnahmen im Ministerium
- DV-Administrator/in im Ministerium
- Angelegenheiten des Arbeitsausschusses für die Automation von Verwaltungsaufgaben (LAA)
- Mitarbeit in interministeriellen Arbeitsgruppen zur Standardisierung des DV-Einsatzes in der hessischen Landesverwaltung
- Unterstützung der Anwender/innen beim Einsatz von DV-Anwendungen im Ministerium

Neben allgemeiner Verwaltungserfahrung werden vor allem gründliche Fachkenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Datenverarbeitung sowie Kenntnisse und Erfahrungen im organisatorischen Bereich vorausgesetzt. Der Nachweis eines entsprechenden Studienabschlusses an einer Fachhochschule ist erwünscht.

Darüber hinaus sollte die Bewerberin oder der Bewerber die Fähigkeit zum selbständigen und eigenverantwortlichen Arbeiten nachweisen sowie über eine sorgfältige und zuverlässige Arbeitsweise und Gewandtheit in der mündlichen und schriftlichen Darstellung verfügen.

Aus dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz in Verbindung mit dem Entwurf eines Frauenförderplans des Hessischen Ministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit ergibt sich die Verpflichtung, den Frauenanteil in dem Bereich, in dem die Stelle zu besetzen ist, zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an das

**Hessische Ministerium für Jugend, Familie  
und Gesundheit – Personalreferat –,  
Dostojewskistraße 4, 65187 Wiesbaden.**

Postvertriebsstück  
Verlag Kultur und Wissen GmbH  
Postfach 22 29, 65012 Wiesbaden.

Entgelt bezahlt

1 Y 6432 A

## Beim Regierungspräsidium Gießen

sind zwei Stellen als

### Ärztin/Arzt

im Dezernat Gesundheitswesen neu zu besetzen. Eine der Stellenbesetzungen kann möglichst kurzfristig erfolgen; die zweite Stelle wird erst Mitte des Jahres 1995 zu besetzen sein. Es stehen Planstellen der Besoldungsgruppen A 14 und A 15 BBesG zur Verfügung.

Geboten wird eine interessante, den gesamten humanmedizinischen Bereich umfassende Aufgabe mit den Schwerpunkten

- Prüfungen in den nichtärztlichen Fachberufen des Gesundheitswesens,
- Hygiene und Umweltmedizin,
- Aufgaben nach dem Bundesseuchengesetz,
- Krankenhausaufsicht und
- Rettungswesen.

Gesucht werden Persönlichkeiten mit ausgeprägter Bereitschaft zu kooperativem Teamwork. Fundiertes Fachwissen, sicheres Auftreten, Einsatz- und Leistungsbereitschaft, selbständige Arbeitsweise sowie Verhandlungs- und Organisationsgeschick werden vorausgesetzt.

Die künftigen Stelleninhaberinnen/Stelleninhaber sollten über Verständnis und Gespür für die Erfüllung staatlicher Überwachungsaufgaben verfügen. Eine mehrjährige Praxis im öffentlichen Gesundheitsdienst oder fachverwandten Bereichen wird vorausgesetzt.

Gefordert werden neben einem abgeschlossenen Hochschulstudium der Humanmedizin die Facharzt Ausbildung für den Bereich „Öffentliches Gesundheitswesen“. Auch eine Weiterbildung in dem Bereich Allgemeinmedizin, HNO, Hygiene, Innere Medizin, Laboratoriumsmedizin oder Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie würde akzeptiert.

Die Behörde strebt nachhaltig eine Erhöhung des Frauenanteils an. Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht.

Eine Besetzung der Stellen mit Teilzeitkräften ist grundsätzlich möglich.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungen mit den üblichen Bewerbungsunterlagen, einschließlich eines handgeschriebenen Lebenslaufs, sind bis spätestens drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an das

**Regierungspräsidium Gießen  
– Personaldezernat 2 Pers. 5 –,  
Postfach 10 08 51, 35338 Gießen.**

**STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN.** Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, Telefon: 06 11 / 3 60 98-0, Telefax: 06 11 / 30 13 03. Verlagsleitung: Werner Augsburg. Anzeigenannahme und Vertrieb siehe Verlagsanschrift. Vertrieb: Gabriele Belz, Telefon: 06 11 / 3 60 98-57. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (inklusive Versandkosten und USt.). Bankverbindung: Hessische Landesbank Frankfurt, BLZ 500 500 00, Konto-Nr. 15 542 004. Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM (inkl. Versandkosten und USt.). Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main, BLZ 500 00 60, Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt

des amtlichen Teils: Regierungsdirektorin Ehrentrude Ruf-Hilscher; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 77 09-32, auch zuständig für Anfragen und -Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 65205 Wiesbaden-Nordenstadt. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985. Der Umfang der Ausgabe Nr. 48 vom 28. November 1994 beträgt 112 Seiten.